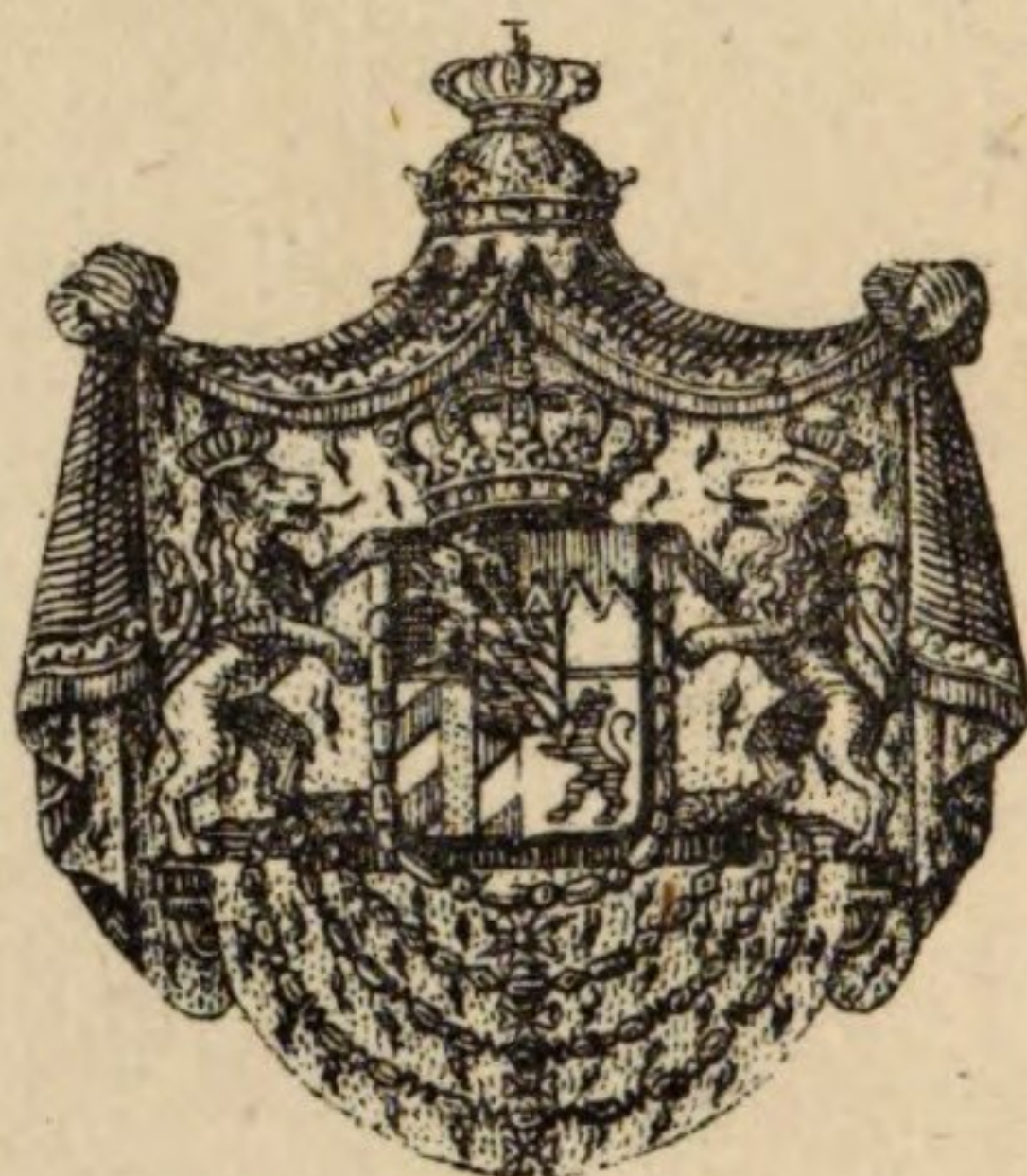
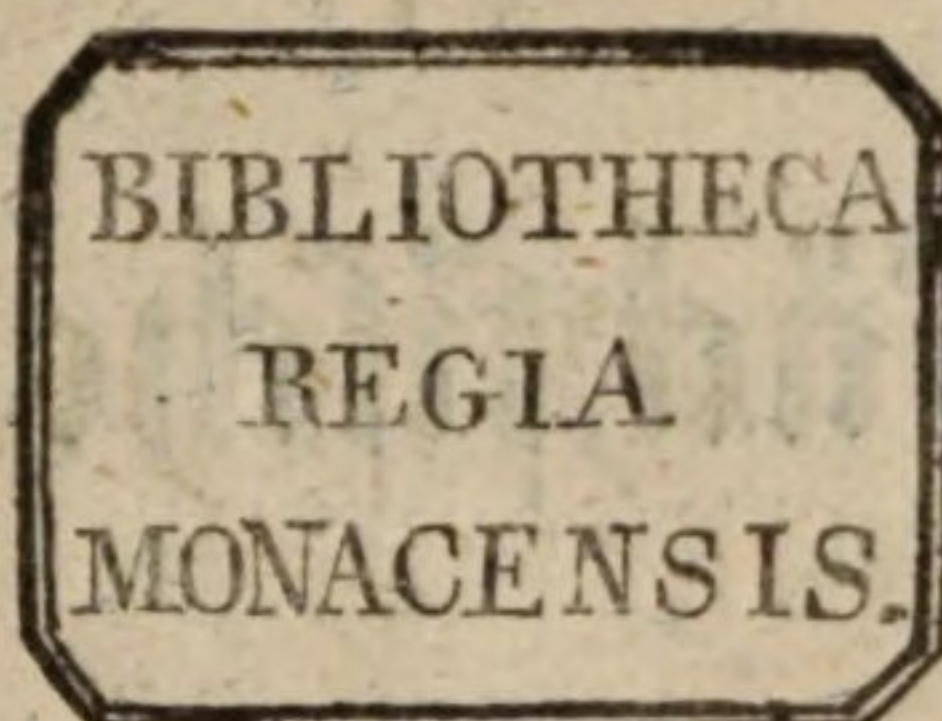


ms
2810

Limmet



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS



BIBLIOTHECA

REGIA

MONACENSIS.

Urkundlich=pragmatisch=allgemeine

Geschichte

der

Neu-Sächsischen Lande

oder derer

des Hohen Durchlachtigsten Hauses Wettin

beider Linien,

von

Pastor Karl Zimmer,

Versaffer der **Bibliothek der Sächsischen Geschichte** u. s. w., auch
funfzigjährigem wissenschaftlichem Schriftsteller=Zubilator von 29 Werken in
verschiedenen Zweigen des Wißbaren.

Erster Band.

Aelteste Geschichte der Neu-Sächsischen Lande.

G r i m m a,

in Commission des Verlags=Comptoirs.

1845.

59. D.

V o r w o r t.

Wenn in jeder Rücksicht die Gesamtgeschichte eines Staates, der, wie der Neu-Sächsische, nur nach und nach, aus der Verschmelzung zu Einem, in seiner Staatsgebildung aus mehreren, für sich bestandenen, Provinzen und mancherley Volksstämmen hervorgegangen, nothwendig auch auf die specielleren Geschichten dieser, zu Einem in ihm verbundenen, Völkerstämme und Provinzen gegründet und gebauet seyn muß, wenn anders dieselbe sich nicht als eine bloß uninteressante und für jede wissenschaftliche Bildung völlig zwecklose Nomenclatur seiner Herrscher und Herrscherlinge, und deren fleinlichen oder brutalen Walten und Treiben; oder nur als ein mageres Compendium, oder eine lederne Chronik sich geben soll: — So lassen denn nun auch wir hiermit diese unsere Gesamtgeschichte des Neu-Sächsischen Staates folgen, nachdem wir solcher die Geschichte von den sieben Hauptprovinzen, welche derselbe bis zu dem Welt-Unglücksjahr 1815 umfasset hat und zum Theil noch in sich begreift, in den sieben Werken oder zwölf Bänden unserer Bibliothek der Sächsischen Geschichte von 1825—1839 bereits haben vorausgehen lassen.

Haben wir nun aber auch die, über 16 Alphabete betragende, Stärke jenes unseres Werkes in gegenwärtiger dieser unserer, hiermit zu liefernden, Gesamtgeschichte Sachsens bis auf 4 Alphabete in drei mäßigen Bänden zusammengezogen: So wird doch auch schon diese Stärke solches Werkes sogleich an sich selbst wieder beweisen, daß hier ebenfalls weder eine bloß uninteressante und servile Regenten-

Lobpreisung in Preussischer Manier, noch ein bloß mageres Compendium, oder wohl gar nur eine lederne Chronik; sondern ebenfalls auch jetzt abermals ein wahrhaft urkundlich-pragmatisches Geschichtswerk dem Publicum vorgelegt werden soll; als welches nur das Eigene haben wird, daß es uns jene partikulären Geschichten von jenen sieben Provinzen so zu und neben einander aufstellt, wie endlich der Gesamtstaat nach und nach aus deren Verschmelzung zu Einem hervorgegangen und sich begründet; und sonach die Sächsischen Geschichte mit einem Interesse und einer Gründlichkeit auftreten wird, deren solche bis auf diesen Tag gänzlich ermangelte und ermangeln mußte, bis vorher erst in einer Bibliothek der Sächsischen Geschichte die speciellere von den sieben Provinzen des Neu-Sächsischen Staates und deren sieben verschiedenen Volksstämmen vorhanden war, aus welchen alsdann erst wieder eine wahrhafte, interessante und gründlich urkundlich-pragmatische Gesamtgeschichte Sachsens zu einer allgemeinen Uebersicht, nicht als Regenten-, sondern als eine Staats- und Landesgeschichte, dargestellt werden konnte; als was in den vorgegangenen sieben specielleren Geschichtswerken nur im Einzelnen, und, nothwendiger Weise, nur im unterbrochenen Zusammenhange mit dem allgemeinen Ganzen zu erreichen möglich war.

Dieser Weg also, wie wir nunmehr diese unsere Gesamtgeschichte des Sächsischen Staates aus denen der sieben Werke über dessen, solchen gebildeten, und zum Theil noch umfassenden, Provinzen in unserer Bibliothek der Sächsischen Geschichte dargestellt haben, giebt aber auch zugleich das Verhältniß an, in welchem beide diese Werke zu einander stehen: daß nemlich Letzteres nunmehr der Commentar zu Ersterem und die Stütze von solchem ist; und daß sonach, wenn Ersteres schon für den bloßen Liebhaber der Sächsischen Geschichte genügsame und befriedigende Ausbeute für seine Wißbegier darreichen wird; dagegen dem weiter forschenden wahren Geschichts-Kundigen, -Forscher und -Lehrer beide diese Werke nothwendig und unentbehrlich seyn müssen.

Daß aber zur Anfertigung einer dergleichen allgemei-

nen Geschichte von Sachsen der selbstige Verfasser von der Bibliothek der Sächsischen Geschichte der Berufenste vor allen andern nur seyn könne, bedarf wohl keiner weitem Erklärung.

Wenn nun aber auch in gleicher Tendenz, wie wir unsere Bibliothek der Sächsischen Geschichte geschrieben, nach uns nun auch wieder ein, zu Dresden verweilender, Herr Doctor Traugott Märker neuerlichst nur erst mit einer, wirklich voluminösen, Geschichte des Burggrathums Meissen, welche er 1842 bei F. A. Brockhaus zu Leipzig, im größten Format und kompressfesten Drucksaß, in der horrenden Stärke von 602 Seiten und XVI Seiten Vorrede, also auf nicht weniger als 39 Bogen — hervorgetreten ist, und da in der Vorrede S. XII und XIII sich auch noch auf das allerpompöseste verheißet zur ferneren Herausgabe folgender Geschichts=Werke:

- 1) von allen noch übrigen, in den Sächsischen Landen ehemals bestandenen, Burggrathümern, mit Einschluß des gewesenen Magdeburgischen;
- 2) von den, noch bestehenden und sonstigen Schönburgischen Herrschaften;
- 3) von den gewesenen Geistlichen Territorien;
- 4) von allen Rittergütern des Sächsischen Dienst- und Lehn=Adels; und
- 5) von den, ehemals in den Sächsischen Landen bestandenen, Reichsstädten;

also ebenfalls zur Herausgabe einer (aber nicht bloß speciellen, sondern **allerspeciellsten**) Bibliothek der Sächsischen Geschichte; und somit zur Lieferung eines Riesenwerkes sich verspricht, wovon der Transport nur eines einzigen Exemplares von einer jeden diesen fünf Rubriken, und in der Art wie vorgelegte Meissnische Burggrafen bearbeitet, allein schon die volle Befrachtung von einigen Drey-mastern, oder von vierundzwanzig Sechsspännern ausmachen würde; und zu welchen er, laut dem Titel, diese seine Geschichte des Burggrathums Meissen, eine Brochüre von 39 Bogen größten Formats und kompressfesten Druck-

sahes, als den **ersten Band** ausgegeben haben will: — — So müssen wir uns nothwendig über vorgenanntes Werk dieses Herrn Dr. Traugott Märker und dessen beabsichtigten Bibliothek u. s. w., aus mehr als einer Rücksicht, wie solches der Leser bald finden wird, — wie für die Ehre der Sächsischen Geschichtsliteratur überhaupt, als insbesondere für die unserer Bibliothek der Sächs. Gesch. — verpflichtet aufgerufen und von Ihm sogar auch selbst auf das frevelhafteste herausgefordert fühlen, dieses Werk des Herrn Doctors und dessen angebliche Kritik über unsere genannte Bibliothek in der Art zu beleuchten wie hier nun weiter folgen wird.

Soll nemlich diese seine Geschichte des Burggrathums Meissen, — der er zugleich auch den Doppel- titel Diplomatisch-Kritische Beiträge zur Sächsischen Territorial-Geschichte beigefüget — auch zugleich die Probe seyn, was für Herrlichkeiten alle das Publikum aus diesen, seinen gethanenen, so glänzenden Versprechungen zu erwarten habe; so müssen wir, leider, offenerzig gestehen, daß dieses sehr wenig seyn wird, und auch nur seyn könne; indem dieser sein, zur Probe ausgestellter, Diplomatisch-kritischer Versuch, in allen, wo er nicht Limer benuget, oder es gar gewagt von Diesem abzuweichen, sehr undiplomatisch und unkritisch ausgefallen ist.

Denn ganz undiplomatisch und unkritisch legt der Herr Doctor diesen Burggrafen eine Bedeutung bey, welche dieselben doch nie gehabt haben, noch auch je erlangen konnten; da sogleich von ihrer Constituirung ab, und so ihre ganze Existenz durch, — wenn auch Kaiserlich belehnet und zur Reichsstandschaft gezählt sie wären — sie doch nur sogleich von König Heinrich I. und Kaiser Otto I. in einem sehr untergeordneten und abhängigen Verhältniß zu den hiesigen Marggrafen (nicht anders als wie im Evangelio die Knechte des Hauptmanns zu Kapernaum zu jenem ihrem Herrn) standen; auch das eigentliche Burggrathum, als die, zu ihrer Besoldung angewiesene, Besizung nur sehr geringe war und bloß aus zerstreuten Gütern bestand; woher sie demnach auch bald afterlehnabhängig

von den Marggrafen wurden; und sonach nie ein allgemeines geschichtliches Interesse hatten, und dieses auch noch viel weniger durch des Herrn Doctors barocke Ansichten und Vortrag und gänzlichen Mangel historischer Darstellung — daß die eigenen Worte seiner Verlästerung unserer S. 59 auf ihn selbst wieder zurück wir geben **müssen** — erlangen werden, trotz dem langen und weitläufigen Gewäsche das er mit einer sehr gelehrten Miene, in der Einleitung zu dieser seiner Geschichte über die Wichtigkeit dieser Burggrafen macht, woraus jedoch der Leser, wenn derselbe sich durch 20, kompreß gedruckte, Groß-Octav-Seiten hindurch gearbeitet und gelangweilt hat, kein anderes Resultat findet, als was wir S. 62 und 63 unserer Meissn. Gesch. faßlich kurz und doch weit umfaßlicher zugleich vor ihm, nur auf zwey Seiten ordinair Octav, aufgestellt haben: indem ja wirklich auch diese Burggrafen sich durch nichts anderes als durch Klöster- und Kirchen-Spenden, oder durch Zeugen-Unterschriften, die sie in dergleichen oder andern Urkunden, in ihrem Ordonnanz-Dienst an den Hoflagern der Kaiser in diesen Margen, oder an denen der Marggrafen, dieser ihrer Commandeurs, pflichtgemäß leisteten, nur für die allerspeciellste Geschichte namhaft gemacht haben, und namhaft machen konnten.

Um nun aber doch die Wichtigkeit seiner Helden, und, — was unserm Herrn Doctor besonders am Herzen lag — zugleich auch die seiner eigenen Persönlichkeit darzustellen, liefert derselbe uns hier über einen, an sich schon uninteressanten, Gegenstand, und der solches, durch seine barocken Ansichten und Vortrag und gänzlichen Mangel an historischer Darstellungsgabe, solches nur noch um desto mehr geworden ist, — und der höchstens nur zwei oder drei Bogen gesperrten Drucksaßes auf ordinaiem Octav einnehmen durfte, ein ungeheures Volumen im größten Octav und kompreßesten Drucksaß und kleinster Schrift, von nicht weniger als 39 Bogen. — Und warlich ist auch die Geschicklichkeit zu bewundern, wie es dem Herrn Doctor möglich geworden über eine dergleichen unbedeutende Kleinigkeit in Herrn F. A. Brockhausens Verlag zu Leipzig, neben dessen Pfennigsmagazin, noch einen dergleichen horriblen

Ballast anzubringen; wenn solcher sonst doch für sich bewiesene gründliche Talente und, wie überhaupt der Leipziger Buchhandel, für wahrhaft interessante und gediegene Werke sehr unzugänglich ist.

Doch nichts war unserm Herrn Doctor leichter als dieses! — — Er warf nun in einem buntscheckigst-chaotischen Gewirre, und worben ihm Gott wunderbar von dem Einem auf das Andere half und führte, in der ekelhaftesten Weitzläufigkeit, Wahres und Falsches, gegründete und seichte Ansichten, Passendes und Unpassendes, Halbwahres, Verdrehetes und auch eigen frech Erlogenes wie Kraut und Rüben unter einander: So daß, wenn der eigentliche Text des Buches (inwiefern man einen dergleichen Zusammenmatsch noch mit diesem Namen belegen darf!) etwa gegen $\frac{1}{10}$ desselben einnimmt, davon über volle $\frac{9}{10}$ auf die untergesetzten, den Text mit Haut und Haaren auffressenden, Noten, und auf andere, mit dem Thema des Buches gar nichts gemeinhabende, Dinge kommen. Besonders aber scheint der Verfasser absichtlich die horrible Uebersahl von Noten (und die an sich schon beweisen, daß derselbe sein Thema nicht durch- und überdacht habe, oder dieses zu thun nicht vermögend gewesen sey) nur zur Verwirrung des Lesers beygefügt zu haben, damit diesem durch solche seine dargestellten Verstöße und Unrichtigkeiten, von denen das ganze Unding wimmelt, verdeckt sein möchten; oder die er auch nur zur Fröhnung seiner Eitelkeit aufgestellt haben will, einzig nur um die Größe seiner forschenden Belesenheit in der Unzahl seiner Citaten; gleichwie die von seinen Bemühungen anzustauen und zu bewundern; wie er sich denn auch auf eine Menge von noch ungedruckten Urkunden beruft, von denen er aber wohlweislich keine mittheilt, auch wohl gar nicht angiebt wo dieselben liegen sollen, oder die nur er zuerst in den geheimen Staats-Archiven zu Dresden, Prag, Wien, Weimar, Augsburg, Aachen, Regensburg, Nürnberg und Gott weiß es, wo überall in der weiten Welt über diese seine Meissnischen Burggrafen (!!!) aufgefunden haben **will**. — —

Und so war es ihm also ein Leichtes, durch dieses aufgefundene Düngemittel aus $\frac{1}{32}$ Kannen ungereinigter Aussaat, doch eine viele Scheffel lohnende Ernte gleiches

Gemengsel zu erzwingen, und bey derer ängstlichen Gewinnung vorzüglich der Producente einzig nur zum Augenmerk hatte, seiner, zum Markte gebrachten Spreu, durch Herrn F. A. Brockhaus, neben dessen Pfennigs-Magazin und andern dergleichen Karitäten-Debit, ebenfalls auch, als gereinigtem Korne, einen guten Absatz zu verschaffen. — Wie es denn auch in dieser Absicht nur konnte geschehen seyn, daß solch seinem Produkte der Herr Doctor noch befügete eine, zehn volle Bogen noch ausfüllende, Sammlungs-Aufstellung von Urkunden, die aber alle unbedeutend, längst schon bekannt, vielmals bereits abgedruckt, und überhaupt mit dem Themate seines Buches durchaus nichts zu schaffen haben, und unter welchen allen sich aber auch nicht eine einzige von den so vielen noch ungedruckten und bis jezt unbekannten, auf die er sich doch immer so häufig beruft, und welche er nur zuerst in den geheimsten Staats-Archiven zu Dresden, Prag, Wien u. s. w. wie es Gott nur wissen mag wo nicht überall, in der weiten Welt, entdeckt und aufgefunden haben **will**, — sich befindet.

Gleichwie er zulezt, ganz überflüssig auch noch abermals ein, drei Bogen umfassendes, dreyfaches Register anhängete.

Nach dieser seiner Beschaffenheit würden gewiß auch wir dieses ganz werthlose Machwerk, das eigentlich unter aller Kritik ist und Blatt für Blatt durchschnitten werden sollte, nicht einer einzigen Zeile von Bemerkungen gewürdiget haben; — wenn nicht Herrn Dr. Traugott Märker, kurz und unumsichtig genug, es beliebt hätte, den Glanz dieses seines Zusammengestoppeles und Geflickes auf Kosten unserer — laut Vorrede zu unserer Gesch. der Laus., dem Schlußwerke von unserer Bibl. der Sächf. Geschichte — öffentlich und privatim von Erlauchten Hohen Sächsischen Staats-Ministern, anderen Höchstzuverehrenden namhaften Männern und Gelehrten von anerkanntem literarischen Rufe; ja auch von mehreren der wackern Männer von der preißwürdigen Jenaischen Hochschule und Bibliothek — anerkannten und gewürdigten, Verdienste um die Lichtstellung und Berichtigung der Sächsischen Geschichte —

neben dem, daß das schon Wenige, was sein Geschmiere noch Gutes enthält, er uns solches doch nur abgeborget, und er auch selbst zum öftersten benfälligt auf uns sich beruft — — — doch zugleich auch auf das tückischste zu verdächtigen und auf das boshafteste zu verlästern; wenn zugleich ungescheuet, als ein wahrer Don Quixote in den Notizen zu S. 2 und 7 und besonders S. 59 und 73 seiner Sudelen, lächerlich genug er sich sogar zum Rächer aller der erbärmlichen Wichte aufwerfen will, die wohl gegen uns, gleich ihm jetzt, sich zu erheben gewaget, von uns zur Stelle aber auch (laut angef. Vor. zu den Lauf.) zur Bank gehauen und zum schimpflichsten Verstummen sich gezwungen sehen mußten. — — —

Denn da so in dieser Art der Herr Doctor an der Geschichte des Vaterlandes nicht allein, sondern zugleich auch, als ein wissentlicher und vorsätzlicher Sünder, gegen die gesamte Geschichts-Literatur, wie die der Sache der gesamten Menschheit, wider Licht und Wahrheit toll-dreust auf das größt-frevelnste sich erhebet: So ist es Pflicht, die wir der Literatur nicht nur, sondern der allgemeinen Sache der Menschheit, und allen den Erhabenen und wackern Männern, die unsern Verdiensten so hochherzig Gerechtigkeit widerfahren ließen, schuldig sind, diesen fecken und unsaubern Vogel vorzunehmen, die falschen und aufgelesenen Pfauenfedern, mit denen derselbe sich geschmücket, ihm auszureißen, und den garstigen Uhu in seiner scheußlichen Nacktheit darzustellen.

a) Sogleich zu Eingang dieses seines Machwerkes beliebt es dem Herrn Doctor S. 2 in der Note darunter (wie er dieses auch immer nur gethan) also zu schreiben:

„Limmer hat in dieser Rücksicht viel vorgearbeitet; allein ich empfehle ihn nicht; da er so viel Halbwahres und Veraltetes einmischt, daß dadurch die Verwirrung nur noch viel größer werden muß.“

Nothwendig hätte er nun hier auch diesen seinen, leider, aber nur mit sich selbst schon in einem, sich aufhebenden, Widerspruch stehenden, aufgestellten Satz beweisen sollen, aber er thut dieses nicht mit einem Worte; wohl fühlend, daß solches zu thun, er — nicht vermögte. — Er wollte ja nur verdächtigen und verlästern in der besten Zuversicht,

daß das Publicum gleich kurzsichtig wie er seyn, und den hier verdeckten Widerspruch zwischen Vorder- und Nachsatz nicht entdecken, sondern Lektorn dargegen nur, auf sein Doctor-Wort, ohne Weiteres für ein Evangelium hinnehmen würde: — — und feck schreibt er daher S. 7 seines Geschnateres weiter:

b) „Limmer hat in seinen Sächsischen Landesgeschichten sich mehrere Male weitläufig und zum Theil sehr populair *) über die Burgwarten ausgelassen. Wenn man's so hört mögt's leidlich scheinen**); aber geht man mehr auf den Grund, so entdeckt man bald das Haltlose seiner Behauptungen und das Schwankende seiner Begriffe. Ja nicht einmal die, seinen Raisonnements untergelegten, Data sind zuverlässig u. s. w.“

Leider aber nur, daß auch hier gleichfalls wieder der Herr Doctor die Belege über diese seine Verlästerungen schuldig geblieben ist, und wie ein böser Banqueroteur nicht auch, zur Eigenprüfung dieses seines Gesagten für den Leser, die Stellen aus unsern Geschichten, Pleisnerl. S. 42, 51 und 52; Osterl. S. 40 und Meissen S. 66, wo wir uns über diese Burgwarten erklärt haben, namhaft macht; wohl, bey aller seiner Bornirtheit, doch noch einsehend, daß alsdann für diese, seine vorstehende, Lästerung er sich selbst, wohl verdient, auf sein ungewaschenes Maul geschlagen haben müßte. — Denn wenn er etwa geglaubt hat, dieses sein Gelästere dort damit zu rechtfertigen, daß wir, nach seinem Vorgeben, das Dorf Belle- oder Sellowitz (Meissn. Gesch. S. 68) fälschlich eine Burgwart, und darauf (S. 174 dort) uns selbst höchst widersprechend, dasselbe doch auch nur ein, in dem Burgwart Gana (oder Jana) gelegenes, Dorf genannt hätten, und nun kindisch triumphirend darzu sezet:

*) Was nennt denn der Herr Doctor populair? —

**) Das „man's und mögt's leidlich scheinen“ ist plebej und dem Styl eines Doctors, der diesen seinen Titel wohl und richtig bezahlt hat, unanständig. Nur einem rabulistischen Abschreiber oder einem Höckerweibe mögten dieselben allenfalls zur Noth noch passiren.

„Ein Widerspruch in seinen Angaben, dergleichen ich noch oft von ihm zu rügen haben werde,“ —

So hat der aufgeblasene Mann uns darin nur ein *argumentum ad hominem* aufgestellt, und uns, sei es nun entweder von der Größe seiner Verstandesschwäche, die ihn auch nicht einmal nur einen populären Vortrag (wie er den unsrigen hier tadelnd zu nennen beliebte) gehörig begreifen läßt; — oder von seinem bössartigen Charakter gegeben; als welche ihn verhinderten: im ersteren Falle die unsern, ihm angeführten, Stellen Pleisnerl. S. 51 und 52, in gleichen Meissn. S. 66 gehörig aufzufassen; und im zweiten Falle, solche jene beiden Stellen zugleich auch wieder, wie er dieses doch unnachlässig mußte, mit Meissn. Gesch. S. 57 in Rücksicht zu nehmen; als wo er alsdann würde Auskunft gefunden haben über das, was noch alles außerhalb dem, so eng beschränkten, Horizont seines historischen Wissens gelegen ist; und daß wir uns also weder eines geschichtlichen Verstosses, noch vielweniger aber eines Widerspruches mit uns selbst schuldig gemacht, sondern in beiden Fällen, wir mogten nun jenes Zelle- oder Sellowitz eine Burgwart; oder auch nur ein Dorf in dem Burgwart Gana nennen, recht hatten; indem ja unter der Benennung Burgwart der ganze Landesstrich verstanden wurde, der irgend einer Burgveste zugewiesen und deren Voigt oder Commandeur untergeben war; wenn man auch gleich, doch aber solches nur in der gewöhnlichen Volkssprache, keineswegs aber diplomatisch, diese Benennung zugleich auch mit auf die, in dem Burgwart gelegene, Weste zu übertragen pflegte; und in welchem letztern Falle sonach wieder **der** Burgwart und **die** Burgwart wohl von einander zu unterscheiden sind, eben so wie der See und die See. — Also der Landesstrich an der Gana (oder Jana) war der eigentliche Burgwart, und Zelle- oder Sellowitz war die Burgwart oder Weste in dem (aber nicht in der) Burgwart Gana; wie daher auch Schöttgen ganz richtig schreibt: Zellewiltz in Burgwardo ad Ganam (Zelewitz in dem Burgwart an der Gana); *distinguendum igitur est inter Burgwardum et Burgwardiam; at quod Doctor Traugottius noster, sicuti multa alia, turpissime nescivit.* — Denn wenn

(nach Meissn. S. 57) König Heinrich I. die Sorbische Stadt und Festung Gana erstürmte, dieselbe niederbrannte und so völlig vernichtete, daß man auch nicht mehr den Platz nachzuweisen vermag, wo dieselbe eigentlich an der Gana (oder Jana) gestanden, auch König Heinrich I. deren Wiederaufbau ausdrücklich verbot; so konnte derselbe sonach auch die Burgwart oder die Beste, welche er dargegen auf's neue für den Burgwart an der Gana baute, nicht in Gana selbst errichten, sondern es geschah dieses in oder bei dem Dorfe Zele- oder Selewitz, wie Schöttgen dieses auch ganz richtig saget.

Also eben so wie (daß von den vielen Beispielen, die zur Widerlegung der zahllosen Verstöße, deren sich der Hochgelehrte Herr Doctor, gleichwie auch in diesem Falle hier, auf jeder Seite seines Geschreibes schuldig gemacht, nur diesen einen wir ausheben) die Voigten oder der Burgwart Plauen — wie wir dieses zuerst in unserer Voigtl. Gesch. aufgefunden und nachgewiesen — wohl in dem Gau Plawe (dem Wiesengrunde) nicht aber in der Stadt Plauen, sondern in dem Revier von Delsnitz bis gegen Adorf hinauf ursprünglich gleichfalls durch König Heinrich I. gegründet und da die Burgveste oder die Burgwart Voigtsberg oder burg, als die Burgwart zum Sitze des, über den Burgwart oder die Voigten in der Plawe, (dem Wiesengrunde) gesetzten Voigtes erbauet und angewiesen worden war; bis erst die spätern Voigte denselben nach der, lange nachher durch die Dobenauischen Grafen von Eberstein erbaueten, und von diesen an sich gebrachten, Stadt Plauen verlegten.

Doch weiter mit unserm werthen Herrn Doctor Traugott Märker! —

Wenn

c) derselbe, — wie in seiner Manier durch sein ganzes Buch, nur um den Leser zu verwirren und in einem Labyrinth herumzuführen, ohne ihm aber auch den Faden der Ariadne zu geben, oder, wohl richtiger, nur um die Verwirrung und Blöße seiner Ideen demselben zu verdecken, Wahres und Falsches (Letzteres aber immer in größeren Portionen) wie Kraut und Rüben unter einander mengt und in eine Brühe wirft, und worbey, von Gott wunderbar ge-

holfen, er immer, in wahren par force-Sprüngen von dem Einen auf das Andere kommt, auch S. 14 die Dynastie Groitsch — Gott nur mag wissen aus welchem Grunde — schöpferisch bloß durch sein allmächtiges Werde, zu einer Burggrafschaft erhebet, nur, um in einer, beigefügten, Note Limmern bösllich zu verdächtigen, darunter zu bemerken:

„Limmer in seinem Pleisnerl. S. 264 spricht davon, doch läßt er noch manches dunkel“ —

und somit wieder beweiset, daß er jene Stelle nicht verstanden, oder nicht habe verstehen wollen, und nicht bis zu Ende S. 264 dort gelesen habe; anders ihm dieselbe gewiß nicht im Dunkel geblieben sein würde. — Aber warum hat er denn dieses vorgebliche Dunkel nicht lieber aufgehellet, wenn er wirklich hier Wahrheit geschrieben hatte? — denn mit dem bloßen Zusatz:

„und ich werde mit meinen weitem Untersuchungen (also ad calendas graecas!) darauf wieder zurückkommen“ —

hat er sich nur als einen lächerlichen Prahlhans dargestellt.

Desgleichen verhält es sich auch, wenn er ebendasselbst, betrefß der Voigten Zwickau zu schreiben beliebt hat:

„Ueber die Richtigkeit dessen, was Limmer in seinem Pleisnerl. S. 258 (ist 259 bis 264) hiervon sagt, wage ich jetzt nicht zu entscheiden“ —

So hat er freilich sehr wohl gethan. Denn auch diese Sache besteht, wie dort angegeben, urkundlich-diplomatisch in ihrer vollen Richtigkeit, und bedarf der Entscheidung eines Herrn Doctor Traugott Märker's nicht im geringsten.

Eben so ist es auch von gleich falschem Gewichte, wenn in der Note zu Seite 15 seines Machwerkes er saget:

„Ueber die angebliche Umgestaltung des Burggrathums Naumburg-Zeitz, siehe Limmer's, sehr zuversichtlich ausgesprochene, Ansicht Pleisnerl. S. 266 und 267, wage ich zu Zeiten noch kein Urtheil zu fällen“ —

Als welches von dem guten Mann auch weder erwartet wird, noch erwartet werden kann. Denn die Sache ist keineswegs eine bloß angebliche, sondern eine schon, von Merseburg

(Pleisnerl. S. 211) und von Naumburg=Zeitz (ebendaselbst S. 268 bis 273) urkundlich, und sonach unwidersprechlich bewiesene und begründete. — Und es ist sonach nur über die Brust gesprochen, wenn zugleich jedoch zum Schluß dieser nemlichen Note S. 16 der Herr Doctor uns noch großsprecherisch die Schnalle aufheften will:

„daß die Städte Merseburg und Naumburg=Zeitz weder Burggrafen gehabt, noch je hätten haben können“ und als ein wahrer Gascognier sich sogar dort noch verheißet:

„solches künftighin noch näher zu beleuchten“ wenn doch auch in der nämlichen Note, und im häßlichsten Widerspruch mit sich selbst, derselbe sagt:

„daß die Burggrafschaft Naumburg=Zeitz in der Mitte des 13. Jahrhunderts an das Dynastische Haus Wolftitz im Koburgischen gediehen sey.“

Welcher leichtfertige, ihn garstig zum Besten habende, Spaßvogel ihm das wohl mag gesagt und versichert haben!!! —

Aber der Hochgelahrte Herr Doctor und eisenvest gründliche Jurist scheint hier abermals, gleichwie vorher bey den Burgwarten, das *distinguendum est inter et inter* nicht verstanden zu haben, das hier zwischen den Stiftern Merseburg und Naumburg=Zeitz, und den Reichsstädten dieses Namens unnachlässig beobachtet werden muß. Denn waren von Erstern nur die Marggrafen deren Schutz- und Schirmvoigte; so standen dagegen Letztere wieder unter ihren eigenen Kaiserlichen Voigten oder Burggrafen; gleichwie er dieses auch bey der, ursprünglich gewesenen, Reichsstadt Meissen übersehen, und daher sein ganzes Buch als ein Unding nur aufgestellt hat. Wie denn überhaupt sein ganzes Buch den Beweis nur giebt, daß er, als ehemaliger Student, das Collegium über die Logik sehr oft geschwänzet haben muß.

d) Gleich erbärmlich, wie alles das, was er bisher gegen Limmer hat vorbringen wollen, steht der Herr Doctor auch weiter da, wenn er S. 16 seiner Scribeley zu der, in unserer Pleisnerl. Gesch. S. 250, — aber nur in einer, von uns kurz beygefügtten, Note, — gemachten Bemerkung über das Verwandtschaftsverhältniß der ehemaligen Burggrafen zu Altenburg mit den dasig gewesenen Dynasten-Häusern Rochsburg, Frohburg und Flügelsburg (dem heutigen

Flössberg bei Lausig) besonders von Lektorn nur zu seiner eigenen Beschimpfung also schreiben konnte:

„Diese Linie blühte bis gegen das Jahr **1330**, und der letzte Sproßling derselben schenkte seine Güter an das Deutsche Haus zu Altenburg. Zimmer (Pleisnerl. S. 250), dem diese Data unbekannt waren, scheint sich darüber zu wundern, daß die Altenburger und Flügelsburger nicht gleichzeitige Erbsprüche (nemlich auf den Rochsburger Nachlaß) gehabt haben sollen; und da er sich nicht gern umsonst wundert und um Erklärungsgründe verlegen ist; so folgert er daraus, daß die Flügelsburger sowohl als die Frohbürger von weiblicher Seite nur von den Altenburger Burggrafen abstammen sollten.“

Wenn nun aber auch wieder, unser liebwerther Herr Doctor Traugott, wie immer, vergessen hat, den Beweis beizubringen, daß der letzte Flügelsburger seine Güter wirklich dem Deutschen Hause zu Altenburg doniret habe; so würde er doch, wenn er nur Augen zum Sehen, und Verstand genug zum Begreifen und zum Auffassen, was dort in unserer Pleisnerl. Gesch. von der Abstammung dieser Altenburger Burggrafen, als einem abgegangenen Zweig aus dem alten Dynasten-Hause Rochsburg, in Vergleichung mit S. 58 ebendasselbst, von denen von Frohburg und Flügelsburg gesagt worden ist, — nothwendig haben sehen und finden müssen, daß, wenn schon urkundlich dort unter S. 329 und 330 die Burggrafen von Altenburg, Albert I. im Jahre **1223**, und wieder Albert II. im Jahr **1256** als Theilhaber an der Dynastie Frohburg erscheinen, dieselben, gleichwie mit den Flügelsburgern, solches nur von weiblicher Seite her seyn konnten; und woher denn auch letztere Beide — (nicht aber wie der Herr Doctor hier fälschlich vorgiebt, die Flügelsburger allein) von der Ererbung des Reichs-Mannlehen Rochsburger Nachlasses, worzu namentlich Rochsburg mit Zinnberg und Penig gehörten, ausgeschlossen waren, da dieser ja gesetzlich nur auf männliche Abstammung forterbete mit Ausschließung der weiblichen Verwandtschaft, als welche mit Allodialen abgefunden wurde; und sonach der ganze genannte Rochs-

burger Nachlaß nur auf den Altenburger Burggraf Albert II., welcher 1270 starb, überging. — — O weh also über unsern Herrn Doctor Traugott, diesen, so hoch und eisenvest gelehrt sich geben wollenden, Juristen und Statistiker!

In gleich glänzender Art, wie sich der Herr Doctor in allen seinen, bis hieher aufgestellten, Ausfällen auf uns, und solches auch in diesem nächst vorstehenden, gegen uns, sich bewiesen hat; desgleichen giebt er sich auch wieder in dem versauerten Gallimathias und Ragout, welches er von S. 44 bis 65 aus seiner Sudelküche über die Verwandtschaften der alten Grafenhäuser Merseburg und Mannsfeld; besonders aber derer von Hartenstein, der Burggrafen von Naumburg-Beitz zu Osterfeld, und der Meissnischen aus dem Hartensteinischen Hause radotiret; — ohne jedoch in diesem seinem ausgestellten Kleinrämer, und Höckerkram etwas anders zum Verkauf auszustellen, als was wir Pleisnerl. S. 271 und 272, in Vergleichung dort mit S. 344, und Meissn. Gesch. S. 200, also in allem nur auf zwey Seiten urkundlich und umfassender aufgestellt haben: — und nun das Lächerliche dieser jener seiner langen Sudelbrühe von einem hochgelehrt pedantischen Vocabelgewäsche eines Trivial-Schulmeisters mit dem unstatthaftesten Ausfall auf Limmer dem Leser verdecken will, wenn in einer Note darunter frech, unverschämt genug S. 59 er also lästert:

„Limmer aber, in seiner Geschichte des Osterlandes (vergl. Pleisnerl. S. 271 und 272 und 343) springt mit einem Satz über alle Hindernisse hinweg und erklärt in seiner gewohnten Weise u. s. w.“ —

bis es dem Herrn Doctor doch endlich beliebt zu schließen:

„— und so wären wir denn wieder auf dem Punkt angelanget, von wo man, vor länger als einem Jahrhundert, ausgegangen war.“

Da er nun selbst aber in seinem ganzen Gewäsche von 37 Seiten über eine Sache, die Limmer, urkundlich und umfassend, auf nicht vollen zwey Seiten so vollkommen abgethan hat, daß der Herr Doctor kein anderes Resultat aus seinem 37 Seiten langen Gelabere, als jenes Lim-

mer'sche, zum Produkt zu geben vermocht hat; so können wir auf solches, sein gegebenes, Gelabere und seinen kecken Ausfall auf uns nichts anderes anwenden, als wie ein gewisser unserer Dichter sagt, daß beide diese, nemlich dieses Gelabere und der kecke Ausfall auf uns, ja nur wären: selbst

„Für einen Bösewicht zu dumm,
Raum klug genug für einen Schurken.“

e) Noch mehr aber als bisher zeigt sich unser Herr Doctor Traugott Märker in der lächerlichsten Größe seiner Erbärmlichkeit, wenn ungescheuet, in der rostigen Rüstigung des Ritters von der traurigen Gestalt, als Rächer aller der, von uns zur Bank gehauenen, schwachen Schächer, seine wurmstichige Lanze er einleget und auf seiner steifen Rosinante im hinkenden Galopp mit jubelndem Ausruf auf uns anrennt, und wie ein Berliner Hockerweib also uns zuruft, wie zum Schlusse in der Note zu S. 59 seines Geschnierers es heißet:

„Es wird nicht das leztemal seyn, daß ich dem Verfasser der urkundlich-pragmatischen Sächsischen Geschichte solche grobe literairische Sünden vorzuwerfen habe. Ich verkenne durchaus nicht seine Verdienste und gebe gern zu, daß man ihm vielfach unrecht gethan hat, indem man nur seine barocken Ansichten und seinen gänzlichen Mangel historischer Darstellungsgabe bekritelte; aber ich werde ihm mit Thatfachen gegenübertreten, und das um so rücksichtsloser, je weniger er selbst gegen seine Widersacher Schonung bewiesen hat.“

Wem — wer Limmer's geschichtliche Leistungen und die schimpflichen Niederlagen seiner, dagegen sich so höchst unwürdig erhobenen, Gegner, und dessen, über dieselben erhaltenen, Triumphe kennt, und Kopf und Herz zur gehörigen Würdigung Beider besitzt; und nun auch diesen Meister Traugott aus diesem seinem, wie Figura solches zeigt, dargestellten Werke hat kennen gelernt — sollte wohl bei dieser Gastkognade Desselben nicht der Frosch oder der Sperling aus der Fabel befallen; besonders wenn er liest,

wie Dieser bloß allerspeciellste Monographiste eines allerspeciellsten, uninteressantesten und, durchaus an sich selbst schon, nichts gewährenden Gegenstandes; also nur ein literairischer Handlanger und Materialien-Anführer, und noch darzu, als ein solcher ganz unbrauchbar sich Gebender, indem statt Kalk und Steinen oder Holz, er nur Straßenschutt und angefaulte Spähne herbeibringt, doch frech und verwegen genug es wagen will, gegen den Baumeister eines, vollendet dargestellten, Geschichtsbaues im Großen, sich dergestalt verwerfend und kritisirend zu erheben, wenn fortgesetzt in der Note zu S. 73 seines angeführten Straßenschuttes Derselbe weiter noch also radotiret und lästert:

„Schließlich sey mir noch vergönnt, bei dieser Gelegenheit, durch ein schlagendes Beispiel darzuthun, auf welche Stufe der Vollkommenheit der Verfasser der urkundlich = pragmatischen Landesgeschichte unsers Sächsischen Vaterlandes *) die Sächsische Vaterlandskunde gefördert hat.“

Worin besteht denn nun aber dieses schreckliche Versehen, dessen der hochgelahrte Herr Doctor uns hier so unbarmherzig bezüchtigen will? — — In nichts Geringerm noch Größerem; als daß in unserer, im Jahre 1833 ausgegebenen, Pleisnerl. Gesch. S. 257 des Meißnischen Bischofs Wittigo II. Abstammung irrig der bloß adeligen Familie derer von Leisnigk zugeschrieben; auch dessen Todesjahr nicht auf 1342, sondern auf 1347 gesetzt ist. — — Wenn er jedoch nun selbst darben zugleich auch gestehet, daß in unserer, darauf später, im Jahre 1836 gefolgten Meißn. Gesch. S. 257

„wir dieses doppelte Versehen berichtigt haben;“

So war es also sehr unüberlegt = malitiös von ihm, daß er uns hier, und noch darzu in so impertinenter Art, darüber beschuldigen wollte. — — Ja noch mehr! wenn nun aber gar diese Berichtigung von uns selbst sogleich auch schon 1833, und dieses zwar in der nemlichen Gesch. des Pleisnerl.

*) Dem aber unsers Herrn Dr. Traugott Märker's ausgeworfener Straßenschutt wahrlich keine Ehre macht.

S. 602 darauf, in der, dort angefügten, genealogischen Tabelle von dem Dynastischen Hause Kolditz geschehen war, und dieses aber der Herr Doctor auf das schuftigste wissentlich und vorsätzlich verschweiget: So steht er also (der er doch zu der Kunst der Juristen sich bekennt), noch darzu mit dieser seiner Beschuldigung auf uns, nur da, als ein sich selbst dargestellter Falsarius und als ein Mann von ganz verdorbenem Herzen, und dieses zwar bloß — o über den eitlen Gecken und erbärmlichen Schwachkopf! — um ein parturiunt montes et — evasit ridiculus — mus, zu seiner, für Zeit und Nachzeit unverlöschlichen, Schande darzustellen. — — Denn offenbar lag es ja vor ihm am Tage, daß hier nur ein Vergrif des Setzers und ein Uebersehen des Correctors vorgegangen sein müsse, denen wir nicht hatten steuern können, da Beide nicht in unserm Wohnorte, sondern auswärts, und sonach nicht unter unserer Aufsicht gemacht worden waren.

Wenn gleich nun aber auch unserm Herrn Doctor Traugott diesen, uns gespielten, schlechten Streich, diese lächerliche Marktschreyeren und schimpfliche Rabulisteren wir großmüthigst verzeihen wollen; da es ja eine bekannte Sache ist, daß kleine Geister auch nur in Kleinigkeiten ihre Größe suchen und finden können, an diese sich heften und, gleich dem, Apelles dargestelltes Meisterwerk kritisirenden, Schuster an der Fußbekleidung hängen bleiben müssen: So können wir es doch nicht mit gleicher Gutmüthlichkeit so leicht übersehen, wenn in gleich böser Absicht, wie wir ihm nur eben aufgedeckt, zugleich auch dort S. 73 seines Gelästeres auf uns, er noch beifüget:

„Was aber die Genealogie derer von Kolditz im Allgemeinen betrifft, so kann ich mit gutem Gewissen versichern, daß bey Limmer (besonders die genealogische Tafel im Pleisnerl. S. 602, so wie die meisten seiner genealogischen Angaben) grundfalsch ist.“

Denn abgesehen davon, daß wir ihm, — nach dem, wie wir ihn bisher in allen, besonders im vorstehenden schlechten Stücke Falsi criminis commissi ejus als confessum et convictum nach- und überwiesen, aufgestellt — **auf sein gutes Gewissen** auch nicht einen leichten Pfennig creditiren; müssen wir ihn so lange, bis er uns

nicht eine richtigere Genealogie derer von Kolditz dargegen aufgestellt, und die übrigen seiner, hier gemachten, Verlästerungen unserer, in der Art erhärtet, wie dessen er sich prahlet, wenn zuletzt er hier noch schreibt:

„die Beweise für diese meine Behauptung werde ich an passender Stelle nachliefern“ —

dieses auch wirklich gethan hat, Angesichts der ganzen Welt, für einen feigen und schuftig lügenhaften Verlästerer unserer erklären. — Zumal da ja mit was er hier noch von der Kolditzer Genealogie sagt, er also zugleich auch eingestanden hat, daß er solche gelesen hat, und somit zugleich auch das schändliche Falsum, das wir ihm vorher nachgewiesen, dumm genug selbst eingestanden hat.

f) Wie schlecht nun aber dieser Ritter von der traurigen Gestalt auch nur immer in allen seinen Ausfällen auf uns bestanden, und keinen andern Dank in diesem Turnirgange mit uns sich erworben, als daß nur zum verhöhnen- den lauten Spott und schallenden Gelächter aller, demselben zusehenden, Damen und Herren, ihm seine morsche Lanze zerbrochen, und er auf das schimpflichste von uns aus dem Sattel gehoben und zum Sandreiter gemacht sich sehen mußte: — So geschah ihm nun auf gleiche Weise, wenn er weiter es gewagt sein abgestumpftes Schwert gegen uns zu ziehen, und S. 235 seines Geschnackes, also nur zu unserer Verkleinerung, behaupten zu wollen:

„daß nicht, wie wir (Voigtl. S. 744) behauptet, Heinrich von Plauen den Besitz von Wildenfels, sondern nur die Lehnherrlichkeit über dasselbe in Anspruch genommen habe.“

Was aber gradezu, wie er immer zu thun pflegt, feig erlogen ist. — Denn grade nach Voigtl. S. 744 und 746, wenn der Falsarius confessus et convictus nur dort weiter hätte lesen wollen, nahm Heinrich von Plauen Beides, Lehnherrlichkeit und Eigenthum nicht nur in Anspruch; sondern er behauptete und erhielt auch Beides wirklich. — Pfui, über den stinkenden Wiedehopf! der mit dergleichen ehrlosen Waffen sich auf die Stechbahn zu stellen die dreist- tolle Berwegenheit hat.

Desgleichen verhält es sich auch, wenn S. 238 und 239 seines Geschmieres er fälschlich den Frauenstein nicht für eine alte Dynastische Besizung passiren lassen will, und boshaft in der Note darunter setzt:

„Welche tiefere Gründe Limmer bewogen haben können, Frauenstein für eine alte Dynastische Besizung auszugeben, gestehe ich, nicht durchschauen zu können. Wahrscheinlich hatte er keine, und grif die Angabe, wie unzählig andere, die er mit solcher Zuversicht anbringt — aus der Luft.“

Nun da lese man nur Meissn. Gesch. S. 87, in Vergleichung mit dem, was unser lieber Dr. Traugott — aber wohl nicht im **Vertrauen** auf den, die Lügner und Verlästerer hassenden, **Gott** — im höchsten Widerspruch mit sich selbst, vorher S. 94 und 144, sodann später wieder S. 242 seines gegen uns **erkauften Zusammengeschmieres** gesagt hat; und erstaune über die Frechheit, den Unverstand und die Bosheit, wie dieser erbärmliche Mensch selbst seine angeführten Citaten; ja selbst sein eignes Gewirre, nicht verstehet, und so die ganze Geschichte auf das häßlichste verdrehet, verpfuschet und verfälscht.

Aber gleichwie mit dem Frauenstein er es macht, versündigt gleich dumm und boshaft er sich wieder gegen unsere, Meissn. Gesch. S. 233 bis 251 gegebene, Aufstellung von Friedrich's des Kleinen *) (nicht des Kleinen, wie der Geschichtsunkundigste Herr Doctor fälschlichst denselben bezunennen beliebt) Paragiate, wenn wegen solchem, besonders betrefß Pürschenstein und Sanda (S. 247 seines Geschmieres) darüber, daß wir nemlich beide diese (Meissn. Gesch. S. 85 und 132) diplomatisch-urkundlich als Dynastische Besizungen aufgeführt, folgenden Verlästerungsausfall auf uns macht:

„Limmer tappet hier auf Hering'schen Holzwegen, und verwirret, durch seine bekannte willkührliche Darstellungsweise, die Thatbestände dermaßen, daß der Kritiker sich der Mühe

*) Denn er war immer in angustiiis — oder angustiatius — also in der Klemme — wegen diesem seinem Paragiate.

überhoben erachten darf, näher darauf einzugehen."

Ja wohl mag da unser Traugottchen den, von ihm aber sich abgewandten, Gott, im Staub und in der Asche um seinen Schutz anflehen, daß ja kein Kritiker auf seine Boßstreiche hinsehen möge; denn leicht würde dieser ja alsdann finden müssen, wie sehr auch hier wieder, wie bey dem Frauenstein und in allen Vorhergehenden, er die Geschichte nicht nur auf das lästerlichste verhunzet; sondern zugleich auch abermals, wie vorher bei dem Frauenstein, sich selbst gar garstig auf sein Lügenmaul schläget, wenn S. 247 seines Gesudeles er doch selbst auch diplomatisch Pürschenstein mit Sanda zwey **Herrschaften** nennt; indem ja eine bekannte Sache es ist, daß dieser Titel keiner andern Besitzlichkeit als nur ursprünglichen Dynastien beygeleget wurde. Also was ich schon in meinem zehnten Lebensjahre als Quartaner auf der Schule wußte, das ist dem, sein Diplom doch gut und richtig bezahlten, und wohl auch bald das Schwaben-Alter überschreitenden, Herrn Doctor Traugott Märker noch unbekannt. Nun der erbarmende Gott möge seine Studien künftighin besser segnen wollen! —

Nur für einen kindischen Ein- und Ausfall können wir sonach es nehmen, wenn, ganz vom Zaune gebrochen, in seinem Gelabere S. 298 und 299 in der Note darunter, er abermals großsprecherischer lästert und lüget:

„Was Limmer und Consorten so voreilig zu thun pflegen.“

O nosce Te ipsum; zupfe Dich selbst an Deiner Nase!

g) Wenn nun aber mit dem Tode Heinrichs II., im Jahr 1426, in der Schlacht bey Außigk, diese Burggrafen von Meissen, und mit ihnen zugleich das ganze Burggrafthum (wie wir dessen eigentlichen Bestand Voigtl. Gesch. S. 738 und 739 dort unter Nr. III. bis VII. und IX. angegeben; denn die da unter Nr. I. und II. wie auch Nr. VIII. nebst Pürschenstein und Sanda waren nur zugekommene Allodiale gewesen) ab- und eingegangen, indem solches, unter

dem Titel eines heimgefallenen Lehnes, von Kurfürst Friedrich I., dem Streitbaren, eingezogen wurde, und sonach mit Seite 90 also mit $5\frac{1}{2}$ Bogen, das ganze Geschichtswerk des Herrn Doctors beendigt ist; davon jedoch wieder der ganze Mischmasch der Einleitung — die aber, wie wir schon Eingangs hier angegeben, auf 20 Seiten ($1\frac{1}{4}$ Bogen) nichts weiter enthält, als was Limmer weit lichter und bündiger auf zwey Seiten gesagt hat; ingleichen die, wieder $\frac{2}{3}$, oder abermals 48 Seiten betragenden, ganz werthlosen und nicht zur Sache gehörigen Noten, also 68 Seiten in allen, abgezogen werden müssen: So giebt demnach im Netto-Gewicht dieses voluminöse Werk unsers Herrn Doctors auf 39 Bogen, größten Formates und kompressesten Drucksaßes, nichts mehr als eine Brochüre von einem einzigen Bogen einer allerspeciellsten Geschichte, die nach der Beschaffenheit ihres Gegenstandes, wie wir dieses ebenfalls Eingangs oben gezeiget, für eine allgemeine Geschichte kein anderes Interesse giebt, als daß nur dessen ehemaliges Dagewesenseyn in solcher nicht übersehen werden darf; und es ist sonach der ganze übrige, $33\frac{1}{2}$ Bogen füllende, Inhalt nur als ein ganz werthloser Ballast demselben noch angehängt, einzig nur, um unter dieser horriblen Emballage die Werthlosigkeit der Waare zu verbergen, welche hier der Herr Doctor durch seinen Geburtshelfer, Herrn F. A. Brockhaus neben dem Pfenningmagazin auf die Messe gebracht hat. — — So wie nun aber dieser ganze ungeheure Ballast mit dem was unter ihm als Contreband verborgen ist, nichts gemein hat; desgleichen verhält es sich auch, wenn in dessen Schutte von S. 330 bis 399, also eine fünf volle Bogen (wovon jedoch abermals $\frac{2}{3}$ für die, ganz unnütz untergesetzten, Noten abfallen) enthaltende Abhandlung man findet, welche daselbst unter dem Titel: „Von den Meissnischen Burggrafen aus dem Hause Plauen“, der Herr Doctor zum Besten giebt; und wovon sogleich der Titel ganz falsch ist, indem diese Heinriche von Plauen ja nur Pretendenten gegen Sachsen auf das Burggrafthum Meissen, nie aber selbstige, sondern nur titulaire Burggrafen waren, und auch nie nur einen Zaunstecken von dem eigentlichen Burggrafthum besessen haben; wie denn auch der Herr

Doctor hier in dieser seiner, so grundfalsch betitelten, Abhandlung keinesweges eine Geschichte dieser Heinriche von Plauen, sondern nur die des, wegen solcher ihrer Ansprüche an Sachsen mit diesem geführten, Prozesses geliefert hat.

Obgleich er nun aber hier nichts anders thun, noch leisten kann, als daß er die, einzig nur aus den Voigtländischen Archiven verfaßten, Werke von Peter Beckler und Zimmer ab- und ausschreibt, wirklich selbst auch sehr beyfällig Beide diese, besonders Lektorn anführet, und auf denselben sich beruft, ja auch sogar in der Note zu S. 239 seines Aus-, Ab- und Nachgeschriebenen ausdrücklich anmerket:

„Ein unbestreitbares Verdienst hat sich Zimmer in seinen Geschichtswerken (Voigtl. Gesch. S. 393 und Pleisnerl. S. 575, und in seiner Deduction des Ursprunges des Namens Reuß) erworben, daß er das genealogische Verhältniß der Plauischen und Reuß-Plauischen Linien genau erörtert, und somit eine Quelle unzähliger Irrthümer verstopfet hat.“

So kann er in seinem verstockten und verblendeten Sinne es doch nicht unterlassen, daß nicht über beide Diese seine Gewährsmänner, besonders über Lektorn, S. 360 in der Note, also giftig er sich auslasse:

„Beckler (in seinem Stemmate Ruthenorum S. 65) und Zimmer (in seiner Voigtl. Gesch. S. 848), der überhaupt in dieser ganzen Periode sehr unzuverlässig ist.“

Dieses Lektore auch sogar S. 366 seines Nachwerkes nochmals wiederholet.

Aber wie stimmt dieses zu seinem spätern, nur eben vorher angeführten, uns ertheilten Lobe? — Ja dieser Mann hat keine Idee von dem, was ein Widerspruch mit sich selbst heißt, indem er durch und durch nur ein personificirter Widerspruch mit sich selbst, ein Complexus von Nonsensu (zu Deutsch von Un- oder Wahnsinn) ist. — Als woher es denn auch nun erklärbar wird, wie es ihm möglich war, daß, wie ein würdiger Bewohner des Sonnensteins, im grellsten Gegensatz zu jener Lobhudelen, (für welche

aber wir ihm gar nicht danken, noch viel weniger uns solcher rühmen) die dort angeführte Note zu S. 329 seines Zusammenmatsches uns zukommen ließ, in dem, darüber stehenden, Texte doch toll und unbesonnen genug, auf das unkritische die, die ganze Geschichte verwirrende, und daher von Limmer mit Recht, nach Sprache, (nemlich der Slavischen) Geschichte und Urkunden, also aus einem dreifach unwiderlegbaren Grunde verworfene, lächerliche alte Weibersage, und welche allenfalls nur noch von den Hohenleubener Dorfgelehrten geglaubt werden mag, doch nochmals aufnehmen und mit diesen Worten, als ein Evangelium, gleich einem Barfüßler-Primaner zu Triebes, nachbeten konnte:

„Ein Sprößling der Plauischen Linie *) hatte die Tochter eines Böhmischen Fürsten zur Gemahlin, deren Mutter Russischen Stammes gewesen war, daß von denen, aus solcher Ehe entsprossenen, Söhnen der älteste schlechthin von Plauen **), der andere der Reuße ***) und der dritte der Böhme hießen“ —

und so das Geschnacke weiter.

Nun da müssen wir doch ausrufen: O charissime mi Doctor Märkere! ubi fuit, hoc scribendo, illa, abs Te opiniata et usurpata sagacitas ingenii judiciiue Tui, ac probitas conscientiae Tuae, abs Te ipso tam magnopere laudata, stupidissime cum insaniam talem, non tam contra Limmerum, quam potius contra Te ipsum repetiveris et tali modo Te prostitueris, non aliter, ac si Tibi propositum fuisset, Te, in persona morionis illius, Italice vulgo qui nominatur Bajazzo, publico eruditiori risui dare.

*) Aber warum nennt er hier nicht Heinrich, den Kaiserlichen Oberhofrichter, den ausgezeichnetsten von allen den Plauischen Boigten? und wie eben deswegen Limmer denselben beibenamet hat, zur Markirung vor so vielen andern dieser Heinriche, die nicht für die Geschichte, sondern nur für die Haus- und Leichenpredigt-Genealogien gelebet haben.

**) Dieser nannte sich urkundlich selbst Heinrich, der Kluge.

***) Hier hat unser Traugott, aber von Gott verlassen, in diesen wenigen Zeilen zum dritten Mal gestolpert, denn dieser Heinrich Reuß, war nicht der zweite, sondern der dritte Sohn. — Muß denn dieser unwissende Mensch nur immer alles verpfuschen! — —

Doch wir haben noch ein, diesem gleiches, anderes Beispiel anzuführen, welches, gleich schlagend, mathematisch beweiset, wie unser theurer Herr Doctor Traugott Märker, dieser, sich selbst preissende, so scharfsichtige Kritiker und Mann von unbeflecktem Gewissen, von allen den, so zahlreich angeführten Citaten, und noch ungedruckten Urkunden, die er zu Dresden, Prag, Wien, Paris, Tunis, Tripolis, und Gott weiß, an welchen Orten allen gefunden und zuerst entdeckt haben will, Erstere entweder gar nicht gelesen, und Letztere niemals gesehen, oder Beide durchaus nicht verstanden habe; wie er Letzteres nemlich mit der Einzigen von den vielen, von ihm vorgeblich zuerst aufgefundenen *), noch ungedruckten, und welche S. 360—370 seines Zusammenmatsches er aufstellt, der Welt den offenbarsten Beweis davon selbst auf das klärste vor die Augen leget, wie er auch selbst diese Einzige von allen den, von ihm angeführten, zahllosen und bis auf ihn unbekannt gewesenen, Urkunden, nicht verstanden habe; und daher nun, gleich bornirt und malitios genug, nur um Limmer — wie dort das langgeohrte Thier in der Fabel, zur Freude aller der Schufte, zu deren Advocaten er sich aufgeworfen und verkauft, nach seiner einfältigen Meinung, noch den Todesschlag zu geben — toll und dreist genug er es wagt, jenen titulair-Meißnischen Burggraf Heinrich II. zu Plauen, und welcher dieses sein Plauen (nach S. 748—756 unserer Voigtl. Gesch.) im Jahr 1466 an die Brüder Kurfürst Ernst und Herzog Albert von Sachsen verlor **), nicht, wie Limmer, zu Folge Beckler (dieses Ba-

*) Von uns aber, nach Ausweisung S. 757—759 unserer Voigtl. Gesch. schon lange vorher in dem Geralschen Regiments-Archiv entdeckt, und dort mitgetheilet. — Oh also üben den lächerlichen Prahlganz! — —

**) Es hatte nemlich dieser Heinrich II., obgleich derselbe, nicht nur wegen seiner Besitzungen in Böhmen, sondern auch selbst wegen Plauens, lehnabhängig von Böhmen war, dennoch sich dem Aufstand mit angeschlossen, welchen Papst Paul II. seit dem Jahr 1462 gegen den Böhmisches König Georg Podiebrad erregt hatte; und weswegen er denn auch von König Georg Podiebrad, nicht in die Deutsche Reichs-, sondern in die Böhmisches Acht erklärt worden war; als welche Execution

ters der Geschichte der Voigtländischen Regenten-Häuser) gegen das Jahr 1482 hin, sondern schon zwischen den Jahren 1444 bis 1448 — und dieses zwar bloß auf sein, bis hieher aber nur sehr werthlos bewiesenes, Ehrenwort und Gewissen — will verstorben seyn lassen, ohne einen andern Grund anzugeben vermögend zu seyn, als daß dieser Heinrich II. urkundlich auch wohl nur (nemlich in Beziehung auf den gleichgenannten Sohn Heinrich III.), als der Alte (oder olde) bezeichnet wird, wie daher z. B. Eingangs der (in unserer Voigtl. Gesch. S. 757—759 angeführten) Urkunde über dessen, im Jahre 1476 geschehene, Entlassung aus Sächsischer Gefangenschaft, es heisset:

„— als der olde (alte) vonn plawenn icht seins gefengniß vonn vnns entlediget“ u. s. w. *)

gegen ihn darauf die genannten Sächsischen Regenten-Gebrüder, ebenfalls wegen so mancher ihrer Lehnbesitzungen von Böhmen, wie auch wegen ihrer eigenen Zwistigkeiten mit diesem Heinrich II. von Plauen (nach angef. D.), übernahmen.

*) Wohl hatte sich dieser Heinrich II. von Plauen nebst seinem Sohn Heinrich III., noch im Jahr 1466, bei Annäherung der Sächsischen Truppen gegen Plauen, von da auf seine Böhmisches und Lausitzischen Besitzungen zurückgezogen, und da, nach dem Verlust von Plauen, unter dem Schutz seiner Complicen, gelebet. Wie er aber, nach König Georg Podiebrads, 1471 erfolgten, Tod, unter dem, darauf gefolgten, König Wladislaus sogar nebst seinem Sohn Heinrich III. in dessen Schutz und Gnade aufgenommen war, es sich nun erlaubte, von da aus, mit einer zusammengeraften Bande von Zeit zu Zeit mit Plünderung, Brand und Brandschatzung das Sächsische Gebiet zu beunruhigen; so geschah es, daß 1473, bey einem solchen Raubeinfall, derselbe von dem Sächsischen Commandeur Hans Weinhard aufgehoben und zuerst auf dem Schellenberg, darauf weiterhin auf dem Schloß Rechenberg, bis zum Jahr 1476 festgehalten worden war, nachdem sich indessen sein Sohn Heinrich an den Papst und mehrere Deutsche Fürsten für dessen Loslassung, wie auch nach deren Erfolg darauf noch, betrefß der Bedingungen, unter welchen dieselbe nur ertheilt worden war, im Jahr 1480 an den Kurfürst Albrecht von Brandenburg und Kaiser Friedrich III. um deren Milderungs-Vermittelung verwendete; wie denn auch endlich durch den Brixener Vertrag 1482 auch diese Sache zwischen Sachsen und dem titulair Burggraf Heinrich III. als nach seines Vaters Heinrich II. wahrhaft erfolgten Tod, ebenfalls zugleich

und wo nun unser liebwerther Herr Dr. Traugott Märker gegen allen, sowohl täglichen, als auch sogar urkundlichen, Sprachgebrauch, die Bezeichnung der olde (alt) abgeschmackt genug und lächerlich, ja ganz unsinnig mit verstorben für synonym erklären will; so daß derselbe sonach denn auch nach dieser, ihm einzig und allein nur ganz eigenen, Exegese, wird behaupten müssen, daß, — — wenn in der, S. 395 und 396 unserer Oesterl. Gesch. dort aufgestellten, Urkunde aus dem Jahr 1344, der Aussteller solcher, Graf Heinrich II. von und zu Drlamünde, Rücksichts seines gleichgenannten Sohnes, Heinrichs III., sich also unterschreibet:

„Wir Heinrich von Gotz Gnaden Grave von Drlamünde der Alde u. s. w.“

gleichwie der, solche Urkunde verbürgende, Zeuge, Herzog Rudolf I. von Sachsen (Askanischen Stammes), ebenfalls Hinsichts seines gleichbenameten Sohnes Rudolfs II. sich in gleicher Art hier unterzeichnet:

„Herzog Rudolf von Sachsen der **Alte**“ —

— daß jene angeführte Urkunde Beide, sowohl der Aussteller derselben, Graf Heinrich II. von Drlamünde; als der, solche verbürgende, Zeuge, der Sächsische Herzog Rudolf I. dieses, Gott weiß es wie lange, nach ihrem Tode erst noch gethan hätten, da ja Beide sich selbst das Prädicat der Alte, d. i. in unsers Traugott Märkers Sprache und dessen Interpretation, Wir der Verstorbene, sich beylegen. — Nothwendig ergiebt sich demnach daher denn auch, dieser, dem Tollhause nur entlehnten, Traugott Märkerischen Verdolmetschung des Prädicates Alt zu Folge, daß jener unser

auch mit definitiv beygelegt wurde. Dieser ist also der wahre Zusammenhang dieser Geschichte, welche geflissentlich und auf das boshafteste verfälscht, nur um seine uns zgedachte Tücke dem bloßen Geschichtsleser zu verdecken, von Seite 360 bis 376 seines Schandgewäses unser liebes Doctorchen Traugott Märker in einem solchen Wirrwarr und eckelem Zusammenmatsch bey Herrn F. A. Brockhausen in der Universitätsstadt Leipzig zu Markte gebracht hat, aus dem, auch der allerklügsten Frau es ohnmöglich allen wird, einen, auch nur für das bellende und grunzende Vieh im Hause, schmackhaften Kohl zusammenzukochen.

titulair Meißnischer Burggraf, Heinrich II. von Plauen, diese seine Entlassungsurkunde aus Sächsischer Gefangenschaft im Jahre 1476, und die Bedingungen unter welchen solche geschehen: daß er nemlich, zu Gunsten Sachsens, nicht allein auf Plauen völlig verzichtete; sondern darben zugleich auch sich versprach, daß sein Sohn Heinrich III. hiermit für enterbet erkläret und seine (dort Voigtl. Gesch. S. 758) namhaft gemachten Böhmischen Besitzungen ebenfalls nach seinem Tode an Sachsen verfallen sein sollten; wenn dieser sein Sohn nicht innerhalb der, dort bestimmten, Frist solcher Entsagung Plauens bestimmend mit unterschrieben haben würde — langelang und längstens lang, volle 30 Jahre nach seinem Tode erst noch habe eigenhändig unterzeichnen müssen; wenn wir nemlich, wie Herr Dr. Traugott Märker dessen Tod beliebig und ohne allen Beweis zwischen 1444 und 1448 schwankend und schwebend setzt, davon die Mittelzahl 1446 annehmen. — — Gleichwie sonach denn auch, solcher tollen Annahme Herrn Dr. Traugott Märkers zu Folge, dieser titulaire Burggraf Heinrich II., als ein, bereits vor 12 Jahren von diesem unsern furchtbar schrecklichen Doctor erbar- mungslos mausetodt Geschlagener, doch noch im Jahr 1458 zu Plauen die Urkunde anfertigte, wie wir solche in unserer Voigtl. Gesch. S. 759 bis 762 aufgestellt haben; und darauf wieder 8 Jahre später, im Jahr 1466 sein Plauen an Sachsen verlor; bis er endlich im Jahre 1476, also nach vollen 30 Jahren nach seiner, von unserm grimmigen Traugottchen erlittenen, meuchlerischen Ermordung, frisch und gesund wieder seiner Sächsischen Haft (wie vorhin angeführt) entlassen wurde *). — — Wie nun aber, um dieses sein)

*) Aber, ist denn wirklich dieser ehrenwerthe Herr Doctor Traugott Märker so ganz vernagelten und vertrockneten Gehirns oder so stupid unwissend, daß ihm sogar in der Geschichte unbekannt ist, wie, bis gegen das 17. Jahrhundert hin, in allen Dynasten-Häusern, die Gleichnamigen, wenn nicht durch besondere, ihnen bengelegte, Prädicate (als der Lange, der Große, der Weise u. s. w.) dieselben bezeichnet wurden oder auch wohl sich selbst bezeichnen, sich nur durch den Beysatz der Alte oder Aeltere, und der Junge oder Jüngere, auch der Jüngste, den Mittlere von einander unterscheiden und unterschieden werden,

hiermit begangenes, böshafte und keines honetten Mannes würdiges, Falsum, dessen, bloß zu unserer Verkleinerung, Herr Dr. Traugott Märker hiermit abermals auf das gröblichste sich schuldig macht, auf das schelmische dem bloßen Geschichtsleser zu verdecken, derselbe nunmehr alles das, was geschichtlich vom Jahr 1446 bis gegen das Jahr 1480 diesen Heinrich II. von Plauen betroffen, toll genug erlogen der Herrschaft von dessen Sohn Heinrich III. aufbürdet und zueignet, und somit überhaupt diese ganze Geschichtsperiode auf das unverantwortendlichste schändlichst verwirrt und auf das schimpflichste verfälschet; indem nun auch noch weiter er sich hier wieder in gleicher Art, wie an der Geschichte des Vaters, so auch an der von dessen Sohn, Heinrich III. versündigt, indem er diesen nun statt des Vaters in dem Jahre 1482 verstorben seyn läßt, denselben also ebenfalls nun wieder, gleichwie vorher den Vater, als ein wahrer geschichtlicher Bandit, auf das feigste niederdolchet, unberücksichtigend wie geschichtlich bestehet, daß derselbe doch 26 Jahre späterhin, im Jahre 1508 sich noch in guter Gesundheit lebend befunden habe; wornach erst wieder sein Sohn, der titulaire Burggraf Heinrich IV. bis zum Jahr 1520 gefolget; darauf bis zum Jahr 1554 Heinrich V., der wohl 1547 Plauen wieder an sich brachte, welches jedoch nach ihm seine Söhne Heinrich VI. und VII. zuerst gemeinschaftlich 1559 an Sachsen

bis erst gegen das 17. Jahrhundert hin die neuere Geschichte angefangen hat solches durch beigesetzte Zahlen zu thun; sowie (nach S. 1107 unserer Boiatl. Gesch.) in den Reußischen Häusern diese erst im Jahre 1664 angenommen und eingeführt wurde. — Auch hatte ja jener titulaire Meißnische Burggraf Heinrich II. von Plauen noch kein so hohes Alter, daß er auch nur wahrscheinlich, wenn er im Jahr 1476 der Alte heißt, deswegen als schon längst verstorben angenommen werden könnte oder mußte, da ja, wie der Herr Doctor selbst angiebt, wenn dessen Vater, der titulaire Meißnische Burggraf Heinrich I., der Biedere, nach einer 46jährigen Herrschaft, im Jahr 1429 gestorben, dessen Sohn Heinrich II. bey des Vaters Tod, und wenn man auch das Maximum annimmt, doch nicht über 40 Jahre zählen konnte, sonach im Jahre 1476, wo derselbe urkundlich der Alte genannt wird, doch nur ein, noch nicht seltenes Alter von 87 Jahren höchstens hatte.

wieder verpfändeten, bis nach Ersteres erblosem Versterben, Letzterer solches an Dasselbe 1569 völlig verkaufte, gleichwie mit Dieses, 1572 ebenfalls erfolgtem, Dahinscheiden dieser Plauischen Herrscherstamm von titularen Meissnischen Burggrafen gänzlich abging, und sonach zugleich auch alle Präensionen an Sachsen, wegen des ehemaligen Burggrafthums Meissen, für immer mit diesen gewesenen titulair Burggrafen begraben wurden. — Voigtl. Gesch. S. 953, 964 u. 965.

Wenn nun aber das, bis hieher Angeführte, alles ist was, um die Nichtsnutzig- und Werthlosigkeit unserer Bibliothek der Sächsischen Geschichte, durch Herrn Buchhändler F. A. Brockhaus in der Universitätsstadt Leipzig, in seiner vorgeblichen Geschichte der Burggrafen von Meissen, Herr Dr. Traugott Märker zu Markte gebracht: So wird sich Derselbe hier aus dieser unserer Darstellung Seiner, sich nunmehr dagegen aber auch wieder überzeugen und bescheiden lassen wollen, welch einen sehr schlechten Advocaten er für die faule Sache aller der (wie S. LX und LXI der Vorrede zu unserer Gesch. der Laufigen ein edel hochherziger Recensent sagt) von uns zur Bank gehauenen zeitherigen Sächsischen Geschichts-Schreiber und Lehrer, gleich allen den engherzigen und jämmerlichen Belästerern unserer einzigen Verdienste um solche, er gemacht, und für diese seine schuftigen Klienten, gleichwie ganz eigends für sich selbst, nichts weiter gewonnen habe; als daß er nur, durch dieses sein Machwerk, jener, seiner Klienten, Erbärmlichkeit noch mehr ins Licht gesetzt; wenn er sich selbst dabei, zugleich auch, gleich einem Herostrat, nur ein unvergängliches Schandmaal gesetzt habe.

Dieses lasse er sich hiermit gesagt seyn von dem, im 81. Lebensjahre stehenden,

Pastor, **Karl Zimmer,**

dem Verfasser der Bibliothek der Sächsischen Geschichte; wie auch 50jährigen Jubilator von 29, in verschiedenen Zweigen des Wißbaren ausgegebenen, Werken.

Verbesserte Druck- und Correctur- Uebersichten.

Seite	1 Zeile	3	lies statt dieser Neu-Sächs. — „der Neuf.“
=	2	=	9 l. st. nemlich sie von — „die von“
=	—	=	21 l. st. verschmolzen worden — „wurden“
=	—	=	25 l. st. in seinen, von fremder — „seinem“
=	3	=	3 l. st. nach dem wir uns — „nach dem wie wir uns“
=	3	=	5 u. 6 muß stehen: zum Eingang solcher Seite 23 bis 25 und wieder Seite 104 erkläret haben, wenn dargegen gestrichen werden muß: „desgleichen Sächs. Geschichte“
=	4	=	23 l. st. vor welcher uns — „und von welcher aus“
=	—	=	27 l. st. eingegebenen — „einzelnen“
=	—	=	28 l. st. von der ältern — „von den“
=	5	=	18 l. st. gehender Zeit, — „gehenden“
=	—	=	21 l. st. als diß — „als die“
=	6	=	15 l. st. aus welcher — „als welcher“
=	7	=	5 u. 13 l. st. Rymaer, — „Rymerer“
=	—	=	6, 11 u. 26 l. st. Teutoner, — „Teutonen“
=	—	=	18 l. st. dann auch, — „denn auch“
=	8	=	23 l. st. Vorhüte — „Vorhüter“
=	9	=	3 l. st. und welche alle durch — „alle drey“
=	10	=	7, 12 u. 22 l. st. Chuaden — „Quaden“
=	—	=	18 l. st. Chrenitzer Bund, — „Grenzer Bund,“
=	11	=	11 hier muß nach Mitte des ersten Jahrhunderts eingeschaltet werden: „bis erst im vierten Jahrhundert“
=	—	=	12 l. st. und der — „und da“
=	—	=	20 l. st. erfuhr — „erfahren“
=	13	=	13 l. st. Gturden, — „Quaden“
=	15	=	25 l. st. Stidingi — „Skidingi“
=	18	=	30 l. st. Selzelu — „Selpuli“
=	19	=	1 l. st. Sterzeddel — „Starzeddel“
=	—	=	2 l. st. Solpubi — „Selpuli“
=	20	=	26 lies statt nach physischen — „noch physische“
=	22	=	26 l. st. Hauptmethode — „Haupthorde“
=	—	=	27 l. st. eingebornen — „einzelnen“
=	23	=	1 l. st. daß ihm nur — „das“.
=	24	=	16 l. st. Demolioration — „Demelioration“
=	25	=	9 l. st. von der — „von den“
=	26	=	2 l. st. als Freyen — „als die Freyen“
=	—	=	5 muß hier nach dem Anfangsworte solcher bis zu

Zeile 6 dem Worte zwischen gänzlich gestrichen werden; indem diese Strophe hier 2 mal gesetzt ist.

Seite 27	Zeile 27	l. st. Schwarm von dem — „den“
= 28	= 29	l. st. Schöppler — „Schöppen“
= —	= 30	l. st. judiciaria — „judiciariae“
= 29	= 24	l. st. Packels — „Pedells“
= 30	= 20	l. st. belanget — „beleget“
= 33	= 3	l. st. so mußte darauf — „so mußten darauf“
= 35	= 4	l. st. Geue — „Gaue“
= —	= 11	l. st. Kutten — „Katten“
= —	= 16	l. st. neuerer — „neueren“
= —	= 18	l. st. Forvere — „Bortere“
= —	= 28	l. st. gleich dann der — „gleich dem der“
= —	= 29	l. st. Samnoren, — „Semonen“
= —	= 30	l. st. Wormen — „Warnen“
= —	= —	l. st. Werner — „Wernen“
= 37	= 1	l. st. welches — „welche“
= —	= 6	l. st. Landes — „Bundes“
= —	= 11	l. st. trennten — „treten“
= —	= 18	l. st. IV. e — „IV. g“
= —	= 27	l. st. Merovaus — „Meroveus“
= 38	= 10	l. st. und der mit — „und damit“
= —	= 16	l. st. S. 25 — „S. 35“
= —	= 17	l. st. nebst seiner Familie — „nebst seinen Franken“
= 40	= 4	l. st. worden — „werden“
= —	= 7	l. st. Jahrhunderte — „Jahrhundert“
= —	= 10	l. st. Hermenrich — „Hermanrich“
= —	= 32	l. st. Wann — „Wenn“
= 41	= 15	l. st. Banater — „Beneter“
= —	= 16	l. st. Venater — „Beneter“
= 42	= 3	l. st. Emnanarich — „Eumanarich“
= —	= 10	l. st. Sirber — „Sirben“
= —	= 15	l. st. Rewzen — „Rewzen“
= —	= 16	l. st. Stellen Bewohner — „Steppen“
= 43	= 6	l. st. Milganie auch Milgsanie — „Milzanie oder Milczani“
= —	= 7	l. st. Milzoni — „Milzeni“
= —	= 8	l. st. Grenzen — „Grenzer“
= —	= 10	l. st. Dobe oder Dola — „Döle oder Dola“
= —	= 17	lies statt Gladri — „Gledni“
= —	= 20	l. st. gehörigen — „gehörige“
= —	= 23	l. st. die Namen — „den“
= 44	= 1	l. st. Zobia — „Zibia“
= —	= 18	l. st. Belja-Kewczs, — „Belje-Kewczs“
= —	= 29 u. 32	l. st. Dlsniga — „Dlesniza“
= 45	= 2	l. st. Zala-Dleuniga — „Zrba Dlesniza“
= —	= 3	l. st. aus den — „der“
= —	= 9	hier muß zwischen Freyberger Mulde und dem

Zeile 10 gefolgt geföhrt eingefchaltet werden:
„den Namen der Brä Wlatawa, der Schwarzen-
Mulde“

Seite 45	Zeile 17	l. ft. wie — „auch“
=	=	20 l. ft. Kewcy — „Kewcz“
=	=	23 l. ft. Wotg — „Wog“
=	=	32 l. ft. Gaw-Kewcy — „Gaw-Kewcz“
=	46	1 l. ft. auch Stepp oder Gau — „Steppen-Gau“
=	=	3 l. ft. als woror — „als woraus“
=	=	4 u. 31 l. ft. Chrewcy — „G'rewcz“
=	=	6 l. ft. dem dessen — „den“
=	=	11 l. ft. Reußo — „Reußa“
=	=	13 l. ft. der Kewcy — „der Kewcz oder Reuß- bach, d. i. Waldbach“
=	=	14 l. ft. mit dem, — „mit der“
=	=	29 l. ft. Damen — „Namen“
=	47	2 l. ft. Dlesniga — „Dlesniza“
=	=	10 l. ft. der Schwarze — „Schwarza“
=	=	15 l. ft. Gerichtsbezirke Distrikte, — „oder“
=	=	16 l. ft. lud — „Zud“
=	=	22 l. ft. nehmen — „nahmen“
=	48	22 l. ft. Untergav — „Untergau“
=	=	28 l. ft. den Gau — „der“
=	=	30 l. ft. und somit — „und der somit“
=	49	18 l. ft. Bergau — „Burggau“
=	=	22 l. ft. Chneiß — „Dneiß“
=	50	2 l. ft. Marggr Gera — „Gero“
=	=	6 l. ft. Blomokia — „Blomokia“
=	=	28 l. ft. der ungeheuern — „den“
=	51	8 l. ft. Gau Chutici — „Gau Ost-Chutici“
=	=	10 l. ft. Wildenaue — „Wildaue“
=	=	16 l. ft. enthielt, daß — „enthielt — Weiter ge- hörte zum Pleißnerland“
=	=	19 l. ft. Scunadira — „Scundira“
=	=	28 l. ft. Kalidici, Melodici — „Koledici, Meledici“
=	=	29 l. ft. Ersteren — „Ersterer“
=	=	— l. ft. Zerbige — „Zorbige“
=	52	8 l. ft. nach Zeiß und Remniß — „Zeiß und Krimmischau“
=	=	12 lies statt Murawe — „Morawe“
=	=	26 l. ft. Tauchern — „Teuchern“
=	53	1 l. ft. Stupenice — „Strupenice“
=	=	16 l. ft. von Bunksch — „v. Leusch“
=	=	21 l. ft. von diesen — „diesem“
=	=	22 l. ft. Gew-Kewcz — „Gaw-Kewcz“
=	=	26 l. ft. das bedeutete — „daß bedeuteten“
=	=	27 l. ft. Gewachen od. Gewaha — „Geracha oder Geraha“

Seite 53	Zeile 32	l. ft. in der Weida, — „an der Weida“
= 54	= 29	l. ft. ick oder eck, itz — „ick oder eck, auch igk, itz und im“
= —	= 30	l. ft. awe oder awe in ewa und ew — „des= gleichen auf owe oder awe zc“
= 55	= 1	l. ft. au — „au“
= —	= 25	l. ft. Sumpf bedeuten. — Zur Wurzel — „be= deuten, — zur“
= —	= 27	l. ft. Coſa — „Loſa“
= 56	= 2	l. ft. Luntawa — „Luoba — Gaw“
= —	= 3	l. ft. Senen — „Sena“
= —	= 6	l. ft. Lobdaberg — „Lobdaburg“
= —	= 9	l. ft. Laubra — „Lauban“
= —	= 10	l. ft. Wenn demnach — „Gleichwie wenn demnach“
= —	= 18	l. ft. ausreden — „ausroden“
= —	= 20	l. ft. Innen-Briesenitz — „Sena-Briesenitz“
= —	= 22	l. ft. Radungsburg — „Raidungsburg“
= —	= 32	l. ft. Bor — „Bon Bor“
= 57	= 21	l. ft. Dolu oder Dola — „Dola oder Döla“
= 58	= 7	l. ft. Donaburg — „Dornburg“
= 59	= 2	l. ft. Lochauer — „Lochau im“
= —	= 4	l. ft. Chorine — „Chorin“
= —	= 9	l. ft. Belgern — „Belgora“
= —	= 10	l. ft. von Wo — „von wo, an“
= —	= 13	l. ft. Wehlau — „Wehlen“
= —	= 19	l. ft. Namen vor — „von“
= —	= 30	l. ft. Gablox — „Gablock“
= 60	= 5	l. ft. Littischen — „Lettischen“
= —	= 14	l. ft. geschehe — „geschehen“
= —	= 19	l. ft. Rutenstellen — „Rutenstollen“
= 61	= 9	l. ft. solcher — „solche“
= —	= 22	l. ft. Bidia — „Bidin“
= 62	= 12	l. ft. Ramsa, — „Remsa“
= 64	= 21	l. ft. Zehna, Niaweck — „Zahna, Niemeck.“
= —	= 23	l. ft. oder Sorbenburg — „oder Serbenburg“
= 65	= 14	l. ft. Geithan, — „Geithen“
= —	= 18	l. ft. Roderburg — „Rodenburg“
= —	= 19	l. ft. Grvisk — „Groisk“
= 65	= 26	lies statt oder Geracha — „oder Geraha“
= —	= 27	l. ft. Regnigi — „Regnizi“
= 66	= 18	l. ft. Hospodara — „Hospodare“
= —	= 29	sind hier die Horuber die Ridarier, als ganz falsch, völlig auszustreichen
= 67	= 8	l. ft. über der — „über den“
= —	= 27	l. ft. als der er — „als deren“
= 68	= 11	l. ft. Burg — „Bug“
= —	= 26	l. ft. Bolje-Bog — „Belje-Bog“

Seite 69 Zeile 4. u. 6. l. st. Tzscherne = Bog — „Tschor oder
Tzschorte = Bog“

- = — = 15 l. st. wie aus Thietmar — „wie uns“
 = 71 = 5 l. st. und gewissen — „aus gewissen“
 = 72 = 18 l. st. Dobertilz, — „Dobertiz“
 = — = 21 l. st. Dobina, — „Dobien“
 = 69 = 6 l. st. und man nur — „nun“
 = — = 10 l. st. Gegenden Ortschaften — „Gegenden und“
 = 75 = 28 u. 29 l. st. gleichwie durch die Seen — „gleich-
wie auch“
 = — = 30 l. st. Fluren um durch die — „Fluren, durch die“
 = 76 = 3 l. st. von der See — „von der Saale“
 = — = 8 l. st. Westlich von der Saale ab — „Westlich“
 = — = 19 l. st. den Hunnen — „der Hunnen“
 = 77 = 3 u. 8 l. st. Chlodowich — „Hlodowich“
 = — = 17 l. st. Theodorich Dietrich I. — „Theodorich oder
Dietrich“
 = 78 = 23 l. st. Chlodowich I. — „Hlodowich I.“
 = 79 = 3 l. st. zu Wünz — „Würzburg“
 = 80 = 1 l. st. Berwalte — „Berwalter“
 = — = 25 l. st. auch reichen vor — „auch reicher“
 = 83 = 25 u. 30 l. st. Bothen — „Bethen“
 = — = 29 l. st. Vorträge — „Verträge“
 = 85 = 15 l. st. Skidiagi — „Skidingi“
 = 87 = 4 l. st. ihre Besieger — „ihr“
 = — = 10 l. st. gegen Burg — „Burgund“
 = — = 19 u. 27. l. st. Chlodar I. — „Hlodar I.“
 = — = 20 l. st. Chlodowich I. — „Hlodowich I.“
 = 88 = 6 l. st. Chlodar I. — „Hlodar I.“
 = 89 = 4 l. st. Suabogau — „Suabagau“
 = — = 6 l. st. vor deren — „von deren“
 = — = 11 l. st. Garo — „Gero“
 = — = 22 l. st. Warner — „Warnen“
 = 90 = 21 l. st. machte — „machten“
 = 15 = 91 l. st. solchem seinen — „solchen“
 = — = 26 l. st. 50 Ochsen — „500“
 = 92 = 8 l. st. Chlodowich I. — „Hlodowich I.“
 = — = 9 l. st. Chlodar I. — „Hlodar I.“
 = 93 = 26 lies statt Hosssegau — „Passagau“
 = 94 = 6 l. st. Kaln — „Kala“
 = — = 16 l. st. 56 u. 51 — „50 u. 51“
 = — = 27 l. st. nachgesehen — „nach, geschehen“
 = 96 = 2 l. st. Chlodowich IV. — „Hlodowich IV.“
 = — = 5 l. st. unter dieser Herrschung — „unter dieses“
 = — = 11 l. st. Arnastati — „Arnastali“
 = — = 14 l. st. 719 — „716“
 = — = 24 l. st. sich nach einen — „sich nach ein“
 = 97 = 6 l. st. auch nun die — „auch um die“

- S. 98 Zeile 8 l. ft. Rofernburgischen, — „Rofernburgischen“
 = 99 = 1 l. ft. Amdauburg — „Amonaburg“
 = 101 = 1 l. ft. Frihnburg, — „Sechaburg“
 = 103 = 22 l. ft. unsern Augen — „Tagen“
 = — = — l. ft. Namen Rainssteiges — „des Rainssteiges“
 = 107 = 11 u. 12 l. ft. in der Neu-Sächsischen-Lande — „in
 der, der Neu-Sächsischen“
 = — = 22 l. ft. Rofernburg — „Rofernburg“
 = — = 29 l. ft. die Kaiserlichen Voigte — „die Kaiser-
 liche Voigten“
 = 108 = 29 l. ft. Krausen — „Greussen“
 = 109 = 9 l. ft. urbes deren — „urbes hießen, deren“
 = 113 = 4 l. ft. der inzwischen — „und inzwischen“
 = 114 = 26 l. ft. Madalgurd — „Madalgard“
 = 115 = 10 l. ft. nambar worden — „werden“
 = 117 = 6 l. ft. Ludigkische — „Budigkische“
 = — = 28 l. ft. Bormwald — „Berwald“
 = 118 = 20 l. ft. dejounirend, — „dejourirend“
 = 120 = 11 l. ft. den Vortritt hatten — „hatte“
 = 121 = 16 l. ft. Redhart — „Rudhart“
 = 122 = 12 l. ft. Wiche — „Wihe“
 = 123 = 19 l. ft. Sunbogau — „Snabagau“
 = — = 20 l. ft. Giorvisti — „Ciervisti“
 = 124 = 14 l. ft. Pommern — „Gommern“
 = — = 23 l. ft. Waldeck — „Walbeck“
 = 126 = 7 l. ft. er schritt — „er schnitt“
 = — = 9 l. ft. dem Gau — „den Gau“
 = — = 11 l. ft. Klordici — „Koledici“
 = 127 = 15 l. ft. Petersburg — „Petersberg“
 = 128 = 32 l. ft. Monchen überlassen — „Mönchen berechnet
 und diesen überlassen“
 = 134 = 16 l. ft. Asca — „Aspe“
 = — = 20 l. ft. v. Uberingen — „v. Yberingen“
 = 135 = 13 l. ft. Deferrung — „Defrarrung“
 = — = 26 l. ft. verbunden war — „waren“
 = — = 31 l. ft. in dem — „die, dem“
 = 137 = 4 l. ft. für denselben — „dieselben“
 = 137 = 20 lies statt Gernha — „Geraha“
 = 139 = 23 l. ft. As — „Ar“
 = 140 = 27 l. ft. Thudici — „Chudici“
 = — = — l. ft. Soumdira — „Scundira“
 = 142 = 4 l. ft. der spätern — „den“
 = — = 14 l. ft. Bangerberg — „Langenberg“
 = — = 18 l. ft. Zschilten — „Zschillen“
 = — = 20 l. ft. die Grafschaften — „Grafschaft“
 = — = 21 hier werden „Greisch und Burg“ völlig gestrichen
 = — = 22 l. ft. etablirt waren — „war“
 = 143 = 10 l. ft. Ramsa — „Remsa“
 = — = 25 l. ft. Voigtsburg — „Voigtsberg“

- S. 144 Zeile 30 l. ft. begleitend — „begleitende“
 „ — = 32 l. ft. von den — „von dem“
 = 147 = 16 l. ft. dem — „den“
 „ — = 17 l. ft. Großdignitarier — „Großdignitarn“
 „ — = 19 l. ft. ihm — „ihnen“
 = 149 = 12 l. ft. an der Saale — „Ostsee“
 „ — = 24 l. ft. Rudarier — „Redarier“
 „ — = 26 l. ft. Tugunier — „deren Fürst Tugumir“
 = 150 = 15 l. ft. Laus. Gesch. S. 55. — „Sächs. Gesch.“
 = 151 = 10 l. ft. Wenzislaw — „Wenzislaw“
 „ — = 30 l. ft. Beste — „Besten“
 = 152 = 3 hier muß nach „Voigtlande“ eingeschaltet werden
 „völlig zu unterwerfen“
 = 156 = 18 l. ft. in der Stelle — „an“
 „ — = 19 l. ft. welcher — „welche“
 = 157 = 5 l. ft. solche — „solcher“
 „ — = 7 l. ft. wurden — „wurde“
 „ — = 9 l. ft. Städte-Bann — „Städte-Bank“
 = 158 = 2 l. ft. Grabenstein — „Grabenstein“
 „ — = 20 l. ft. Stamme — „Städte“
 = 161 = 8 l. ft. Nachstehend hier — „noch bestand hier“
 „ — = 23 l. ft. Blemburg — „Ylenburg“
 „ — = 24 l. ft. Bla — „Yla“
 „ — = 26 Acquisitiar — „Acquisition“
 = 165 = 4 l. ft. ist solches doch immer — „ist solcher“
 „ — = 5 l. ft. von den — „von dem“
 = 167 = 31 l. ft. und geführte — „angeführte“
 „ — = 32 l. ft. war auch mit den — „war auch der mit den“
 = 170 = 15 l. ft. bey dem Namen — „den“.
 „ — = 25 l. ft. Thornwald — „Ahornwald“.
 „ — = 26 l. ft. Gzschonitz od. Gzschomba — „Gzschornitz
 oder Gzschornagora“
 = 172 = 29 l. ft. war sein — „ein“
 = 175 = 8 l. ft. Mirzeslaw — „Mieceslaw I.“
 „ — = 16 l. ft. Nic eta — „Nicieti“
 = 180 = 5 l. ft. Mar chia, — „Marchia“
 = 184 = 3 l. ft. Meisterbaues — „Münsterbaues“
 „ — = 6 l. ft. Baw — „Bar“.
 = 185 = 24 l. ft. Ererbung — „Erbarmung“
 = 186 = 2 l. ft. über seiner — „seine“
 = 187 = 17 l. ft. ein Mensch — „ein Moseh“.
 = 189 = 20 l. ft. den untrüglichen — „untrüglichsten“
 „ — = 22 l. ft. Verdammung — „Verdummung“
 = 191 = 9 l. ft. vor der — „von“
 „ — = 16 l. ft. der Dörfer Distrikt — „der Höfer“
 „ — = 20 l. ft. Diöcesen — „Diöcesan“
 = 192 = 9 l. ft. Lestern — „Lektore“
 = 196 = 2 hier wird „zu Meissen“ gestrichen, und dafür als

S. 98	Zeile 8	l. ft. Rosernburgischen, — „Rosernburgischen“
= 99	= 1	l. ft. Umdauburg — „Umonaburg“
= 101	= 1	l. ft. Frihnburg, — „Sechaburg“
= 103	= 22	l. ft. unsern Augen — „Eagen“
= —	= —	l. ft. Namen Rainssteiges — „des Rainssteiges“
= 107	= 11 u. 12	l. ft. in der Neu-Sächsischen-Lande — „in der, der Neu-Sächsischen“
= —	= 22	l. ft. Rosernburg — „Rosernburg“
= —	= 29	l. ft. die Kaiserlichen Voigte — „die Kaiserliche Voigten“
= 108	= 29	l. ft. Krausen — „Greussen“
= 109	= 9	l. ft. urbes deren — „urbes hießen, deren“
= 113	= 4	l. ft. der inzwischen — „und inzwischen“
= 114	= 26	l. ft. Madalgurd — „Madalgard“
= 115	= 10	l. ft. nambar worden — „werden“
= 117	= 6	l. ft. Ludigkische — „Budidgkische“
= —	= 28	l. ft. Bormwald — „Berwald“
= 118	= 20	l. ft. dejounirend, — „dejourirend“
= 120	= 11	l. ft. den Vortritt hatten — „hatte“
= 121	= 16	l. ft. Redhart — „Rudhart“
= 122	= 12	l. ft. Wiche — „Wihe“
= 123	= 19	l. ft. Sunbogau — „Snabagau“
= —	= 20	l. ft. Giorvisti — „Ciervisti“
= 124	= 14	l. ft. Pommern — „Gommern“
= —	= 23	l. ft. Waldeck — „Walbeck“
= 126	= 7	l. ft. er schritt — „er schnitt“
= —	= 9	l. ft. dem Gau — „den Gau“
= —	= 11	l. ft. Klordici — „Koledici“
= 127	= 15	l. ft. Petersburg — „Petersberg“
= 128	= 32	l. ft. Monchen überlassen — „Mönchen berechnet und diesen überlassen“
= 134	= 16	l. ft. Asca — „Aspe“
= —	= 20	l. ft. v. Uberingen — „v. Yberingen“
= 135	= 13	l. ft. Deferirung — „Defrayrung“
= —	= 26	l. ft. verbunden war — „waren“
= —	= 31	l. ft. in dem — „die, dem“
= 137	= 4	l. ft. für denselben — „dieselben“
= 137	= 20	lies statt Gernha — „Geraha“
= 139	= 23	l. ft. Kas — „Kar“
= 140	= 27	l. ft. Thudici — „Chudici“
= —	= —	l. ft. Soumdira — „Scundira“
= 142	= 4	l. ft. der spätern — „den“
= —	= 14	l. ft. Bangenberg — „Langenberg“
= —	= 18	l. ft. Bschilten — „Bschillen“
= —	= 20	l. ft. die Graffschaften — „Graffschaft“
= —	= 21	hier werden „Greisch und Burg“ völlig gestrichen
= —	= 22	l. ft. etablirt waren — „war“
= 143	= 10	l. ft. Ramsa — „Remsa“
= —	= 25	l. ft. Voigtsburg — „Voigtsberg“

- S. 245 Zeile 13 l. ft. Hossio oder Hossio — „Hassio ob. Hassio“
 = — = 21 und 22 l. ft. des Grafen Werner — „Beringer
 oder Werner, auch Werinher“
 = — = 23 l. ft. Wolmirstadt — „Wolmarstadt“
 = 246 = 7 l. ft. verstorbenen — „erworbenen“
 = — = 8 l. ft. Anhalt wurde — „ist“
 = — = 10 l. ft. wogegen das — „worgegen er das“
 = — = 12 l. ft. Ascharie — „Ascaria oder“
 = 247 = 18 l. ft. der Wipprecht — „Wipprechte“
 = 251 = 14 l. ft. Natur — „Nation“
 = 252 = 26 l. ft. Otholrich — „Othalrich“
 = 253 = 12 l. ft. Richanza — „Richenza“
 = — = 25 l. ft. Morda — „Werda“
 = — = 32 l. ft. Greiß — „Greuß“
 = 255 = 18 l. ft. Salische die — „die Saalische oder die“
 = 256 = 5 l. ft. indem er sie — „indem sie“
 = — = 16 l. ft. Kreis-Domainen — „Krons-“
 = — = 29 l. ft. Brenno — „Brenne“
 = 260 = 15 l. ft. Esilo — „Esiko“
 = 261 = 16 l. ft. Stiemack — „Stiemeck“
 = 264 = 10 l. ft. Rüssentin — „Rüssenti“
 = — = 25 l. ft. Horbod — „Herbod“
 = 266 = 3 l. ft. majorene — „majoren“
 = 268 = 4 l. ft. Hozel — „Hegel“
 = 269 = 23 l. ft. Worneburg — „Wernaburg“
 = — = 29 l. ft. Erbschaft und — „Erbschaft noch“
 = 273 = 24 l. ft. Trotteburg — „Trettaburg“
 = 274 = 2 l. ft. den 9. Januar — „Junius“
 = — = 7 l. ft. mordisch wilden — „Nordisch wilden“
 = 275 = 21 l. ft. Drensigk — „Dronsigk“
 = 276 = 22 l. ft. dabey jedoch Thymo — „Da jedoch Thymo
 darbey“
 = — = 26 l. ft. von diesem Bradislawl — „dieser Bra-
 dislawl“
 = 277 = 7 l. ft. Heinrich VI. — „IV“
 = 278 = 26 l. ft. seinem Sohn — „einem Sohn“
 = 279 = 13 l. ft. Berimoy — „Borimoy“
 = 280 = 16 l. ft. Zuetopluf — „Zuatopluf“
 = — = 24 l. ft. Niesen — „Nisani“
 = 281 = 15 l. ft. Kaiser Heinrichs II. — „V“
 = 282 = 29 l. ft. von diesen — „diesem“
 = 283 = 28 l. ft. denselben — „dasselbe“
 = 284 = 7 l. ft. Triptis — „Triptis“
 = — = 12 l. ft. muß gestrichen werden das Wort Linien
 = — = 18 l. ft. Dobau — „Dölau“
 = 285 = 11 l. ft. Heinrich dem Kaiser — „dem Fürsten“
 = — = 14 l. ft. Richanza — „Richenza“
 = — = 21 l. ft. Welpersholtz — „Welpsholtz“

Zeile 2 u. 3 eingeschaltet: „zu Skeuditz vereinigt; gleichwie die von dem Bisthum Meissen, mit dem Marggräflichen Landgericht zu Meissen“

S. 196 Zeile 6 hier wird wieder von „Otto I. an“ diese und die folgende Zeile bis zum Worte „schon“ ganz gestrichen

- = 197 = 8 l. ft. Ersteres in den — „Ersteres jetzt in den“
- = — = 15 l. ft. Billung — „Billung“
- = 199 = 24 l. ft. Erbvoigten und das — „über das“
- = 202 = 4 l. ft. Wollhausen — „Wallhausen“
- = 204 = 15 l. ft. Birn — „Bion“
- = 207 = 23 l. ft. Hurde — „Huodo“
- = — = 29 l. ft. vor allen — „von“
- = 208 = 30 l. ft. Birn — „Bion“
- = 209 = 11 l. ft. Birn — „Bion“
- = 211 = 6 l. ft. Kreisvoigtenen — „Kronsvogtengen“
- = — = 10 l. ft. Kosakenstand — „Kasakenstand“
- = — = 25 l. ft. 998 — „992“
- = 212 = 30 l. ft. Birn — „Bion“
- = 220 = 30 l. ft. erboten — „erbeten“
- = 221 = 10 l. ft. auch tauschte er ebenfalls noch — „tauschte er ebenfalls auch noch“
- = — = 16 l. ft. die Marg Scheidingen — „die Burg“
- = 223 = 29 l. ft. Ideal — „Idol“
- = 224 = 10 l. ft. Kasse — „Kaste“
- = — = — l. ft. neben der — „neben dem“
- = 227 = 27 l. ft. Kosaken — „Kasaken“
- = 228 = 30 l. ft. Truchsfasse — „Truchseße“
- = 229 = 29 l. ft. Wie nun aber Reichsadel — „der Reichsadel“
- = 231 = 1 l. ft. Obgleich von den mehreren — „Obgleich man aber von den mehreren“
- = — = 15 l. ft. Wechsterburg — „Wachsenburg“
- = 232 = 28 l. ft. dieselben — „dieselbe“
- = 233 = 15 l. ft. Salza — „Sulza“
- = — = 30 l. ft. herüber — „hier über die“
- = 235 = 24 l. ft. Thuringia — „Thuringiae“
- = 238 = 2 l. ft. Goldaburg — „Lobdaburg“
- = 239 = 1 l. ft. Bürzel — „Bürgel“
- = 240 = 1 l. ft. Brisewitz — „Brisenitz“
- = — = — l. ft. Buffo — „Busso“
- = 241 = 12 l. ft. Warz — „Wartz“
- = — = 13 l. ft. Schon = Glima — „Gleina“
- = — = 16 l. ft. Kale — „Kala“
- = — = 18 l. ft. Burgaus — „Burgau“
- = 243 = 23 l. ft. 960 — „965“
- = — = 30 l. ft. Ble — „Yle“
- = 244 = 4 u. 5. l. ft. Bser — „Yser“
- = — = 5 l. ft. Bsen — „Ysen“

- C. 245 Zeile 13 l. ft. Hossio oder Hossio — „Hassio ob. Hassio“
 = — = 21 und 22 l. ft. des Grafen Werner — „Beringer
 oder Werner, auch Werinher“
 = — = 23 l. ft. Wolmirstadt — „Wolmarstadt“
 = 246 = 7 l. ft. verstorbenen — „erworbenen“
 = — = 8 l. ft. Anhalt wurde — „ist“
 = — = 10 l. ft. wogegen das — „worgegen er das“
 = — = 12 l. ft. Ascharie — „Ascaria oder“
 = 247 = 18 l. ft. der Wipprecht — „Wipprechte“
 = 251 = 14 l. ft. Natur — „Nation“
 = 252 = 26 l. ft. Otholrich — „Othalrich“
 = 253 = 12 l. ft. Richanza — „Richenza“
 = — = 25 l. ft. Morda — „Werda“
 = — = 32 l. ft. Greiß — „Greuß“
 = 255 = 18 l. ft. Salische die — „die Saalische oder die“
 = 256 = 5 l. ft. indem er sie — „indem sie“
 = — = 16 l. ft. Kreis-Domainen — „Krons-“
 = — = 29 l. ft. Brenno — „Brenne“
 = 260 = 15 l. ft. Esilo — „Esiko“
 = 261 = 16 l. ft. Stiemack — „Stiemeck“
 = 264 = 10 l. ft. Rüssentin — „Rüssenti“
 = — = 25 l. ft. Horbod — „Herbod“
 = 266 = 3 l. ft. majorene — „majoren“
 = 268 = 4 l. ft. Hogel — „Hegel“
 = 269 = 23 l. ft. Worneburg — „Wernaburg“
 = — = 29 l. ft. Erbschaft und — „Erbschaft noch“
 = 273 = 24 l. ft. Trotteburg — „Trettaburg“
 = 274 = 2 l. ft. den 9. Januar — „Junius“
 = — = 7 l. ft. mordisch wilden — „Nordisch wilden“
 = 275 = 21 l. ft. Drensigk — „Dronsigk“
 = 276 = 22 l. ft. dabey jedoch Thymo — „Da jedoch Thymo
 darben“
 = — = 26 l. ft. von diesem Bradislawl — „dieser Bra-
 dislawl“
 = 277 = 7 l. ft. Heinrich VI. — „IV“
 = 278 = 26 l. ft. seinem Sohn — „einem Sohn“
 = 279 = 13 l. ft. Berimoy — „Borimoy“
 = 280 = 16 l. ft. Zuetopluf — „Zuatopluf“
 = — = 24 l. ft. Niesen — „Nisani“
 = 281 = 15 l. ft. Kaiser Heinrichs II. — „V“
 = 282 = 29 l. ft. von diesen — „diesem“
 = 283 = 28 l. ft. denselben — „dasselbe“
 = 284 = 7 l. ft. Triptis — „Triptis“
 = — = 12 l. ft. muß gestrichen werden das Wort Linien
 = — = 18 l. ft. Dobau — „Dölau“
 = 285 = 11 l. ft. Heinrich dem Kaiser — „dem Fürsten“
 = — = 14 l. ft. Richanza — „Richenza“
 = — = 21 l. ft. Welpersholtz — „Welpshisholtz“

- E. 286 Zeile 1 l. st. und somit — „daß somit“
 „ — = 14 l. st. und Wipprecht d. j. — „d. ä.“
 „ — = 17 l. st. von Mansfeld — „an“
 „ — = 18 l. st. und in das Haus — „und an“
 „ 288 = 6 l. st. Borka — „Berka“
 „ — = 19 l. st. auf dem dann — „auf dem, denn“
 „ — = 20 l. st. stehenden Berge — „stehenden, Berge ge-
 legen“
 „ 289 = 8 l. st. Schopliß — „Scheipliß“
 „ — = 26 l. st. Wisenburg — „Weisenburg“
 „ 291 = 16 l. st. Wiesicko — „Wiesko“
 „ — = 30 l. st. einem Enkel — „seinem“
 „ 293 = 7 l. st. Mittelstein — „Mittelstein“
 „ — = 17 l. st. dieser — „dieses“
 „ 294 = 25 l. st. Dobrosol — „Dobresol“
 „ — = — l. st. Wollhausen — „Wallhausen“
 „ 295 = 5 l. st. auf Friedrich III. — „Friedrich IV.“
 „ 300 = 22 l. st. Swotoslawt — „Swetoslawt“
 „ 301 = 2 l. st. Ansichten — „Anstiften“
 „ 307 = 5 l. st. Heinrichs II. — „Heinrichs V.“
 „ — = — l. st. Annehmuna — „Anmahnung“
 „ 308 = 9 l. st. Heinrich III. — „Heinrich IV.“
 „ 308 = 14 muß stehen — „1096 an Böhmen abge-
 geben“
 „ 311 = 12 l. st. nu de dennoch — „demnach“
 „ 313 = 1 l. st. Von diesem — „dieser“
 „ 317 = 8 l. st. Schidlory — „Schidlow“
 „ 322 = 12 l. st. Hiso — „Giso“
 „ 323 = 22 l. st. Egentual — „Eventual“
 „ 325 = 5 l. st. arroudirt — „arrondirt“
 „ 328 = 27 l. st. Wolf — „Welf“
 „ 329 = 16 l. st. Wolf — „Welf“
 „ 334 = 29 l. st. zugleich auch — „durch“
 „ — = 30 l. st. Grekenstein — „Grabenstein“
 „ 335 = 14 l. st. 1111 — „1141“
 „ 337 = 22 l. st. Superoger — „Saporoger“
 „ 343 muß hier stehen statt 334.
 „ 345 = 11 l. st. Ramsa — „Remsa“
 „ 348 = 10 l. st. Gottstadt — „Hettstadt“
 „ 351 = 19 l. st. Waida — „Weida“
 „ 356 = 8 l. st. Ludewig II. — „V.“
 „ 357 = 3 l. st. d. j. — „d. ä.“

Erster Abschnitt; Erste Epoche.

Urgeschichte

dieser Neu-Sächsischen oder Wettinischen Lande;
diese nemlich von mehreren Alt-Deutschen Völkerstämmen
bewohnt.

Vom zweiten Jahrhundert vor, bis zum fünften Jahrhundert
nach Christus.

Wollen wir — dem Titel und der Ueberschrift
dieses unsers Buches gemäß, und nach Grundlage
unserer, von 1824 bis 1839 ausgegebenen Biblio-
thek der sächsischen Geschichte — eine all-
gemeine, urkundlich-pragmatische*) Ge-
schichts-Uebersicht der Neu-Sächsischen
Lande, oder derer des Durchlauchten Hau-
ses Wettin beider Linien solches aufstellen,
und dieses zwar in der Rücksicht, wie solche gegen
Ende des achten Jahrhunderts**) in dem Ofter-
und Pleißnerlande zuerst in einer eigenen Staats-
form hervorgetreten und in solcher bis zu dem —
wie für ganz Europa, insonderheit aber für Sach-
sen, auf immer gewordenen — Trauertag des 18.

*) Nach dem gegebenen Begriff einer solchen Pleißnerl. Ge-
schichte. Th. 1, Borr. VII. u. S. 96; ingl. Meisn. Geschichte
Borr. S. X.

**) Ofterl. Gesch. S. X.

Neu-Sächsischen Lande.

October 1813; und mit dem, aus solchem für alle Abstammlinge Saphets wieder hervorgegangenen, — fatalen Jahre 1815 bestanden haben: = = = So haben wir, wenn anders nicht eine bloß lederne Chronik, oder eine ganz grund-, nutz- und zwecklose Regenten-Lobhudelei, sondern eine wahre Landesgeschichte*) wir liefern wollen — zugleich auch immer und neben einander eine sechs- oder siebenfache Geschichte ins Auge zu fassen; nemlich sie von dem Oster- und Pleißnerlande; von Meissen; von Thüringen mit dem Hennebergischen; von dem Ruhr- oder Wittenberger Kreise, als dem eigentlichen Herzogthum Neu-Sachsen; dem Voigtlande und den Lausitzen; wie nemlich diese alle, ursprünglich gleichfalls für sich bestandene, Deutsche Staaten, nach und nach zu der Herrschaft des Wettinischen Hauses im Oster- und Pleißnerlande als unterworfen solche hinzugekommen, und, unter dieser, in der Art zu einem Ganzen vereinigt und verschmolzen werden, bis in solch seiner, sowohl früherer, als späterer, Bestehung von 1423 bis 1815, dasselbe den Namen des Neu-Sächsischen Staates erlangt und behauptet hat, und solchen auch in seiner von frecher Raubgier ihm noch nachgelassenen Ueberresten, mit dem Ruhme eines, selbst aus diesen seinen Trümmern sich erhobenen, Konstitutio-

*) Wie nemlich wir deren Begriff, Wesen und Beschaffenheit in unserer Gesch. des Pleißnerl. Th. 1, Borr. S. IV; besonders aber in unserer Meissn. Gesch. Borr. S. V — VIII; und ganz eigens dort S. IX. angegeben haben.

nellen Staates noch fortführet. — Gesch. des Ruhrfr. S. 155 u. 160. —

§. 2. Denn wenn — nachdem wir uns hierüber schon in unserer Anhalt-Sächs. Geschichte gleich zum Eingang solcher, desgleichen Sächs. Geschichte mit der des ältern, diß- und jenseits der niedern Elbe an der Nordsee gelegenen, Sachsen-Landes nichts gemein hat, als daß nur, mit Herzog Heinrichs des Löwen, Nechtung im Jahr 1180, Kaiser Friedrich I, der Bärtige, den Titel und die Rechte jenes alten Sachsenlandes und seiner Herzoge auf die damaligen Anhaltischen Lande und deren derzeitigen Besitzer Bernhard dergestalt übertrug, daß somit zugleich wieder ein Neu-Sachsen entstand, indem nunmehr von dem ab, statt jenes — von dem alt Deutschen Worte Säs, das Meer*) benannten — Küstenlandes und jenen, nach solchen wieder benannten Meeranwohnern, der Name Säsien oder Säsien (woraus später Sachsen wurde) auf diese Binnenlande und deren Bewohner, also von jenem Skandinavisch-Kymorischen Volksstamme, auf ein Deutsch-Slavisches Mischvolk übergetragen wurde; und so endlich von diesem wieder weiter der Name Sachsen ebenfalls auf die Bewohner der vorgenannten Lande des Durchlauchten Hauses Wettin überging, als Friedrich IV. der Streitbare, aus solchen, im Jahr 1423, dieses Herzogthum Neu-Sachsen erhielt und dasselbe mit seinen übrigen Besitzungen verei-

*) Meissn. Gesch. XXI. und 13.

niget hatte: — — So hat demnach auch diese unsre Neu-Sächſiſche Geſchichte mit jener des alten Sachſenlandes und jener alten Sachſen nicht das Geringſte gemein, indem nemlich jenes urſprüngliche, alte und wahre Sachſen damals nicht nur völlig aufgehoben worden war, ſondern darbey zugleich auch deſſen Bewohner ganz andere Namen erhalten hatten. — M. ſ. unsre Geſchichte von Meiſſen. S. XXI. und 13; ingl. Anhalt-Sächſiſche Geſchichte. S. 1 u. 2; deſgl. 23 — 25; ferner 103 — 109; wie auch 155 u. 160.

§. 3. Müſſen wir nun aber, nach phyſiſchen moralischen und hiſtoriſchen Gründen, daß geſammte Menſchengeschlecht urſprünglich annehmen, daß ſolches, wenn auch in verſchiedenen Ragen, doch aber inſgeſammt in einem warmen Lande — wahrſcheinlich auf den Oſt-Indiſchen Halbinſeln — wo es in ſeinem erſten natürlichſten Zuſtande unter freyen Himmel, unbekleidet, ohne Viehzucht und Ackerbau, einzig nur von den freywilligen Spenden der Natur, vereint mit Jagd und Fiſchfang, das ganze Jahr unausgeſetzt ſein Beſtehen fand, ſeine Wiege gehabt habe; vor welcher uns, nur erſt durch zugenommene Uebervölkerung, und durch entſtandene innre Zwifte unter den verſchiedenen Ragen, gleich wie dieſer auch unter ſich ſelbſt wieder, die eingegebenen, ſich zuſammen gefundenen jüngern und ſchwächern Stämme und Horden von der ältern und ſtärkern immer höher in die kältern Regionen gedrängt werden ſeyen: — So finden wir in dieſer, nothwendig zu machenden Annahme die natürlichſte, und von der Geſchichte zugleich ſelbſt auch unter-

stükte Erklärung, wie von irgend einem Erdpunkt aus, durch sogenannte Völkerverwanderungen, über die Erde, bis in die entferntesten, kältesten und unfruchtbarsten Zonen, das Menschengeschlecht sich habe verbreiten können und müssen; und wie dadurch die so verschiedenen Nationen, und die so mancherley Sprachen und Religions-Ansichten — wenn letztern beiden doch zugleich auch wieder eine gemeinschaftliche Wurzel zum Grunde lieget*) — nach welcher sich dasselbe nur immer unterscheidet und unterschieden haben mag, entstanden seien. — Man vergl. unsere Meissn. Geschichte. S. 26 u. 27; ingl. unsere Urbegriffe des griechischen Heidenthums, Riga 1806, Seite 9; und unsern Aristarches. Königsberg 1808.

In dieser Art mag es denn auch geschehen seyn, daß in einer, weit über unsere Aera hinaus gehender Zeit mehrere, aus den Nord-Östlichen Asien verdrängte, Tatarische Schwärme hinter dem Kaspiischen See in die, Westlich von solchem ab,

*) Wie sich daher denn auch das deutsche Wort Gott, als die Benennung des höchsten Wesens, keineswegs von dem Worte gute als der Gute oder Gütige, ableitet; sondern von dem Persischen Khoda, welches den von sich selbst Geborenen, den Uner-schaffenen, den immer nur von Ewigkeit her Exi-stirenden bezeichnet. Nach welcher Derivation wohl auch richtiger in manchen alten Urkunden man nicht Gott, sondern God geschrieben findet; gleich wie selbst auch in der Englischen Sprache solche, ebenfalls God geschrieben, wenn auch wie Gad ausgesprochen wird. — Sollten daher wohl auch, nach dieser Ethymologie, die Gothen, durch diesen ihren angenommenen Namen sich die von selbst Geborenen, oder die Landeseingeborenen (Indigenae) genannt haben? — —

Nördlich oberhalb dem Schwarzen Meere, an der Wolga und dem Don gelegenen, Lande eingedrungen, und, von da aus, zuerst bis an die Weichsel sich festgesetzt, und darauf weiter nördlich bis an die Ostsee und selbst jenseits dieser bis in das Südliche Scandinavien, gleich wie Süd-Westlich wieder herunter bis an den Rhein und die obere Donau sich ausgebreitet haben.

§. 4. Da nun aber wahrscheinlich diese Tata-
rischen Schwärme die ersten Bevölkerer dieser Landes-
striche wurden, und, indem sie, aus verschiedenen
Stämmen bestehend, nicht als zu einem Volke ver-
schmolzen, sondern nur als Verbündete bey und neben
einander wohnten, so legten sie sich selbst daher
auch den Namen Deutsche bey, aus welcher so
viel als Landeseingeboren (Indigenae), oder
Verbündete (Foederati) ausdrücken will; inwie-
fern nemlich das Alt-Sächsische theut oder thiod,
soviel als Volk, gleichwie das Alt-Gothische teut
die Erde, und deuten so viel als vereinigen,
und daher theodan, ein Gesell oder Kammerad,
bedeuten; wenn dargegen sie, wegen dieser Her-
mannen oder Verbindungen, in welcher diese
verschiedenen Stämme gegen und zu einander stan-
den, von den Galtiern nur Guermannen —
das G. nemlich in G, oder (h), wie solches auch
der Russischen Sprache gewöhnlich ist verwandelt —
und so nach diesen wieder von den Römern die
Germanen genannt wurden. Gleichwie sie eben
daher von Letzteren auch den Namen der Ale-
mannen, oder der Allerleymannen erhielten. —
Mangelsdorfs Deut. Geschichte S. 8. —

Geyer, Schwedische Geschichte. Cap. 1, S. 36. —

§. 5. Die Römer lernten die Deutschen erst ein Hundert und einige Jahre vor der christlichen Aera, unter dem Namen der Rymarer und Teutoner kennen, als von diesen vereint die Römischen Grenzen angefallen wurden, wo dann die Römer zwölf Jahre hindurch einen harten Vernichtungskampf, vom Jahr 112 bis 100 vor Christus, mit denselben zu bestehen hatten, bis es endlich Marius gelang zuerst das Heer der Teutoner bey Aix in der Provence, und im zweiten nachher das der Rymarer bey Vercelli, im heutigen Piemont, zu vertilgen. — — Germanien oder Deutschland selbst aber wurde denselben erst hundert Jahre später bekannt, nachdem sie sich auch Galliens bis an den Rhein unter Cäsar bemächtigt hatten, und woher wir dann auch nur diesem, und nach ihm dem, im ersten Jahrhundert gelebten, Römischen Historiker Tacitus, die erste nähere Kunde von Deutschland und den Deutschen zu verdanken haben.

§. 6. Von den verschiedenen Verbänden in welchen die einzelnen Deutschen Volksstämme unter sich bestanden haben, nennt uns Cäsar als den wichtigsten, den der Sueven, welche früher Teutoner hießen, und der, nach dessen Bericht, hundert Gauen oder Kantone der einzelnen, unter denselben begriffenen, Volksstämme umfaßt haben soll; und von welchem Tacitus saget: daß solcher innerhalb dem, zwischen der Saale, niedern Elbe und der Weichsel gelegenen, von der Donau und

dem Böhmischen Walde bis an die Ostsee sich erstreckenden, Landesstrich bestanden habe. Wie denn daher auch noch die Spree im Lateinischen Flumen Suevus genannt wird.

§. 7. Zu diesem Sueven-Verbunde gehörten sonach auch die Deutschen Stämme der Semnonen und Hermunduren; von denen Erstere sich, Westlich von der Elbe ab, zwischen diesen und der Oder über die Lausiken, in dem Ruhrkreis mit dem Anhaltischen und über diesem in den Brandenburgischen Marggen ausgebreitet hatten; und welche Tacitus, nach ihrem Alterthum, ihrer Stärke und ihrem Waffenum, als die Ersten in diesem Sueven-Bunde nennet. Gleichwie Ptolomäus nebst Vellejus Paterculus ihre Wohnsitze an den Flüssen Elbe, Havel, Spree und Oder angeben. — Unsere Gesch. der Lausiken S. 4; desgl. des Ruhrkreises S. 26.

§. 8. Westlich neben diesen Semnonen saßen, zwischen der Elbe und Saale, in Meissen, dem Pleisner und Osterlande, die Hermunduren, die die Vorhüte, also benennet, weil sie als die Vordersten von diesem Sueven-Verbunde die Vorhut hatten gegen die, nicht zu diesem Sueven-Verbunde gehörigen, Ratten*) Von den Römischen Schriftstellern führen dieselben auf, Strabo, (welcher um das Jahr 19 unserer Zeitrechnung schrieb) unter der Benennung Cumon-

*) Unsere Gesch. des Pleisnerl. S. 5 u. 8; ingl. Meisn. Gesch. S. 27 u. 28; Thür. Gesch. S. 4.

doroi; desgleichen der ältere Plinius, unter dem Namen der Hermionen; wie auch Tacitus; und welche alle durch dieselben zu dem Stammen der Sueven rechnen. — Meisner Geschichte S. 8.

§. 9. Eine gleiche Hermannen oder Verbindung wie jener der Sueven, bestand neben dieser, die der Cherusker, welche, Nord-Westlich von der Elbe und Saale, in dem Westlich-Anhaltischen Landen, in dem Dessauischen, Köthenschen und Bernburgischen; wie auch von da über den Harz, in dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mannsfeldischen, Stolbergischen, Schaumburgischen Verdenschen, Hildesheimischen, Braunschweigischen und Lüneburgischen sich verbreitet hatten, wie dieselben die Römischen Schriftsteller Dio-Cassius Bd. 54 u. 66, ingleichen Vellejus Bd. 2, namhaft machen; und auch Tacitus, B. 2, nebst Cäsar und Ptolomäus ihrer gedenken. — Gesch. des Ruhrkr. S. 27.

§. 10. Südlich unter diesen Cheruskern, und ein, zu dieser Hermannen gehöriger, Stamm, wohnten nun wieder Westlich neben den Hermunduren, von der Saale ab bis zur Werra und noch jenseits Lehterer, in dem heutigen Thüringen, dem Nördlichen Hessen, dem Fuldaischen, der Grafschaft Hanau in Franken, die Ratten. — Thür. Geschichte S. 1 u. 6. —

§. 11. Wie denn gleichfalls Südlich wieder unter den Ratten und Hermunduren, in dem heutigen Voigtlande und der Ober-Pfalz, die, — nach der Beschaffenheit dieses Landesstriches, von

dem Alt-Deutschen Worte **Marſſ**, ein Fels, benannten **Marſſer**, d. i. die Gebirger, wir treffen, wie die Römischen Schriftſteller, **Tacitus**, **Pto-**
lomäus und **Strabo** dieſelben namhaft machen, und Erſterer ausdrücklich ihre Wohnung zwischen den **Hermunduren**, den **Marcomannen** (in Böhmen) und den **Chuaden** (in den heutigen Mähren) ſetzt; gleichwie alle dieſe drey genannten Schriftſteller übereinstimmend dieſelben zwischen dem Böhmiſchen und Thüringiſchen Walde haufen laſſen; (**Voigtl. Geſch. S. 47 — 50**) und wornach ſie alſo, gleich den Chuaden, mit zu der, in Böhmen beſtandenen, Verbindung der Marcomannen gehörten. — Denn gleich wie zu dieſer Zeit im Norden von Deutschland die Verbünde der Sueven und Cheruſker beſtanden, hatte ſich auch zu gleicher Zeit im Oſten deſſelben dieſer **Markomanniſche** oder der **Chrenizer Bund** — da ſolcher nur durch die Donau von den Römern geſchieden war — in Böhmen erhoben.

§. 12. Dieſe **Markomannen** nebst den **Chuaden** hatten nemlich früher, Südlich von der Donau, in Deſterreich und Ungarn, gleichwie die **Chuaden** in Ober-Ungarn, ihren Sitz gehabt, bis **Marbod**, einer ihrer Häuptlinge, und welcher in Rom, an dem Hofe **Auguſt's** erzogen worden war, beide dieſe Stämme, nachdem dieſelben ihn als König anerkannt, auf das nördliche Ufer der Donau übergeführt, und ſich, nachdem er aus dem Südlichen **Bojohem** (Böhmen) die **Bojer** vertrieben und weiter nach Baiern gedrängt, zuerſt in jenen beiden Landen feſtgeſetzt; worauf er bald

weiter, nachdem er auch jene *Mariker* mit sich vereinigt, und, wie es scheint, die *Hermunduren* mit Gewalt *), wie zugleich auch die *Semnonen* mit den, damals über diesen wieder, zwischen der Elbe und Oder gefessenen, *Lombarden* sich unterworfen, und so seine Macht in dem Nord-Östlichen Deutschland bis an das Gestade der Ostsee ausgebreitet hatte, er darbey zugleich auch den, hier bestandenen, *Suevenbund* zersprengete. Denn wirklich verliert sich auch deren Name, schon gegen die Mitte des ersten Jahrhunderts im Westlichen Franken dieselben wieder auftreten, und der, unter der Benennung der *Schwaben*, in dem nachherigen *Schwäbischen Reichs-Kreise* (*circulo Suevico seu Suevorum*) ihren Namen bis auf unsre Zeit fortgepflanzt haben.

§. 13. Während mit dem Beginn des ersten Jahrhunderts diese Ereignisse in dem heutigen Voigt- und Osterlande, mit Meissen, den Lausitzen und dem Ruhrkreise sich zugetragen, erfuhr dergleichen zu gleicher Zeit auch die, an den Werra gelegenen, Westlichen Distrikte von dem nachherigen *Thüringen*, als von dem niedern Rheine ab, *Drusus*, der Stieffsohn von dem Römischen Kaiser August, seine Römischen Adler siegreich durch das Westliche *Thüringen*, durch *Hessen* und längs dem *Buchwalde* im *Fuldaischen*, bis an die *Weser*

*) Wie denn wirklich auch, nach *Dio-Cassius* Angabe, um das Jahr 5 unserer Aera, eine ausgewanderte oder verdrängte *Hermundurische* Horde auf dem Nördlichen Ufer der *Donau* anlangte, und da vom Kaiser *August* kolonisirt wurde.

und sogar bis an die Elbe, unfern des Einflusses der Saale in solche trug; und zur Behauptung dieses Landesstriches auch ein Kastel (Castellum) anlegte, welches den ersten Ursprung von der nachherigen Stadt Kassel gab; auch Aliso (an der Lippe bey Lisborn im Münsterschen) gründete und als dem Hauptort und Waffenplatz für diese, in Deutschland gemachte, Römische Provinz bestimmte, in welcher, nach Drusus, als Römischer Gouverneur über solche, Varus befehligte. Doch es bestand diese Römische Provinz in dem Westlichen Deutschland nur bis in das zwölfte Jahr unserer Zeitrechnung, als wo solche, auch noch unter Kaiser August, wieder einging, nachdem in diesem Jahr es den beiden Häuptlingen, Hermann oder Arminius von den Cheruskern, und Segemer von den Ratten, gelungen war, Varus sammt seinen Truppen in der heutigen Grafschaft Mark völlig aufzureiben. — Mangelssdorfs Deut. Gesch. S. 25 — 30; ingl. Gesch. des Ruhrkr. S. 28.

§. 14. War durch diesen Sieg des Cherusker-Bundes das westliche Thüringen wohl von der Römischen Herrschaft wiederum befreiet worden; so ergriffen dagegen nun selbst, aus wechselseitiger Eifersucht, die Cherusker unter Hermann, und die Markomannen unter Marbod, also selbst Deutsche gegen Deutsche, die Waffen. — — Während dem aber, daß Marbod hier im Westen gegen den Cherusker-Bund beschäftigt war, wurde er selbst auch wieder im Osten von den, an der niedern Weichsel und in Preußen gesessenen, Guttonen, unter deren Anführer Ratwal, überfallen und aus

Böhmen im Jahre 19 unserer Zeitrechnung vertrieben. Er flüchtete sich in das Römische, wo er, nach diesem seinem erfahrenen Mißgeschick, noch achtzehn Jahre zu Ravenna von einer Römischen Pension lebete.

Aber auch *Katwal* erfährt bald wieder ein gleiches Schicksal von den *Hermunduren* unter *Wibils* Anführung, und worauf er ebenfalls bei den Römern ein Gnadenbrod genoß; gleichwie hierauf die, mit ihm zugleich aus Böhmen verjagten *Guttonen*, unter Begünstigung des Römischen Kaisers *Tiberius*, ein, von diesem abhängiges, Reich, zu dessen König er ihnen *Banni*, einen *Churden*, gab, in *Ober-Ungarn*, zwischen der *Morewa* und der *Waag*, errichteten, und welches auch fortbauerte, obgleich nach dreißig Jahren, unter dem Römischen Kaiser *Kaligula*, dieser *Banni* gleichfalls von den *Hermunduren*, in Verbindung mit den, in *Schlesien*, an der *Oder* und *Weichsel* gesessenen, *Lygiern* vertrieben worden war. — *Meissn. Gesch. S. 28.*

§. 15. Zwei Jahre nach *Marbods* Flucht war auch *Herrmann*, unter dem Vorwand angemessener Eigenherrschaft, selbst auf Anstiften seines Schwiegervaters *Sigismund*, eines andern *Cherusischen* Hauptlings, ermordet worden.

§. 16. Jedoch, wie nun ohnerachtet alles diesen der *Markomannische* *Verbund* sich immer fortgesetzt noch behauptete, und somit auch die Reibungen zwischen diesem und der *Cherusischen* *Herrmannen* noch weiterhin dauerten, so entstand daraus ferner, im Jahre 59 unserer

Zeitrechnung, zur Zeit des Römischen Kaisers Nero, der Streit zwischen den Hermunduren und den, zu dem Cherusker-Bund gehörigen, Ratten um die Salzquellen zu Halle, als welche sich letztere jetzt von den Hermunduren bemächtigen wollten. Die Hermunduren blieben Sieger, und die unglücklichen Kriegsgefangenen aus den Ratten bluteten unter den Dpfermessern auf jener Altären. Daß aber diese Salzquellen die an der Sächsischen Saale bei Halle gewesen, und keineswegs an der Fränkischen Saale zu suchen seyen, geht aus der Lage hervor, welche die Römischen Schriftsteller den Wohnsitzen dieser beiden Deutschen Volksstämme zu dieser Zeit anweisen, und daher auch nur diese Sächsische Saale beiden zu ihrer Scheidung von einander geben; gleichwie denn auch, daß das Katalogia des Ptolemäus, wenn auch nicht die Stadt Halle selbst, doch sonder Zweifel einen, die Gegend solcher umfassender, Gau, welcher Chalegawe, d. i. Hallegau oder der Salzgau geheißen, begriffen habe, und welcher wenn auch nicht von ihnen erobert, doch dem Namen nach, seit Drusus her, den Römern bekannt gewesen sey, da dieser ja bis an den Einfluß dieser Saale in die Elbe, also bis in dieses Nähe, seine Fahnen getragen; und daß sich sonach ganz sicherlich der Ursprung von diesem Halle aus der Zeit der Hermunduren herleite. — Meißnerl. Gesch. S. 6.

§. 17. Desgleichen, wenn Tacitus ausdrücklich (Meißn. Gesch. S. 8) Jubil, als den König der Hermunduren, zu seiner Zeit namhaft macht, und gleichzeitig zugleich auch (Thür. Gesch.

§. 8.) einen Ratten-Fürsten Erp oder Arp (wie nemlich der Römer, als ein Fremdling, das E in A verwandelt) namentlich aufführet: So mögen Beide diese wohl die Anführer auf der einen und der andern Seite in diesem Kampfe gewesen seyn, und es mögte also wohl, wenn man (nach letz angef. D. S. 6) Erfurt in alten Urkunden Erpfurt, Erpissfurt, oder Erphisfurt geschrieben findet, daher seinen Ursprung und seine Benennung ableiten, daß, als jener Häuptling Erp oder Arp von der Werra her seine Ratten gegen die Hermunduren nach der Saale hingeführt, er hier seine Fuhr oder Uebergang über die Ser, (oder Ger, und woraus Herra oder Gerra, die heutige Gera) gemacht und zur Deckung solcher jene Verschanzung angeleget, welche man späterhin, aber fälschlich, nur die Merwingsburg genannt hat. — Wie denn auch, daß, wenn dieser Name etwa nur von einer, an einer solchen Fuhr in einer Eschen- oder Aschenwaldung gemachten, Ansiedelung sich ableiten sollte, solcher ebenfalls sich noch von jenen Ratten herschreiben dürfte; gleichwie in gleicher Art (nach angef. D. S. 6) sicherlich sich auch noch herschreibt: aus jenen Zeiten die Entstehung und Benennung von dem alten Stidingi (Burg-Scheidungen) an der Unstrut, daß solches nemlich eine Grenzfestung jener Ratten gegen die Hermunduren gewesen.

§. 18. Durch diese, von den, zu den Marcomannen-Bund gehörigen, Hermunduren erlittene, Niederlage, scheint es auch, daß die Cheruskische Hermannen ganz aufgelöst worden

sey, wenn dargegen die Markomannische nicht nur immer fort gedauert, sondern sich aus den Ueberresten jener so verstärkte, daß sie unter Kaiser Antonin, dem Philosophen, als die furchtbarsten Feinde sich gegen die Römer erhoben und gegen diese einen verzweifelten, zwei und zwanzig Jahre hindurch, von 160 bis 182 gedauerten, Kampf bestanden.

§. 19. Was nun aber die Beschaffenheit der, nachherig gewesenen und noch jetzigen, Neu-Sächsischen Lande und den Kultur-Zustand von deren ersten deutschen Bewohnern in jenen Zeiten, wo beide den Römern zuerst bekannt wurden, betrifft: — So gilt auch von diesen Landen und jenen ihren ersten Bewohnern ganz die Schilderung, welche uns Cäsar mit Tacitus und die, auf diese gefolgten, Römischen Schriftsteller von dem gesammten Deutschland und dessen Bewohnern zu jener ihrer Zeit hinterlassen haben. Es war auch dieser Landesstrich nur eine große Dede, die auf ihren Gebirgen sowohl, gleichwie in den, von solchen eingeschlossenen Thälern und Flächen, wie auch den Ufern der, sie durchströmenden, Flüsse und Bächen mit undurchdringlichen Waldungen, vielen Seen und ungangbaren Sümpfen bedeckt war, und wo deswegen damals auch ein, vor dem jetzigen, weit rauheres und unfruchtbareres Klima herrschete, so daß man außer Schlehen und sehr geringen Äpfeln und Birnen,

fast keinen Obstbaum traf, wie sich denn aller Gartenbau nur auf Rettige, Zwiebeln, Stockrüben und Hülsenfrüchte beschränkte. Die, ununterbrochen viele Meilen in die Länge und Breite sich erstreckenden Waldungen waren damals, außer den, noch jetzt bestehenden, Wildarten, auch besonders noch mit Bären, Wölfen, Auerochsen, Büffeln, Elenthieren, Schweinen, Adlern, Falken, Geyern und andern Arten von Stoßvögeln angefüllet.

Städte, in dem heutigen Sinne dieser Benennung, fand man damals in diesen Landen nicht, wie auch keine Bauten von Stein. Nur hin und wieder, wo die großen Waldungen an dem Laufe der Flüsse und Bäche gelichtet waren, traf man nur auf einzelne, bloß von Holz gebauete und mit Stroh oder Reißig gedeckte, Ansiedelungen (*vicos* oder *villas*), die man von *weilen* oder *verweilen*, d. i. hausen oder wohnen, *Weiler* nannte; oder in gleicher Art weitschichtig gebauete Flecken und Dörfer (*oppida & pagos*), die dann nur, freylich aber nur, was Letztere betrifft, das Ansehen von Indianischen Krals, gleichwie Erstere das vor solchen Stoboden, wie man dieselben in Rußland trifft, darstellten, und wo in Beiden, in einem Stalle, ohne Fenster und Schornstein die Familie zugleich mit ihren Hausthieren traulich zusammen lebete und schlief. Nichts besser, als daß sie nur geräumiger, waren auch die Wohnungen ihrer Häuptlinge. Wie aber dieselben, der Sicherheit wegen, meistens auf Bergen, oder zwischen Seen und Sümpfen angeleget, und entweder mit Erdwällen, oder hölzernen Mauern und Wassergra-

ben umgebene Kastele waren, nannte man diese daher, von solcher ihrer Einschließung, Schlösser, oder auch, wegen der, darin gesuchten, Geborgenheit, Burgen; gleichwie die, nur mit einer Ver-
zäunung umgebenen und von einander abgesonder-
ten Wohnungen in den Flecken und Dörfern, Höfe
(curtes) hießen.

Um diese Weiler, Flecken und Burgen herum
lagen nun die, zu solchen gehörigen, Feld- und
Wiesen-Fluren.

Nach solcher Beschaffenheit des ersten Deutschen
Anbaues dieser Lande, konnten also auch keine
Ueberreste von demselben auf die späteren Zeiten
kommen; da dieser, theils von den eigenen Ein-
wohnern bey ihrem nachherigen Weichen aus solchen
oder auch von ihren, sie verdrängenden, Eroberern
theils auch von dem Zahne der Zeit so völlig ver-
nichtet wurde, daß auch nicht eine Spur von des-
sen ehemaligem Dagewesenseyn Zeuge seyn könnte;
außer, daß sich einzig nur das Gedenken dieses,
von den Semnonen gemachten, ersten Anbaues
noch darin erhalten und bis auf uns fortgepflanzt
hat, wenn die, zwischen der Spree und Oder ge-
legene, Nord-Oestlichste Gegend von der heutigen
Nieder-Lausitz und die, darüber gelegene, Naumarg,
der Landesstrich von Fürstenberg, Friedland,
Breskow, Beerwalde, Tanpitz und Stör-
kau, wegen eines solchen, hier bereits vorgefunde-
nen, Anbaues, von den, auf jene gefolgten, Sla-
ven, den Namen Selzelü, zu Deutsch Altland,
oder das altangebauete Land, erhielt; und in glei-
cher Art auch, das, dort zwischen Guben und Pför-

ten gelegene, Dorf Sterzeddel, synonym mit jenem Solpubi, benennet wurde. — Pleisnerl. S. 7, Meisn. S. 9 u. 96, ingl. Lauf. Gesch. S. 4.

Waren nun also wohl jene, diese Lande zuerst bewohnten, deutschen Volksstämme, wie sie den Römern im zweiten und ersten Jahrh. vor unserer Aera bekannt wurden und von diesen geschildert werden, keinesweges mehr weder wilde Aethiopische Troglodyten, noch Indische Paria's, oder Amerikanische Trokesen, sondern schon so weit kultiviret, daß in festen Wohnungen sie hauseten, in Flecken und Dörfern gesellig beysammen wohnten, Ackerbau und Viehzucht hatten, auch bereits in einer geschlossenen Staatsverbindung unter sich und mit einander standen: So waren sie doch im Allgemeinen — — wenn gleich auch bestehet, daß gegen das Ende dieser Epoche, durch ihren Verkehr mit den Römern, durch die Nachbarschaft mit denselben an der Donau und dem Rhein, und daß sie selbst bei denselben häufig Kriegsdienste zu nehmen pflegten, ja auch selbst die Häuptlinge ihre Söhne zu deren Ausbildung, wie wir dieses namentlich von Marbod und dem Cherusker Hermann wissen, nach Rom zu schicken pflegten, schon Römische Kultur, Sitte und Lebensweise bei ihnen Eingang gefunden hatten — — doch immer noch rohe, nur der ersten Wildheit sich entwundene, auf der niedrigsten Stufe der Kultur sich befindende Menschen, die, sowohl in ihrer Lebensweise, als auch in ihrer Staatsverbindung unter sich, immer nur noch als solche sich darstellten, wie die Griechen und Römer dergleichen nur mit der Benennung von Bar-

baren bezeichneten. — Wenn er die Benutzung seiner Felder und Heerden mit den gröbern Hausarbeiten seinen Hörigen überließ, und die Weiber den Verrichtungen der wirthschaftlichen Geschäfte oblagen und dabei den selbsterbauten Flachs und die Wolle von ihren Schaafen spannen und zu Leinwand und grobem Tuch verwebeten, aus welchen beiden dieselben auch zugleich die Bekleidung der Familie verfertigten, lotterte indessen der freye Deutsche, wenn nicht müßig und wild auf der Jagd, dem Fisch- und Vogelfang er sich herumtrieb, auf seiner Bärenhaut, schmausete seine Rehfeule, Bären- oder Pferdebraten, berauschte sich in Bier und spielte bis zur Wuth aus stumpfer Langeweile das Würfelspiel. — Menzels deut. Gesch. S. 19.

§. 20. War, laut Gewährung der Geschichte, wie uns solches selbst auch das älteste Geschichtswerk, die Alt-Testamentalische Bibel bezeuget, der erste Uberschritt aus dem isolirten Menschenleben, nach dem, der Natur gemäßen, Stufen-Gange aller Kultur, der Eintritt in das Patriarchalische Verhältniß, daß das Familien- oder Stammhaupt, als Kalif oder Emir, also als Priester und Regent zugleich, gleichsam Namens der Gottheit*),

*) Denn ganz sicher bestehet, daß nicht allein rohe Gewalt u. Kraft, nach physischen Motiven, sondern zugleich auch religiöse Bedürfnisse die wild isolirten Menschen zuerst in das gesellschaftliche Band eines Patriarchalischen Verhältnisses, als in einem theokratischen, vereinen konnte; und daß also auch die Patriarchen, wenn nicht zugleich selbst Priester sie waren, doch mit diesen sich ausgebenden Vertrauten der Gottheit im Einverstände handelten; und woher man denn auch den Patriarchen nebst den

als des eigentlichen Herrn der bewohnten Flur*), und deren Verwaltung ihm von dieser übergeben sey, mit den ihm zunächst stehenden Gliedern als vorgeblicher und geglaubter Statthalter und Vertraute Gottes das Ganze leitete, wenn die Entfernterstehenden nun nur als die Dienenden in solcher Theokratie betrachtet wurden und sich bekenneten: und gieng dieses erste und ursprüngliche Patriarchalische Verhältniß nothwendig auch auf die aus solchen wieder weiter hervorgegangenen ersten rohen, größern Staatsverbunde über, wenn sich mehre dergleichen Patriarchalische Horden unter ihren Patriarchen mit irgend einer andern und größern zu einem Volke vereinigten, daß man auch alsdann in einer solchen Theokratie nur Herrn und Dienende unter der Oberleitung eines Einzigen nur

ihm zunächst stehenden, gleichwie auch die Priester als Gott geheiligte und Unverleßliche betrachtete, ganz so wie man 1. Chron. 17, 22. den Jüdischen Jehovah sich hierüber erklären läßt: „Fastet meine Gesalbten (d. i. die mir Geheiligten) nicht an, und thut meinen Propheten kein Leid“ — und woher man denn auch die, ihnen zu leistenden Dienste, als Gott gleichsam selbst, in diesen seinen Vertretern schuldige betrachtete, und daher Frone oder Frohne, d. i. heilige Dienste nennete, wenn alle die übrigen sich dagegen nun nur als deren Litones oder Leute, d. i. Dienende oder Hörige, so wie sie dieses der Gottheit wären, betrachteten. — Kührfr. S. 117, 176.

*) Wie Moseh den Jehovah 3. Mos. 25, 23 sich aussprechen läßt: „Das Land ist mein, und ihr seyd in demselben nur Fremdlinge und Gäste“ — Melchisedech wird daher auch (1. Mos. 14, 18) ein König zu Salem und Priester Gottes genannt. Gleichwie von David (nach 2. Sam. 8, 18) besteht: daß er, als König, nicht nur selbst auch den Höchsten-Priester gemacht, sondern daß neben ihm auch seine Söhne Priester gewesen wären.

treffen mogte: — So finden wir demnach auch bey jenen ersten, nur noch auf der untersten Stufe von Kultur gestandenen, Deutschen nur Herrn und Knechte, wovon Erstere allein nur, Namens der Gottheit als deren Vertreter, die Besizlichen des Landes und somit die einzigen Freyen waren — als woher dieselben auch nur die Odeligen (Adeligen) d. i. (nach Voigtl. Gesch. S. 148 und 149) die Landbesizlichen (Possessionati) hießen — wie dargegen das übrige Volk nur als die, für jene das Feld bebauende, und daher benannten, Bauern (Rustici seu Agricolaë) in Hörigkeit oder Leibeigenschaft von diesen Odeligen standen, denen sie nehmlich von einem geringen, ihnen nur gelehnten oder geliehenen Landbesiz frohnen und zinsen mußten. — Aber auch was die Bauern von ihren Odeligen waren, in einem gleichen Verhältniß standen dieselben selbst auch wieder zu dem gemeinschaftlichen Oberhaupte, welches die Leitung des Ganzen führte und daher (nach Voigtl. Gesch. S. 159) von Können oder Vermögen der Könning od. König, d. i. der Könne, der Vermögende, der Machthaber hieß. — Denn wie man diesen König als den Patriarchen von der ursprünglichen und Hauptmethode von allen den übrigen, unter ihm in dieser Verbindung vereinten, eingebornen Horden, für den Herrn des ganzen Landes, für den Landesherrn Namens der Gottheit, ansehe; so hatte denn nun auch der Adel selbst wieder seine Ode oder Landbesizlichkeit nur als eine, ihm von dessen Gnade geliehene oder verlehn-te, als

ein Lehn, daß ihm nur zum Nießbrauch gegeben, von dem aber das wahre Eigenthum nur Gott, oder dessen Statthalter, dem Patriarchen, Kalif, Emir oder dem König (Meißnerl. S. 46) gehörte, gleichwie mit solcher zugleich sich selbst auch mit Weib und Kindern zu betrachten, indem alle zugleich auch selbst, wie dieses aus 3. Mos. 27. 3—7 hervorgehet, sich als dergleichen von der Gottheit, oder vielmehr von dem Landesverweser, dem Patriarchen, Kalif, Emir oder König anzusehen hatten. Die spätere gewöhnliche Lehnformel war daher (Voigtl. Gesch. S. 174) auch:

„Wir N. N. bekennen, und thun kund aller-
männiglich, daß Wir dem Erbarn und Besten,
Unserem lieben Getreuen Kunz von *** auf sein
fleißiges unterthäniges Ansuchen und Bitten, auch
um seiner getreuen Dienste willen, die er Uns
gethan, und Unsern Erben zukünftig und hin-
führo thun will und soll, aus Unserer an-
geborenen Mildthätigkeit u. Gnade
zu rechter Lehen gereicht und geliehen haben diese
nachgeschriebenen Güter u. s. w.“

und diese Formel bestand auch selbst dann, wenn
er dieselbe von seinem Vater geerbet, oder für sein
baares Geld sich erworben hatte; gleichwie ihm
nicht die Macht zustand, ohne seines Lehnreichers
gnädige Bewilligung, dieselbe anderweitig zu ver-
schenken, noch zu verpfänden oder zu verkaufen und
zu vertauschen; gleichwie er dieselbe, wenn solche
eine Mannlehn hieß, auch nicht auf seine Töchter
oder sonst anderweitig vererben konnte. indem als-
dann dieselben dem Lehnreicher heimgefallen waren.

Darbey betrug der jedesmalig zu zahlende Lehn-
schilling, um welchen die Lehn, sowohl von dem
Bererber als dem Erben, dem Verkäufer als dem
Käufer aufs neue unterthänigst nachgesucht werden
musste, einem jeden von Beiden 10 pC. von dem
Werthe des Lehn, ohne die darbey darüber noch
zu zahlenden sehr theuern Gerichtssporteln. — Da-
bey stand jedoch über dieses alles dem Lehnreicher
das fürchterliche Recht des Weglossens oder Ab-
lösens zu, als nach welchem derselbe befugt war,
ganz willkührlich jederzeit dieselben wieder von dem
Lehnträger, gegen Auszahlung des Lehnshil-
lings, d. i. des Preises, um welchen dieselben
verlehnet worden, und gegen Erstattung von et-
waiger Melioration, oder gegen Abzug von erwie-
sener oder unerwiesener Demolioration, wovon aber
die angegebenen pC. Lehn- und Kanzelleigebühren
ebenfalls noch abgezogen wurden, an sich wieder
zurückzunehmen oder anderweitig zu verleihen. Wie
darüber (nach Voigtl. Gesch. S. 339 — 343)
die Voigte in dem Voigtlande zu Hof im
Jahre 1288 einen förmlichen Landtags-Schluß ab-
fasseten, und welches auch noch, Mitte des 15.
Jahrh., der titulaire Meisnische Burggraf Hein-
rich II., der Geächtete, zu Plauen (Voigtl.
Gesch. S. 749), in aller seiner Strenge gegen
seinen, unter ihm im Voigtland gefessenen Land-
adel ausübete. — — Man vergleiche Voigtl.
Gesch. S. 150—164; 174—176; 182—184;
219; 246; 432; 449 u. 450; 463 u. 906;
Pleisnerl. Gesch. S. 29 u. 30; 45 u. 46;
357—371; Dsterl. Gesch. S. 51; 56; 174;

205; 279; 287; 467; 607; und vorher S. 62 u. 225; Meissn. Gesch. S. 71 — 74, besonders S. 73 u. 130; Thür. Gesch. S. 30; 32; 34; 44; 182; 197; 316; Gesch. des Ruhrkr. S. 4; 42 — 44; u. 113; Lauf. Gesch. 18 — 31, 188 u. 206, ingl. Mangelsd. Deut. Gesch. S. 21.

— — Da darneben aber doch auch die gewesenen Patriarchen von der, zu einem Volk sich vereinten, mehren Horden, bey einer solchen Vereinigung sich die Ebenbürtigkeit mit dem anerkannten Oberhaupte und Landesherrn vorbehalten hatten, daß nebennach und unter ihm sie mit ihren Familien fortgesetzt als die Häuptlinge oder Fürsten, d. i. als die Ersten oder Vornehmsten (Prinzipes) in diesem Verbunde (Voigtland. Gesch. S. 156), und in dieser Eigenschaft als dessen immerwährende und geborene Rätthe gelten und ihm zur Seite ständen, in dieser Art also zugleich auch seine Machthaberey und Obergewalt wiederum beschränkten, wenn sie nebst demselben, als die geltendem Reichs- oder Landesstände, als die Repräsentanten solcher Verbindung, auf Reichs- oder Landtagen die allgemeinen Angelegenheiten verhandelten: So war sonach, wie bey allen Deutschen, desgleichen auch bey den Semnonen, Hermunduren, Ratten und Mariskern, den bekannt gewordenen ersten Bewohnern dieser Neu-Sächsischen Lande, eine, auf eine Theokratie gestützte Hierarchisch-Aristokratische Oligarchie unter der Firma einer Monarchischen Form, in wiesern nemlich die Prie-

sterschaft in solcher ebenfalls eine Hauptrolle spielte und die Adelligen, als Freyen, für das Volk galten. Denn, da sie keine Städte hatten, so bestand unter ihnen auch kein Bürgerstand, der als solcher, zwischen den Adelligen und der als solcher, zwischen den Adelligen und deren Leibeigenen oder Bauern in der Mitte gestanden hätte. Erstere, jene Häuptlinge oder Fürsten von den, zu einem Volk vereinigten, mehrere Horden bildeten sonach einen Hohen Adel, der späterhin den sogenannten Dynasten- oder Magnaten-Adel gab, und dessen Mitglieder auch besonders nur die Edlen (Nobiles) hießen*); wenn dagegen die, das Volk bildenden Freyen nur einen niedern Adel; wie wir solchen noch in Rußland, Pohlen und Ungarn treffen, ausmachten (Geschichte des Ruhrkr. S. 4), und der etwa zu jenem höhern Adel, wie in der Römischen Verfassung der Bürger als Client zu dem Patritier, als seinem Patron sich verhielt, und von diesem wieder eben so mit seinem Landbesitz in einem gleich abhängigen Verhältniß stand; gleich wie auch der Hohe Adel selbst wiederum von dem Könning, der, als solcher an der Spitze des Ganzen der einzelnen zu einem Volk vereinten, Horden und deren Häuptlingen sich befand, in gleicher Art für seine Person und Besitzlichkeit lehnabhängig war; so daß

*) Voigtl. Geschichte S. 440; Meißnerl. 359; 361; Osterl. 50; Meissen, 73; 79; 103; 124; 130 u. 131; desgl. 176; Thür. 129; und Ruhrk. 4; 44; 49 und 113.

sogar nach dieser, unter dem ältesten Deutschen schon bestandenen Lehnverfassung, wie Cäsar uns dieselben angiebt, dem König über seine Häuptlinge, und diesen wieder über die unter ihnen wohnenden, Freyen, gleich wie über deren Bauern das fruchtbare Befugniß des Weglosens ebenfalls zukam, ganz so wie wir solches nur oben vorher urkundlich aufgestellt haben. — Nur über mobiles Vermögen und dergleichen Ländereyen, die man als Allodium, als alte Ode, die als altes angestammtes und ursprünglich als eigen erworben Gewordenes besaß, hatte man (nach Voigtl. Gesch. S. 152) freye Disposition solche weiter zu vererben und zu verkaufen. Der sogenannte Freye hatte also vor dem Bauer oder Hörigen, wie uns solches die Geschichte bezeuget, nur das voraus, daß er von seiner Landbesitzlichkeit nicht frohnete noch zinsete, wie sich daher noch die sogenannten Freygüter herschreiben: und wenn auch diese Freyen die Berechtigung hatten auf den Land- und Reichsversammlungen zu erscheinen, war dieses nur, daß sie gleich dem niedern Pohlischen und Ungarischen Adel, und wie die Römischen Klienten ihre Patrone aus den Patritiern auf solche so begleiteten, um als Wortzeuge dieser deren Parthey zu vermehren und um desto gewichtiger zu machen, je größer der Schwarm war dem, als seine Klienten, ein solcher Häuptling um sich hatte, da diese Häuptlinge einzig es nur waren, welche in dergleichen Versammlungen nicht anders als bewafnet erschien, um in solcher Art seiner Stimme den nöthigen Nachdruck und Ausschlag geben zu können.

§. 21. Die Landesstriche welche die einzelnen, zu einem Hauptvolk sich vereinten, Horden unter ihrem Häuptlingen einnahmen, nannte man von den Alt-Deutschen Worten *Alwe* oder *Owe*, eine Aue, eine Waide; oder von *Giö*, eine Flur (nach dem Lateinischen *Pagus* — *Meissn. Gesch.* S. 34.) einen *Gau*; und daher wurde denn das, von einem Volk unter seinem König eingenommene Areal wieder in so viele Gauen eingetheilt, als einzelne Horden sich auf demselben zu einem Ganzen vereinigt hatten; daß sonach die Benennung *Gau* unserer Eintheilung in Provinzen oder Kantone entsprechend ist.

Ein jeder solcher Gau war nun wieder in mehrere Gerichts- oder Befehlshaber-Bezirke abgetheilt, deren Vorsteher, weil man gewöhnlich nur die vergraueten ältesten Männer darzu wählte, der *Grave* oder *Graue*, d. i. der Alte, hieß, und woraus die spätere Benennung *Grav* oder *Graf* entstand, daß also eine *Grav*- oder *Grafschaft* ursprünglich einen Gerichts- und Befehlshaber-Bezirk bezeichnete. (*Voigtl. Gesch.* S. 155). Zu seinen Beisitzern im Gerichte hatte der Graf die *Schöppen*, (*Consules*) also benannt, weil diese als Rechtsschöpfende oder Findende, ihm als seine Berathende aus den Freyen zugesellet waren, und welche theils von dem Grafen, theils von den Freyen selbst aus ihrer Mitte gewählt wurden, indem nur die Freyen *Schöppler*, oder Gerichtsbeegung (*judiciaria dignitatis*) fähig waren, und woher die Ausdrücke *frey* und *schöppbar* identisch sind. Man nannte späterhin in den Städten

die Schöppen auch die Rathsherrn, und das ganze Kollegium derselben den Rath, gleichwie dessen Versammlungsort das Rathhaus.

Nach jener ihrer ersten, aus dem ursprünglich (nach §. 20 vorher) Theokratisch-Patriarchalischen System hervorgegangenen Verfassung, spielten aber auch hier die Priester bey diesen Gerichtssitzungen eine bedeutende Rolle, besonders waren sie bey demselben (nach §. 20) die *Fronen**), d. i. die Geheiligten und als solche daher die Unverletzlichen, denen als solchen die Execution der gerichtlichen Erkenntnisse zukam, die sie als göttliche Aussprüche vollzogen. Denn gleich wie das ganze Gerichtspersonal für Gott-Geheiligte angesehen wurde, dergleichen galt auch die Gerichtsbeegung selbst für eine göttliche Sache. Deffentlich wurden dieselben daher auch immer, nur in den geheiligten Hainen oder Waldungen, die ihnen zu Tempeln dienten, unter freyem Himmel, in Verbindung zugleich mit dem öffentlichen Religions-Kultus gehalten, daß man dieselben mit Darbringung von Opfern und heiligen Tänzen, unter An- und Aufführung der Priester, feyerte**). Ein Gebrauch, die Gerichtsbee-

*) Wie wir uns über die Stellung des Bittel, oder Packels auch Fronen oder Frohnen und seiner Benennung erklärt haben Voigtl. Gesch. S. 227; und in der des Pleisnerl. S. 241. — Er war nach unserer Art der Policy-Meister oder Comisarius.

**) Woher denn auch nach 2 Mos. 21; 6; ingl. 22; 8 u. 28; in Vergl. mit Psalm 82; 6 die Jüdischen Redensarten: vor die Götter (*Elohim*) gehen, oder, die Sache vor die Götter (*Elohim*) bringen, mit den unsrigen; vor Gericht gehen, oder, eine Sache vor dasselbe bringen, völlig

gungen öffentlich zu halten, und solche mit Opfern und Tänzen zugleich als Volksfeste zu feiern, welcher von daher auch noch auf die spätern christlichen Zeiten überging und sich (nach Voigtlând. Gesch. S. 1225 — 1235 auch in dem Langerberger Frontanz) bis auf unsere Tage sogar noch erhalten hat.

§. 22. Geschriebene Gesetze hatten, gleich allen übrigen Deutschen jener Zeit, auch die genannten, in diesen nachherigen Neu-Sächsischen Landen nicht, sondern die Richter gaben ihre Aussprüche nach dem traditionellen Herkommen, oder nach ihrer eigenen Ueberzeugung; gleich wie in zweifelhaften Fällen sie auf den Eid, oder auf den Zweykampf der Partheyen Angesichts des Gerichtes erkannten, und somit der Gottheit selbst hierin unmittelbar den Ausspruch überließen. — Also Ordalien! — Diebstahl und andere Verletzungen des Eigenthums wurden mit dem doppelten und mehrfachen Ersatz an den Verletzten belanget, und wenn solchen der Beklagte nicht zu leisten vermogte, wurde er jenem selbst als ein Leibeigener zugesprochen, der ihn nun, als einen solchen sogar verkaufen konnte. Aus Mangel an Münze wurden andre Verletzungen, Verbrechen und Unthaten auch also verpönet, daß, je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, der Verletzte mit

synonim war; indem man nemlich die Tribunale als Gottheit geheiligte Stätte, und die Gerichtspersonalen als deren Geheiligte, und somit als Unverletzbare betrachtete. — Gleichwie für ein Sacrilegium galt, wenn man sich derer Aussprüche nicht hätte unterwerfen wollen, wie solches ebenfalls nach 5 Mos. 17; 8 — 13 aus gleichem Gründen mit dem Tode verpönet war.

der Ueberlieferung von Pferden, Rind- oder Schafvieh gesühnet werden mußte, und welches sogar auch der Fall bey dem Todtschlag an des Erschlagenen Verwandte war, indem solcher bey diesen rohen, und noch darzu der Berauschung im Trunke allgemein ergebenen, Söhnen der Natur wohl eben kein seltenes Ereigniß war. Leichtere Kriminalfälle wurden mit den Stock- und Ruthenschlägen bestraft; wie denn eine Ehebrecherin nackend mit Ruthen durch den Gau und über dessen Grenze gejaget wurde. Auf schweren Kriminalien standen der Strick, das Schwert und das Ersäufen in einem Flusse. — Von den, mit Geld oder Geldeswerth abgethanen Vergehungen gebührte die erste Buße oder die, als Strafe auferlegte, Vergütung dem Beleidigten oder dessen Verwandten, der zweite Theil dem Gerichte und der dritte dem König. — Was nun aber die traditionellen Herkommen betrifft, nach welchen die ältesten Deutschen in ihren Gerichtshegungen die Urtheile zu fällen pflegten, so geben uns die schriftlichen Aufstellungen, welche zuerst der, im Jahr 638 verstorbene, Fränkische König Dagobert I. von den Gesetzen der Warinen oder Thüringern machen ließ; gleichwie die, welche von den alten Gothen, Alemannen, Sachsen, Baiern und andern noch bis auf uns gekommen sind, und wie wir davon S. 26 unserer Thüring. Gesch. eine Anzeige gethan, nichts als den stärksten Beweis von der gräßlichen Roheit in der, vom Anbeginn an die Deutschen in ihren Wäldern gelebet haben. — Alle Verhandlungen vor diesen Gerichten waren mündlich, und konnten dieses auch

nur seyn bey der noch völligen Urkunde des Schreibens unter jenen, diese Lande zuerst bewohnten, Deutschen Stämmen. Mündlich nur wurden die Gerichtsaussprüche ertheilt, und in dieser Art konnten auch nur die Partheyen, ein jeder für sich selbst seine Beschwerden und deren Behauptung, oder seine Vertheidigung gegen dieselben vorbringen. Von Advocaten und unsern, später sich gebildeten, so höchst verwickeltem und verzögernden, Rechtsgänge wußte man hier nichts. Alle vor Gericht gebrachte Sachen wurden zur Stelle entschieden, gleich wie die, vom Gerichte ausgesprochenen, Urtheile auch sogleich durch die Frone executirt wurden.

§. 23. Gleich roh und ohne alle Ausbildung wie jene ersten hiesigen Deutschen Bewohner, gleich allen übrigen Deutschen, zu jener Zeit waren, mußten solches nothwendig auch ihre damalige Sprache und religiöser Begriffe seyn, wie wir uns über Beide diese bereits weitläufig in unserer Meissn. Gesch. S. 11 — 25 ausgesprochen haben. — Auch ihre Altäre dampften vor Menschen Blute.

Wenn nun aber nur (nach §. 3), so lange die Menschen ohne alle Kultur, nur von den freiwilligen Spenden der Natur, vereint mit Jagd, Fischerey und Viehzucht lebten, bey entstandenen Uebervölkerungen und innern Berwürfnissen, es geschehen konnte, daß durch sogenannte Völkerwanderungen von irgend einem Südlichen Lande,

als seiner ersten Wiege aus, sich das Menschengeschlecht endlich über die ganze Erde, bis in die kältesten Regionen verbreitete: So mußte darauf ebenfalls dagegen wieder, wenn auch zu ihrer Subsistenz noch weiterhin den Ackerbau sie aufgenommen hatten, so lange noch nicht neben dem Ackerbau und der Viehzucht zugleich auch durch Gewerbe, Künste und Handel die Menschen von Menschen wieder lebten, bey entstandener Uebevölkerung sich von der Nähe der Pole wieder zurück nach den wärmern Erdzonen wenden; und so erhoben sich demnach auch die, vom zweiten bis zum fünften Jahrhundert gedauerten, sogenannten Völkerveränderungen, wo umgekehrt wieder, in allgemeinen Verbündnissen, besonders die Deutschen in die lachenden Südlichen Provinzen des Römischen Reiches einfielen und in solchen als Eroberer sich festsetzten. Als welches ihnen um desto leichter wurde, da jene Südländer durch die Begünstigung einer reicher spendenden Natur und durch den Luxus der Künste und des Handels verweichlicht und erschlast, bey dem eingetretenen Verfall des Römischen Reiches unter seinen unwürdigen Imperatoren, den, durch Klima und Mangel abgehärteten und gestählten, mit verzweifelter Wuth fechtenden, Söhnen des rauhen Nordens nicht mehr gewachsen sein konnten. Besonders da vorher die unkluge, tolle und unersättliche Vergrößerungssucht der Römer es selbst gewesen war, welche zuerst die Deutschen Häuptlinge zu allgemeinen Verbindungen unter sich gegen sie gereizet hatten. — Man vergl. Meissn. Gesch. S. 25 — 28.

§. 24. Wie nun aber bey dieser sogenannten Völkerwanderung, gleich allen Deutschen Landen, insonderheit auch die, nachherig genannten, Neu-Sächsischen Lande, gleichwie die heutigen Brandenburgischen mit Pommern entvölkert worden waren, und wie dieses besonders in Erstern auch schon früher durch die innern Kriege, zuerst des Markomannen mit dem Suevenbunde, darauf des mit dem Katten und dem Cherusker-Bund, und dann in dem schweren Markomannischen Krieg mit den Römern geschehen war; so war davon nun die Folge, daß dargegen selbst auch wieder Beide diese genannten Lande mit Schlesien, Böhmen und Mähren, also das ganze, Nord-Östlich von der Saale abgelegene, zwischen dem Böhmer-Wald mit dem Fichtelgebirge und der Ostsee eingeschlossene, Deutschland, von dem fünften bis zum sechsten Jahrhundert hin eine Eroberung der Slaven wurde, und welche sich auch bis zum zehnten Jahrhundert hin in dem Besiz dieser Lande behaupteten.

§. 25. Denn zu schwach geworden um den überlegenen und ungestümen Andrang dieser, im Nord-Osten aus Preußen und Pohlen hervordringenden, Fremdzünglern Widerstand leisten zu können, waren vielmehr die Semnonen, Hermunduren und Mariser gezwungen sich vor ihnen Süd-Westlich über die Saale zurückzuziehen, um nun in den Gebirgpässen hinter solcher wiederum festen Fuß zu fassen; gleichwie zu gleicher Zeit die, über dem Nördlichen Ufer der Niedern Elbe an der Ostsee gewohnten, Warnen oder Werinen (von Dio-Cassius auch Guernen oder Germanen ge-

nannt) mit dem Reudingern ebenfalls vor diesen Slaven auf das Süd: Westliche Ufer dieser, in die Gebirgsgegenden zwischen solcher und dem Harz, in die Gegend Dorlingo und Nord: Thuringowa, in das heutige Stolbergische und Magdeburgische zurückzogen. Um nun hier dem, bis an der Westlichen Saale und der Niedern Nord: Westlichen Elbe vorgedrungenen Slaven einen festen Damm entgegen stellen zu können, vereinten sich alle diese genannten fünf Deutschen Stämme mit den, hier noch gehauseten Ratten zu einem einzigen Mischvolk, welches unter einem gemeinschaftlich anerkannten, Könige von nun an unter dem Namen der Thüringer auftritt, wie wir solche zuerst bey Flavius Vegetius Renatus, einem Römischen Schriftsteller des vierten Jahrhunderts, namhaft finden; und welcher neuerer Benennung, — wenn solche etwa so viel als Borvere, Borgelegene, nemlich gegen die Slaven; oder Gebirger, Passbewohner, von der Landesbeschaffenheit, bezeichnen dürfte — also der, der alten Hermunduren (nach S. 8) in beider Rücksicht ganz adäquat wäre, weil dieser Volksverein nunmehr umgekehrt nun wieder das gegen die Slaven wurde, was die Hermunduren früher im Sueven und darauf im Markomannen: Verbunde gegen die, mit den Cheruskern verbündeten, Ratten gewesen waren. Wie sich denn wirklich auch der Name der Hermunduren von jetzt an, gleich dann der Samnoren, Mariskern und Reudingern ganz aus der Geschichte verlieh, und einzig nur der, der Wornen oder Werner (nach Thür. Gesch. S. 41) bis gegen Ende des sechsten Jahrhunderts hin noch

erhalten und mit dem der Thüringer für synonym in alten Urkunden gebraucht worden ist, wie solches beweiset, wenn die, vorher §. 21 angeführte, von dem Fränkischen König Dagobert I. veranstaltete Gesetzsammlung überschrieben ist *Warinorum seu Thuringiorum*. — Thür. Gesch. S. 28. — Man vergleiche die Gesch. vom Pleissnerl. S. 7; von Meissen, S. 28; und von Thür. S. 2. —

Wenn sich dieses Königreich Thüringen ursprünglich oder von der Saale ab, Westlich bis über die Werra, gegen den Rhein hin, noch über das Nordliche Hessen mit Fulda und Herrsfeld erstreckte; so erdehnte es sich Nördlich, wo es durch den Harz von dem alten Sachsenland geschieden wurde, bis an die Niedere Elbe und Havel im Magdeburgischen und Anhaltischen, und links daselbst bis an die Bode, Aller und Ocker in das Braunschweigische hinein; gleich wie es im Süden noch der Thüringer Wald mit dem Henneburgischen, das Ostliche Franken, nemlich Bamberg, Würzburg das Anspachische und Baireuthische mit dem Westlich an der Saale gelegenen Strich des Lobensteinischen sammt den Höfer Distrikt oder dem Regnitzlande bis gegen dem Main, und ein Stück von Baiern bis an die Donau hin umfaßte.

§. 27. Süd-Westlich unter und neben diesem neu entstandenen Thüringischen Königreich war der ursprüngliche Sitz der Franken, eines, gleichfalls neu entstandenen Mischvolkes, das aus der Zusammenschmelzung von mehreren Alt-Deutschen

Volksstämmen, welches am Nieder-Rhein, der Weser, dem Main, dem Neckar, der Lahn und Fränkischen Saale längs der Lippe und Weser bis an dem Harz und an der Nordsee bestanden hatten; wie auch aus den Trümmern des gewesenen Cheruskischer Landes hervorgegangen und sich gegen den Bund der Longobarden, ebenfalls unter einem König zu einem Volk vereinigt; und bald auch bis in die Niederlande und bis an die Maas, Waal und Schelde, bis nach Tournai und Cambrai hin sich ausgebreitet hatten. Geschichtlich traten sie erst auf gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts. Ihr erster namhaft gewordener König Pharamund drang zuerst im Jahr 413 über den Rhein in Gallien ein, wo er den Römern Trier (Augustam Trevirorum) wegnahm. Von dem, diesem im Jahr 426 gefolgt, König Chlodio berichtet uns Gregor Thuronensis IV, e) daß derselbe einige Zeit an den Thüringischen Grenzen (in finibus Thuringiorum) zu Dispargum (wahrscheinlich Diesburg zwischen Meiningen und Kalten-Nordheim) sich aufgehalten, bis er von da aus seinen Zug über den Rhein nach Gallien, wo er den Römern Cambrai wegnahm und bis an die Saonne vorrückte, unternommen habe. Wie sich denn auch dessen Wittwe mit ihren Kindern nach Thüringen flüchtete, als sich nach seinem Tode Merovans (Merwing) ein Fränkischer Häuptling (der fälschlich vorgegebene Erbauer der Merwingsburg zu Erfurt) als Rebellen des Fränkischen Thrones bemächtigte und die, bis zum Jahr 752, solchen auch 266 Jahre besessene, Merovingische Dynastie

auf demselben gründete, auch selbst gegen zehn Jahre, bis um das Jahr 455 herrschte; als während welcher Zeit er das Fränkische Reich immer mehr in Gallien, zwischen dem Rhein und der Loire, ausbreitete, bis zuletzt nach ihm sein Enkel **Chlodewich** (oder **Ludewig**) bey Köln den Rhein überschritt, über den Ardenner-Wald zog, und durch die Schlacht bey Soissons, im Jahr 486, der Römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machte, und der mit den Grund zu dem nachherig so großen **Francken-Reiche**, oder zu der **Fränkischen Monarchie**, als aus welcher auch das heutige **Frankreich**, gleich dem spätern **Deutschland** hervorgegangen, legete. — Thür. Gesch. S. 9; Mangelsdorfs Deut. Gesch. S. 25. — Wie denn derselbe darbey zugleich auch neben dem, daß er selbst nebst seiner Familie dem in Gallien schon herrschend vorgefundenen, Römisch-Christlichen Religions-Kultus, im Jahr 496, beitrug, zugleich auch dem, unter den Deutschen (nach S. 20) von je her geherrschten, **Lehnssystem** diejenige Gestaltung gab, in der solches späterhin auch von den Franken auf **Deutschland** übergetragen wurde; daß er nemlich neben dem Güter- und Hausbesitz, zugleich auch die vornehmsten Staats- und Hofbedienungen zu erblichen Lehnen von der Krone machte, wenn er die, mit solcher Befleiden darbey zugleich auch mit zu seinen geborenen Råthen, als die, mit ihm die Angelegenheiten des Reichs berathenden und dieselben schirmenden, Stånde desselben (nach S. 20), constituirte. Wie wir uns darüber bereits weitläufiger in un-

serer Voigtland. Gesch. S. 149 — 168, insbesondere aber dort S. 159 u. 160 ausgesprochen haben.

Neu - Sächsischer Geschichte

Zweiter Abschnitt, zweite Epoche.

Vorgeschichte.

Die, Westlich von der Saale gelegenen Neu-Sächsischen oder Wettinischen Lande von den Slaven besessen; Thüringen gleichzeitig unter seinen Königen; darauf unter den Merovingern vom fünften bis zum neunten Jahrhunderte.

§. 1. Auf die, aus dem Ruhrkreise, den Lau-
sizen, von Meissen, dem Pleißner- und Oster- nebst
dem Voigtlande und aus Böhmen mit Schlesien und
Mähren, gleich den Kindern Israels ehemals aus
Egypten, abgezogenen und verdrängeten Semnonen,
Hermunduren, Nariskern und Markomannen folgten
also, in allen diesen genannten Landen, als dem
Nord-Westlichen Deutschlande, im fünften und sech-
sten Jahrhundert die Slaven, ein, den Hiong-nu
oder Hunnen verwandtes, aus dem Westlichsten Asien,
der, Nördlich über China, zwischen diesem und Sibi-
rien gelegenen Mungalen oder der großen Tataren
stammendes Volk; welches sonach Kalmuckischen oder
Mungalisch-Tatarischen Ursprunges war, sich auch
nach seiner Sprache und seinem körperlichen Ansehen

als eine ganz eigene Menschen = Race auszeichnete, und welche von den Griechischen und Römischen Schriftstellern gewöhnlich unter dem Namen der Scythen und Sarmaten begriffen worden.

§. 2. Von dort verdrängt und ausgezogen, hatten sie sich nebst den Hunnen schon im zweyten Jahrhunderte zwischen dem Saigk und der Wolge, hinter dem Kaspiſchen See, gegen Astrachan hin niedergelassen, worauf sie im vierten Jahrhundert über den Don ſetzten und das daſige, unter Hermenrich bestehende, Ost = und West = Gothiſche Reich, gegen das Jahr 376, zerstörten und, Anfangs des fünften Jahrhunderts, sich also trenneten, daß wenn, wie in zwey Hauptströmen, die Hunnen nun weiter Ungarn und Oesterreich bis nach Italien hin, unter ihrem Anführer, dem schrecklichen Attila, überflutheten; — der andere Schwarm, die Slaven dagegen sich aufwärts über Rußland und Pohlen, nach der Ostsee hinzogen, und von da aus sich bald wieder über das, vorher genannte, Nord = Oestliche Deutschland sich verbreiteten; so daß fast kein Volk auf der Erde, so weit als dieses über dieselbe sich ausgedehnet hat, indem solches bald über genannten Theil von Deutschland bis in die Türken, von dem Adriatischen bis an das Eismeer, von der Ostsee bis nach China hin und dem, die sogenannte Neue = von der alten Welt trennenden, Ocean dominirte, und immer noch größten Theils als herrschende Nationen, theils in Vermischung getroffen wird. — Schon unterm Jahr 562 wird hier in dem Nord = Oestlichen Deutschland die Saale als die Scheidung zwischen diesen Slaven und den Thüringern angegeben. Wann

aber diese Slaven wir allgemein auch nur unter dem Namen der Wenden kennen, so ist dieses keineswegs eine, ihnen eigenthümliche, sondern nur eine locale, wegen ihrer frühern Wohnung und Herkunft, von der ab sie bis nach dem Nord-Oestlichen Deutschland gekommen sind, beigelegte Benennung ihrer, die bloß soviel als Meer- oder Küsten-An- und Bewohner bezeichnet, also ganz (nach Abschn. 1, §. 2) mit dem Namen der Sachsen synonym ist; indem Wand oder Wend, als ein altes mehreren Sprachen gemeinschaftliches Wort, nicht anders als Wasser oder Küste bedeutet, und es daher auch Veneter in Gallien, an der Küste von Bretagne (die Vende); ingleichen am Adriatischen Meer (Venedig); gleichwie Vanader oder Wenden an der Ostsee, und Venater (Geneter, Ender nach der griechischen Aussprache) an der Küste von Klein-Asien gab; gleichwie auch die Vandalen von ihren Sizen an der Ostsee diesen Namen erhalten hatten; und doch waren alle diese ganz verschiedene Völkerschaften. — Osterrl. Gesch. S. 1 u. 2* — — Es erwähnt der Slaven aber unter diesem Namen bereits Tacitus, wenn in seinem Buche von den Sitten der Deutschen Kap. 45 von ihnen er schreibt: — „ob aber die Wendische Nation (Venedorum nationem) den Germanen oder den Sarmaten ich bezzählen soll, stehe ich in Zweifel“ — Gleichwie auch Ptolomäus Kap. 5 ebenfalls unter diesem Namen ihrer gedenket, Geschichtlich aber lernen wir sie zuerst unter diesem Namen kennen bey Jordanes, einem Schriftsteller aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts, welcher in seinem Buche de rebus Gedicor: Cap. V der Vinido-

rum gedenket mit dem Zusatz: daß eigentlich aber Slaven oder Anten dieselben heißen; und Kap. XXIII weiter saget: daß der Gothische König Emmanarich die Venetos bekrieger haben. — Voigtl. Gesch. S. 52. —

§. 3. Wenn nun aber diese, in die Nord-Oestlich-Deutschen Lande eingedrungenen und in solchen sich festgesetzten, Slaven ganz eigentl. wieder den Namen der Sorben oder Sworben, auch der Serben oder Swerben, und der Sirber oder Swirben, d. i. der Schwarzen, führten, so werden sie durch diese Benennung charakterisirt, daß sie nemlich zu dem großen Slavischen Volksstamme der Russen oder Reußen (Rewzen), d. i. der nach dem Slavischen Rios, Hain, Steppe oder Wald, die Haiden- oder Stellen bewohnen, gehöret, und zwar von diesem wieder zu der Horde, welche sich, nach der bekannten Tatarischen Sitte, von der Hauptfarbe ihrer Pannire, die Tetzscherne oder Tetzschorbe Rewzen d. i. Schwarz-Reußen, oder Russen genannt haben. — Voigtl. Gesch. S. 55; 62; Pleisnerl. S. 58*.

Jedoch scheint der Eindrang und das Festsetzen dieser Sorben in zwei verschiedenen Kolonnen, und eben so auch in zwey verschiedenen Zeiten geschehen zu seyn: daß nemlich zuerst die eine Kolonne derselben von der obern Weichsel her, aus Pohlen (dem Flachlande*) verdrängt, zuerst Schle

*) Nach dem Slavischen Pol eine Ebene, Fläche.

sien mit den Lausitzen und dem Ruhrkreis sammt Meissen längs der obern Elbe, nach Vertreibung der Semnonen und Hermunduren, eingenommen habe, wenn diesen ganzen genannten Landesstrich sie selbst den allgemeinen Namen *Milška*, *Milganie*, auch *Milgsani*, d. i. das Grenzland benzeleget, und sich daher auch nur *Meilzoni*, die *Milziener*, oder die Grenzen nannten, wenn sie dargegen den disseits der Elbe bis zur Mulde vorgeschobenen, den Namen der *Döbe* oder *Dola-Milška* (*Daleminzien* die Thalgrenze beylegten. — *Laus. Gesch.* S. 10 — 12; *Meissn. Gesch.* S. 31 — — Diese Kolonne sonach hier anfänglich an der Mulde noch mit den Deutschen, und dieses zwar mit den Hermunduren grenzten; wenn dargegen nunmehr die, östlich hinter ihnen wieder gesessenen, Slaven sich *Sladri* (*Schlesier*) die *Hintersassen* nannten

§. 4. Noch früher vor diesen aber scheint eine zum Stamme der Pohlen gehörigen, Slaven-Horde die Markomannen aus Böhmen und Mähren verjaget und sich da festgesetzt zu haben, weil diese sich hier die Namen der *Tzschchen*, d. i. der *Vorländer*, aneigneten, als welches sie von dieser Seite, gegen die Donau hin, von den Pohlen geworden waren. Denn daß sich diese *Tzschchen* als ein eigener Volksstamm immer betrachtet und nicht auch zu den Sorben gezählet haben, beweiset, wenn späterhin *Cosma*, *Bragensis*, und die übrigen alten Böhmischen Historiker immer nur diese Gegenden, die Lausitzen mit dem Ruhrkreise, sammt Meissen und dem Osterlande unter dem Na-

men *Sobia*, oder *Swor*, auch *Swirbia*, das *Schwarzenland* umfassen und begreifen.

§. 5. Bald jedoch drang von der niedern *Weichsel* ein anderer, von den *Borussen* (*Preussen*) d. i. *Bor=*, oder *Border=Russen*, an der *Ostsee Küste*, nach *Pommern* und *Mecklinburg* gedrängter Schwarm dieser *Sorben* oder *Schwarz=Neußen* von diesen beiden letztern Landen aus weiter vor, indem sie sich in den *Brandenburgischen Marggen* nebst dem *Nestlichen Anhalt*, wie auch in dem, nachher genannten, *Oster=* und *Pleissnerlande*, neben jenen ihren Brüdern, zwischen der *Mulde* und der *Saale*, festsetzten, als aus welchem Landesstrich sie auch noch den letzten Rest der *Hermanduren* über die *Saale* drängeten; gleichwie eine andere, mit diesen noch vereinte und ihnen als *Vortrab* vorausziehende, Herde von *Belja=Neu=cyß*, *Weiß=Neußen* oder *Russen*, noch tiefer in das heutige *Voigtland* vordrang, die, da noch übrigen *Marisker* verjagte und sich über dieselben, und von da aus wieder weiter östlich, über das *Südliche*, oberhalb *Böhmen* gelegene, *Erzgebirge* verbreiteten. Denn daß diese beiden, letzt genannten, Landesstriche zum Theil wirklich von *Weiß=Neußen* bewohnt gewesen beweisen noch die, von ihnen abstammenden Benennungen der, hier im *Voigtlande*, oberhalb *Adorf*, entspringenden und das ganze *Voigtland* durchfließenden, *Delsniza* (*Elster* oder *Erlbach*); als welche zum Unterschied von dem, *Meissen* und den *Ruhrkreis* durchströmenden, gleich benannten Flüsse, noch jetzt die *Weisse Elster* (also *Belja=Delsniza*) genannt

wird, wenn Lektierer dargegen die Schwarze Elster (Bala = Pleuniga) heißet; gleich wie ebenfalls die, aus den, östlich vor Schöneck im Voigtlande gelegenen, Sct. Peter = oder Rutenhaid kommende, sogenannte Zwickauer oder Schneeberger Mulde, wohl auch sonst im Slavischen Belja = Wltawa, die weiße Mulde, mag genannt worden seyn; wenn dargegen die, aus Böhmen kommende, sogenannte Freyberger Mulde geführet. — Der Name der, im Erzgebirgischen Amte Schwarzenberg fließenden, Pöhl ist offenbar nur aus Bielja entstanden, und will sonach so viel als Weißbach heißen; desgleichen auch der des, ohnweit Plauen, im Voigtlande gelegenen, Dorfes Pöhl. — Auch mag wohl der, im Erzgebirgischen Amte Wolfenstein, ohnweit Annaberg gelegene, Bal = oder Bielberg wie Pöhlberg genannte, Berg so viel als Weissenberg = oder burg bedeuten und ehemals eine Burg dieser Bielja = Rewcys (Weiß = Reußen oder (Russen getragen haben. So auch das, zwey Stunden unterhalb Dresden gelegene, Dorf Weistrop, als die ehemalige Beste Wotg. Desgleichen im Voigtlande die Benennung des Dorfes Weischlik, und mehrerer, mit der vorgesezten Silbe Weiß benannter, daselbst gelegener Dörfer. — — Darbey hatten diese Bielje = Rewcys ganz eigentz zugleich auch den allgemeinen Namen Rewcys, Reuß oder Russen, als den ihrer wahren Abstammung beybehalten und nach solchen besonders dem jetzigen Voigtländischen Distrikt von Greuß den Namen Gau = Rewcys, den Reußen oder Russen = Gau

d. i. dem Wald- oder Haide, auch Stepp oder Gau mit der, ihnen hier gehörigen, Burg gegeben; als wovon späterhin aus der Zusammenziehung G'rewcy oder Grouze, und endlich Greutz*) geworden; gleichwie daher auch noch der Name Reuß, dem dessen ehemalige, und noch jetzige Beherrscher ursprünglich als einem Titel von dieser ihrer Herrschaft und Abstammung angenommen und bis jetzt fortgeführt haben. — Ganz so wie daher ebenfalls noch die Namen der, hier bey Plauen gelegenen, Dörfer Reuße und Reußig sich ableitet; wie denn auch der Reßsch- oder Reßschbach bey Saalburg, von Rewcy, der Rewoy- oder Reuzbach hieß. — Darbey nannten sie sich auch mit dem allgemeinen National-Benennung der Slaven, wie solches ebenfalls bezeuget, wenn Schleiß hier ursprünglich wie unter der Benennung von Slowitz oder Slewitz, und, wohl auch richtiger noch, unter Slowitz oder Slewitz, d. i. Slavendorf oder Slavenburg finden. — Meissn. Gesch. S. 31 — 34; 69; 90; Voigtländ. Gesch. S. 55; 62 u. 64; desgl. unsere Deduction des Hoch-Fürstl. Namens Reuß; 1824. —

In gleicher Weise bezeugen auch noch den, von den, im Oster- mit dem Meißnerlande, im Meißnischen, den Lausitzen und dem Ruhrkreis mit dem Anhaltischen sich niedergelassenen Slaven geführten Damen Sorben oder Serben, d. i. der

*) Wie es eigentlich, da nach dieser Ethymologie seiner, das W in G'rewcy nemlich wohl für u nie aber für i zu lesen ist, geschrieben werden muß.

Schwarz-Reußen oder Rußen, außer der Brba=Olesniga und Wltawe, der Schwarzen Elster und Mulde, das im Pleisnerland gelegene Borbigk, dessen Name so viel als Werk oder Burg, der Tzschorben, also Schwarzenburg bedeutet; gleichwie gewiß auch die Benennung des Sädtchen Schwarzenberg im Erzgebirge nur als die Uebersetzung von dem ursprünglichen Brba=Gora; wie auch die des, in dem dasigen Amte Grünhain entspringenden, Schwarzbaches; desgleichen der Schwarze im Schwarzburgischen, vor Brbia zu nehmen ist.

§. 6. Gleich den, ihnen in diesen Landen vorgegangenen, Deutschen, theilten auch die, jenen nachgefolgten, Slaven dieselben in mehrere Gauen Kantone, oder Gerichtsbezirke Distrikte — die, in ihrer Sprache, nach der Zusammensetzung von Iud oder Sud das Gericht, und Pan ein Herr oder Befehliger, Zupanien hießen, gleichwie man die Vorgesetzten eines solchen Gaues Zupan nannte; und wo dann bey der Benennung derselben sie wieder entweder auf deren natürliche Beschaffenheit, oder geographische Lage, Rücksicht nehmen, oder dieselben auch nach dem, darin gelegenen, Haupt- und Gerichtsort benannten.

In dieser Art war demnach der, zwischen Schlesien und der Mulde gelegenen, Landesstrich Milsa (§. 3), die heutigen Lausitzen mit Meissen und dem Ruhrkreis, in diese zehn Gauen eingetheilt und wieder benannt:

a, in der heutigen Niederlausitz.

Rusici, der Sumpfgau, welcher sich nicht nur Westlich von der Spree und dem Spreewalde gegen Westen hin bis an die, bey dem Dorfe Elster in die Elbe fallende, Schwarze Elster erdehnte, und die Städte Zinna, Golsina, Lucka, Kalau, Kirchhain, Dobrilugk, mit den dahinter gelegenen Lübben, Lübbenau, Betzschau, Kottbus, Dreßow und das spätere Spremberg enthielt; sondern auch zugleich noch den ganzen, Westlich nebenan gelegenen, Ruhr- oder Wittenberger-Kreis, wie solcher bis zu den heillosen Jahren 1813 bis 1815 bestanden, zugleich mit umfaßte; — gleichwie solcher hier, Nord-Westlich auch noch, das heutige Anhaltische bis an die Saale, das Berbstische mit Barby nebst dem Dessauischen und Rötthenschen Gebieten mit einschloß. — Wie denn auch zu ihm noch gehörten der, Südlich unter dem Ruhrkreis und dem Anhaltischen gelegene, Nördliche Landesstrich von Meissen und dem Pleisnerlande als ihm zugehörige Untergau. Von Meissen nemlich der, an beiden Seiten der Elbe, zwischen dieser und der Mulde, an der Pulsnitz gelegene, Gau Nitaze, als die Gegend von Strand, Elster, Libenwerda, Sathain, Mühlberg, Belgern, Torgau und Schilda; — desgleichen von dem Pleisnerlande den Gau Meletizi, die Gegend von Delitzsch, Landsberg und Zorbigk, und somit zugleich auch den alten Hermundurischen Gau Kalágin oder Cha-

lega, d. i. Hallgau. (Absch. 1, §. 16) mit umfaßte.

2) Nicieti, der Reißgau, Westlich von Lufici, zwischen der Spree und der Meisse, und wieder, Westlich von dieser, bis zur Bober und Oder,

3) Zara oder Zarawa, der Ostgau, nach dem Slavischen Z a r a, die Morgenröthe; und woher der Name der hier gelegenen S o r a u. — Endlich

4) Selpuli, das Altland, Nord-Westlich über Nicieti, zwischen diesem und der alten Brandenburgischen Grenze. (s. Absch. 1, §. 19 vorher).

b) In der heutigen Ober-Lausitz.

1) Der eigentliche, und der als solcher dem ganzen Lande und dessen Bewohnern den Namen gegebene, Milſka, oder Grenzgau, das nachherige, jenseits der Elbe gelegene, Meissen, Westlich neben dieser, zwischen der Pulsnitz und der Spree.

2) Budissin oder Bauzen, der Berggau, von Butla, ein Wacht- oder Blockhaus, wie das davon benannte Bauzen den Namen führet.

3) Wieder Westlich von diesem ab, zwischen der Spree und der Ohreiß, lag der, ebenfalls von der Meisse durchströmte, und daher gleichfalls benannte,

Niece oder Reißgau.

Südlich unter beiden letzt benannten, längs der Böhmischen Grenze, lag

4) endlich der Gau Zagost, der aber ursprünglich zu Böhmen gehörte. — Meissn. Gesch. der Lausitzen, S. 7 — 11; des Ruhrkrei-

ses, S. 30 u. 31; in Vergleichung mit v. Leuch-
schens Charte zu dessen Marggr. Gera.

c) Das, zu Milska noch gehörige, West-
lich an der Elbe gelegene, Land, das nachherige
Meissen, begrif die beiden Gauen, Glomouczi
oder Blomokia und Nisani auch Nisini ge-
nannt.

Ersterer, welcher von der, als heilig ver-
ehrten, bey Lommasch (Glomacz) befindlich ge-
wesenen, Quelle dieses Namens genannt war, be-
grif die Thalgegend welche sich längs der Elbe,
zwischen dieser und der Mulde, von Dresden bis
Mühlberg und Torgau erstreckte, und dessen Be-
wohner daher, (nach S. 3) ganz besonders Döla-
oder Dola-Milziani, Dalaminzier, oder die
Thalgrenzer genannt wurden.

Letzterer dagegen, dessen Benennung von
dem Slavischen Nischina, eine Niedrigung oder
Abdachung, so viel als der Niedergau, rücksichts
seiner niederern Lage, nemlich gegen die, hinter
ihm sich erhebenden, steilen Böhmischen Gebirge,
bezeichnete, und der sich zwischen der Elbe und
Mulde, innerhalb einer, über Dresden, Rossen,
Freiberg und Frauenstein gezogenen, Linie bis an
Böhmen beschränkte, und also das ganze heutige
Erzgebirge begrif, war zu dieser Zeit, und tief
auch noch bis in das Mittelalter hinan, ganz mit
der ungeheuern und undurchdringlichen Waldungen
des Miriquidi, d. i. des Friedwaldes, bedeckt,
und welcher sich auch jenseits der Elbe erstreckte
noch tief in das Milziener Land bis Radeberg hin-
auf und bis in die Nähe von Dresden; wie denn

auch die Moritzburger Haide, als ein Theil von demselben, noch den Namen des Friedwaldes führet; gleich wie disseits solcher bis Rochlitz und Kolditz reichte. — Meissn. Gesch. S. 34—47; von Lentzsens Charte.

Vor diesem Miriquide erstreckte sich, Westlich an beiden Ufern der Mulde, in dem, daran gelegenen, Pleißnerländischen Gau Chutici oder Citici (der Waizenflur) das Thal Glauch oder Glouchowa (das Wildthal) oder die Wildenaue) als von welchem hier Glaucha seinen Namen ableitet. — Pleißnerl. S. 14.

§. 7. Wie dieser Westliche Gau Chutici, als welcher längs der Mulde und der Kemnitz die Schönburgischen Herrschaften mit der Stadt Kemnitz enthielt, das

Pleißnerland

2) Der Westliche Gau Chutici, der auch Scunadira hieß, zwischen der Mulde u. Pleiße, und welcher den Südlichen Theil des nachherigen Leipziger Kreises nebst dieser Stadt umfaßte.

3) Susali oder Siusli, welcher Gau sich von Tuchin (Taucha) und Eilenburg, an beiden Seiten der Mulde, über Reitznigk und Grimma bis Wurzhine (Wurzen) erstreckte, und somit den Nord-Westlichen Theil des Leipziger Kreises enthielt; gleichwie

4, 5 u. 6, von den, an der Elster gelegenen Gauen Kaledici, Melotici und Rudzici, Ersteren die Gegend von Landsberg u. Zerbigk als den gewesenen Nord-Westlichen Theil des

Leipziger Kreises, und letztere beide den Saal-
kreis mit Halle und Wettin enthielten.

Westlich wieder neben dem Westlichen Gau-
Chutici lag wieder an der Pleiße

7) der, diesem ganzen Landesstrich den Na-
men gegebene, Gau Plisni, wo derselbe, außer
seinem Hauptort Plisni, dem nachherigen Alten-
burg, nach Zeitz und Kemnitz schon enthielt; unter
welchem wieder

8) der, von seinem Hauptort Zwickau be-
nannte, Gau Zwickowe die Scheidung von dem
Voigtlande machte. In ihm lag Murawe (Me-
rane).

Westlich neben diesen, letztgenannten, fünf
Pleisnerländischen Gauen lagen ferner, zwischen der
Elster und Saale, die, zu dem eigentlichen alten
Markgrafenthum

Osterland

gehörigen Gaue:

1) Wedu oder Witau, welcher sich von
dem Einflusse der Elster in die Saale, zwischen
diesen beiden Flüssen, über Lützen, Markt-Ranstadt
und Weissenfels erstreckte; wenn wieder

2) Westlich an diesen, längs der Elster sich
der, von seinem Hauptort, dem jetzigen Dorf
Tauchern benannte, Gau Tachurini sich zwis-
schen diesen beiden Flüssen, von dem Einfluß der
Unstrut in die Saale, also von Raumburg und
Pegau, über Osterfeld, Scolin (Stölen), Eisen-
berg und Burgel bis Roda herabzog. Welche letz-
teren drei Orte aber nebst dem Kloster Lausnitz

in dessen Untergau Stupenice lagen. — Ofterl. S. 303.

Weiter unter diesem lag

3) der große, von der, ihn durchschneidenden Orla, (dem Adlerfluß) benannte, Orlgau, welcher den ganzen, von Roda ab bis über Hof hinauf gelegenen, Landesstrich, und also den ganzen ehemaligen Neustädter Kreis mit dem westlichen Theil des Fürstenthums Gera, das übrige ganze heutige Preussische Voigtland, nur mit Ausnahme des Ostlichen Distriktes von Greuz, wie auch das Balerische Voigtland, und den, Westlich von der Elster abgelegenen Distrikt des Sächsischen Voigtlandes umfaßte. — Pleißnerl. S. 11—18; Ofterl. S. 27—29; im Vergl. mit der Charte v. Bunsch zu dessen Marggr. Gera.

§. 8. Wenn in dem

Voigtlande

von den, sich da niedergelassenen, Belje-Kewczs, oder Weiß-Neußen, das heutige Fürstenthum Greuz (nach §. 5) ganz eigentl. von diesen, als den Hauptsitz ihrer, den Namen Gew-Kewecz oder Kouczo (der Wald-Neußen- oder Russen-Gau) erhalten hatte; so gaben dieselben auch hier weiter, nach der physischen Beschaffenheit solcher, den einzelnen Distrikten desselben die Namen, das bedeutete

der Gau Gerawe, Gewachem od. Gewahn, so viel als Berggau oder Berg-Canton, von Gorà, ein Berg.

Nach der überraschend schönen Ansicht, welche genommen von der Kronschwitzer Höhe, das romantische Thal in der Weide, zwischen Weitzberg

und der Stadt Weida; wie auch das, mit diesem zusammenhängende, von Kronschwitz bis über Gera hinaus erstreckende Elsterthal, dem Auge gewähren, hatten sie von dem Worte Widà, eine Aus- oder Ansicht, dieser Gegend ebenfalls den Namen Vidaw oder Widaw (Weida), wie solcher in alten Urkunden geschrieben ist, beygeleget; und welcher sonach soviel als S c h ö n a u ausdrücken will.

Desgleichen nannten sie auch das ganze, an der Elster, von deren Ursprung oberhalb Adorf herab bis gegen Greuz hin gelegene Thal nebst seinen Angränzungen zu beiden Seiten, nur Plawe, d. i. Aue oder Wiesenthal; als welches der Name P l a u e n ausdrücken will.

Von dem, ihn durchfließenden, Bach R e g - n i t z, hatte der Höfer Distrikt den Namen R e g - n i t z g a w; das Land an der Regnitz.

§. 9. Wie nun diese Slaven ein, vor den ihnen hier vorgegangenen Deutschen, weit kultuvirteres Volk waren, und als ein solches daher auch eigentlich die ersten Anbauer von den, in diesen vorgenannten Landen gelegenen Städten, Dörfern und Anlagen in der Art wurden, daß sie dieselben entweder ganz neu gründeten; oder auch nur die, von den, ihnen hier vorgegangenen, Deutschen (nach Absch. I. §. 19) in ihrer Art umbenameten: So schreiben sich demnach von ihnen her die Namen von allen den vielen Städten, Dörfern und Anlagen, welche sich auf ick oder eck, ilz, in, owe oder awe, in ewa und ew, im Deutschen auf

au, endigen, und welche sich also als ein, innerhalb diesem Zeitraum, in welchem dieselben hier vom 6. bis 10. Jahrh. dominirten, gemachten Anbau charakterisiren, und wo denn die Endigungen ick, ick oder eck dem Deutschen Burg oder Stadt auch Hain oder Wald entsprechen; owe oder awe, im Deutschen so viel als Gau, Aue, Thal oder Grund, auch Feld anzeigen; gleichwie die Ausgänge auf itz, der deutschen Endsylbe dorf gleich bedeutend sind. — Worbey sie denn bey der Benennung solcher, von ihnen selbst gemachten oder vorgefundenen Anlagen ebenfalls immer wieder Rücksicht nehmen entweder auf deren natürliche Lage, oder auf deren Bestimmung und Gebrauch, oder auch auf deren Verwendung zu religiösen Zwecken.

a) Wie sie nun bey diesen ihren Anlagen vornehmlich die hiesigen großen Waldungen zu durchhauen, oder mehrere Sümpfe auszutrocknen hatten; so bezeugen daher alle die Ortsnamen, welche die Worte Lasso oder Losso, ingleichen Louba oder Leuba, wie auch Luza oder Lauza, (L a u s. S. 12), — als von welchen ersten beiden das Erstre überhaupt einen Wald, und das zweite einen Forst, hohen oder großen Wald, gleich wie Letzteres einen Sumpf bedeuten. — Zur Wurzel haben dergleichen gemachte Anlagen; und es führen daher ihre Namen im Voigtlande die Dörfer Gossa und Lößen; gleichwie daselbst Liebau bey Elsterberg an der Elster, auf Deutsch Waldgrund heißet. Gleichwie dort noch die Namen Hohen-Leuben, so viel als Hohenforst, und so die der dortigen Dörfer Leubnik, Lübschwik, und das Schönburgische

Lößnik, so viel als die Walddörfer andeuten: und wenn sie also Luntawe, oder Waldaue, das, unter Jenen gelegene Thal nannten: so hatten daher auch die an solchen gelegenen, das Städtchen Lobeda (Waldaue), das Dorf Löbegaue (Waldgrund) und die Lobdaberg (Waldburg) gleichwie das Voigtländische Lobenstein (Waldstein) ihre Namen; desgleichen auch die Lausitzischen Städte Löbau, Laubra (Lovenne) Lübben, Lübbenuau und sonst noch andere. — Wenn demnach von Luza oder Lauza, der Gau Lusici, wie oben erwähnt, seinen Namen führte, so hießen daher noch im Meisnerlande Lausitz, die Sumpfburg und die Anlagen Lusan, im Geraischen; und Lausitz, bey Eisenberg waren die Sumpfdörfer.

b) Eben so bezeichnet die, mehrern Ortsbenennungen vorgesezte Silbe Bri, von dem Stammwort brit, welches soviel als ausreden bedeutet. und dem Französischen raser entspricht, die Erhebung solcher aus dergleichen gemachten Walddrodungen; und Brisenitz heißt sonach soviel als Reudungsdorf; so auch Innen-Brisenitz; desgleichen Frauen-Brisenitz im Osterlande, Treuenbrisenitz im Brandenburgischen wovon Ersteres so viel als Frauenreuth; und Letzteres das Treue-Reuth u. s. w. bedeuten. — Das nemliche will auch der Name Penigk sagen, als welcher, von Peneck ein Baumstamm oder Stock, gleichwie auch der von Pesneck im Drlgau, soviel als Radungsburg bedeutet, gleichwie der von Pegau, Raidungsaue heißt.

c) Bor, ein Gebüsch, hieß Borna sonach

Buschgrund, gleichwie der Name Lipczk (Leipzig nichts anders als Lindenstadt, oder die Anlage in einem Lindenhain bezeichnet.

Von Jesion, eine Esche, heißen Jessen) und Jesnik im Voigt- und Pleißnerlande, in gleichen im Dessauischen und im Ruhrkreise, die Eschendorfer.

Von Horla, ein Adler, heißt Wörlitz im Dessauischen, Adlerdorf.

Von Ozzek eine Aspe, heißt Dschak, im Meißnischen, Aspenhain, wie diesen Namen ehemals auch Großenhain führte.

Von Trewko, Holz, führt Trebitz in Ruhrkr. den Namen Holzdorf.

Von Grab, ein Ahornbaum, war Finsterwalde, wegen seiner Anlage in einem dergleichen Hain, ursprünglich von den Sorben Grabym genannt gewesen.

Von Duba, eine Eiche, erhielt Düben den Namen Eichenhain.

Wie das Slavische Dolu oder Dola dem Deutschen Thal entspricht, so zeichnen sich daher nicht nur Döla zwischen Elsterberg und Greitz, und Dahlen in Meissen, sondern alle Ortsbenennungen, welche sich als Ableitungen oder Zusammensetzung von diesem Stammwort erweisen, als von den Sorben hier in Thalgründen gemachte Anlagen.

Wie von Gorä ein Berg, sich der Name von Gera ableitet; so bedeutet gleichfalls der von dem Voigtl. Dorf Görschitz, und der von der

Stadt Görlik in der Lausitz soviel als Berg- oder Hohendorf.

Das Slavische Wort Dorna, eine Wiese, gab, wegen seiner Ansiedelung auf einer solchen, einem, im Geraischen gelegenen, Dorfe den Namen; gleichwie daher das auch über einen Wiesengrund sich erhebende Donaburg den seinigen erhielt.

Von Glina, ein Lehmgrund, erhielten die als in einem solchen angelegten Dörfer Gleina, im Geraischen und im Osterlande ihre Namen.

Von Guba, die Lippe, die Mündung, erhielt die Nieder-Lausitzische Stadt Guben den Namen Münden oder Mündung, nach ihrer Lage am Einflusse der Lubas in die Neise.

Wie überhaupt das Slavische Schilische eine Niederlassung oder Ansiedelung bedeutet, so leitet davon insonderheit seinen Namen auch ab das Städtchen Schilda.

d) Von Rios, eine Haide oder Steppe, auch Wald, wurden benannt, im Schönburgischen Roszburg, die Haideburg, das Rosenthal oder Waldthal, bey Leipzig; Rosenberg und Rosla im Zerbstischen; Rissa, die Waldaue, im Meißnischen; desgleichen Liebenrosa, die Waldsteppe in der Nieder-Lausitz; und im Voigtlande hießen sonach die Dörfer Rösnik, Rositz und Roschitz die Haidedörfer.

e) Noch wurden nach ihrer Lage benannt: im Voigtlande, Myholawe (Myia), zu Deutsch, Liebenau; und Neßschau, Dürren- oder Wüsterfeld, Delsnik, Erlendorf.

Im Meisnerlande:

Lugkawa, Lugkawa, Lufka; gleichwie Lochauer Ruhrkreis, als welcher beider Name soviel als Wiesengrund bedeutete; desgleichen Chorine, (Kohren) v. i. Amberg, Meisnerl. S. 30; Kremasfowa, (Krimmitschau) von Krewa, frumm also Krummeau.

Im Meißnischen.

Belgern (Belgern); Weissenberg; Wurzone (Wurzen) von Wo, an; und Rieca oder Rieze, ein Fluß oder Bach, also Ambach; Pirna, Strandstadt; Schandau, von dem, darbey gelegenen Haidegrund Zsand benennet; Wehlau urkundlich Wylin, vielleicht von Bilin, und sonach Weissenstadt oder Burg.

f) Wie bey ihrer ökonomischen Betriebsamkeit in der Viehzucht und dem Feldbau sie sich zugleich auch auf Bienenzucht, Obst- und Gartenbau legten, bezeugen noch die Namen vor so manchen ihrer, hier gegründeten Anlagen; als wie wenn im Voigtlande, von Paschanie eine Waide, die Gegend von Pause so viel als Triftgau heißt; und von den, da gelegenen Dörfern Raaschwitz und Grochlitz, auf Deutsch der Name von Erstern Grubdorf und vom Letztern Erbsendorf ist: — gleichwie die Benennungen von Rochlitz, im Meisnerlande, soviel als Gemüse oder Kohlgarten; desgleichen der von Rajuhn im Dessauischen einen Lustgarten bedeuten; so wie im Meisnerlande von Gablox, ein Apfel, das Dorf Gablenz den Namen Apfeldorf führet; und von der, auch hier stark

betriebenen Bienenzucht, von Smöl eine Hummel, dem Orte Schmölln der Name Hummelhain beygeleget war: wenn dagegen wieder wegen des ausgezeichneten Getraidebaues, Meuselwitz von dem Littischen Meuse, Brod, das Broddorf, und von Cit, Waizen, die Orte Zeitz im Pleißnerlande und im Bernburgischen, wie auch Bittau, in der Ober-Lausitz die Waizen-Fluren hießen.

g) Neben dem, daß die hiesigen Sorben dem Acker- und Gartenbau nebst der Vieh- und Bienenzucht oblagen, wurde ebenfalls der Bergbau zugleich auch mit von ihnen betrieben, wenn dieses vielleicht auch nur in, zu Tagen ausstreichenden, Gängen geschehe: wie denn gewiß im Erzgebirge von ihnen noch herrühren so manche alte, theils im Lichte gelegene, theils, als versenkte, erst in neuern Zeiten wieder aufgefundenen, Bauten; so wie man da namentlich noch die alte Sechen-Reihe, den sogenannten Rutenstellen, zwischen Elterlein und Geyer findet, und welchen die Sage den Sorben zuschreiben will. Ganz verbürgt solches auch der Name des, im Amte Grünhain gelegenen, Städtchen Schlettau, als welcher, nach dem Slavischen Schlott, Gold, soviel als Goldau sagen will; wie sie denn wirklich auch im Voigtlande bey dem, später daher benannten, Städtchen Reichenbach aus der Göltzsch Gold gewaschen haben, wie selbst noch die, nachher dort sogenannte, alte Goldwäsche erhärtet. Auch wurde ja von ihren Nachbarn und Stammverwandten, den Tschechen in Böhmen, schon im achten Jahrh. der Bergbau auf Silber und Gold bey dem Schlosse

Libine, zu Euba, an der Lipnitz, und zu Tobola
 betrieben; gleichwie man auch zu gleicher Zeit be-
 reits auf Zinn bauete. Wohl mag aber dieser Sor-
 bische Bergbau im Erzgebirge darauf in den fürch-
 terlichen Unterjochungskrieg ihren durch die Deut-
 schen; wie auch von den Hunnen auf deren Durch-
 zügen über diese Gegenden; ja wohl auch aus
 Mißgunst gegen ihre Deutschen Unterdrücker und
 Befürchtung des Slaven solcher für diese bauen zu
 müssen, von den Sorben selbst vernichtet worden
 seyn. — — — Mit dem Bergbau betrieben sie
 zugleich auch die, mit solchem verknüpfte, Bear-
 beitung der Metalle, wie solches zu erhärten
 scheint, daß Hammerthor zu Plauen, als wel-
 ches nemlich zu den, ehemals vor solchem gelege-
 nen, Hammerwerk führte; ingleichen wenn 1271
 Marggraf Heinrich, der Prachtige, dem Kloster
 Altenzelle die Erlaubniß giebt, die alte Schmelz-
 hütte bey dem Kloster Wendisch-Bora, im Schul-
 amte Meissen, wieder aufzunehmen. Völlig sicher
 aber verbirgt dasselbe der Name von dem Städt-
 chen Bidia (Wettin) als welcher so viel als
 Schmelz-Hütte bedeutet, im Nördlichen Pleißner-
 lande Gold- und Silbermünzen prägten die Tzsche-
 chen schon unterm Jahr 725. Denn daß sie schon
 die Gußkunst verstanden, beweisen ihre gegossenen
 Götterbilder. — Meissn. Gesch. S. 42 u. 43;
 Voigtl. S. 57 — 59; Pleißnl. 22. — —
 Gleichfalls wurden von ihnen auch die, von den
 Hermunduren vorgefundenen, Hallischen Salzquellen
 benuget, indem sie dem Orte den Namen Dobre-
 bora, oder Dobregora, auch Dobresol (Gutsalz)

beylegten, und die dortigen Halloren sich noch von diesen Sorben ableiten. Wie denn auch, nach dem, was wir darüber in unserer Voigtl. Gesch. S. 58, 59 u. 1295 urkundlich mitgetheilet, von den, im Voigtlande sich niedergelassenen, Weiß-Reußen die Salzquelle bey dem Dorfe Alten Salz, ohnweit Plauen, ebenfalls ist benuset worden.

h) Darbey wurden von ihnen zugleich auch schon mancherley Gewerke und Manufacturen betrieben. Wie denn daher auch von dem Slavischen Remess oder Rems, ein Handwerk oder eine Fabrik, der Name des Flecken Ramsa, im Schönburgischen, solchen als einen Fabrikort bezeichnet. — Besonders verfertigten sie viel Leinwand. — Auch hatten sie schon die ersten rohen Anfänge in den bildenden Künsten, in der Architektur auch mit Steinen gemacht, wie solches ihre Tempel, Festungen, und die gemalten, steinernen und gegossenen Standbilder ihrer verehrten überirdischen Wesen beweisen. — Meißnerl. Gesch. S. 38* —

i) Besonders betrieben sie daher auch den Handel, wie dieses bezeugen die Städte Zwickau, Merane und Torgau, als welcher Namen dieselben als Markt- oder Handelsstädte bezeichnen; wie dann auch zu Kötine (Köthen) im Anhaltischen, ein starker Getreide Markt bestand. Denn nur die Slavischen Völkerschaften waren es, welche zu jener Zeit ausschließlich allein den Levantischen und Ost-Indischen Handel durch ihre beiden weltberühmten, am Ausflusse der Oder gelegenen, Seestädte, Wineda auf der Insel Use-

dom, und Sulin, auf der Insel Wollin*) betrieben; als von welchen beiden aus dieser Handel seinen Weg hatte auf der Ostsee, durch die Weichsel und den Dniپر über Kiew; oder über Nowgorod auf der Wolga und dem Don, theils alsdann nach Asow, theils auch nach Kiew; von welchen beiden aus er alsdann nach Konstantinopel, und von da weiter nach Asien über bis nach China sogar seinen weitem Fortgang hatte; gleichwie man durch Nowgorod und Kiew auch über Astrachan nach Persien handelte. — Voigtl. Gesch. S. 17.

— Zu Ende gieng dargegen, von den beiden genannten Inseln aus, dieser Handel auf einer Straße durch Pommern und die Brandenburgischen Marggen das Meißnerland auf Zwickau, wo sich dieselbe also trennte, daß sie sich theils nach Böhmen hin wendete; theils grad aus weiter fort, unter dem Namen der Straße Plauen, durch das Voigtland über Hof und das Südliche Deutschland bis an das Adriatische Meer gieng; daß sonach auch durch diese Landstraße wieder damals der Levantische Handel ebenfalls, gleich dem Persischen, Ost-Indischen und Chinesischen in den Händen dieser Slaven sich befand. — Voigtl. Gesch. S. 291 — 293; u. 587. —

k) Nicht nur aber daß sie Städte und Dörfer gründeten, und neben dem Felde Gartenbau und Bergbau auch zugleich den Kunst- und Ge-

*) Beide wurden in der Folge von den Dänen zerstört. Erstere 1043 durch König Magnus; und Letztere 1175 durch König Woldemar I.

werbfleiß nebst den ausgebreitetsten Handel trieben, waren sie darbey zugleich auch für die Schirmung von allen diesen bedacht, die Städte zu ummauern, wie daher noch die Namen der Städte von Kemnik, im Pleißnerlande, und Kamenz, in der Ober-Lausitz, als welche beide soviel als Steinsdorf heißen; gleichwie auch die Fluren durch die Erbauung von gemauerten Burgen in solchen zu sichern, wie solches erhärtet, wenn allgemein sie dieselben nur Kemten nannten, welches in ihrer Sprache soviel als ein steinernes Haus oder Burg bedeutete. — Bevestigte Orte waren daher: in den Lausitzen; Budissin oder Bauken, das Wacht- oder Blockhaus, ingleichen Muska, die Männerstadt.

In dem Ruhrkreis und den Westlich Anhaltischen Landen:

ausser der Hauptvestung Liubussua (der Waldburg), dem heutigen Dorf Libussa im Amte Schlieben, und Löben; ferner noch Segrona; Belzigk (Weissenburg) Zehna; die beiden Nieweck (Deutschenburg) Stadt und Dorf. — Weiter, Eserwitz (Zerbst, die Sorben- oder Sorbenburg) ebenfalls eine Hauptvestung; Koswick; (von Kossa, die Ziegenburg); Suselcie, das heutige Dorf Zülzdorf; Klopzigk; Gröbzigk; Glauzigk; und Pößigk, alle vier unterhalb Köthen gelegen; ingleichen Gluce (Kleuksch) an der Mulde; und Plözkow, von Plotka, eine Umzäunung, Ummauerung oder Umwallung also benennet.

Im Meissnischen

hatten sie ausser der Hauptveste Gana, wo jetzt

die beiden Dörfer Ober- und Nieder Zahna, oder an der Zahna, welche bey Riesa in die Elbe fällt, sonst ferner noch die Burgen; Belgern (Weissenburg); Strehlowa (Strehla, die Schützenburg) von Streyl ein Pfeil, also genannt; Mutschchen (Mochin, von dem Slavischen Muis, ein Vorgebirge oder eine Vorburg); Dresden, (Fährendorf) von Trassi, eine Fähre, eine Uebersahrt; Zschoppa, von Czop ein Stöpsel oder Vorhalt; woher demnach auch Zöplich so viel als Stöpsel oder Vorhaltsdorf heisset; Sornzigk (Sorbenburg).

In dem Meisner- und Osterlande

hatten sie, ausser den beiden Hauptvesten Geithan (Chiten) und Remnik (Steinsdorf), die Burgen: Zorbick (die Sorbenburg); Penick (Roderburg) Skeudick (Zcudici); Skölen (Zcolin); Groick (Grvisk), Zwenkau (Gescina); Gauk (Kosowa auch Chut genannt) ohnweit Leipzig; Koldick (Colidici); Taucha (Tuchin); Dölsch; Leisnigk und Lausigk.

Im Voigtlande

hatten die Weiß-Neußen, ausser ihrer Hauptburg Greuk (das dasige Bergschloß), noch die Burgen. Geracha oder Geracha; Slowick oder Slewick; Myla; Regnigi (bey Hof); Paussa; Döla, bey Greuk; Libau, bey Elsterberg; Dobenau (Dobenne oder Dobinawe bey Plauen); und Dobeneck.

§. 10. Waren nun aber auch immer diese Slaven in der Lebenskultur den, ihnen hier vorgegangenen, Deutschen in allen weit überlegen; so standen sie dagegen doch auch, rücksichts ihrer Staatsverbindung, gleich jenen, immer auch nur noch auf der untersten, aus (nach Absch. 1, §. 20) dem Patriarchalischen Verhältniß, als der Urverfassung aller Völker, hervorgegangenen Stufe solcher, daß es nemlich auch unter ihnen nur Herrn und Dienende gab, und sonach das gesammte Volk in Sklaverey und Lehnabhängigkeit von Erstern stand, als welchen dasselbe zu frönen und zu zinsen verbunden war; wenn dagegen diese, mehr oder weniger bedeutende, Häuptlinge ebenfalls wiederum zugleich auch, ohnerachtet der Gleichheit die sie sonst auch nur immer mit denselben behaupten konnten, in ihren Fürsten — welche sie, nach jener Patriarchalischen Verfassung, *Hošpodara*, d. i. Wirth, Haus- oder Stammväter zu nennen pflegten — in diesem nemlichen Verhältniß standen. Wie denn daher auch die so verschieden benannten Slavischen Nationen, gleich denen der Deutschen, nicht etwa auch gesammte Völkerschaften, sondern nur verschiedene Hermanneien oder Verbünde ihrer Fürsten waren, indem fast jeder Gau auch seinen eigenen Fürsten hatte, und woher wir denn auch sehr oft nur die Bewohner eines einzelnen Gaues, als die Dalminzier, die Milziener, die Siuzler, die Horuber, die Ridarier und andere geschichtlich aufgeführt finden. Was denn aber auch machte, daß, durch diese so lockere Verbindung zu Einem, sie in der Folge gleichfalls eben

sowie sie die Deutschen vorher aus diesen Landen verdrängt hatten, diesen wiederum erliegen mußten, als diese, unter eine Central-Regierung vereinigt, gegen sie die Waffen wendeten.

Wir finden demnach dergleichen Slavische Fürsten auch in diesen Landen: — im Pleißenlande, zu Zorbitz; zu Röhren; und über der Gau Siulski zu Grunow bey Eilenburg.

In Meissen: zu Domitzsch.

Im Ruhrkreis, zu Belzig; — und zu Lübben, in der Nieder-Lausitz, herrschte ein König.

§. 11. Gleich ihrer Staats-Verfassung war auch die

Religion

dieser Slaven eine Frucht jener, allen Völkern ursprünglich gemeinschaftlichen, in der Form der Patriarchalischen: daß sie sich nemlich, nach dieser, auch die Regierung eines Allerhöchsten Wesens, welches sie Swantewith, d. i. den Heiligen, nannten, über seine, von ihm geschaffene, Welt in der Art vorstellten; wie dieser nun, gleich dem Patriarchen, mit seinen, von ihm wieder emanirten Kindern, Enkeln und Verwandten das höchste Regiment in solcher Weise führe, daß er die Einzelheiten in solcher derer besondern Aufsicht, als der er, von ihm eigentz wieder vorgesezten, Hulden (Schutzgeistern oder Patronen) übertragen habe, wenn darbey zugleich er selbst nur das Ganze ordene, führe und leite. — Sie sich sonach die

höchste Weltregierung in einer, zu Einem vereinten aus dem Swantewith wohl unmittel- als mittelbar emanirten (gezeugten und ausgegangenen), zugleich aber in ihm auch wieder zu Einem vereinten, Vieleinigkeit vorstellten; also Gott in einer Gottheit existirend sich dachten, und wenn sie diesen Begriff der Gottheit nun weiter, als den Inbegriff von mehreren, aus dem Swantewith emanirten und zu Einem in ihm auch wieder vereinten, göttlichen Wesen oder Personen mit der Benennung Bog oder Bug (als welche den Deutschen Worte Gott entspricht), bezeichneten, so geschah solches also ganz in der Art, wie ein späteres Kirchliches System unter der Benennung von Dreyeinigkeit oder Dreyfaltigkeit aus Einem und zu Einem den Begriff Gott gefaßt haben will.

Inwiefern sie nun weiter behaupten, daß von Swantewith, dem Heiligen, und dem aus ihm weiter emanirten und zu und in ihm auch wieder zu Einem vereinten Wesen, in dieser Vereinigung zu Einem, auch nur Heiliges und Gutes ausgehen könne; sie demselben, in dieser seiner angenommenen Gottheit, also für das Princip alles physischen und moralischen Guten in der Welt verehren, und daher auch mit dem Namen Bolje-Bog oder Bug (der weiße Gott) bezeichneten: — So schrieben sie dargegen alles physische und moralische Uebel und Böse in der Welt wiederum einem andern eigenen Princip solches zu, das ebenfalls in einer, aus mehreren von ihm weiter emanirten, in ihm und zu ihm aber auch zugleich zu

Einem wieder vereinten, Menge von Unholden dem Swantewith stetig feindseelig gegen über stehe; und welches böse Princip sie nur im Gegensatz daher mit der Benennung des Tzschernebog, des schwarzen Gottes, bezeichneten. — Der Slavische Tzschernebog sonach dem geglaubten Juden Teufel entsprach, — Zur Abwendung seines Bösen, und zu seiner Besänftigung im Bösen, wurde dieser ebenfalls göttlich verehret.

Diese, ihre geglaubten überirdischen Wesen, welche sie in unförmlichen, mehrköpfigen und ar-
migen, Gestalten vorzustellen pflegten, verehrten sie mit Gebeten und Opfern, leider auch mit Menschenopfern; theils in steinernen oder hölzernen Tempeln (wie aus Thietmar B. VIII. die Beschreibung solchen giebt*), mehr aber in geheiligten Hainen oder Waldungen, wie uns wieder deren Beschaffenheit Helmold in seiner Beschreibung des, dem Helden des Ackerbaues Provo gewidmeten, Haines (Boigt. Gesch. S. 82) darstellt. — In beyden, wurde eine, nie verlöschende Flamme unterhalten. Ihre Opferfeste wurden darbey

*) Wie denn wohl auch ein dergleichen Tempel auf dem Berge, auf welchem jetzt die Kirche über dem Dorfe Köstritz im Geraischen steht, sich befunden haben mag, wie solches der Name dieses Dorfes giebt, wenn sich solcher von dem veralteten Russischen Worte Kostiza, eine Kirche, ein Tempel, ableitet. Gleichwie solches noch mehr bewähret wird durch den, bis auf die neuesten Zeiten sich erhaltenen Fron- oder heiligen Tanz und die, darbey zugleich öffentlich gehaltene Landgerichts- heegung unter dem Haus- oder Schloßberge in dem, nahe darbey gelegenen, Flecken Langenberg. — Boigt. Gesch. S. 1225 — 1235. —

zugleich mit Fron- oder heiligen Tänzen, welche der Fron (der Geheiligte und als solcher Unverletzliche) ein jüngerer Priester, mit dem, zu diesem Dienste fest bestimmten, Fron- oder Heiligen-Tänzern und Tänzerinnen aufführten, gefeyert; wie man denn darbey zugleich auch, unter freyem Himmel die Gerichte zu halten pflegte, und worin ebenfalls die Priester besonders dominirten, als welche, wie bey den Deutschen, so auch bey den Slaven in dem höchsten Ansehen standen. — Auch dienten ihnen diese heiligen Haine zu Begräbnißplätzen, daß sie in solchen ihre Leichen begruben, oder auch verbrannten und die, alsdann in Urnen gesammelte, Asche beysetzten, und worauf über solchen, besonders über den Begräbnissen oder Aschenfrügen der Häuptlinge, man einen hohen Hügel aufschüttete, auf dem auch wohl ein immer brennendes Feuer unterhalten wurde; wie man denn auch noch von diesen Hügeln, unter dem Namen Haugk, d. i. Hain- oder Hanghübel oder Hügel, noch mehrere im Altenburgischen (Pleissnerl. S. 23) und in andern Gegenden findet; und wo der Umfang und die Höhe des Hügel sich nach dem Range und der Verehrung, die man dem Verstorbenen erweisen wollte oder konnte, richtete. — Unantastbar, als unter dem Schutze und zu der Erbarmung der Gottheit sich Gestellte, wurden alle die betrachtet, welche sich in einem dergleichen Hain oder Tempel flüchteten. — Darbey waren diese ihre Tempel und geheiligten Haine zugleich ihre National-Gemeinde- und Versammlungsorte. Wie sie denn in solchen auch ihre Kriegsfahnen, wie auch

die, den Feinden abgenommenen, Trophäen aufbewahrten. Hier waren die Musterungs- und Sammelplätze ihrer Armeen, und mit Geschenken beehrten sie dieselben nach vollendeten Feldzügen. — Hier gaben auch die Priester ihre Orakel und gewissen Ceremonien mit einem geheiligten weißen Pferde; oder aus einer, in solchen befindlichen, heiligen Quelle, wo von letztern besonders berühmt waren, die Quelle, Glomuczi in dem Meissnischen Gau dieses Namens bey dem, davon benannten, Lommatsch, und im Pleißnerlande der heilige Brunnen in dem Rosenhain (Steppenhain) bey Dölitzsch, welcher noch existirt, gleichwie von dem, solchem beschützeten, Kastel noch der dortige Schloßthurm herrühret.

Noch gab aber auch dieser ihr religiöser Kultus ihnen die Veranlassung zu der Benennung von mehreren hiesigen Gegenden und Ortschaften. Wie denn überhaupt die Namen aller dergleichen welche die Laute Sweta, Sven, Svan, oder Zwo, zwot, zwet, auch zot und zwol zur Wurzel haben, und welche alle als Synonimen unserm Heilig und Heiligthum entsprechen, ehemalige, von den hiesigen Slaven der Gottheit geheiligte oder gewidmete Haine oder Tempel anzeigen: — und so finden wir daher im Voigtlande, im Amte Voigtberg, Svenik, Heiligenburg (Schöneck), zur gewesenen Beschützung der, darbey gelegenen Sveta oder Zwota oder der Heiligenaue; und wovon wieder der, dort entspringenden Erlbach, ehemals den Namen sweta-Olesniza, die Heilige Elster führte, wie solcher in dem Stiftungs-Document

der Plauischen Kirche unterm Jahr 1122 (Voigtl. Gesch. S. 286) genannt wird. Desgleichen auch die Namen Swobes oder Zwoschwitz, bey Plauen; Zwöken bey Gera; und Sena; Zwönitz im Erzgebirge; Schweinitz im Ruhrkreise, welche alle soviel als Heiligen-dorf bedeuten; gleich wie Schwand bey Plauen, das Deutsche Heiligtum begreift; und der, über Zwöken im Geraischen gelegene Zwots-Zotsberg mit der, darunter sich befindlichen, Zotsmühle, heißen sonach zu Deutsch der Heiligenberg und Heiligenmühle. — Voigtl. Gesch. S. 611. —

Inwiefern man Swantewith für das geglaubte Princip alles Guten annahm und verehrte, trugen daher auch, als ihm geweihte, alle die Gegenden und Orte ihre Namen, deren Benennung sich vom Wurzelworte dobre, gut, ableitet; und daher Döbertitz; Güttdorf; Dobenawe oder Dobenau, Gutgrund, beide im Plauischen, Döben, im Voigtsbergischen, Döbeln, im Meißnischen; Dobirna im Ruhrkreise, als welche so viel als Gutgrund bedeuten; wenn Dobeneck, im Voigtsbergischen, Gutsburg heißet. — — Nannte man weiter, als dieses angenommene Princip von allem Guten in der Welt, im Gegensatz von Tzschernebog, den Swantewith auch Bielje-Bog, den weißen Gott; so leiten sich daher, wie bey Belzig, (Weißenburg) im Ruhrkreise; desgleichen Belgern (Bel-Gora, — Weißenberg) im Meißner Kr., und alle die Local-Benennungen, welche das Wort biela zur Wurzel haben.

Begrif man endlich die gesammten, von Swan-

emanirten, und in und zu ihm auch zu Einem wieder, als in einer Gottheit vereinten, göttlichen Wesen unter der allgemeinen Bezeichnung von Bog Bug (Gott); so drückte demnach der Name des Mulden = Grundes Bug, und des, in solchem gelegenen, gleichnamigen Klosters, soviel als Gottesgrund aus; desgleichen auch Pouch, im Amte Bitterfeld; (Gesch. des Ruhrkr. S. 33); und es erklären sich daher alle die Namen, welchen dieses Wort Bog oder Bug zum Grunde liegt, daß nemlich heißen: Boglik (Bocklik), Gottesdorf, Bogave (Bockau im Erzgebirge) Gottesau u. s. w.

Erzeigte man aber auch, zur Abwendung und Besänstigung seines Zornes, dem Princip des Bösen in der Welt, dem Tzschernebog ebenfalls Anbetung und göttliche Verehrung, daß man demselben, in ihm geweihten Tempeln und heiligen Hainen, opferte; so führen daher auch ihre Benennung im Höferschen und Weidaischen die Dörfer Tzschordawe oder Tschorda (Teufels = oder Schwarzenrunde); im Erzgebirge, Schwarzenberg (Czarnitz); desgleichen Tschorla; und im Ruhrkreis Schwarzen Dorf (Zschornewitz).

Wenn man nun weiter sich die in der Weltordnung allwaltende, **Göttliche Fürsorge** gleich der Regierung eines Patriarchen vorstellte, daß, wie in jener, unter der Leitung des Familienhauptes, dessen Kinder und Verwandte die einzelnen, Geschäfte besorgten; man in gleicher Art nun auch eben so die große Welt = Oekonomie sich dachte, wie unter der Leitung des Swantewith nun wieder

andern aus ihm wohl emanirten, und zugleich auch zu Einem in und zu ihm wieder vereinten, doch aber ihm untergeordneten göttlichen Wesen die einzelnen Geschäfte und Besorgungen zugetheilet wären, daß als dem Schutzhulden oder Patrone demselben sie vorständen; und man nur diesen ebenfalls in ihnen geweihten, Tempeln und geheiligten Hainen göttliche Verehrung erzeugete: So rühren daher gleichfalls auch noch so manche andere Benennungen von Gegenden Ortschaften in diesen Landen.

Wie gleich *S u e l*, der Sonne, ebenfalls auch der, deren Lauf leitende, Hulde gleichen Namen führte, so stammt von einem, ihm daselbst gewidmet gewesenen Tempel oder Hain nachher die *S u e l s* - oder *S u b e l s b u r g* (Sonnenburg) bey Adorf im Voigtlande.

Von einem Tempel oder Hain des *J u t r i - B o g*, des Heraufführers der Morgenröthe, kommt die Benennung der Stadt *J ü t e r b o g k* im Ruhrkreise, und woher demnach auch noch der Name des dasigen *T a n z b e r g e s*, als des gewesenen Opfergerichts und Fron-Tanz-Plazes.

Ein, der *Z o l o t a* oder *S l o t a - B a b a*, der Geburtshelferin, geheiligter Tempel oder Hain, gab dem Dorfe *S c h l e d i t z*, im Plauischen, seinen Namen. — Gleich wie in dem Walde, wo in dem Ruhrkreis das Kloster *S i n a* oder *S i n n a* angelegt wurde, man die Huldin *S i n n a* verehret hatte. —

Wie die fetten Triften des Pleißnerlandes den Ackerbau nebst der Viehzucht vorzüglichst begünstigten, wurde daher auch hier ganz eigentl. **Prove**,

der Hulde des Ackerbaues, als der Schutzheilige dieses Landesstriches in dem, ihm zu Proven, zwischen Zeitz und Pegau gelegenen und gewidmeten Hain verehret. — Pleisnerl. S. 23. —

Von dem Slavischen Mogila, eine Grabstätte oder Grabhügel erhielt Mügeln, im Meissnischen seinen Namen; gleichwie das dortige Rabenau, eigentlich Hrabenau, von dem Böhmischem Hrab, ein Graf, sonach Grafenau heisset, und also einen, hier bestandenen, Dingstuhl bezeichnet.

Wie sie ihre Hohenpriester Grive nannten, so waren also Krischwitz bey Plauen, und Kresch-witz im Geraischen, (die Pfaffendörfer) Sitze von dergleichen Grimmen.

Uebrigens vergleiche man über diese Slaven, Voigtl. Gesch. S. 51 — 83, und was wir in den übrigen sechs Werken unserer Bibliothek der Sächf. Geschichte von demselben beigebracht haben.

§. 12. Während dem daß die, von der Saale Ostlich abgelegenen, Neu-Sächsischen Lande, das Oster-Pleisner und Voigtland nebst Meissen mit den Lausitzen und nachherigem Ruhrkreis, vom fünften bis zum neunten Jahrhundert, durch die, sich hier festgesetzten, Slaven ihre wahre erste Kultur erhielten, die dichten Waldungen, gleichwie durch die Seen und Sümpfe gelichtet und ausgetrocknet und in fruchtbare Fluren um durch die darin angelegten, Städte, Dörfer und Weiler ver-

wandelt wurden, und durch Ackerbau, Gewerbleiß und Handel blüheten; hatte sich zugleich aber auch das neben ihnen, Westlich von der See abgelegene und (nach Absch. 1, §. 25) neu entstandene

Thüringen

unter seinem, vielleicht wohl von den Ratten stammenden, Königen zu dem mächtigen Königreiche erhoben, das nicht nur Westlich von der Saale ab bis über die Werra hinüber; und von dem Harz bis gegen dem Main und die Donau hin sich erstreckte; sondern auch schon mit dem, Süd- und Westlich unter und neben ihn gelegenen Frankenreich (Absch. 1, §. 26) in mancher nähern Verbindung stand, und neben jenem einen zweiten Deutschen Hauptstaat bildete.

Namhaft wird von diesen Thüringischen Königen **Guntram** angegeben als ein Zeitgenosse von dem Fränkischen König **Meroveus**, und welcher als in den Jahren 451 und 453 dem Hunnen-Heersführer **Attila** mit seinen Thierhorden*) Deutschland verheerete und nach Gallien einfiel, seine Tochter diesem Ungeheuer vermählet haben soll.

b) Mit mehrerer Gewißheit jedoch wird noch **Basin** als König von Thüringen genannt und angegeben, daß bey ihm der Fränkische König **Chil-derich**, der Sohn und Nachfolger von **Meroveus**, während er von den Franken verjaget gewesen, sich aufgehalten, und zum Dank dafür dessen Gemahlin

*) Man vergleiche über diesen **Attila** und dessen **Hunnen** **Pleisnerl. Gesch. S. 37.**

verleitet, daß dieselbe, bey seiner Rückkehr ihm nachgezogen, worauf jener mit ihr seinen Nachfolger, den (Absch. 1, §. 26 genannten) Chlodowich gezeuget habe.

Wie nun aber in der Folge dieser Chlodowich im Jahr 513 die, von ihm eigentlich erst gegründete Fränkische Monarchie der Merovinger in die beiden Haupttheile Neustrien, — das neue Reich oder West-Franken als das alte Gallien — das heutige Frankreich mit Belgien und Holland; — und Austrasien — das alte Reich oder Ost-Franken, welches sich über das Süd-Westliche Deutschland am Rhein und Main bis an die Fränkische Saale, über Schwaben und zum Theil auch über die Schweiz mit Ober-Italien erstreckte; — zerfällete, und Letzteres seinem illegalen Sohne Theodorich Dietrich I. gab, der nun als König von Ost-Franken seinen Sitz zu Metz nahm; wurde von diesem im Jahr 531, in Verbindung mit den alten Sachsen, das Königreich Thüringen wieder zerstört, nachdem dessen König Hermannfried zuerst in einer dreytägigen Schlacht auf dem Konneberg, bey dem Dorfe Bingsf, in der Nähe von Nebra an der Unstrut überwunden und zuletzt aus seiner Residenz Skidinge (Burg-Scheidungen) herausgestürmet worden war*) und worauf die beiden Sieger Thüringen also unter sich theilten; — daß das ganze, Nördlich oberhalb der Unstrut gelegene, Land mit Skidinge an die Sachsen fiel; wenn

*) Thüring. Gesch. S. 12 u. 14.

dargegen der Südliche, unterhalb der Unstrut gelegene, Theil zu Austrasien geschlagen wurde; so daß also nunmehr die Herrschaft Beider dieser die Saale von den Sorben trennete.

Zur Schützung dieser ihrer, neu erlangten, Grenzen legten jetzt, neben Scheidungen, die Sachsen an der Unstrut auch noch die Sachsenburg an, gleichwie Nordhausen im Norden; so wie dargegen die Franken hier wieder Frankenhäusen mit Sondershausen (d. i. Grenzhäusen) gründeten.

c) Nur daß ihnen, nebst ihren Adelligen ihre alten Gesetze, die (oben Absch. 1, §. 21 angeführten) Leges Warinorum i. e. Thuringiorum, und, letztern zu Folge, auch ferner noch ihr bisheriger Heidnischer Religions-Kultus gelassen wurde, waren das Einzige, was den Fränkisch gewordenen Thüringern jetzt von ihrer eigenen Nationalität gelassen worden war; wenn sie dargegen in allen übrigen sich nur als ein unterjochtes Volk von ihren Besiegern betrachtet und behandelt sehen mußten, besonders dadurch: daß das, — von Chlodowich I (nach Voigtl. Gesch. S. 156 — 168 eingeführte und noch strenger, nach den, von diesem (Thür. Gesch. S. 11) angegebenen, Fränkischen oder Salischen Gesetzen eingerichtete, — alte Deutsche Lehnssystem wie wir solches Absch. 1, §. 20 aufgestellt) auch hier geltend gemacht, und sonach diesem und dem barbarisch vorgeblichen Eroberungs-Rechte zu Folge, das ganze Land als ein Eigenthum der Krone, deren Träger sich anmaßlich den Landesherrn nannte, angesehen wurde.

d) Dem Ganzen wurde ein Königlich-er Statthalter ersten oder Fürstlichen Ranges, der, mit dem Titel eines Herzogs, seinen Sitz zu Wünz hatte, mit dieser seiner Würde erblich bekleidet war und unmittelbar nur unter dem König stand, in der Art vorgesezt; daß derselbe nun wieder über alle die Grauen oder Grafen (Absch. 1, §. 21) stand, welche als Militair- und Civil-Befehliger unter ihm wieder den einzelnen Gauen, Distrikten oder Kreisen, in welche das Land jetzt eingetheilet wurde, vorgesezt waren. Wohl erhielten auch diese Grafen, wie es der Herzog war, gleichfalls auch ihre Würden als erbliche Mannlehne von der Krone, da sie aber nicht gleich jenem, auch unmittelbar, sondern nur mittelbarer Weise von der Krone abhingen, so galten sie auch nur (nach Absch. 1, §. 20) als Großwürdeträger und Reichsstände solcher vom zweiten Range; und woher sie daher auch, als dem Großdignitarier vom ersten oder Fürstlichen Range Untergeordnete und Beygegebene, in dem lateinischen Curialstyl Comites (Begleiter, sc. Principum, der Fürsten nemlich, Voigtl. Gesch. S. 155 u. 156) genannt wurden. Zu ihrer Besoldung hatten diese Grafen nur den Nießbrauch von einigen einzelnen, innerhalb ihrer Grafschaft, als dem Bezirk ihrer Amtsgewalt gelegenen, Gütern, oder sonst noch aus demselben ihnen angewiesenen Emolumenten; wie es sich desgleichen auch mit dem Herzog verhielt. — S. 67 — 70 — Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit dem, den Könighchen Städten, Domainen und Kronsgütern ganz eigentl. wieder als Dekonomie,

Justiz und Militair Verwalte vorgefekten, Voigten, wie man diese vor dem altdutschen Worte voigten oder voiten, welches soviel als verwalten bedeutet, nannte, und woher dieselben auch in dem lateinischen Curialstyl Advocati und ihre Amtsbezirke Advocatiae sc. regni hießen. (Voigtl. Gesch. 119; 208 — 217). Denn da diese nicht nur wegen Letzterer dieser ihrer dreyfachen Funktionen wieder unter dem Grafen standen in dessen Distrikt ihre Voigten gelegen, sondern rücksichts Ersterer beyden von ihrer Funktion ganz besonders auch noch dem Königlichen = Ober = Pfalzgraf (Majori Domus, sc. regiae) als dem erblich constituirten Premier = Justiz = und Finanz = Minister untergeordnet waren, so galten sie, obgleich auch erblich von dem König mit dieser ihrer Würde belehnet, ebenfalls doch nur als Großdignitarier und Reichsstände vom zweiten, und dieses zwar dem Grafen nachstehenden Range. — — Zugleich war ein großer Theil des Landes in erblichen Reichs = Mannlehen Ritter = oder Reutergütern dem Adel oder Adelligen, als der erblichen Militair = Kaste zur Besoldung angewiesen, was also den Reichsadel; und aus diesen wieder, in ihren geboren Commandeurs, und daher auch reichen vor den übrigen Dotirten, den sogenannten Dynasten oder Hohen = Adel gab; und welcher Letztere ebenfalls den Großwürdeträgern vom zweiten doch aber den Voigten wieder nachstehenden, Range sich bezähleten. — — Doch obgleich alle diese, sowohl die Fürsten, als die Großdignitarier des ersten Ranges, wie auch die des zweiten oder untergeordneten, mit ihren Wür-

den, desgleichen auch mit den, zu solchen gehörigem, Dotationen für sich und ihre männlichen Descendenten erblich belehnet waren; galt dieses doch nur für die Lebzeit Beider, des Lehnträgers und des Lehnreichters, und mußte in beiden Fällen von dem Erben des Ersten, als eine, ihm zu erweisende Gnade aller unterthänigst nachgesucht und mit Erlegung eines Hohen Procentes von dem Werthe des Lehen von Letztern immer wieder auf neue, sowie die (Aösch. 1, §. 20 angeführte) gewöhnliche Formel einer dergleichen Lehnreichung lautet, erworben werden. — Man vergleiche hiermit hier Absch. 1, §. 20; und was wir weiter über diesen Titel positiven Rechtes in unserer Bibl. der Sächs. Gesch. beigebracht haben. — — Darbey wurde das Volk als Hörige dem Kron-, Geistlichen und Weltlichen Dotations- und Adelligen Gütern zugetheilet, um für einen dürstigen, ihm ebenfalls nur verlehten, Landbesitz auf denselben zu frohnden*) und an solche zu zinsen und zu zehnten. — Man vergleiche Absch. 1, §. 20 hier, ingl. Voigtl. S. 115 — 118; 219 u. 220; Pleisnerl. S. 45 — 47; Meisen S. 354 u. 355. —

e) Was nun aber die Reichs- oder Königlich-n, später Kaiserlichen Lehne betrifft, so waren diese, nach Pleisnerl. Gesch. S. 64, von dreyerlei Art: — nemlich Thronlehne, welche

*) Von dem alt Deutschen Worte Fron, heilig, nach Absch. 1, §. 20 u. 21, also benannt, weil man diese Dienste und alle diese Lasten als geheiligte ihnen aufbürdete.

von dem König oder Kaiser selbst vom Throne, mit Zustimmung der Reichsstände, ertheilt wurden; und worbey die Empfänger, selbst die Großdignitarier ersten Ranges, vor demselben knien mußten. — Ferner die Reichs-Kanzellen-Lehne, welche die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, als unter ihnen stehenden, in Eigenschaft der drei Directoren von der Reichs-Kanzellen, und daher für die, nach dem Ober-Pfalzgrafen, als die Ersten von den Großwürdeträgern erster Klasse geltenden, an die Grafen und Dynasten, Namens des Souverain vergaben; — und die Reichs-Kammer-Lehne, welche der König oder Kaiser unmittelbar selbst, oder statt seiner der Ober-Pfalzgraf den, ihnen untergeordneten, Voigten mit den Reichs-Domainen, Kammer- und Tafelgütern ertheilten. — — Als von welchem Letztern besonders namhaft hier in Thüringen wir finden: Hessen mit dem Fuldaischen und Hersfeldischen, Koburg, Würzburg, Bamberg, das Eichsfeld, und Bergula mit einem großen Distrikt an der Unstrut. Thür. Gesch. S. 32 u. 33. —

f) Inwiefern endlich nach dem Feudal-System der König oder Kaiser als den Herrn des ganzen Landes nicht nur, sondern zugleich auch als den über die Persönlichkeit eines jeden von dessen Bewohnern sich betrachtete, mußte ihm daher der Zehnten von allem Besitz und Einkommen eines jeden, sogar von dem Ertrag, welchen die Großwürdeträger aus den, ihnen zu ihrer Besoldung angewiesenen, Dotationen bezogen, nicht nur von dem Gewinn des Feld- oder Gartenbaues nebst der Vie-

nenzucht, sondern sogar auch von den Produkten des häuslichen Fleißes, als von dem Linnen- und Wollen-Gespinnste und Gewebe (Meisnerl. S. 69) entrichtet werden. Selbst die Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit waren davon nicht ausgenommen. Auch diese mußten von ihren erhobenen Zehnten und andern ihren Einkommen ebenfalls wiederum den Zehnten an die Königliche Kammer abgeben. Gleichwie diese auch über dieselben das sogenannte Unfalls-Recht (jus exuviarum) übte, als nach welchem deren Nachlaß der Krone zufiel; sowie diese ebenfalls, das ganze einjährige Bischöfliche Einkommen bey einer eingetretenen Vakanz in einem Bisthum, nebst den zehn procentigen Lehngelühren bey der Wiederbesetzung bezog (Meisnerl. S. 211). — Wie denn überhaupt es keinem frey stand über sein Vermögen willkührlich und testamentarisch zu verfügen, indem aller Nachlaß von kinderlos und Fremden Verstorbenen, nach diesem Unfallsrecht ebenfalls einzig nur der Krone verfallen war. Neben allen diesen übte darbey die Krone auch noch das Recht allgemeiner Extra-Besteuerungen, welche, wenn auch, in der Form, nur bittend dieselben gefordert wurden, und woher sie denn auch nur *Bothen*, oder *Bitten* hießen, doch immer auf ein herrisch-Hannoverisches, ihr müßet freywillig belieben dieses geforderte Quantum zu entrichten, sich stützeten; wie uns solches die vielen Klagen und Vorträge der spätern Landstände betrefß dieser *Bothen* in unserer Voigtl. Gesch. S. 316; 778; 799 und sonst noch in unserer Bibl. d. Sächf. Gesch. nur mehr als

allzu sehr bekräftigen. — Wurden nun alle diese, der Krone vorbehaltenen, Berechtigungen unter dem Rechtstitel der hohen **Megalien** oder **Kronrechte** begriffen; so wurden zu solchen insonderheit auch noch gerechnet: die höchste Gerichtsbarkeit in letzter Instanz; die Anlegung hoher Schulen; Straßen- und Wasser-Baute; Markt-Messen-Anlegung; Zollerhebung; Kirchen- und Klöster Stiftungen; Städte-Begründungen und Erhebungen; die Nobilitirungen, Bergbau, Münze, höhere Jagd und Fischereyen, der Salz und Weinhandel, wie auch das Siegeln mit rothem Wachs, und daß nur die Krone berechtigt war, auf ihren Domainen und in ihren Städten Juden aufzunehmen, als welche, als deren besondere Hörige, nur des Reichs-Kammer-Knechte hießen. Man vergl. Pleisnerl. S. 131 und — Voigtl. S. 154; Oesterländ. S. 15 u. 156; Meissen 101 u. 102; 591.

§. 13. Werfen wir bey dieser Darstellung der, hier in Thüringen jetzt theils bereits bestandenen, theils von den Fränkisch-Austrasischen Königen nur eingeführten Regierungs- und Landesverfassung, zugleich auch unsern Blick auf die Beschaffenheit der, jetzt hier und auch durch diesen ganzen Zeitraum fortbestandenen, Sitten- und Landes-Kultur, so befinden sich im Ganzen beide noch immer in dem Zustande der, oben Abschn. 1, §. 19 aufgestellten, alten Germanischen Rohheit. Denn, wenn man auch annimmt, daß mit Amalberg, König Hermanfrieds Gemahlin, der Schwester des Ost-Gothischen Königs Theodorichs zu Ravenna in Italien, die Kenntniß des Christenthums und der feinern Italienischen

Sitten nach Thüringen gebracht worden wären; so beschränkte sich doch beides dieses jetzt nur noch auf den Königlichen Hof, an dem wir aber zu dieser Zeit eben keine herrschende Religiosität noch Moralität treffen können, wenn durch ihren Stolz und Hochmuth eben diese Amalberg die Vernichtung des Königreiches, und zugleich auch die des Königlichen Hauses selbst verursachte, daß sie ihren Gemahl zum greulichsten Brudermord verleitete, und wenn dessen vertrautester Minister Tring ein ganz verworfener Bube war. Und wenn derselben die erste Einführung der Weinkultur in Thüringen zugeschrieben wird; so erstreckte sich diese gewiß auch nur innerhalb den Königlichen Gartenanlagen von der Residenz Skidiagi, als außer welcher, und unsicher etwa nur noch Erfurt und Nordhausen, sonst keine, zu dieser Zeit existirten Thüringischen Städte geschichtlich namhaft gemacht worden; und anders wohl auch nicht die Eroberung des Landes so leicht würde möglich gewesen seyn, wenn es deren mehrere von Bedeutung gehabt hätte. Jetzt, und bis zum zehnten Jahrhundert hin, und weiter hinaus, bestanden, wie im Oster-, Pleißner- und Voigtlande, in Meissen und in den Lausitzen mit dem Ruhrkreise, desgleichen auch noch hier in Thüringen die Dörfer nur noch aus einzeln gelegenen, oder näher zusammen geschobenen, elenden ärmlichen hölzernen Hütten mit Strohdächern, wie man sie noch in Rußland und Pohlen findet, wo in dem eckelnssten Schmutz Menschen und Thiere in einem Stalle, ohne Fenster und Schornsteine, sich lebendig räuchernd, traulich zusammen lebten: gleichwie denn auch die Beschaffen-

heit, der Städte eine nicht viel bessere war. Mehr nur auf einen beschränkten Raum, in kurzen und gekrümmten Gassen auf das unregelmäßigste an einander gereihete Hütten, als Häuser, welche die Binnen der Stadtmauern hinter sich bargen. Ungepflastert, und daß in der Regel aller Unrath sogleich vor die Thüre auf die Gassen hinaus geworfen wurde, waren diese in ihren ersten Anfängen ebenfalls auch nur mehr die Sammelplätze von vielerley aufgehäuften Unflath, als daß sie einen gesunden und freudigen Aufenthalt ihren Bewohner hätten gewähren können; zumal da späterhin zugleich auch die, um die Kirchen und Klöster herum gelegenen, Friedhöfe in dem Stadtbezirk mit eingeschlossen waren, und, ein später aufgekommener, Aberglaube Erstere sogar selbst auch zugleich mit zu stinkenden Todtengrüften gewidmet hatte. Auch jetzt und lange noch hin bedeckten den größten Theil dieser Lande ungeheuere und undurchdringliche Sümpfe und Urwäldungen, die sich hier in Nord- und Mittel-Thüringen von dem Harz ab; gleichwie in Süd-Thüringen von dem Thüringer Wald und dem Fichtelgebirge nach verschiedenen Richtungen verbreiteten; wie man denn auch in dem Westlichen Thüringen die beträchtlichen Eichenwäldungen des, davon benannten, Eichfeldes, und hinter diesen wieder den großen Buchenwald im Fuldaischen fand.

Schon existirte zur Zeit des Thüringer Königreiches die Saline zu Frankenhausen. — Osterreich. S. 59*.

§. 14. Betrachten wir nun jene, vorher aufgestellte, Fränkischen Lehnverhältnisse in Vergleichung mit dem damaligen Kulturzustand des Landes und seiner

Bewohner; so ist sich wohl nicht im geringsten zu verwundern, wenn besonders den Süd-Thüringern die aufgedrungene Fremdherrschaft der Franken nicht behagen wollte und sie, nachdem ihre Besieger Dietrich I. bald darauf, schon im Jahr 834 starb, auch sogleich in diesem Jahr noch einen Aufstand zur Abwerfung solcher, unter dessen Sohn und Nachfolger, Dietbert oder Therdobert I., machten, als dieser nur sogleich mit seiner Thronbesteigung einen Feldzug gegen Burg unternommen hatte. Doch war dieses Unternehmen vergeblich; da sogleich für den Fränkischen König zur Unterdrückung dieses Erhebens der Thüringer, die Sachsen sich zu dessen Gensth'armen gegen sie hergegeben hatten. — Gleich fruchtlos und noch viel nachtheiliger fiel ein unternommenes zweites Wagniß aus, als nach Dietberts, 547 erfolgten, Tode und dem von seinen, ihm gefolgten, Bruders Dietberts oder Theodobald ebenfalls, im Jahr 554 sich ereigneten, Ableben, Chlodar I. zu Soissons, der noch lebende älteste Sohn von Chlodowich I., nicht nur die gesammte Fränkische Macht wieder vereinigt, sondern dieselbe auch sogar mit der Unterwerfung von Burgund vermehret hatte, sie sich zu diesem Zwecke nunmehr mit den Sachsen vereinigten und beide sich sogleich im Jahr 555 gegen denselben erhoben; leider aber nur, um sich auch jetzt von Chlodar I. aufs neue wieder unterjocht, und für diesen ihren Aufstand mit einem jährlichen Tribut von 300 Schweinen in die Königliche Küche bestraft zu sehen; gleichwie die Sachsen sich zu einer gleichen alljährlichen Lieferung von 500 Stück Ochsen zur Königlichen Küche zu verstehen genöthiget wurden,

und noch ausserdem über das, aus der, 531 geschehenen, Thüringischen Theilung erhaltene, oberhalb der Unstrut gelegene, Nord-Thüringen, die Fränkische Lehnherrlichkeit anerkennen mußten. — Thür. Gesch. 36 u. 37. —

§. 15. Wie nun Chlodar I. bey seinem Tode 561 abermals die Fränkische Macht unter seine vier Söhne zersplitterte, und Siegbert I., als König von Austrasien mit Thüringen, seinen Sitz wieder zu Metz nahm, erhoben sich bald auch unter diesem die, in Nord-Thüringen ansässig gewordenen, Sachsen, aus Misvergnügen der Fränkischen Oberlehnherrlichkeit sich unterworfen zu sehen, zu einer erneueten wahren Volkswanderung, daß 26,000 streitbare Männer mit Weibern und Kindern, im Jahr 568, sich an die, aus ihren ursprünglichen Sitzen, zwischen der Elbe und Oder in den Brandenburgischen Marggen, von den Slaven verdrängten, Longobarden angeschlossen, mit diesen, unter deren König Alboin, durch Pannonien nach Ober-Italien giengen und da unter diesem das Longobardische oder Lombardische Reich gründeten. — Um nun den Nachtheil, den durch diese Auswanderung das Reich erlitten, daß dadurch der ganze Westliche Theil von Thüringen, besonders aber der, an der Saale hinab neben den Sorben gelegene, Landesstrich entvölkert, und diesen besonders, wie auch zugleich im Norden der Sachsen preis gegeben war, zog Siegbert V. solchen jetzt ganz zu dem Fränkischen Thüringen, indem er denselben wieder mit Hessischen, Friesischen und Schwäbischen Kolo-

nisten bevölkerte, die er hier als Fränkische Lehn-
sassen einsetzte, und wodurch nun dieser in die drey,
Westlich an der Saale gelegenen, Gaue, Hesse-
gau, Frisonnfeld und Suabogau getheilet
und benannt wurde, und sich von dem Nördlichen
Ufer der Unstrut, vor deren Einfluß in die Saale,
abwärts längs dieser, Nördlich bis Alzeleben
hinauf, gleichwie Westlich bis nach Alstädt und
Sangerhausen erstreckte. — Dst. l. S. 16
u. 17; Thür. S. 21; nach der Charte v. Leuz-
schens Margg. Caro. —

§. 16. Was in diesen drey frühern Auf-
ständen zu ihrer Befreyung von der Fränkischen
Herrschaft, weder den Thüringern allein, noch
auch in ihrer Verbindung mit den Sachsen gelun-
gen, sondern immer nur zu deren Nachtheil ausge-
schlagen war, das wurde von den Thüringern aber-
mals unter König Childebert II., dem Sohne
und Nachfolger von Siegbert I., im Jahr 595
in einem vierten Aufstande versucht; leider, aber
mit gleich unglücklichem Erfolg wie in den drey
frühern. Denn da besonders die Warner (Abfch.
1, §. 25), — welche auch nach ihrer Vereinigung
mit den Ratten und Hermunduren in dem dort ge-
nannten Thüringer Bund darbey doch immer noch
in ihren alten Wohnsitzen in dem Nördlichsten
Thüringen, in den Gauen Hardago Nord-Thu-
ringowe, Derlingowe, Mosurddi und
Belra, in dem, zwischen der Bude, Saale und
Elbe, unter dem Harz gelegenen, über das Mag-
deburgische, Werningeroda mit dem Stolbergischen
samt Nordhausen sich erstreckenden, Lande, auch

ihre eigene Nationalität noch immerfort behauptet hatten — jetzt unter ihrem Häuptling Rüdiger die Hauptveranlasser dieser Erhebung gewesen, wurden dieselben so völlig vernichtet, daß sich auch von nun ab der Name dieses Mitstammvolkes der Thüringer ebenfalls, gleich den übrigen Stämmlichen derselben, gänzlich aus der Geschichte verlieret; gleichwie mit diesen; ihren gewesenen, Wohnsitzen nun auch der letzte Rest von dem, was in jener Theilung des ehemaligen Thüringischen Reiches 531 an die Sachsen gekommen war, von jenen wieder an die Franken völlig verloren gieng, und also nun das ehemalige Thüringen ganz zu dem Austrasisch-Fränkischen Reiche gehörte. — Thür. Gesch. S. 41; man vergl. die Charte von Leutsch. §. 17 III.

Während, nach Childeberts II., noch in diesem Jahr 595 erfolgten Tod, für dessen, in Austrasien mit Thüringen ihm gefolgten unmündigen Sohnes Dietbert oder Theodobert II., dessen Großmutter Brunehildis die Herrschung führte, machte noch im Jahr 596 die Awaren*) von Ungarn aus, durch Böhmen, Meissen und das Osterland bis nach Thüringen einen verwüstenden Einfall, dessen weiteren Fortgang Brunehildis nur mit Gold abzukaufen vermogte. — Thür. S. 42. —

§. 18. Gleich unglücklich wie alle die vier frühern, fiel abermals ein fünfter Aufstand aus,

*) Diese Awaren waren nemlich nach Attila (§. 12), ebenfalls in Ungarn, als ein Mischvolk von Hunnen, Deutschen und Slaven hervorgegangen, und hatten von da aus ihre Herrschaft bis an die Ems und über Oesterreich ausgebreitet.

den unter dem Austrasisch-Thüringischen König Dagobert I., im Jahr 627, die Thüringer wiederum in Verbindung mit den Sachsen gegen die Fränkische Herrschaft gewaget hatten, und in welchem auch der Sächsishe Anführer Bermalde geblieben war.

Unter dieses Dagobert I. Herrschaft beginnt aber auch der, nur mit wenigen Unterbrechungen, gegen 300 Jahre gedauerte, blutige Kampf zwischen den Franken und Slaven, nachdem dieser nemlich gleich rechtlos als unvorsichtig das Slavische Reich, welches Samoß zu dieser Zeit in Mähren, Steyermarg, Kärnthén und Krain errichtet hatte, im Jahr 630 wohl überfiel, aber auch in diesem Jahr solchem seinen Frevel mit einer totalen Niederlage, bey dem Schlosse Bogastisburg in Steyermarg, gebüßet hatte. Die Folge davon aber war nun wieder, daß dieses bald die Slavischen Nationen in Böhmen, den Lausitzen, Meissen und in dem Osterlande ermunthigte eine allgemeine Verbindung mit Samoß gegen die Austrasisch-Fränkische Macht abzuschließen, und welche auch bald derselben so gefährlich wurde, daß Dagobert I. auch, nur um deren Beistand gegen die Slaven zu gewinnen, den (nach S. 14), ihnen auferlegten, Tribut von 50 Ochsen den Sachsen erließ, wenn diese dargegen, ebenfalls aus verstecktem Haß gegen die Franken, als ihre Unterdrücker, mehr die Slaven in ihren Angriffen heimlich begünstigten, als sie offen bekriegten; und in gleicher Weise eben so auch selbst der jetzige Thüringische Herzog Radulf handelte, da auch dieser

jetzt über einen ganz andern Plan, als für die Machterhaltung seines Herrn und Königs zu fecten, brütete. — Man vergleiche Voigtl. Gesch. S. 86 — 89. —

§. 19. Denn, wie bald nach ihrer Entstehung die Merovingische Macht der Fränkischen Monarchie auch schon wieder, durch die vielfachen Theilungen ihrer unter die Söhne Chlodowich I. und darauf wiederholt nachher derer von Chlodar I. zersplittert, und in ihrem Wirken, sowohl im Innern als nach aussen hin geschwächt worden; noch mehr aber das Aussehen der Krone verfallen war durch die, von dem ganz verworfenen Weibe der schändlichen, schon oben §. 17 genannten, Brunehildis, der Gemahlin König Siegberts I. *) gestifteten, schauderlichen Zermürfnisse der Glieder des Merovingischen Hauses unter sich, und die daraus hervor gegangene gänzliche Demoralisirung derselben und ihrer Höfe zugleich mit der aller Beamten sammt des ganzen Volkes; so daß Beides dieses zugleich die nothwendige Folge mit sich führte, daß, unter Begünstigung der fehlerhaften Feudalverfassung, nach welcher alle die Großwürdeträger der Krone solche diese ihre Stellen als erbliche Mannlehne besaßen, und zugleich auch einzig nur mit dem, unter ihnen wieder stehenden erblichen Militairstand der Reichs-Ritterschaft, für die, dem Königlichen Ansehen zur Seite stehenden, Reichsstände galten, diese zugleich auch hatte ermuthigen müssen, zum Nachtheil des Ganzen, mehr sich für

*) Thür. Gesch. S. 39 — 43; u. 46 — 49. —

eigen gebietende Herrn in ihren angewiesenen Amtsbezirken, als, was ursprünglich sie nur waren, für bloß erblich angestellte Beamte, geltend zu machen. — So versuchte es demnach auch der jetzige, vorher genannte, Thüringische Herzog Radulf, nachdem König Dagobert I. im Jahr 638 gestorben und sein Sohn Siegbert II. ein noch zehnjähriger Knabe ihm auf den Thron gefolget war, um sich ganz dem Ansehen der Krone zu entziehen, im Jahr 640 das Panier der Empörung aufzustecken. Wirklich war er in diesem seinem Unterfangen nur auch mehr als allzu glücklich. Denn nachdem er bey der Steinflebe, an der Unstrut, ohnweit Memleben, dem Königlichen Heere, selbst unter den Augen des Knaben-Königs, eine völlige Niederlage beygebracht; mußte sich dieser von dem Rebellen den gesicherten Rückzug aus Thüringen über den Rhein darmit erkauften, daß er denselben als wirklich erblichen Landesherrn in Thüringen anerkannte und nur sich mit der bloßen Lehnherrlichkeit über ihn begnügete. — Wie nun aber in dieser seiner Empörung Radulf die Osterländischen Sorben zu seinem Beistand gehabt hatte, so trat er diesen dafür jetzt von Thüringen ab die, aufwärts westlich längs der Saale gelegenen fünf Gaue, Hosssegau nebst Frisonefeld, Engalin, Ostergau und Husitin; also den ganzen Landesstrich, der sich Westlich in der Breite bis über Weimar hinaus, und in der Länge, von Norden nach Süden, von Mannsfeld und Allstädt bis über Schwarzburg hinunter erstreckte; so daß die Sorben nunmehr hier

statt der Saale die, von ihnen benannte *Srbia*, d. i. die *Schwarze*, zu ihrer Begrenzung machten; wie daher auch hier noch die Slavischen Orts-Benennungen, als *Hyemelewa* (*Memleben*, d. i. *Hopfgarten*), *Geen*, d. i. *Sena*; *Calo*, d. i. *Kaln*, und andere ihren Slavischen Ursprung bezeugen; als welcher Sorbische Anbau auf dem Westlichen Ufer der Saale sich innerhalb dem Zeitraum von 640 bis gegen 771 beschränket. — *Thür. Gesch.* S. 44 — 46 u. 49. —

§. 20. Beide, König Siegbert II. und Herzog Radulf, starben fast zu gleicher Zeit. Wenn nun aber Eckterm sein Sohn *Heden I.* als Herzog in Thüringen folgte; so herrschte dargegen in der Merovingischen Dynastie auf dem Throne (nach *Thür. Gesch.* S. 56 u. 51) die gräßlichste Zerrüttung, während welcher es besonders dem erblichen *Majori Domus* (*Ober-Pfalzgrafen*) *Pipin d. ä. von Herstall*, wie diese Familie nach ihrem, im Lüttrichschen gelegenen, Stammschloß sich nannte, und nach diesem wieder dessen Sohn *Karlmann*, dergestalt alle Regierungsgewalt an sich zu reißen, daß obgleich jetzt *Dietrich III.* im Jahr 678, den Thron als Herrscher über die gesamte Fränkische Monarchie bestieg, solches doch nur, wie alle, die nach ihm noch folgten, Merovingisch-Fränkischen Könige, dem Titel nachgesehen, und von nun an jeder König nur ein Schatten-König war, der nur als eine Marionette da stand, durch die eigentlich nur der *Ober-Pfalzgraf* wollte, befahl und handelte. — Unter dieses Königs *Dietrich III.* oder vielmehr seines *Ober-Pfalzgrafen Karl-*

manns, Herrschung, war **Gohbert**, der Sohn von **Heden I.** Herzog in Thüringen, zu welchem aus England zuerst der heilige **Kilian**, in Begleitung von elf Gefährten, als ein Apostel des Papistisch-christlichen Kultus nach Würzburg kam, und auch den Herzog selbst nebst dessen Sohne **Heden II.** für dessen Annahme so gewann, daß dieser auch mit dem heiligen **Kilian** zu Würzburg die erste christliche Kirche in dem Südlichen, und somit auch in ganz Thüringen gründete, und welche zugleich der Ober-Pfalzgraf **Karlmann** aus Königlichen Domainen-Gütern sehr reich dotirte. Doch war dieses Auftreten **Kilians** jetzt noch keine öffentliche Staats-, sondern nur eine, stillschweigend von oben herab tolerirte, Privatsache, und der Beitritt des Herzog **Gohbert** mit seinem Sohn **Heden II.** zu solcher, war offenbar nur geschehen, um dadurch dem Hof zu **Mez** und dem allmächtigen **Karlmann** zu schmeicheln, und somit ihre beiderseitigen Schlechtheiten und tyrannische Amtsverwaltung, aus welcher wegen Beide, Vater und Sohn, nur allgemein verabscheut und gehaßt waren, höhern Orts zu verdecken. Auch war jetzt die Sache noch ohne weitem Erfolg; denn der heidnische Kultus erhielt sich ungestört noch immer fort als der herrschende in Thüringen; wie auch selbst **Gohberts** Gemahlin **Geila** nicht nur fortgesetzt demselben ergeben blieb, sondern auch sogar den Apostel **Kilian** meuchlerisch ermorden ließ; was diesem die Märtyrer Krone mit dem Heiligen-Nimbus erwarb.

— Thür. Gesch. S. 50 — 53. —

Dietrich III. folgte in der Herrschung über

beide, jetzt vereinte, Fränkische Reiche wieder dessen Sohn Chlodowig IV. von 692 bis 695, und auf diesen wieder sein Bruder Childebert III. bis 711.

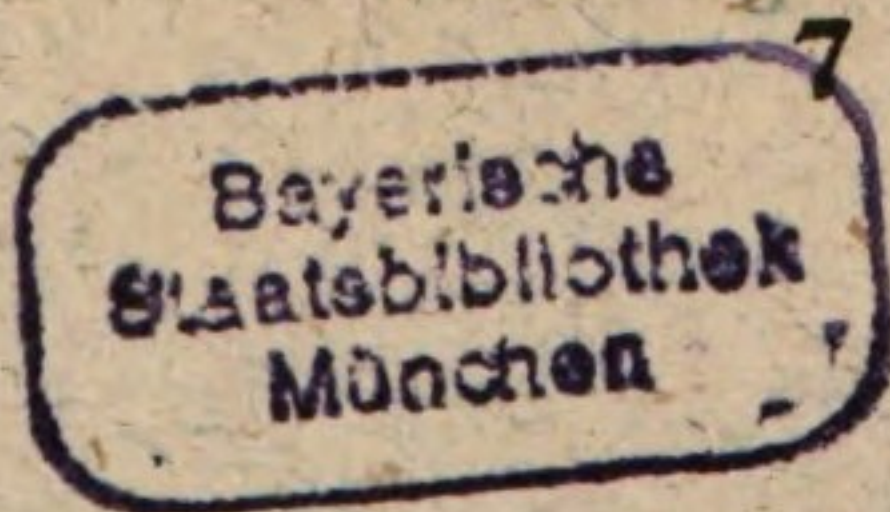
§. 21. Obgleich wir nun aber unter dieser Herrschaft genannten Heden II. als Herzog in Thüringen treffen und von diesem finden, wie er, in Mitunterschrift seines Sohnes Thuring, zuerst im Jahr 704 auf dem Schlosse Birteburgh (Würzburg) dem Bisthum Utrecht die Donation mit einigen Gütern in der Gegend von Arnastati (Arnstadt) und in der des Schlosses Mulinberga (Mühlberg) machte; und darauf wieder im Jahr 719 auf dem Schlosse Hamul, im Fuldaischen, aus diesen seinen angeerbten Gütern, das dortige Kloster Hamelburg, an der Fränkischen Saale, fundirte: So war doch bis jetzt immer noch das Heidenthum der öffentlich herrschende Kultus in Thüringen. — Thür. Gesch. S. 56 — 56*). —

§. 22. Wie nun aber jetzt Karl v. Herstatt, dem, wegen seiner bewiesenen Energie, der Beiname Martellus (der Hammer) gegeben wurde, als allmächtiger Ober-Pfalzgraf in beiden Fränkischen Reichen, gleichwie über die, sich nach einen

*) In dem ersten hier angeführten, Donations-Documente heißt es: „und vollkommen übergebe ich demselben die, auf diesen Gütern wohnenden Bauern mit allem ihrem Viehbestande und Ackerwerk, was gegenwärtig sie besitzen, oder zukünftig noch haben mögen“. — Dieser war also der ursprüngliche Zustand des Deutschen Volkes (Urch. 1, §. 20). Denn diese Bauern waren keine Slaven, sondern Thüringer, und als diese ächte Deutsche.

ander gefolgt, titularen Könige Dagobert III. und Chilperich II. herrschte, und dieser schon alles darauf einleitete endlich auch die Krone selbst auf sein Haus, und welches sich von jetzt ab nach ihm das Karolingische nannte, zu bringen, als weswegen er besonders auch nun die Freundschaft des Papstes mit dessen Fränkischen Klerus buhlte; wurde demnach auch von diesem Karl Martell, bald der, mit mehrern Gefährten, aus England in Thüringen 719, als ein abermaliger Apostel des Papistisch-christlichen Kultus, angelangte Winfried späterhin Bonifacius genannt, mit sammt seiner Sache so auf das willkommenste aufgenommen, daß er unter militairischer Bedeckung und Beistand öffentlich nun auch den Thüringern das vorgebliche Christenthum predigte und den Pöpstlichen Kultus solches, mit Verdrang des Heidnischen einführte; wo sonach nun das, was vorher unter König Dietrich III. und dessen Thüringischen Herzog Gohbert mit dessen Sohn Heden II. von dem Heiligen Kilian nur als ein Privatunternehmen hier geschehen war, jetzt durch Bonifacius als Sache der Regierung und des Staates betrieben wurde. Zuerst trat dieser in dem Westlichen, über der Werra gelegenen, Thüringen auf, wo er um das Jahr 723 von der, ihn begleitenden, Militairmacht zu Geismar, im Hessischen die, in dem dasig geheiligten Haine befindliche, berühmte heilige Donner-Eiche niederhauen und aus dem Holze solcher eine kleine päpstliche Kapelle zimmern und an deren Stelle aufrichten ließ. Von hier wendete er sich nach Mittel-Thüringen, wo

Neu-Sächsische Lande.



er auch noch im Jahr 724 in dem damaligen Rofernburgischen, auf dem Altenberg, bey Geor- genthal im heutigen Gotha'schen, zur Ehre Sct. Johannis des Täufers, gleichfalls von Holz eine kleine Kirche, die erste im Mittel- oder dem heutigen Thüringen, aufrichten ließ. Wie es ihm nun darbey zu gleicher Zeit gelungen war, Hugo, den damaligen Rofernburgischen Graf und Voigt von der Königlichen Pfalzstadt Arnstadt, so für seine Sache zu gewinnen, daß dieser nicht allein die Taufe annahm, sondern sich auch zugleich als einen Apostel dieser seiner Lehre anwerben ließ, gründete er hier auch noch 727 die Michaelis-Kirche mit dem, bey solcher dem Erz-Engel Michael gewidmeten, Benedictiner-Mönichskloster zu Dorduf (Dsterl. S. 166 u. 167); wie auch die Kirche zu Arnstadt. Desgleichen gründete er noch 731 die Kirche zu Greussen, im Schwarzburgischen, gleichwie er auch ohnweit Eora eine, der Maria gewidmete, Kapelle erbauete, welche er die Kirche im Elende nannte, als woher noch das dasige Dorf Elend, und wo in späterer Zeit ein berühmtes Nonnenkloster mit einer großen Wallfahrt war. Auch stiftete er in diesem Jahr 731 noch das Benedictiner Kloster zum heiligen Kreuze, welches nachher der Stadt Kreuzburg ihren Ursprung und Namen gegeben. — Wie nun fast alle diese Stiftungen von Graf Hugo dotirt worden; so dotirte dargegen aus Kronsgütern Karl Martell, die Kirche mit dem Kloster Sct. Peter, welche noch im Jahr 732 in West-Thüringen Bonifacius zu Fricklar gründete;

sowie zu gleicher Zeit das, von ihm zu Amöan-
burg gegründete Kloster St. Michael die beiden
dasigen Toparchen Dietrich und Diethof do-
tirten. —

Erfurt, welches (nach Absch. 1, §. 17)
wahrscheinlich seine erste Begründung schon aus der
Zeit der, hier gewohnten, Ratten ableitete, und ge-
genwärtig bereits zu dem ansehnlichsten Ort in Mit-
tel-Thüringen sich erhoben hatte, daß auch Boni-
facius in seinem Brief, welchen er im Jahr 742
an Papst Zacharias I. erlassen, von demselben schrei-
bet: — „der Ort, Erphesfurt genannt, welcher
seit langer Zeit eine, von Heidnischen Landesbe-
bauern bewohnte Stadt gewesen“ *) — wählte
Bonifacius besonders zum Centralpunkt seines Wir-
kens in Mittel-Thüringen, daß er dieses auch zum
Bischöflichen Sitz für solches bestimmte; wie er
denn auch hier unter dem, 741 auf Karl Mar-
tell, in Austrasien gefolgten, Fränkischen Ober-
Pfalzgraf Karlmann d. j., wirklich die Marien-
Kirche als die Kathedrale und Domkirche für die-
ses beabsichtigte Bisthum, nebst dem, darbey ge-
legenen Sct. Pauls-Nonnen-Kloster; in-
gleichen das, gegenüber gelegene, Benedictiner-
Mönchs-Kloster Sct. Peter auf dem, davon be-
nannten, Petersberg, nebst der Sct. Gangolfs-
Kirche gründete; und welche vier Stiftungen auch
von dem Ober-Pfalzgraf Karlmann d. j. auf das
reichlichste ausgestattet wurden. — Desgleichen grün-

*) Locus qui dicitur Erphesfurt, qui fuit jam olim
urbs paganorum rusticorum. — Thür. Gesch. S. 60 u. 61.

dete er von Erfurt aus noch in dem Westlichen Thüringen, durch seinen Schüler Sturm, die beiden Klöster Hersfeld und Fulda; Erstes 743, und Letzteres 744, und für welche beiden Stiftungen der Ober-Pfalzgraf Karlmann d. j. ebenfalls sehr große Reviere von den dasigen Kronsländereyen einwies. — Wie denn dieser besonders auch dem, jetzt für das Südliche Thüringen von Bonifacius errichteten, Bisthum zu Würzburg, im Jahr 746 die reiche Dotation und großen Vorrechte bewilligte, wie solche die (darüber Thür. Gesch. S. 61 — 63 angeführte) Fundations-Urkunde namhaft machte. — Als jedoch im Jahre 745 Bonifacius selbst bereits das Bisthum Mainz, und zwar der Erste mit dem Erzbischöflichen Titel, für sich erhalten hatte (Dsterl. S. 22 u. 23), so unterblieb auch die Errichtung von dem beabsichtigten Bisthum zu Erfurt, indem nunmehr derselbe dieses Mittel-Thüringen mit zu dem Sprengel seines Erzbisthums Mainz zog und die Marienkirche zu Erfurt bloß zu einem Collegiat-Stifte (Dsterl. S. 192) von Mainz gemacht wurde, und worbey denn zugleich auch Mittel- oder das heutige Thüringen, rücksichts seiner kirchlich-policey-rechtlichen Verfassung die Einrichtung erhielt, in welcher es auch fortgesetzt bis zur Reformation im 16ten Jahrhundert bestanden hat; daß es nemlich in die vier Archidiaconate oder Konsistorial-Bezirke, Erfurt, *) Dr-

*) Als welchem auch der Westliche Distrikt von der Pflege Eobenstein zugetheilet wurde.

bruf, Frinhburg und Bibra getheilet wurde; gleichwie diese wieder in mehrere Archipresbyteria (Ephoralbezirke), die man auch Decanate oder Sedes nannte, zerfiel. — Wie Bonifacius aber auch noch zuletzt im Jahr 755 sein Befehrungs-Eifer nach Friesland getrieben hatte, wurde er dort von den Friesen erschlagen, wofür ihm dann im Tode noch der Papst, als seinen getreuesten gewesenem Diener, kanonisirte. — Thür. S. 63 u. 64; Dst. l. S. 23 u. 24. —

Wirklich waren aber auch durch alle die frommen Anstalten und Einrichtungen die Thüringer aus dem blinden Heidenthum zu solch eifrigen und musterhaften Christen bekehret worden, daß sie sogar einzig nur zur Verherrlichung dieses ihres, neu überkommenen, Glaubens und um die Zahl der Anhänger des Heidenthums zu vermindern, ihre unchristlichen Leibeigenen ihren Heidnischen Mitbürgern zu deren Menschenopfern verkauften, bis dieses Papst Gregor III. in einem Schreiben an Bonifacius von 732 untersaget. — Dst. l. S. 22 —

Desgleichen verbietet auch wieder, im Jahr 751, der Papst Zacharias den, von Bonifacius bekehrten, Thüringischen Christen, Krähen, Dolen, Störche, Biber und Hasen zu essen, ingleichen auch das Pferdefleisch, doch aber gestattet er von Letzterm den Speck roh oder gekocht. — Welches uns also einen Wink über die Lebensweise und Kultur der Thüringer in jener Zeit giebt. — Thür. Gesch. S. 63. —

§. 23. Es hatte aber dieses Befehrungswesen des heiligen Bonifacius, besonders die brutal-militairische Art wie solches von dem Ober-Pfalzgra-

fen mit dem Herzog Heden II. hier betrieben, unterstützt und gefördert wurde, bald auch mit seinem Beginn das Thüringische Volk dermaßen erbittert, daß dasselbe, in Verbindung mit den Slaven und Sachsen, unter der, 721 auf Chilperich II. gefolgten, Königlichen Regierung von dem titulairten König Dietrich IV. also zwischen den Jahren 721 bis 738, einen allgemeinen Aufstand dagegen erregte, in welchem auch der Herzog Heden II. selbst nebst seinem Sohn Thuring wahrscheinlich erschlagen wurden, indem deren Namen von nun an in der Geschichte verschollen, und auch schon unterm Jahre 742 Bonifacius das Herzogliche Residenzschloß Würzburg zum Bischöflichen Sitz von Süd-Thüringen vorschlug, und wo sonach beide Genannte nicht mehr existirten. — Allein nachdem es dem Ober-Pfalzgraf Karl Martell gelungen war, auch dieses sechste Erheben der Thüringer durch die Waffen, glücklich genug für ihn, zu dämpfen; benutzte dieser nun schlaue genug dieses alles zu seinem Vortheil, daß er, um den Sachsen und Slaven selbst näher zu seyn, und den, bey den Thüringern noch immer sich regenden, alten Nationalgeist, daß sie bisher immer nur noch nach ihren eigenen Gesetzen gelebet und als eine, von den Franken verschiedene, eigene Nation sich betrachtet hatten, möglichst zu verwischen und zu entkräften, er jetzt nicht nur die Herzogliche Würde von Thüringen, als eine ihm und seinen Absichten gefährliche, völlig einzog und das Land mit dem, in solchen (nach S. 12) angestellten Grafen und Voigten selbst unter seine unmittelbare Ober-

aufsicht nahm; sondern auch zugleich davon den ganzen Südlichen und bey weitem größten, unterhalb dem Thüringer Wald gelegenen, von der Weser und Werra bis an den Main und Rhein und nach der Donau hin sich erstreckenden, Theil abschchnitt, solchen völlig, mit Aufhebung seiner eigenen bürgerlichen und religiösen Verfassung, dem großen Fränkischen Reiche, als eine Provinz solches, einverleibete, indem er aus solcher, mit noch gemachter Hinzufügung einiger anderer, Südlich an dieselben stoßender, Landesstriche, einen neuen Theil des alten (nach Abschn. I. §. 26) ursprünglichen Frankenlandes bildete, und welcher nun, rücksichts jenes, am Rhein gelegenen, alten Frankenlandes, als des Rheinischen Franken, der *Francia Rhenana*, dargegen **Ost-Franken**, *Francia Orientalis*, desgleichen auch **Neu-Franken**, oder auch schlechtweg nur **Franken** genannt wurde und diejenigen Länder begrif, welche in den neuern Zeiten den sogenannten **Fränkischen Reichsfreis** ausmachten; so daß demnach nunmehr der, noch in unsern Augen unter dem Namen **Mainsteiges** oder **Mainweges** bekannte Weg — welcher gegen dreyßig Meilen, ununterbrochen auf der Höhe des Bergrückens, fast immer in Westlicher Richtung, sich von Eisenach über Neustadt, im Hildburghausischen, und Kahlert bis zur Saale, bey Lobenstein, hinter welchem Südlich er sich, mit Einschluß von Hof und dem, Westlich von der Saale abgelegenen, **Regnitzlande** in dem **Frankenwalde** verlieret, hingehet — — dieses, auf solche Weise geformte, **Neu-Franken**,

oder schlechtweg nur Franken genannt, von dem nachgebliebenen, und dadurch um vieles verkleinert gewordenen, Thüringen trennte; als für welches Letztere sonach nur Mittel- und Nord- mit West-Thüringen übrig geblieben waren.

§. 24. Um nun aber zugleich auch dieses fein gebildete Neu-Franken gegen die benachbarten, bis an die Saale, Schwarza und Regnitz wohnenden, Sorben, wie auch nicht weniger gegen Mittel-Thüringen zu schützen; legte in dem Nördlichsten, an den Thüringer Wald stoßenden, Striche desselben Karl Martell, eine Marg oder Militairische Grenzlinie an, welche die Fränkische Marg, genannt, und unter verschiedene Marg- oder Grenz-Grafen gestellt wurde; wie denn von solchen namentlich auch die Marggrafen von Banz vorkommen; und woher denn auch in den Annal: Francor. Fuld: unterm Jahr 886 Graf Heinrich zu Bamberg Fränkischer Marggraf; ingleichen Konrad I. in Eccarti Commentar. Marggraf in dem Westlichen Franken heißen; wie desgleichen auch, daß man in der Voigtl. Gesch. S. 91, 492 und 623 den Marggrafen-Scheffel (Medimnum Marchialem) genannt findet, als welches Getraide das, in diese Marg mit eingeschlossene, Regnitzland oder der Höfer Distrikt alljährlich an diese Marggrafen zu liefern hatte, und woher dasselbe auch mit zuerst zu dem Würzburger und später zu dem Bamberger Episcopal-Sprengel gezählet war, weil beide diese in solcher Marg begriffen sich befanden. — Es umfaßte sonach diese Fränki-

ſche Marg daſ, unter dem Rainſtein gelegene und im Norden von dieſem begrenzte, alte Oſt-Grabfeld mit dem Banz- oder Haſageweg*) alſo. daſ ſpättere Henneberg mit den Kronſ-Do-mainen und Gebieten von Schmalkalden, Meiningen, Saalfeld, Hildburghauſen und Koburg nebst dem, Süd-Weſtlich von der Saale abgelegenen, Strich von Lobenſtein, und dem Regniſlande, alſ dem heutigen Baieriſchen Voigtlande. — M. ſ. d. Charte bey v. Leutſch. —

Als eine Marg oder Militair-Grenz-Kordon, erhielt denn auch dieſe Fränkiſche Marg jezt unter den mehrern, ihr vorgeſetzten, Grafen — die man nun wohl, wegen dieſer ihrer Beſtimmung, in der gemeinen Sprache die Marggrafen (Marchiones) nannte, die aber in dem Kanzellenſtyle jezt ebenfalls nur Grafen (Comites) hießen — mehr eine militairiſche alſ bürgerliche Einrichtung, indem in ſolcher ein beſonders zahlreicher erblicher Militair-Ritter- oder Reuterſtand errichtet wurde. Da nun, gleich den Grafen, auch dieſe, ſtatt deſ Soldeſ, zugleich mit Ländereyen, die ſie alſ erbliche Mannlehne beſaßen, ausgerſtattet wurden; ſo iſt eſ daher, daſ wir inſbeſondere in dieſen, alſ ſolche gebildeten, Länden weiterhin einen ſehr zahlreichen Reichſ-Ritterschaftlichen und Dynaſten-Adel finden, da alle dieſe gleich den Grafen ebenfalls ihre Ländereyen alſ Reichſ-Lehne beſaßen, unmittelbar ſonach unter dem Reiche ſtanden, und nur

*) Waſ mit Haſſegau (S. 85 u. 89) nicht zu verwechſeln iſt. —

rücksichts des Militair-Dienstes den Grafen und Boigten, welche zugleich auch die Polycen- und Rechtspflege in ihren Bezirken handhabeten, nicht unterthänig noch untergeben, sondern nur untergeordnet waren. Gleichwie alle die, hier angestellten, Grafen wieder in dem nemlichen Verhältniß zu den sogenannten Marggrafen von Bamberg oder Banz als ihren Ober-Befehlignern standen. — Thür. Gesch. S. 140 — 156. —

§. 25. Nach König Dietrichs IV., im Jahr 738 erfolgten, Tod gefiel es sogar dem allmächtigen Ober-Pfalzgraf Karl Martell, den Thron gar nicht wieder zu besetzen, sondern selbst als Reichsverweser in seinem eigenen Namen zu herrschen: wie er denn auch sogar diese eigenmächtige und angemaste Reichsverwesung, bey seinem Tode im Jahr 741, also unter seine beiden Söhne Pipin d. j. und Karlman vertheilte, daß Ersterer dieselbe in Neustrien, und Letzterer in Austrien mit Thüringen fortführten, bis es ihnen endlich beliebete, im Jahr 743 Dietrichs IV. Sohn,

Ghilderich IV., als Schattenkönig zu proclamiren. Als aber Karlmann hierauf, auf Bonifacius Ueberredungen, der es mehr mit Pipin gehalten zu haben scheint, seine Ober-Pfalzgrafenwürde in Austrien mit Thüringen niederlegte, und 746 ins Kloster gieng, sonach von Pipin d. j. allein die Verwaltung des gesamten Fränkischen Reichs abhieng: so führte dieser endlich nunmehr auch aus, wohin sein Vater Karl Martell, schon getrachtet und gearbeitet hatte, daß er nemlich, nachdem er durch den Papst Zacharias I und dessen Psaff-

heit das Volk dazu vorbereitet, mit Beyhülfe einer Verschwörung mit den gewichtigsten Groß-Würdeträgern des Reiches, sich offen als Rebellen gegen König Childerich IV. erhob, diesen entthronte, in ein Kloster verstieß, sich selbst im Jahr 752 dessen Krone aufsetzte, und somit die, nach seinem Vater Karl Martell also benannte, **Karolingische Dynastie**, auf den Fränkischen Thron setzte, mit der sonach, wie in der ganzen Geschichte eine neue Epoche dergleichen auch in der Neu-Sächsischen Lande wieder eine neue Periode solcher beginnet.

Pipin d. j. starb im Jahr 768 und ihm folgte sein Sohn Karl, der Eroberer*).

§. 26. Von den mehrern Grafschaften in welche, nach der Zertrümmerung des Thüringischen Königreiches (§. 12) dessen Südlicher, unterhalb der Unstrut gelegene, als der Fränkisch gewordene, Theil zertheilet worden, sind aus dieser Periode einzig nur die Grafen von Gleichen und die von Rosernburg geschichtlich namhaft geworden.

Von Erstern treffen wir schon §. 21 das, ihnen gehörige, Schloß Mühlberg genannt; wie denn auch bestehet, daß sie die Kaiserlichen Voigte von den Reichstädten Erfurt und Mühlhausen gewesen.

Letztere, welche die Kaiserlichen Voigte, zu Arnstadt verwalteten, auch wieder die Gleichi-

*) Thür. Gesch. S. 70 u. 71.

ſchen Burgvoigte auf der Kaiſerlichen Burg zu Mühlhauſen waren, werden beſonders §. 22 mit Hugo geſchichtlich namhaft.

§. 27. Wenn, nach Abſch. 1, §. 13, ſchon aus dem 1ſten Jahrhundert in dem Weſtlichen Thü- ringen, Kaſſel ſeine erſte Begründung von dem Römischen Feldherrn Druſus ableitet; deſgleichen Erfurt (nach Abſch. 1, §. 17) ebenfalls ſeinen Uſprung in gleicher Zeit bis zu den Katten zurück- führt; unter der Herrſchung der Thüringiſchen Kö- nige (nach Abſch. 1, §. 26) hier bereits im 5ten Jahrhundert Diſpargum (Diesburg), und (nach Abſch. II. §. 12) im 6ten Jahrhundert Skidingi (Burg = Scheidingen) als Feſte und Reſidenz, wie wahrſcheinlich auch Nordhauſen wir treffen; zu gleicher Zeit darauf auch die Sachſen Sonderſ- hauſen gründeten wie auch die Sachſenburg erbaueten; und die Franken Frankenhauſen hatten: — — So finden wir hier nun gegen das 8te Jahrhundert aus der Zeit der Fränkisch- Merovingiſchen Herrſchung in Thüringen ſtammend, nach Abſch. II. §. 23, die Städte;

in Weſt-Thüringen, Weiſmar, Friſlar, Herſfeld und Fulda;

in Süd-Thüringen, Würzburg und Bam- berg;

in Mittel-Thüringen, Arnſtadt, Odruf, Krauſen, Kreuzburg, Sehaburg und Bibra, neſt dem Schloſſe Mühl- berg.

Doch, wenn gleich auch alle diese Städte ursprünglich Königliche oder Reichs-Städte, waren dieselben zu dieser Zeit immer nur noch von der, oben Abschn. 11, §. 13 angegebenen, Beschaffenheit. Da nun aber zugleich alle diese Städte auch zu Burgen oder Festungen dienten, sonach ummauert, oder mit einem Erdwall umgeben waren, und daher, von Orbis eine Umkreisung, auch urbes deren Vertheidigung ihren Bewohnern oblag, so erhielten diese daher denn auch den Namen von Bürgern, civium, und welcher sonach soviel als Burgbewohner und Vertheidiger ausdrücken will; dieselben sonach eine, immer fertig stehende, Landwehr bildeten, in der Art wie es der Adel für den militairischen Roß- oder Felddienst war. Wie nun aber dieser erste Bürgerstand aus dergleichen Freyen hervorgieng, die mit feinen Reuter- oder Rittergütern belehnet waren; so bildeten dieselben sonach einen Mittelstand zwischen dem Adel und den Bauern, insofern sie nemlich mit dem Erstern, wenn auch solchem im Range nachstehend, doch aber mit diesem für ebenbürtig galten, und nicht, wie Letztere, für ihre Persönlichkeit hörig waren. Die, hier in dem Nördlichen Deutschland sich erheben und weiterhin noch sich erhebenden, Städte waren demnach eine Nachahmung jener, von den Römern in deren Südlichem Deutschland errichteten, militairischen Stationen und Lagerstätten, als woher dieselben auch im Deutschen die Benennung von Städten (civitatum) erhielten; gleichwie dieselben auch in Nachahmung der Municipalverfassung jener, von den Römern stammenden, La-

gerstädten im Südlichen Deutschland, ebenfalls ihre eigenen Statuten und Municipalverfassungen befaßten; daß nemlich, wie der Adel statt des Soldes seine Ritter- oder Reuter-Lehne hatte, in gleicher Art auch zur Vergütung dieses ihres, von den Bürgern zu leistenden, Garnisondienstes, den Städten ebenfalls gewisse, um solche gelegene, Ländereyen, die sogenannten Stadt-Weichbilde*), eingewiesen, und sie zugleich mit den eigenen Vorrechten belehnet wurden, welche man insgemein unter den Städtischen Rechten zu verstehen pflegt: daß nemlich, rücksichts der Unzulänglichkeit des Bestehens ihrer Einwohner aus diesen ihnen eingewiesenen Ländereyen, nur in ihnen Kunst- und Gewerb-Zünfte zu deren Erwerbung und des Betriebes solcher bestehen, auch nur aller und jeder Handel betrieben, Märkte, Gastwirthschaft und Bierschank gehalten werden durften, als für welches alles sie das sogenannte Meilerrecht hatten, daß nemlich alles dieses innerhalb eines Rayons von einer Meile um dieselben herum unstatthast war; besonders aber daß sie die eigene Verwaltung ihres Gemeindewesens sammt der Rechtspflege unter einem eigenen, aus ihrer Mitte selbst gewählten, Magistrat, gewöhnlich der Rath oder Stadtrath genannt, hatten, der wohl nach der (oben Absch. 1, §. 21 angeführten) allgemeinen Deutschen Gerichtsform aus

*) Als welche nemlich von den alt Deutschen Worten, **Wick**, Burg oder Stadt; und **Bill**, das Gesetz, soviel als **Stadtrecht**, oder unter demselben gelegen, bedeutete.

mehrern Schöppen oder Geschwornen, auch die Rathsherrn genannt, Consulibus seu Juratis bestanden, an deren Spitze ein oder einige Bürgermeister (Magistri Consulum seu Juratorum) standen, zusammen gesetzt war, aber doch so, daß den Vorsitz in diesem Collegio der erblich angestellte Königliche Voigt in der Stadt, oder an dessen Stelle, der, von dem Voigte wieder erblich belehnte Schultheiß (Sculdetus der Stadtrichter) führte. Man sehe Pleißnerl. S. 241 — 245 u. 406 u. 431; ingleichen Meissn. Gesch. S. 95 — 99; u. Voigtl. S. 200 — 208. — Nach dem Maasse nun, wie in dieser Art die Städte bald die Pflanzschulen und Niederlagen von aller und jeder Kultur des Landes wurden, waren sie zugleich auch eben so viele Dämme durch welche beide, sowohl die Aristokratie als die Autokratische Macht im Staate sich beschränket sehen mußten, während nur in und aus ihnen der Geist einer wahrhaft freyen Volksthümlichkeit sich entwickeln und ausgehen, und somit ein wahres vernunftgemäßes und Menschenwürdiges Staatsleben mit der Zeit sich erheben konnte. — Andere dergleichen Anlagen, welche unbevestiget, und deren Einwohner wohl auch im Besitze einiger, doch aber nicht aller bürgerlichen Rechte waren, nannte man Flecken (oppida) oder Marktflecken, gleichwie in dem lateinischen Curial-Styl ihre Bewohner nicht cives, sondern nur oppidani hießen. Wie denn auch in gleicher Art die bey den Städten entstandenen, Vorstädte ursprünglich nur als, bey jenem unter deren Schutz gelegenen, Flecken betrachtet und berechtiget waren,

und deren Bewohner sonach, vom Anfange auch nicht als eigentliche Bürger, sondern nur als der Stadt Schutzwandte Clientes galten.

Neu - Sächsischer Geschichte

Dritter Abschnitt, Dritte Epoche,

als die der

Vorbildung des Neu - Sächsischen Staates.

Periode I.

Thüringen bis zur Saale unter der Fränkisch - Karolingischen Dynastie, wenn das Osterland zugleich eine Provinz von solchem, und Meissen mit den Lausitzen und dem Ruhrkreise Fränkische Vasallen - Länder werden.

Wenn Karl, der Eroberer (Thür. Gesch. S. 70), welcher seinem Vater Pipin d. j. 768 auf dem usurpirten Fränkischen Thron folgte, und der auch im Jahr 800 den Titel eines Römischen Kaisers annahm, in der Weltgeschichte sogar als der Stifter einer neuen Epoche in solcher auftritt, so war er dieses besonders auch in der von diesen genannten Landen. Denn während dem, daß er in einem, 33 Jahre hindurch, von 772 — 803, mit dem alten Sachsen geführten, Krieg diese sich endlich unterwarf ihnen das Päpstliche Christenthum zugleich mit der Abgabe des Zehnten von allem ihrem Erwerbe (Voigtl. S. 92 u. 93) mit der

Uebermacht seiner Waffen aufdrang: darben zugleich auch Mittel mit Nord-Thüringen ebenfalls völlig zu einer Provinz des Fränkischen Reiches machte; der inzwischen ebenfalls auch die, 782 sich gegen ihn erhobenen, Slaven zwischen der Saale und Elbe sich tributbar und lehnspflichtig unterworfen, hatte er schon früher, gegen das Jahr 777 den ersten Grund zu dem Marggrasthum Osterland gelegt. Nachdem er nemlich um diese Zeit die (nach Absch. II. §. 19) in den, westlich längs der Saale gelegenen, Thüringischen Gauen Hassa-gau, Frisonefeld, Engelin, Ostergau und Hussitin sich festgesetzten, Sorben ebenfalls völlig unterjochet, verwandelte er diesen ganzen, in der Länge von Mannsfeld und Allstädt bis an die Schwarza, und in der Breite von der Saale bis über Weimar sich erstreckenden, Landesstrich, — nach dem Muster der, von seinem Großvater Karl Martell (Absch. 11, §. 24) errichteten Ost-Fränkischen Marg — in eine gleiche militairische Grenzlinie zur Scheidung von Mittel-Thüringen gegen die, Westlich von der Saale wohnenden, Sorben, und welche jetzt, nach dieser ihrer Bestimmung, die Sorbische, oder auch, von solcher ihrer Lage von Thüringen aus, die Thüringische Ostmarg (Marchia Orientalis seu Australis) genannt wurde. Als den Hauptort und Waffenplatz für solche, wie zugleich auch als eine Burgwart und Königliche Pfalz legte er hier die Mors- und Sumpfburg (Merseburg, Osterrl. S. 9; 16; 41 u. 45) an; gleichwie er auch noch an der westlichen Saale die Burgen Kamburg,

Dornburg, Saaleck, Orlamünde und Altenberg gleichwie den Hohen-Sorben (Hohenschwarzen) und mit diesem also Saalfeld, nebst der Sorbaburg (Schwarzburg), so wie im Nord-Westen Winnemar (Weimar), und Letzteres zwar ebenfalls als eine Kaiserliche Pfalz gründete, Wahrscheinlich auch jetzt, Nöstlich an der Saale noch die Burgen Siebichenstein, bey Halle (Pleisnerl. 32; Osterl. 13) Roda, Glisberg, Bürgel, Lobeda Lobdaburg, Burga und Lugtenburg*) (Leuchtenburg bey Kala mit Kirchberg erbauete: — und wofür die Insassen solchen bestimmt war — „daß zur Vertheidigung solcher, gegen die Böhmen immer der dritte Mann, gegen die Sorben aber alle sich stellen mußten (Osterl. S. 14)“ — Desgleichen er auch betrefß Erfurt, (als welches damals schon für die Haupt- und erste Handelsstadt von Mittel-Thüringen galt, und welche ausser ihrem Voigt Absch. II, §. 26) auch noch ein eigenes Kaiserliches oder Reichs Grafengeding hatte, zu dessen Dotation (nach Thür. Gesch. S. 88) ausser dem Grafenhof in der Stadt, noch die Grafschaft an der schmalen Gera mit dem darin gelegenen Mittelhausen gehörte, und dessen damaliger Graf Modalgurd hieß) die (Thür. S. 76) Verordnung gab: — „daß die, mit dem Gla-

*) Wie solches nemlich in zwei Urkunden, welche Friedrich, der Gebissene, 1290 zu Eisenberg für das Kloster zu Bürgel gegeben, geschrieben ist (s. die Lobdaburg von Schmid); also von Luge, eine Warte, oder Wachtthurm, eigentlich Wartburg oder Berg.

ven handelnden Kaufleute von dieser Seite sich nicht weiter als bis Erfurt denselben nähern, ihnen auch weder Waffen noch Rüstungen zuführen sollten —
 — „Wie in jener, von Karl Martell, errichteten, Ost-Fränkischen Marg und von gleichem Wesen wie dort Absch. II, S. 24, wurden auch in dieser Ost-Thüringischen Marg von Karl, dem Eroberer, mehrere, erblich constituirte, Grafen angestellt, wie von jetzt an und weiterhin als dergleichen nambar worden, in dem Süd-Westlichen Hafsagau, die Grafen von Merseburg; und in dem Nord-Westlichen, die von Mannsfeld; desgleichen in dem, Nord-Westlich von der Ilm abgelegenen, Theil solcher, als in dem ehemaligen Ostergau, (Osterrl. S. 17) die Grafen von Weimar; ferner in dem vormaligen Hufsetin, dem zwischen der Ilm und der Saale eingeschlossenen, und von Kamburg herab, disseits der Saale über Dornburg, Jena und Burgau, bis Saalfeld; und jenseits solcher über Roda, Glisberg, Bürgel Kirchberg und Lobdaburg bis Leuchtenburg; nebst dem, Westlich an der Saale gelegenen Neufischen und Baierschen Voigtlande, desgleichen hier noch über Magdala und Gräfenthal, die Grafen von Orlamünde, als unter welchem hier wieder die, auf den lezt genannten Westlich an der Saale gelegenen, Burgen gesessenen, Königlichen Voigte unter der speciellern Aufsicht der Voigte von Kirchberg, gleichwie die auf den, Westlich an der Saale gelegenen, unter der, der Voigte auf dem Altenberg standen. — Der, zwischen der Saale und

Schwarza endlich gelegene, Bezirk (Osterrl. S. 166 u. 168) stand unter dem Grafen von Sworwaburg oder Schwarzenburg.

b) Wenn nun aber vor allen diesen Grafen wieder die von Merseburg, als die von dem Hauptort in der Marg, für die Bornehmsten galten, als zu welchen die übrigen in dem Verhältniß wie Gouverneure zu ihrem General-Gouverneur standen, daß, wenn sie diesen auch nicht unterthänig, doch aber untergeordnet waren; und man daher auch diese Sorbische Ostmarg wohl auch nur die Merseburger Marg, gleichwie die übrigen genannten Grafen die Merseburger Grafen zu nennen pflegte: — So ist es demnach daher auch gekommen, daß alle vorgenannten Grafenhäuser ihren Ursprung von diesen alten Grafen von Merseburg ableiten, wenn solcher auch nicht in directer Linie von den eigentlichen, zu Merseburg selbst angestellten, Grafen hergeführt werden mag, und es sonach nur in dieser Art zu nehmen ist, wenn (nach Osterrl. S. 9 18 u. 19, in Vergleichung mit Pleißnerl. S. 32 — 35) in der Vorr. d. Sachsenspiegels es heißet; daß namentlich die von Drlamünde aus dem Hassengau, d. i. aus der Merseburgischen Marg, gestammt hätten. — Wenn nun aber in angeführter Stelle des Sachsenspiegels dieses namentlich auch von den Häusern Meissen und Brenne behauptet wird; kann dieses eigentlich nur von Wettin, dem gemeinschaftlichen Stammhause dieser Beiden, gelten, inwiefern nemlich dieses, nach Osterrl. S. 68 — 70 in Vergleichung dort mit

S. 202 — 204, und mit Pleisnerl. S. 125 — 129 von den alten, 1264, 1278 u. 1301 abgegangenen, Grafen v. Mannsfeld aus der Merseburgischen Dynastie zu nehmen ist, und zwar nur wieder von der Branche derselben, welche die Budigkische hieß, wenn nemlich von dem, 982 verstorbenen Theodor I. dem ersten namhaften Ahnherrn dieses Hauses, Thietmar schreibt: — daß — derselbe e, tribu Budzici (von Budizkischer Abstammung, Linie oder Hause) gewesen sey.

Ganz im Irrthum aber ist der Sachsen-
spiegel, wenn er in seiner, vorher angeführten, Stelle auch die von Anhalt mit den, von diesem Hause wieder abgestammten Brandenburgischen Marggrafen und Herzogen von Neu-Sachsen, ebenfalls von Merseburger Abstammung annehmen will; indem sich die Sache ganz umgekehrt verhält, daß nemlich aus dem Anhaltischen Hause zu Anfange des 12ten Jahrh. eine zweite Dynastie der Grafen von Orlamünde und Weimar (nach Osterl. 163 u. 253) gegründet wurde; wenn dagegen (nach der Anhalt-Sächf. Gesch. S. 79 — 83) bestehet: daß die von Anhalt als ein alt-Sächsisches Dynastengeschlecht, ihren Ursprung und ersten Namen (Askanier) von Asmarislewa. (Ascherleben d. i. Aschen- oder Eschenhain) ableiten, und wahrscheinlich der, (oben Absch. II. S. 18 genannte) Borwald, als Erbauer von Berenburg, schon ein Ahnherr derselben gewesen sey.

c) Galten aber die Grafen von Merseburg zu Merseburg schon wegen dieser ihrer

Anstellung in dem Hauptorte dieser Ost-Thüringischen Marg, für die Bornehmsten vor allen den übrigen; in solcher angestellten, Grafen und Voigten; so behaupteten dieselben diesen Vorrang noch um desto mehr, inwiefern sie zugleich auch in dem ganzen Mittlern und Nördlichen Thüringen, wie in dieser Ostmarg, und weiterhin in allen, sowohl Alt- als Neu-Sächsischen Landen, als die Königlichen oder Kaiserlichen Hof- oder Pfalzgrafen konstituiert waren. — — Denn gleichwie, gegen das 14te Jahrh. hin, das Hoflager der Deutschen Könige und Kaiser in ihren, durch das ganze Reich zerstreuten, Königlichen Städten und Schlössern, die man, von dem Lateinischen Palatium ganz besonders nur mit der Benennung Pfalzen, als die Hoflager-Städte, bezeichnete, herum wandernd war, und darbey den Großwürdeträgern nebst dem Dynasten-Adel der Provinz, in welcher diese Pfalzen gelegen, die Verpflichtung oblag, der Reihe nach dejournirend, die Ordonanz und Aufwartungs-Dienste am Hofe zu versehen, — wie solches die Zeugen-Unterschriften unter den, sowohl von den Königen als auch von den Großdignitariern und Dynasten gegebenen, Urkunden beweisen; indem bey Letztern beiden wieder ihren Untergeordneten, Unter- und Lehnassen ebenfalls wieder eine gleiche Verbindlichkeit oblag: — (s. Voigtl. Gesch. S. 246 — So war es denn noch ganz besondere Obliegenheit des Pfalzgrafen von der Provinz, in welcher das Kaiserliche Hoflager eintraf, auch solchem immer gegenwärtig und um den König oder Kaiser zu seyn; als woher denn diese Pfalzgrafen auch im lat. Cu-

rial = Styl Comites Palatini, Pfalz = oder Hoflager = Begleiter, hießen; und worbey ihnen wiederum, in diesen ihren Hofdiensten die, ihnen ganz eigentz zu = und untergeordneten Voigte (nach Voigtl. Gesch. S. 213 — 215) an die Hand zu gehen verpflichtet waren. — — Zugleich waren aber auch diese vier Pfalzgrafen vom Rhein, Baiern, Schwaben und Sachsen, als den vier Haupt- Provinzen des Deutschen Reiches, in welches damals Karl, der Eroberer, dasselbe getheilet, innerhalb der Provinz, für welche sie erblich angestellet, die Königlichen Oberhofrichter, Justiz = und Finanz = Verwalter, als in welcher Rücksicht ihnen daher auch die Voigte von dem, in ihrer Provinz befindlichen Kron = Städten, Schlössern und Domainen ganz eigentz untergeordnet waren; gleich wie sie rücksichts Letzteres auch als des Reichs Ober = Jägermeister in dem Bereich ihrer Provinz galten. — Da nun weiter Karl, dem Eroberer, nachdem er sich 804 die Sachsen unterworfen, und diesen nicht nur ihre alten Gesetze und Rechtsverfassung gelassen, sondern solche auch den Thüringern und dem übrigen Nördlichen Deutschland zugestanden; wenn dagegen in dessen Südlichen Landen die Fränkische Justiz = Verfassung eingeführet war, und Deutschland also, rücksichts dieser, wieder in zwey Haupttheile, nemlich den der Lande Fränkischer und Sächsischer Rechtsverfassung zerfiel, und da wieder ganz besonders der Pfalzgraf am Rhein in Ersterer, und der von Sachsen in Letzterer als die gebornen und beständigen Reichs = Procuratoren und Vicarien der

Krone in Abwesenheit des Königs außer dem Reiche oder bey Vakanz des Thrones waren; und Ersterer daher auch eine Krone, gleichwie Letzterer einem halben Kronenreif, dem sogenannten Rautenfranz in dem Mittelschilde ihrer Wappen führten: So galten daher denn auch diese Beide besonders wieder als die Vornehmsten von allen weltlichen Großwürdeträgern des Reiches erster Klasse, als die welche ihren Rang sogleich nach den Erzbischöfen und Bischöfen, noch vor den Herzogen behaupteten. Den Vortritt hatten hier wieder, als der Seneschall (der älteste oder oberste Staatsdiener) des Reichs, des Pfalzgraf am Rhein. — Man vergl. Voigtl. Gesch. S. 213 — 215; 564; ingl. dort B. IV, Borr. XVIII, u. XIX; Pleisnerl. S. 61 — 65; Osterl. S. 10 — 13 u. 365. — — Die Pfalzgrafen waren sonach an die Stelle der ehemaligen, unter den Merovingern bestandenen, Ober-Pfalzgrafen, jener gewesenenen Majorum Domus (Absch. II, §. 12) gekommen. Damit aber nicht die Träger dieser so höchst bedeutenden Würde, gleich jenen ehemaligen Fränkischen Ober-Pfalzgrafen, der Krone ebenfalls wieder gefährlich werden mögten, hatte schon Karls, des Eroberers, Vater Pipin d. j. Deutschland in die drey Provinzen, am Rhein, Schwaben und Baiern getheilet, und für eine jede derselben einen eigenen Pfalzgrafen constituirt; worauf alsdann Karl, der Eroberer, noch das alte Sachsenland mit Thüringen und dem den Sorben abgenommenen Theil als eine vierte Reichs-Provinz gründete, und hier ebenfalls noch einen vierten Pfalzgrafen consti-

tuirte; und dieses zwar dergestalt, daß er wieder einen Theil des höchsten Ansehens im Reiche, welches der Pfalzgraf am Rhein als Senneschall genoß, diesem Sächsischen Pfalzgraf zusprach. Die eigentliche Dotation, auf welcher diese Sächsisch-Pfalzgräfliche Würde beruhete, waren die im Osterland gelegenen beiden Kaiserlichen Pfalzen Allstädt und Lauchstädt, welche beide daher auch gewöhnlich nur, im engern Sinne, die Pfalz Sachsen genannt wurden: und wenn (nach Osterland S. 11 u. 12) Karl, der Eroberer, im Jahr 789, Trautmann als den ersten in dieser Würde constituirte, war dieser gewiß auch der erste Graf von Merseburg; gleichwie wenn in einer von Kaiser Ludwig, dem Frommen, unter dem Jahre 838 gegebenen, Urkunde Gebaumin und Rurdbhart als Pfalzgrafen aufgeführt worden, war sicherlich einer von diesen beiden Trautmanns Nachfolger; gleichwie wieder unter König Heinrich I. im Jahr 932 Meningwarte als Sächsischer Pfalzgraf urkundlich genannt wird. — — Inwiefern aber die Grafen von Merseburg zugleich auch die Function der Sächsischen Pfalzgrafen verwalteten, waren sie sonach zugleich auch die gebornen Präsidenten von den Königlichen und Kaiserlichen Hofgerichten, welche (Pleisnerl. S. 62) Karl, der Eroberer constituirte: für Sachsen, zu Werla oder Werlig, später zu Goslar; für West-Thüringen, Erfurt zu Wallhausen und Dullede, und Kyfhausen im Sonderhausischen; und für die Ost-Marg, zu Merseburg mit Lauchstädt, und zu Allstädt. — — Neben dem, daß Bamberg

und Nürnberg für die beiden vornehmsten von dem Kaiserlichen Pfalz- oder Hoflager-Städten galten, war auch Merseburg (nach Pleisnerl. S. 66 als die dritte von demselben geachtet, — sonst finden wir hier noch als Königliche und Kaiserliche Pfalz-Städte und Schlösser: in Nord-Thüringen, Goslar; in West-Thüringen, Fricklar, Hersfeld und Fulda; in Mittelhüringen, Arnstadt, Mühl- und Nordhausen; desgleichen in der, Westlich an der Saale gelegenen Ostmarg, Weimar, Walbeck im Mannsfeldischen, Quedlinburg, Memleben, Wiche, Dornburg, Saalfeld und Balgstädt im Amte Freyburg.

Wenn, wie solches früher von Karl Martell in der Fränkischen Marg geschehen; jetzt auch hier in dieser Thüringischen Ostmarg, Karl, der Eroberer, zu deren Schirmung eine zahlreiche Reichsritterschaft etablirte; so stammt aus solcher noch das, sonst hier geblühete, Dynasten-Haus Querfurt.

Da nun aber zugleich auch das Päpstliche Christenthum den Bewohnern dieser Ostmarg aufgedrungen wurde; so erhielt dieselbe zugleich, neben diesen civil-militairischen, auch ihre erste Kirchliche Verfassung, nach welcher sie ebenfalls, gleich dem übrigen Thüringen, dem Erzbisthum Mainz unterworfen wurde, und zwar daß sie unter dem Archidiaconate zu Erfurt stand, und unter die beiden Sedes, oder Superintenduren Remda und Weimar getheilet war. Auch erhuben sich bey dieser ersten Begründung der Ostmarg zugleich auch die Kirchen zu Merseburg, Dorn-

burg*) Memleben und Albstadt, wie auch die Heilsberg, bey Rudolstadt, und in dem, östlich an der Saale gelegenen, Strich die zu Ziegenhain. Es mußten aber der Sicherheit wegen die ersten, sich hier erhebenden, Kirchen immer innerhalb vester Burgen, oder in derer Nähe angeleget werden, wie denn daher zum Schutze der Kirche zu Ziegenhain die Burg Kirchberg erbauet und benannt wurde. Auch umfaßten diese ersten Kirchen ursprünglich immer einen weitläufigen Parchialsprengel, indem sie eigentlich als Landeskirchen gegründet wurden. — Dst. l. S. 25. —

§. 2. In gleicher Absicht wie Karl, der Eroberer, nemlich die Ostmarg, als eine militairische Grenzlinie gegen die, Westlich von der Saale abgeessenen, Slaven in Mittel-Thüringen errichtet hatte; schnitt er auch von Nord-Thüringen noch ab die, neben und Nördlich über jener, längs der niedern Saale und Elbe gelegenen, Gaue Suabogau, Serimunt, Giorvisti, Hardago und Nord-Thuringove; also den, in der Länge von Alzeben bis über Magdeburg hinaus, und in der Breite von dem Halberstädtischen bis über das Berbstische Gebiet sich erstreckenden, Landesstrich**), als aus welchem er, mit gleicher Einrichtung wie jener, noch eine zweite Marg, sowohl gegen die,

*) Die Kirche zu Dornburg, enthielt ein berufenes Marienbild zu dem eine große Wallfahrt. Auch war sie besonders wegen ihrer enthaltenen Pracht berühmt, bis sie unter Kaiser Otto I. im Jahr 971 abbrannte.

**) Thür. S. 21 u. 22; und die Charte von Leuzsch zu dessen Marggraf Gero.

Westlich von der Saale wohnenden, Slaven, als auch zugleich gegen die, Westlich an derselben gesessenen, Sachsen errichtete, und welche daher auch die **Nord-Thüringische** oder **Sächsische Marg** genannt wurde, und aus welcher späterhin wieder die **Brandenburgischen Marggen** hervorgegangen sind. — Zum Hauptort und Waffenplatz für diese **Nord-Thüringische** oder **Sächsische Marg** gründete er **Magdeburg** (eigentlich **Machteburg** d. i. die **Macht-** oder **Starkenburg**); und über welches er die **Voigteyliche** Function einem, erblich angestellten **Burggrafen**, der auch zugleich **Voigt** von **Halle** war, übertrug; gleichwie er für dessen Unterhaltung die vier **Schloßgebiete**, **Pommern**, **Elbenau**, **Ranis** und **Gottau** anwies, und welche also die **Dotation** zu dem **Burggrafthum** **Magdeburg** begriffen. — Von den mehrern **Grafen** welche auch hier angestellet wurden, leiten sich noch ab das **Haus Stolberg**. — **Thür. S. 126.** — Ingleichen die **Grafen von Aschersleben** als die **Vordern** des **Hauses Anhalt**. (**Anhalt-Neu-Sächs. Gesch. S. 79 — 83**); neben diesen d. **Gr. von Waldeck** u. **Plöckau**. — Besonders wurde aber jetzt für diese **Nord-Thüringische Marg** das **Bisthum Halberstadt** gegründet; wie auch nachher **Kaiser Ludewig**, der **Fromme**, dessen **Foundation** nochmals bestätigte.

Auch für diese **Nord-Thüringische** oder **Sächsische Marg** gab **Karl**, betrefß des **Handels** mit den angrenzenden **Slaven**, die **Verordnung**; daß solcher nur über die **Städte Magdeburg** und **Halle** betrieben werden sollte.

§. 3. Nachdem es Kaiser Karl, dem Eroberer, gelungen war, im Jahr 804 durch den Vertrag zu Selze oder Salz im Würzburgischen, sich die Sachsen völlig zu unterwerfen, unternahm er darauf auch bald, gleichsam zur Vergeltung des Beistandes, welchen sie ihm in seinen Kriegen gegen die Sachsen geleistet, seine fanatischen Befehrungs- und Unterjochungszüge gegen die, Nord-Östlich über und neben den Sachsen gesessenen, Slaven, daß er sich, von der Nord-Thüringischen oder Sächsischen Marg aus, in den Jahren 805 und 806 die, zwischen der Saale und Elbe bis an die Oder und Weichsel hin wohnenden, Sorben und Milziener, im Osterland, Meissen, den Laufigen, sammt dem Ruhrkreise; desgleichen die Schlesier, gleichwie auch die Pohlen und Tzschechen in Böhmen so unterwarf, daß er alle diese, nachdem Erstere von ihm selbst eine große Niederlage an der Elbe, und in welcher auch deren Fürst Milo- duch gefallen, erlitten; und darauf durch seinen Sohn, Karl d. j., nachdem dieser sein Winterlager zu Belgern gehalten, Letztere ebenfalls in ihrem Lande, und worbey gleichfalls deren Fürst Lecho geblieben, (Sächs. Gesch. S. 18) besieget worden waren, dem Fränkischen Reiche tributbar und lehnpflichtig machte; und worbey er zugleich auch um dieselben in dieser Abhängigkeit zu erhalten, nicht nur, zur Sicherung der dasigen Elbfähre, auf dem Westlichen Ufer dieses Flusses eine Bevestigung anlegte, aus welcher das ursprüngliche Alt-Dresden (die jetzige Neustadt-Dresden) hervorgegangen ist; desgleichen auch höchst

wahrscheinlich, anstatt der alten, von ihm zerstörten, Milzkischen Burg, Butizka (Wacht- oder Blockhaus, und welche Benennung dem Namen Bauken oder Budissin zum Grunde liegt) jetzt die Orten- oder Grenzburg erbauen ließ und benannte: — Meissn. Gesch. S. 52 — 54; Neu-Sächs. Gesch. S. 17. — Sondern er schritt darben zugleich auch von dem Milziener-Lande ab die ganze Landschaft oder dem Gau Lusici mit dessen Untergauen Eziervisti, Plonin, Nizizi, Scitici, Nitaze und Kloedici, also (nach der Anhalt-Neu-Sächs. Gesch. S. 30 — 36; 49 u. 105; desgl. Laus. Gesch. S. 8 u. 9) den Westlichen, über Baruth, Dahme, Sonnenwalde, Schlieben, Schweidnitz und Jüterbog sich erstreckenden, Theil des eigentlichen Gaues Lusici mit dem ganzen nachherigen Ruhr- oder Wittenberger Kreis nebst dem, Westlich von der Saale abgelegenen, Anhaltischen mit dem Berbster Distrikt; ingleichen die unter dem Ruhrkreis und dem Anhaltischen gelegenen, Nördlichen Distrikte von Meissen über Mühlberg, Belgern, Torgau, und Delitzsch; gleichwie von dem Pleissnerlande die über Landsberg und Zorbitz; als aus welchem weitläufigen Landesstrich er abermals, zur mehrern Sicherheit von Thüringen und Sachsen, Nördlich über seiner Ost-Thüringischen, und Westlich neben seiner Nord-Thüringischen, nun auch noch als einen dergleichen dritten, jenen beiden vorgelegenen, militairischen Gordon eine Süd-Nord-Thüringische oder Sächsische Murg errichtete, zu deren Haupt

stadt er das, von den Sorben abgenommene, Zerbst bestimmte, als wo er den Gerichtshof höchster Instanz für diese neue Marg gründete, und worbey die Stadt zugleich einen Kaiserlichen Voigt erhielt; wie er denn auch darneben noch für den Süd-Westlichen Strich derselben die Grafschaft M ü h l b e r g mit dem Grafengedinge zu Belgern errichtete; und in dem Süd-Westlichen Theil derselben aus dem, dem alt Gräflichen Mannsfeldischen verwandten, Hause B u d i z k o w *) (§. 1) die Grafen von Wettin constituirte; gleichwie zu Wettin auch noch neben dem Grafen ein besonderer Burggraf als Kaiserlicher Voigt (Meißnerl. S. 53), war; auch der Distrikt von Zorbitz mit Landsberg und Petersburg unter einem besondern Burggrafen stand.

Darbey hatte auch das Christenthum zu dieser Zeit im Einzelnen bereits unter den Slaven einigen Eingang gefunden; denn schon im Jahr 801 schenkte der, von Karl, dem Eroberer, als Graf hier eingesetzte Thakulf, sogar in der Niederlausitz, im Gau Barow erhaltene, Güter an das Kloster Fulda.

§. 4. Wohl hatten unter Hardrat, eines Thüringischen Grafens, Anführung die Thüringer, während Karls Herrschaft, schon im Jahr 786, nochmals eine siebente Empörung zur Abschüttelung des Fränkischen Joches gewaget; leider aber auch diesmal nur wieder ohne einen andern Erfolg, als sich dadurch dessen lastenden Druck noch mehr

*) Späterhin Grimmesleben genannt.

erschweret zu haben, gleichwie die gewesenen Anführer in solcher, sich nur ihr eigenes gänzlich Verderben bereitet haben mußten. — Thür. Gesch. S. 76.

§. 5. . Wenn gleich aber auch Karl selbst ohne alle und jede Ausbildung aufgewachsen war; konnte es doch einem Mann von so ausgezeichneten und seltenen Naturanlagen, wie er war, nicht entgehen, wie unentbehrlich für die Bestehung eines Staates die Geistesbildung von dessen Bewohnern sey. Wie er daher, nach dem Rathe kluger Männer aus seiner Umgebung, unter denen besonders der Abt Alcuin, ein Engländer, hervorleuchtete, den ersten Grund zu der Pariser Hochschule legte: So gründete er auch hier in West-Thüringen die Schulen in den Klöstern zu Hersfeld und Fulda, welche beide in der Folge zu den vorzüglichsten in Deutschland gehörten: wie denn auch, um dieselben zu solchen zu erheben, sie von Karl auf das reichlichste aus den, in West- und Mittel-Thüringen gelegenen, Kronsdomainen, — worunter namentlich auch Letztere mit der großen, an der Unstrut gelegenen, Domaine Bargula (Thür. S. 74 u. 75) — beschenkt worden waren. Nur leider aber, daß noch vieles fehlte, als daß diese Anstalten auch als solche für wahre Verstandes- und Herzensbildung und überhaupt für die Veredelung des Volkes hätten gelten können: da sie, wie aus dem Lehr-Katalog derselben (Dsterl. S. 22) hervorgehet, als die Kloster- und Kirchenschulen eigentlich nur für die Zuziehung von Geistlichen und Mönchen überlassen

waren: und worzu denn auch noch kam, daß die, unter dem schauderlichen Namen der *Behme* bekannte, und von Karl, dem Eroberer, besonders für die alt-Sächsischen und Thüringischen Lande mit deren Marggen errichtete, schreckliche Censur, geheime Kirchen- und Staats-Inquisition zugleich auch ein niederdonnernder Fluch für jede Weckung und Erhebung des Geistes war; wie wir uns schon über das Wesen und Scheußliche dieses despotischen Institutes in unserer Voigtl. Gesch. S. 186 — 189; 649 und in dem, was wir in dem übrigen Werken unserer Bibl. der Sächs. Gesch. unter diesem Titel beygebracht, und auch eigentl. Osterrl. S. 6* und Thür. Gesch. S. 70 — 72 über dieses Karls Character und die seine Herrschung leitenden Motiven weitläufiger erkläret haben.

Im Jahr 772 gründete er das, bey Langensalz gelegene, Kloster *Homburg* (Hohen- oder Hochburg nach seiner Lage benannte), ursprünglich für Benedictiner-Nonnen. — Auch hat er zu *Dietenhofen* (apud Theodonis villam) einen Reichstag gehalten.

§. 6. Wenn nun aber überhaupt die Thüringer, laut der mehrhaften Erhebung gegen dieselbe, mit der Fränkischen Herrschaft über sie, insbesondere auch mit der von Karl, dem Eroberer, nicht zufrieden gewesen, wie dieses aus §. 4 vorher hervorgehet: So waren solches noch weniger die Sorben, die sich jetzt durch ihn zu völligen Unterthanen und Provinzialen des Fränkischen Reiches in der Ost-Thüringischen Marg und in den

beiden Nord-Thüringischen- oder Sächsischen Margen gemacht sehen mußten, gleichwie solches eben so wenig die übrigen, in den, Westlich von der Saale abgelegenen, Landen seyn konnten. Denn wenn dieselben auch gleich der Fränkischen Krone (nach §. 3) nur tributbar und lehnspflichtig gemacht worden, so daß man ihnen übrigens immer noch ihre eigene Nationalität, gesetzliche und religiöse Verfassung unter ihren Stammfürsten gelassen hatte; war solches doch nur in der traurigen und drückenden Art, wie wir davon das Trauerbild bereits in unserer Meißnerl. Gesch. S. 31 aufgestellt haben; und woher uns denn auch fortgesetzt die Geschichte noch ein ganzes Jahrhundert hindurch nur zu berichten hat, wie, in wiederholten Auflehnungen diese Slavischen Völkerschaften gegen diese, ihnen aufgedrungene, fremde Herrschaft und Oberherrlichkeit, wenn auch immer vergeblich, zur Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit von solcher, sich erhoben haben, bis zuletzt der Uebermacht sie ganz erlegen und von solcher sich völlig vernichtet und aufgerieben sehen mußten.

Zuerst erhoben sich, nachdem Karl, der Eroberer, im Jahr 814 gestorben, unter dessen Sohn und Nachfolger

Kaiser Ludewig, dem Frommen,

die Sorben in der (§. 3) Süd-Nord-Thüringischen oder Sächsischen Marg zur Abwerfung dieses, von jenem ihnen auferlegten, Fränkischen Joches. Bald jedoch aber wurden sie von diesem seinem Sohn und Nachfolger solchem auch

aufs neue wieder unterworfen, nachdem dieser ihnen ohnweit Landsberg eine völlige Niederlage, in welche auch ihr Anführer Boimusc geblieben war, beygebracht, und darauf im Jahr 817 ihre Hauptstadt Zerbst erobert hatte. — Neu: Sächf. Gesch. S. 37. —

Auch dieser Kaiser Ludewig I. hatte im Jahr 821 einen Reichstag zu Dietenhofen gehalten.

§. 7. Wenn nun aber nach Kaiser Ludewig I., des Frommen, im Jahr 840 erfolgtem, Tode — dadurch, daß auf einer, dem 6ten August 843 zu Verdun gehaltenen, großen Reichsversammlung die, von Karl, dem Eroberer, auf dem höchsten Punkt ihrer Größe und Macht gebrachte, Fränkische Monarchie auch schon wieder zertrümmert und unter dessen Enkel, die drey nachgelassenen Söhne Ludewig I., des Frommen, Lothar, Karl, dem Kahlkopf und Ludewig II., dem Deutschen, also zertheilet wurde: daß Lothar Ober-Italien sammt der Südlichen Schweiz und dem Südlichen, jenseits dem Rhein gelegenen, Deutschland nebst Lothringen und den Fränkischen Niederlanden mit dem Kaiser-Titel, — Karl Neustrien oder das heutige Frankreich; — und Ludewig Ausrrien, als das Nördliche, von dem Rhein abgelegene, Deutschland, nebst den, jenseits dem Rhein gelegenen, Distrikten von Mainz, Worms und Speyer mit der Nördlichen oder Deutschen Schweiz (Mangelsdorfs Deut. Gesch. S. 81 — 83) erhielten — — Deutschland

völlig von Frankreich wieder getrennt und als ein eigenes selbstständiges Reich konstituiert wurde, und sich also (nach Osterl. S. 26) in der allgemeinen Deutschen Geschichte eine

Dritte Epoche

anhebt: so beginnt mit solcher auch zugleich in der speciellern der nachherigen Neu-Sächsischen Lande, als derer des Erlauchten Hauses Wettin, eine

neue Periode.

Denn gleichwie, zur kräftigern Vertheidigung der Nördlichen Grenze dieses, seines, neu konstituirten, Deutschen Reiches gegen die Normannen, Dänen, Schweden und Slaven König Ludwig I. der Deutsche in dem alten Sachsenland (nach der fortherrschenden Lehnverfassung) einen erblichen General-Gouverneur mit dem Titel eines Herzogs von Sachsen, in der Person des Sächs. Grafen Rudolf, nach Sächs. Gesch. S. 19, Brunoischen oder Engerischen Stammes, anstellte, dem zugleich auch, in militairischer Rücksicht, wie in dem alten Sachsen, so auch alle die, in den beiden Nord-Thüringischen oder Sächsischen Marggen (§. 3) angestellten, Grafen und Voigte (Neu-Sächs. Gesch. S. 19) untergeordnet waren: — — in gleicher Art restituirte derselbe auch wieder die, (nach Absch. II, §. 23) seit Karl Martells Zeiten eingegangene Würde eines Herzogs in Thüringen, indem wir schon unterm Jahr 849 einen, Namens Tachhulf*) mit solcher

*) Starb 873.

bekleidet finden, und welchem ebenfalls, wie in Thüringen, so auch die, in dessen Ost-Thüringischen- oder Merseburger Marg angestellten, Grafen und Voigte mit untergeordnet waren.

In der Form, wie (nach S. 28 und 121) die alten Deutschen Voigteylichen, Grafen- und Pfalz-Gerichte gehalten wurden, errichtete jetzt auch König Ludwig II, der Deutsche, für Thüringen die vier Landgerichte, zu Gotha, Thamsbrück (Thungis- oder Thingsbrück, d. i. Dings- oder Gerichtsbrück, da vorher der Ort bloß Brück geheissen. Thür. Gesch. S. 112) Trechsburg (das heutige Trettenburg an der Unstrut) und zu Bogelsburg, (späterhin in dem, ohnweit davon gelegenen Bottelstädt); und über welche nun wieder das Ober-Landgericht zu Mittelhausen, so daß also jetzt das Grafengeding zu Erfurt (S. 114 u. 121) einzig nur auf diese Stadt beschränkt wurde*). An der Spitze eines jeden von den ersten vier Landgerichten standen jedesmal die Seniores aus den vier Grafenhäusern Kefernburg, Schwarzburg, Drlamünde und Beichtlingen, und welche daher auch den Titel Biergrafen des Heiligen Römischen Reiches (nemlich in Thüringen) führten. Ein jeder von diesen Biergrafen hatte sechs adelige Schöppen zu seinen Beisitzern, die zur Hälfte er selbst und die Partheyen erwählten. In dem Ober-Landgericht aber, in welchem der Herzog selbst zu präsidiren und solches dreimal im Jahr zu halten ver-

*) S. Thür. S. 169 in Vergl. mit S. 98.

bunden war, *) hatte derselbe zwölf Grafen zu seinen Beisitzern, die ebenfalls zur Hälfte von ihm selbst und den Partheyen gewählt wurden. — Auch der Fron oder Freyhote (der Heilige oder Unverletzliche), als der Executor von dessen Aussprüchen, war bey diesem Ober-Landgericht eine erbliche adelige Würde, anfänglich derer von Kirchheilingen, später derer vom Schorbrand.

In der, Westlich von der Saale abgelegenen, Thüringischen Ostmark, inwiefern dieselbe ihre eigenen Einrichtungen hatte, errichtete Ludewig II, neben den Pfalzgerichten zu Merseburg mit Lauchstädt und zu Allstädt (S. 115), nach Form der Thüringischen, noch die Landgerichte, zu Bottelstädt; das zum Hohenbaum, bey Quersfurt; und zur Asca bey Wippach; als von welchem letztern wir urkundlich finden unterm Jahr 1253, als Präses Siegfried v. Uttenhausen; als Schöppen Albert v. Markt-Wippach; und als Fron, Gisselfert v. Uberingen. — — Wie denn späterhin hier auch noch die Landgerichte zu Echardeberg, Dornburg und Drlamünde und zu Krompa im Amte Freiburg, Dst. l. S. 54, bestanden.

Deffentlich, unter freyen Himmel, wie dieses (nach S. 29) ursprünglich allgemein der Deutsche Gebrauch war, wurden diese Gerichtsheegungen ge-

*) Denn erst Kaiser Wenzel gestattete es 1385 den nachmaligen Landgrafen in Thüringen, diese Ober-Landgerichte statt ihrer, auch durch ihre angestellten Landrichter halten zu lassen. Dst. l. S. 53. Später, 1174, findet man noch ein Landgericht zu Siebeleben, im Amte Gotha.

halten, wie uns solches bekannt ist namentlich von denen zu Mittelhausen, Ofterl. S. 104; zu Drlamünde, Ofterl. S. 102; zum Hohenbaum und zur Aspe, bey Wippach. — Ofterl. S. 54. — Auch hatte ein jedes dieser Tribunale zu seiner Unterhaltung einen ihm eingewiesenen Landbesitz zu seiner Dotation, wie dieses (nach Thür. Gesch. S. 160) von denen zu Mittelhausen, Gotha und Thonshück bestehet. — —

— Dem Distrikt aber, oder dem Gerichtsbann, welcher einem solchen Landgerichte zugewiesen war, lag das sogenannte Servitium d. i. die zu leistende Ausrichtung oder Deferirung des Gerichtspersonals ob, über deren Beschaffenheit man sich aus Ofterland S. 53, 146, 147 151 u. 201; ingl. Pleisnerl. S. 221 u. 222 belehren kann. — — Gleichwie uns die beiden, Ofterl. S. 423 u. 424 aufgestellten Aktenstücke aus dem Oberlandgericht zu Mittelhausen die Form erkennen lassen, in welcher diese Tribunale ihre Bescheide zu geben und abzufassen pflegten.

Da, (nach S. 21 u. 24) die ursprüngliche Form aller und jeder Staatsverfassung eine, auf Theokratie gestützte, Hierarchisch = Aristokratisch = Oligarchische, mit der auch zugleich Reichstage und Reichständschaft verbunden war; so mußten in gleicher Art auch wieder ebenfalls bald in den Provinzen besondere Land = oder Provinzial = Tage und Land = oder Provinzial = Stände hervorgehen. Wenn nun aber, nach der Deutschen Grundverfassung, in dem, jetzt in Thüringen angestellten, Herzog untergeordneten Grafen, Voigte und die Reichs-

ritterschaft, gleich ihm, nur von dem König oder Kaiser belehnte, ihm sonach ebenbürtig waren, und er nur als Fürst (Princeps) oder der Erste unter Gleichen von dieser sich betrachten konnte; so galten denn auch diese dagegen wieder als seine geborene Ráthe, als seine Provinzial- oder Landstände mit denen er, als mit den Magnaten, den Melioribus terrae, und worzu auch die Depu- tirten von dem Königlichen oder Reichs-Städten gehörten, auf zu haltenden Landtagen die all- gemeinen Landesangelegenheiten collegialisch zu bera- then hatte; wie wir uns hierüber, und über die Art wie diese Landtage ursprünglich ebenfalls öffentlich unter freyem Himmel gehalten zu werden pflegten, in unserer Meissn. Gesch. S. 103 aus- gesprochen haben. Wenn nun aber (nach Pleiss- nerl. S. 72 — 76 u. 317; ingl. Oesterlánd. S. 38) die Marg Oesterland ihre ganz eigene Ver- fassung, und nach dieser auch ihre eigenen Landge- richte hatte; so hatte sie ebenfalls auch ihre beson- dern Landtage, welche in der Regel zu Skölen gehalten wurden. Auch die, auf einem solchen Land- tag Erscheinenden, wurden nebst ihren Pferden und Bedienten auf Kosten des Fiskus unterhalten. Oesterl. S. 527 u. 528.

§. 8. Fehlen konnte es jedoch nicht, daß nicht diese Zertrümmerung der Fränkischen Macht, und, in Vergleichung zu jener, die Schwäche des, aus solcher hervor gegangenen, neu konstituirten Deutschen Königreiches auch bald die, in dem, Westlich von der Saale abgelegenen, Landen wohnenden und von Karl, dem Eroberer, tribut-

bar und lehnspflichtig gemachten, Sorben von dieser aufgedrungenen Deutschen Abhängigkeit sich loszumachen, hätte ermuthigen sollen. — Doch der Versuch mißlang, und hatte für denselben nur den traurigen Erfolg, daß, nachdem König Ludewig I. durch den neuen Thüringischen Herzog Zachulf im Jahr 869 deren Aufstand gedämpft, sie sich nicht nur der Deutschen Oberherrlichkeit aufs neue wieder unterworfen sehen mußten; sondern daß ihnen jetzt auch zugleich der ganze, von dem Einfluß der Elster in die Saale, zwischen diesen beiden Flüssen gelegene, Landesstrich abgenommen, zu einer Deutschen Provinz gemacht, und ebenfalls zu der, von Karl, dem Eroberer (S. 1), errichteten, Ost-Thüringischen- oder Merseburger Marg geschlagen wurde; so daß diese sich nunmehr bis an die Elster erstreckte und von dieser begrenzt wurde; und sonach dieses, den Sorben jetzt entrissene, Gebiet die drey Sorbischen Gauen, Bedu, Tschurini mit einem Theil des Gaues Gernha, und den Drlgau begrif, und sonach den ganzen Landesstrich, wie sich solcher von dem Einfluß der Elster in die Saale, längs letzterer bis über Hof hinauf erstreckt, umfaßte.

Alles was nun nicht als Ritter- oder Reutergüter, statt des Goldes, an den Adel, als den erblichen Militairstand des Reiches, oder als Donation an die hier angestellten Grafen und Voigte verliehen wurde, war von jetzt ab Eigenthum der Krone; gleichwie man die überwundenen Sorben zu Leibeigenen theils des Adels theils der Krone machte. — — Wenn nun aber, unter der Ober-

aufsicht des Herzoge von Thüringen, der Nördliche Bezirk dieses Landesstriches bis über Skölen herauf gleichfalls wieder unter die speciellere Verwaltung der Grafen von und zu Merseburg gestellet wurde; so wurde in solcher Art der, von Ramburg ab, längs der Saale, bis über Roda sich erstreckende, Distrikt, gleich dem Westlichen Theil von dem Orlgau mit dem Regnitzlande oder dem heutigen Baierschen Voigtlande mit unter die speciellere Aufsicht der Grafen von Orlamünde gegeben; wenn dagegen in dem Westlichen an der Elster gelegenen Theil des Orlgaues, als der spätere Neustädter Kreis, mit dem heutigen Neufßischen und in dem, Westlich von der Elster abgelegenen, Sächsischen Voigtlande, in dem Distrikte von Elsterberg mit Dölau, nebst Pausa, und Mühlendorf von neuen die Grafen von Arnshauß; und neben diesen auf der Dobenau, in der Nähe von der, später entstandenen, Stadt Plauen die Grafen von Eberstein konstituiert wurden: — gleichwie König Ludewig II. jetzt die hier gelegenen Sorbischen Burgen Gera, Weida und Greuß mit dem Regnitzhof im Regnitzland in Kronß-Domainen verwandelte und den, über solche erblich angestellten, Voigten zu ihren Sitzen anwies. — Voigtl. Gesch. S. 94 — 98. — — Eben so schreiben sich hier aus dieser Zeit noch her die ehemaligen Reichs-Ritterschaftlichen und Dynastischen Burgen und Besitzungen:

Eisenberg, Lautenburg, Krossen, Burgel;

Im Neustädter Kreis; Pößeneß Raniß, Biegenrück, Triptis, Berga;

Im Sächsischen Voigtlande; Sachsgrün, Sparrnberg mit Blintendorf, Blankenstein, Wiedersberg; nebst dem an der Elster gelegenen Elsterberg; Dobeneß, Planschwitz, Stein, Magwitz und Tirbel. — Voigtl. S. 97. und wo von den mehrern im Regnitzlande (Voigtl. S. 146) besonders anzumerken sind: das Böcklerländchen mit Wonsiedel, desgl. Hirschberg mit Gefell. — Voigtl. S. 507, desgl. 146 u. 339.

Von welchen denn alle die, deren Namen sich als Deutschen Ursprungs characterisiren, sich als neuere Anlagen aus dieser Zeit beweisen; wenn dagegen die mit Slavischen Benennungen, auch noch, als von diesen gegründete sich herschreiben. Daß aber auch zu dieser Zeit das Land immer noch mit großen und dichten Waldungen bedeckt war, beweiset der Name des jetzt gegründeten Arnshagk, (Adler-Hain oder Wald), als welchen es von seiner Lage in einem solchem, von den beiden alt Deutschen Worten, Aas ein Adler und Haag oder Hagk ein Hain oder Wald, erhielt.

Auch für diesen, von den Sorben neu erworbenen Landesstrich wurde jetzt das Landgericht zu Skölen errichtet

Auf einem Reichstag, welchen König Ludewig I. im Jahr 852 zu Erfurt gehalten, hatte er es schon für nöthig gefunden den Advocaten eine gemildertere Taxe vorzuschreiben. — Thür. S. 80. —

Unter seiner Herrschung finden wir bereits un-

term Jahr 874 in einer Fuldaischen Urkunde, die beiden Thüringischen Städte **W a s u n g e n** und **M ü h l h a u s e n**.

§. 9. Wohl wurde nach König Ludewigs I. Tod das mit ihm neu entstandene Deutsche Reich auch schon wieder, im Jahr 876, auf der Pfalz zu **S a a l f e l d** unter dessen drey Söhne, **L u d e w i g** III. d. j., **K a r l m a n n** und **K a r l**, den Dicken, zertheilet, so daß einzig nur **Thüringen**, welches jetzt Herzog **Radulf** verwaltete, mit seinen genannten drey **M a r g g e n** und dem alten Herzogthum **Sachsen Erfern** zugefallen war; jedoch wurde dasselbe nicht nur nach dessen, und **K a r l m a n n s** bald erfolgtem Tod, unter **K a r l**, dem Dicken, dem jüngsten von diesen drey Brüdern, wieder vereinigt, sondern es beherrschte dieser, unter dem Kaiserlichen Titel, auch sogar wieder die, durch Erbfälle an ihm gelangte, ehemalige ganze **Fränkische Monarchie**: wie denn auch unter dieser Herrschaft es geschah, daß, als abermals die, zwischen der **Elster** und **Elbe** gesessenen, **Sorben** sich zur Abwerfung der Deutschen Oberherrlichkeit erhoben hatten, dieselben nicht nur, im Jahre 880, durch den jetzigen Thüringischen Herzog **W o p p o** wieder unterworfen; sondern nun auch der ganze, an der **Pleise**, zwischen der **Elster** und **M u l d e** gelegene, **Landesstrich**, — die **Gaue** **S u s s a l i**, **W e s t =** und **O s t = T h u d i c i** oder **S c u m d i r n**, ingleichen **P l i s n i** und **Z w i c k o w e** (Absch. II. §. 7), also das ganze nachher genannte **P l e i s n e r l a n d** (**P l e i s n e r l.** S. 3 — 5) im weitern Sinne seiner Benennung; wie auch noch die unter **Lehterm** wieder gelegenen, **Gaue**, **D o w e n a w e** (**Gutgrund**)

und Plawe (Wiesengrund)*) das spätere Westliche Sächs. Voigtland — denselben entrissen, zu einer Deutschen Provinz gemacht und als solche ebenfalls noch mit der Thüringischen Ost-Marg vereinigt wurde; so daß nunmehr hiermit das Marggrathum Osterland die völlige Bildung erhielt, in dem es von nun ab, unter dieser Benennung, im weitern Sinne solcher (nach Osterland S. 15, 32, 35 u. 37) bestanden, und, im Sinne dieser, nicht nur das eigentliche Osterland, den (nach Absch. III, §. 1 u. 7), Westlich von der Elster, an beiden Seiten der Saale, abgelegenen Landesstrich, sondern zugleich auch das gesammte Pleissner- und Voigtland mit umfaßte.

Wenn nun der Nördliche, oberhalb Altenburg gelegene, Theil des Pleissnerlandes ebenfalls mit zu dem Bezirk der Grafen von und zu Merseburg geschlagen war; so wurde dagegen der, Südlich unterhalb Leipzig gelegene, Theil desselben, das (nach Pleissnerl. S. 2 — 5) eigentliche, im engern Sinne genannte, Pleissland, der Gaue Plisni, als das heutige Altenburgische, nebst den Bezirken von Zwickau und Kemnitz zu einem Königlichen Taffelland und Kammerbesitzung gemacht, die als solche ihre ganz eigene Verfassung hatte: daß nemlich die, hier angestellten Grafen und Voigte nebst der hiesigen Reichs-Ritterschaft diese ihre Anstellungen (nach Absch. II, §. 12) nur als Reichs-Kammerlehne, wenn auch erblich, doch nur einzig und allein von der Gnade des Königs oder Kaisers

*) Voigtl. Gesch. S. 61 — 65, und Auszug aus solcher S. 4 u. 5. —

abhängig waren, und sonach ganz eigentl. (nach §. 1) unter dem Pfalzgrafen von Sachsen standen. In dieser Art wurden demnach jetzt hier nun auch d. Voigte zu Plisni (der spätern Altenburg) Zeitz, Zwickau, Remnitz, Leisnigk und Grimma etablirt, als welche, von den Sorben gegründeten, Städte nunmehr zu Königlich- oder Reichsstädten gemacht, und mit diesem ganzen Landesstrich unter das Grafengeding zum Plisni, dessen Sitz zu Schmölln, gestellet waren; und unter welches wohl auch mit das Rügengericht geordnet seyn mochte, das, schon von den Sorben sich herschreibend, alljährlich unter freyen Himmel unter der, jetzt erbauten, Burg Bangenberg gehalten wurde, und von welchem sich der sogenannte Frontanz (§. 21, Abschn. 1) noch bis auf unsere Zeit erhalten hat. — Im Osten wird hier noch das Grafengeding zu Rochlitz, mit Rolditz, Zschillen oder Wechselburg und Geithain — Pleisnerland S. 282 — 284 — Gleichwie hier auch noch die Grafschaften Groitzsch Greitzsch und Burg (Pleisnerl. S. 353) etablirt waren.

Für das Nördliche Pleisnerland dargegen aber, als den zwischen der Elster und Mulde gelegenen dritten Theil des eigentlichen Osterlandes im engern Sinne, wurden besonders die Landgerichte zu Skenditz und zu Proven, oder auf dem rothen*) Graben, zwischen Zeitz und Pegau

*) Wie man nemlich auch mit dem Prädicat Roth die höhern Kriminal-Tribunale zu benennen pflegte: So das unter dem rothen Thurm zu Meissen; desgleichen die rothe Thüre zu Goslar. Pleisnerl. S. 416.

etablirt; wie man sich von letzteres Dotation und Heegung Pleisnerl. S. 415 und 416 belehren kann.

Von den hier etablirten Reichs-Ritterschaftlichen Besizungen finden wir hier besonders namhaft; im Nördlichen Pleisnerlande, Borna und Groitzsch;

im Südlichen Pleisnerlande: Rolditz, Krimmitschau, Waldenburg, Rochsburg; Droyßig, Ramsa, Rohren, Gnandstein, Frohburg, Tectwitz, Starckenberg Königsfeld, Wolfenburg Flügelsburg oder Flößberg bey Lausigk. — Pleisnerl. 250; 332 — 342.

Weiter wurden in dem Gau Plawe, als dem zwischen der Elster und Mulde gelegenen, Westlichen Theil des heutigen Sächsischen Voigtlandes, in dem, oberhalb der Sorbischen Anlage Delsnik, längs der Böhmischen Grenze, über Markt-Neukirchen und Adorf bis Schönberg sich erstreckenden, Landesstrich, neben den, nach S. 8 vorher schon bestandenen vier Reichs-Voigteyen, als eine fünfte noch die Voigten Plawe oder Plauen errichtet, deren Voigt anfänglich seinen Sitz auf dem, jetzt bey Delsnik erbaueten Schloß Voigtsburg erhielt. — (Voigtl. 119; 313 u. 549). Neben dieser bestand hier noch das, schon vorher (S. 138) gegründete, Grafengeding der Grafen von Eberstein auf Dobinaw, welches jetzt hier die weitläufige Begrenzung erhielt wie wir solche in unserer Voigtl. Gesch. S. 182 — 187 aufgestellt haben, und welches die Schlösser Dobenau,

Libau, Jahnögrün, Schöneck, Planschwitz, Stein an der Elster, Tribel, Magwitz und Gailsdorf enthielt. — Das Uebrige des Landes wurde zu Dotationen für die, auch hier wieder etablierte, Reichs-Ritterschaft angewiesen, wie die namhaften darunter wir S. 99 unserer Voigtl. Gesch. angegeben haben, und von welchem Myla als die bedeutendste besonders zu merken, da zu solcher auch Reichenbach, Neu-Marg und Lengefeld nebst Neßschau gehörten.

§. 10. In gleicher Art wie (nach Absch. II, §. 19), durch die fehlerhafte Einrichtung des Fränkischen Lehnsystems, ehemals in der Fränkischen Monarchie die Merovingische Dynastie durch die Karolingische gestürzt worden war, wiederfuhr auch dieser wieder ein Gleiches durch ihre eigenen, erblich angestellten und zugleich als geborene Reichsstände constituirten, höhern Beamten. Denn wie in Frankreich und Italien, so wurde zugleich auch in Deutschland von seinen Beamten und Ständen Kaiser Karl, der Dicke, seiner Herrschaft entsetzt, und dargegen der Kärnthische Herzog Arnulf, der uneheliche Sohn von seinem Bruder, dem oben §. 9 vorher genannten Karlmann, im Jahr 887, zum Deutschen König gewählt. Als sich unter dieser Herrschaft der Thüringische Herzog Poppo, in einem Aufstand, welchen die, jenseits der Mulde gesessenen, Sorben erregt, von diesen, ohnweit Kolditz, hatte überfallen lassen, und worbey auch der, die Truppen begleitend, Würzburgische Bischof Arno, als er diesen die Messe las, erschlagen worden war, wurde derselbe deswegen von den

König seiner Würde entsetzt, und mit solcher zuerst Konrad, Graf von Friesland belehnet, nachdem dieser solche aber freiwillig bald selbst wieder niedergeleget, erhielt dieselbe wieder Burchard aus dem Grafenhouse Merseburg. — Meißnerl. S. 37; Thür. S. 82. —

§. 11. Nach Arnulfs, im Jahr 900 erfolgtem, Tode folgte ihm auf dem Deutschen Thron sein Sohn Ludwig III., das Kind, also zubenennet, weil er nur erst ein siebenjähriger Knabe denselben bestiegen hatte, und weßwegen ihm der alt-Sächsische Herzog Otto, der Erlauchte, nebst dem Mainzer Erzbischof Hatto zu seinen Reichsvormündern von den Ständen gesetzt worden waren. Unter dieses schwacher Herrschaft machten die Magyaren (Madscharen) — ebenfalls wie die Hiong-nu oder Hunnen (Absch. II. §. 1 u. 2) eine, aus Nord-Asien, hinter China hergekommene, Mungalische Horde, welche über die Karpathen in Ungarn eingedrungen, sich da mit den dortigen Avaren (Absch. II. §. 16) vereinigt, und unter dem, wieder aufgenommenen, Namen der Hunnen oder Ungarn mit Arpad ein Königreich gegründet hatten — ihre, alles verheerenden wilden Einfälle nach Deutschland. Denn nicht nur, daß sie im Jahr 901 Oesterreich mit Baiern verwüsteten, drangen sie darauf auch im Jahr 908, in Verbindung mit den Böhmen und den, zwischen der Saale und Oder gefessenen, Slaven durch das Milzienerland (die Lausitzen mit Meissen) und die Ostmark nach Thüringen und dem Nördlichen Deutschland, alles verheerend vor, und, nachdem sie Pilsni

(das nachherige Altenburg), Zeitz und Merseburg zerstöret, darauf auch die, unter dem Thüringischen Herzog Burchard sich ihnen entgegen-gestellte, Deutsche Armee mit sammt ihren Führern bey Eisenach völlig aufgerieben; war denn auch König Ludewig III. gezwungen worden, sich ihnen tributbar zu unterwerfen. — — Zugleich machten sich darbey aber auch die, mit ihnen verbunden gewesenen, Slaven im Meißnerlande gleich denen in den Lausitzen und den beiden Nord-Thüringischen Marggen von der Deutschen Herrschaft, Ober- und Lehnherrlichkeit wieder frey; wie denn wirklich auch der, zu Löbau residirende, Milski-sche Fürst Wladislaw jetzt sogar sich so bedeutend machte, daß er selbst einen Theil von Schlesien beherrschte und daselbst Wladislawe (Breslau) gründete, bis er gegen den Böhmischen Herzog Meclan, in der Schlacht bey Saaz Leben und Land verlor; indem die Ober-Lausitz eine Böh-mische Provinz wurde, gleichwie die Pohnischen Herzoge sich der Nieder-Lausitz nebst Schlesien's bemächtigten. Laus. Gesch. S. 19.

Darbey gieng denn auch zu gleicher Zeit, mit Burghards Tod, die Herzogliche Würde von Thüringen zum zweiten mal, und dieses zwar für immer wieder ein, indem, zur kräftigern Vertheidigung der Deutschen Nord-Oestlichen Grenze, König Ludewig III. jetzt die Verwaltung von Thüringen und dem alten Sachsen unter dem Sächsischen Herzog Otto, dem Erlauchten vereinigte; der darauf wieder, als seinen Statthalter in Thüringen, seinen Sohn Heinrich bestellte, welcher

nun das, von den Hunnen zerstörte Merseburg wieder herstellte, und, zur bessern Beobachtung der, Desilich der Elster gefessenen, Sorben dasselbe selbst zu seinem Sitz wählte. — Pleissnerl. S. 35 u. 36; Thür. S. 83 u. 84. —

Schon unter dieses Königs Ludewigs III. Herrschaft finden wir von den Groß-Würdeträgern des Reichs *particulaire*, gegen einander geführte, Fehden, wie in einer solchen Graf Konrad von Friklar geblieben war, als im Jahr 905 Friklar von dem Babenbergischen Graf Albert überfallen und zerstört worden.

§. 12. Nachdem endlich mit König Ludewig III, dem Kinde, im Jahre 912, die Deutsche Linie des Karolingischen Hauses in Deutschland völlig verloschen, gefiel es dem Deutschen Großdignitarier sich ganz von der, in Frankreich noch bestandenen, Karolingischen Dynastie loszureißen und den Thron als eine, ihm anheim gefallene Sache zu betrachten; und so wurde denn Konrad I, Graf von Friklar der Sohn von dem, vorher §. 10 u. 11 erwähnten, Konrad, auf denselben erhoben. — Wie nun nicht lange nachher Herzog Otto, der Erlauchte, ebenfalls verstorben, und dieser neue König dessen Sohn Heinrich das Herzogthum Thüringen wieder entreißen wollte, behauptete sich Heinrich, nach einem, im Jahr 916 bey Merseburg erfochtenen, vollständigen Sieg über die Königlichen Truppen nicht nur als Herzog von Sachsen und Thüringen wieder; sondern er erhielt auch sogar, nach dessen Tod, selbst den Thron, als auf welchen ihn die

Deutschen Oligarchen auf einer, 919 zu Friklar gehaltenen, Versammlung erhoben; und wir kommen somit ebenfalls, wie in der gesammten Deutschen, so auch in unserer speziellern Geschichte auf einen neuen Abschnitt, nemlich

Neu - Sächsischer Geschichte

Dritte Epoche

als der,

der Vorbildung des Neu = Sächsischen Staates

Periode II.

Thüringen unter der unmittelbaren Herrschaft der Deutschen Könige und Kaiser aus der alt = Sächsischen Dynastie; wenn dagegen das Osterland Meissen und die Süd = Nord = Thüringisch = (oder Sächsisch) Lausitzer Mark (mit Einschluß des Ruhr = oder Wittenberger Kreises) unter Verwaltung von eigenen Markgrafen; gleichwie die Ober = Lausitz unter Böhmen stehen.

Auch unter König Heinrich I. machten im Jahr 924, die Hunnen abermals durch Böhmen, Meissen und das Osterland einen verwüstenden Einfall nach Thüringen, und, nachdem sie Merseburg wiederum zerstört, sahe sich dieser gezwungen, auf neue sich zur Zahlung eines, alljährlich ihnen zu entrichtenden, Tributes, während eines, ihm bewilligten, zehnjährigen Waffenstill =

standes, zu verstehen. Da nun bey diesem Einfall der Hunnen nach Thüringen die Milziener und Sorben sich ebenfalls wieder, wie es früher geschehen war, den Hunnen angeschlossen hatten, so war es nun Heinrich das Angelegenste, während dieser erlangten Waffenruhe sich dieselben so völlig zu unterwerfen, daß ihnen alle fernern Aufstände und Verbindungen mit diesen Reichsfeinden gegen die Deutsche Herrschaft verohnmöglicht seyn sollten, wenn er zugleich ihre Lande in eine Vormauer von Thüringen und dem alten Sachsen gegen die Hunnen und Pöhlen und die, an der Saale gefessenen, Slaven verwandelte.

a) Nur eine kurze Zeit hatten also die Slaven in der Nieder-Lausitz mit dem Ruhrkreis, und dem Westlichen Anhaltischen, in dem disseits der Elbe gelegenen Meissen sammt dem Pleißnerlande ihre (nach Absch. III. §. 11); wieder erlangte, Befreyung von der Deutschen Herrschaft und Ober-Lehnsherrlichkeit genossen, alsbald sie sich solcher wieder aufs neue, und dieses zwar für immer, unterworfen sehen mußten. — Denn, nachdem Heinrich I. von Merseburg aus, in den Jahren 926 u. 927, die Slavischen Stämme der Heruler und Rudarier (in der Priegnitz und Uckermark) besieget, und der Fürst Tugunier zu Brennabor (Brandenburg), wie auch zugleich die Milzler in der Nieder-Lausitz sich tributbar und lehnspflichtig wieder unterworfen, stellte er die beiden, von Karl, dem Eroberer (nach Absch. III. §. 2 u. 3) errichteten, Marggen, die Nord-Nord-Thüringische oder Sächsische zu Stade, und die

Süd-Nord-Thüringische oder Sächsishe zu Soldwedel wieder her, indem er Ersterer*) unter die speziellere Aufsicht des Grafen Bernhard, und Letztere unter die von Graf Thietmar d. ält.**) stellet; gleichwie er, nachdem er hie, die Milzkische Hauptveste Liubussua (Absch. II, 9, k) erobert und zerstört, mit Letzterer ebenfalls aufs neue wieder den Westlichen Theil des Gaues Lusici — wie wir solchen Absch. II. §. 6, a, und Absch. III, §. 3 aufgestellt, — unter dem Namen der Lausitzischen Provinz (nach Laus. S. 22 ingl. Pleisnerl. S. 75 und 99) vereinigt; auch für diese wieder erneuete Marg er abermals Berbst zu deren Hauptort bestimmte. Laus. Gesch. S. 55.

b) Weiter verwandelte er noch, nach Eroberung und Zerstörung der Daleminzischen Festung Gana (Meissn. Gesch. S. 36 u. 57) im Jahr 929 das ganze Land der Daleminzier, also die, (nach Absch. II. 6, c.) Westlich längs der Elbe hinauf gelegenen, Milzkischen Gaue Glowuczi oder Blomelia und Nisani mit dem Miriquidi, zu einer mehrern Schirmung Thüringens, in eine neue zweite, solchem vorgelegene,

*) Nach Anhalt-Sächs. Gesch. S. 38; gleichwie auf diesen wieder Dietrich folgte; wie nach diesem wieder der Wallbeckische Graf Lothar und darauf dessen Sohn Werner oder Beringer. Laus. S. 35.

**) Dieser Thietmar der ält. aus dem alten Merseburgischen-Mannsfeldischen Hause, starb 938, und ihm folgte sein Sohn Christian. Neu-Sächs. Gesch. 39 u. 88. Osterl. Gesch. S. 48.

Marg oder Militair-Grenzlinie unter dem Namen der Milzischen oder Milsfischen d. i. Meissnischen Marg, und für deren Hauptstadt er in diesem Jahr auch noch die gleichnamige Stadt Meissen mit der, darüber gelegenen Burg auf dem Berge, wie auch der, im Thale unter jener ehemals gelegenen Wasserburg anlegte. — — Wie er denn auch noch in diesem Jahr, von hier aus weiter bis nach Böhmen vorgedrungen, und den damaligen König oder Herzog Wenzislaw in Prag belagerte und dadurch gezwungen hat, sich nicht nur wiederum für Böhmen und die, jetzt (nach Absch. III, §. 11) darzu gehörige Ober-Lausitz als einem Vasallen von dem Deutschen Reiche, sondern auch zugleich zur Annahme des Christenthums zu bekennen. — Worbey es denn wohl auch geschehen seyn mag, daß, um beide diese Lande genauer zu beobachten, er hier selbst in der, Westlich von der Elbe abgelegenen, Milska (Ober-Lausitz) mehrere Burgen, namentlich die Schlösser Landeskrone bey Görlitz, und Gediwa (Gedau) anlegte und diese, gleichwie Bauken mit unter die Aufsicht des Meissnischen Marggrafen gestellet haben mag. — Lauf. S. 22, 57 58, 86 103, 127, in Vergl. Meissen, S. 140, 175, 181, 259.

c) Auf dem Rückzug von Böhmen durch die neu errichtete Marg Meissen unterwarf er sich zugleich auch wieder — nachdem er ebenfalls die Sorbischen Feste Grunowe (bey Eilenburg), nebst Rohren und Rietani (Geithain) erobert und zerstöret — daß, zwischen der Elster und Mulde

gelegene, Pleiſnerland mit dem, darunter, zwiſchen genannten beiden Flüssen gelegenen, heutigen Sächſiſchen Voigtlande; und womit er alſo zugleich auch die völlige Gründung des Margggrafthums Oſterland vollendete. — Pleiſnerl. S. 45. —

d) Die nemlichen Einrichtungen und Verwaltungsformen, welche (nach Abſch. II. §. 24) ehemals Karl Martell ſeiner Oſt-Fränkſchen Marg, und nach deren Muſter wieder (zu Folge Abſch. III. §. 1, 2 u. 3) Karl, der Eroberer, der Oſt-Thüring. Marg in ihrer erſten Gründung zu dem nachherigen Margggrafthum Oſterland gleichwie der Nord-Nord- und Süd-Nord-Thüringiſchen oder den beiden Sächſiſchen Marggen gegeben hatten, ließ ebenfalls König Heinrich I. jezt, bey der erneueten Wiederherſtellung jezt genannter drey Marggen, beſtehen; ſo wie er auch dieſelbe gleichfalls auf ſeine neu errichtete Marg Meiſſen übertrug, und ſonach auch dieſe, gleich jenen, nach ihrer urſprünglichen Beſtimmung, als ein militairiſcher Grenz-Kordon, mehr eine militairiſche als civile Regierungsform erhielt. Auch dieſer ganze Landesſtrich wurde, nach dem barbariſchen Eroberungsrecht und Feudalſystem, für ein Eigenthum der Krone erklâret; daß, was nicht für Kronſ-Domänen erklâret, zu Dotationen für die Beamteten und dem hier etablirten erblichen Militairſtand oder dem Adel, als deren Beſoldung, gleichwie für die Geiſtlichkeit angewieſen wurde; wenn dagegen die Slaven ſich auf die Dörfer verwieſen und als die, zu dieſem

Domainen und Dotationen angewiesenen, Hörigen, oder Bauern (s. 21) um auf und von denselben zu frohnden und zu zinsen, gemacht sehn mußten. — Absch. I. §. 21 im Vergl. mit Voigtl. S. 115 — 118; 219 u. 220; Pleisnerl. S. 45 — 47; Meissen 354. —

e) Neben dem bestehenden erblichen Reichsritterschaftlichen Militairstand wurden nun, gleichwie in Thüringen, so auch besonders in allen diesen vorgenannten Marggen eine Menge vester Burgen angeleget, worzu man in Letzterm theils die, von den Sorben vorgestundenen, gebrauchte; theils solche auch ganz von neuem erbaute. Denn nicht nur daß der, vor dem übrigen reicher dortirte, Adel verpflichtet war auf seiner Besizung, sich zu seiner Wohnung, für seinen eigenen und des Landes Schutz, dergleichen anzulegen; sondern es erhuben sich auch eine Menge solcher durch Heinrich I. selbst auf den Kronsdomainen, und welche man gewöhnlich in der Geschichte unter dem Namen der Burgwarten erwähnt findet; weil nemlich zu einer jeden dieser Königlichen oder Reichs-Westen zugleich auch ein bestimmter Distrikt zugetheilet war, aus welchem jeder neunte Mann, und dessen Unterhaltung nun den übrigen oblag, zur Wartung*), d. i. zur

*) Als woher man auch die Wachtthürme auf diesen Burgen gemeiniglich nur Warten nannte, und, damit die, darauf gehaltene Wache nach allen Regionen eine freye Aussicht haben mögte, in der Regel in runder Form gebauet trifft. Gleichwie daher das Wort Warta oder Werd a mit der Benennung Burg von gleicher Bedeutung ist. Die Warte war gleichsam wieder die Citadelle von der Burg.

Bewachung und Vertheidigung der Burg, als *Wartemann* oder *Wachmann*, verbunden war, und ausgehoben wurde. Wie man nun einen dergleichen Burgdistrikt einen *Burgwart* nannte; wurde diese Benennung auch auf die, in solchen gelegene, Burg selbst übergetragen; so daß man also zwischen dem *Burgwart* und der *Burgwart* inter *Burgwardum* et *Burgwardium*, wohl zu unterscheiden hat. Der *Burgwart*, begriff den Distrikt, und die *Burgwart*, war die in solchem gelegene Feste. — Siehe die Vorrede. Denn, um die Sorgen besser im Saume zu halten und das Militair und Civilwesen leichter übersehen und regieren zu können, hatte Heinrich die, bisher bestandenen *Gauen*, in diese mehrern kleinern *Burgwartenbezirke* eingetheilet, deren einem jeden ein, erblich bestallter, Königlicher *Voigt* als Kommandant auf der Burg und zugleich auch als Civilrichter in deren Bezirk vorstand*), daß sonach diese *Burgwarten*, nur die militairische Bestimmung derselben und die Erblichkeit der Befehliger-Würde in solcher abgerechnet, bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin, ganz der, darauf gefolgten, Landeseintheilung in *Pflegen* oder *Ämter* entsprechend war, — wie man nemlich darauf anfang nach dem Lateinischen *Plaga* oder *Ambactus*, einen dergleichen Landesbezirk; und deren Vorsteher statt *Voigt*, *Pfleger* oder *Amtmann* zu benen-

*) *Burgwarten* und *Voigtenen* (*Advocatiae*) bezeichnen sonach identische Begriffe, und in dieser Beziehung ist wieder zwischen dem *Voigt* und der *Voigtey* inter *Advocatum* et *Advocatiam* zu unterscheiden; — s. Vorrede.

nen; und daher auch ursprünglich *Ambt* = oder *Ampt* zu schreiben pflegte: Sowie zu dieser Zeit zugleich auch man die Eintheilung in *Gaue*, als die Umfassung von mehrern Burgwarten, oder nachher benannten Pflegen oder Aemtern mit der Eintheilung in *Kreise* wechselte. — Auf der Burgwart, oder unter deren Schutz befand sich denn auch anfänglich die *Kirche*, für den, zu solcher gehörigen *Distrikt*. — Es galten aber diese *Wartemänner* eigentlich nur als eine innere *Landwehr* zur äußern Vertheidigung des, zu einer solchen Burg gehörigen, *Distriktes*; wenn dagegen die Burg selbst wieder unter und neben dem *Voigt* zu ihrer Vertheidigung noch einen eigenen *Burgvoigt* mit dessen, als *Garnison* untergeordneten, *Burgmännern* hatte, und welche Beide, im Gegensatz der *Wartemänner*, *Adelige* waren, die zu diesem Dienst ebenfalls wie der übrige *Adel* zum *Felddienst*, erblich verpflichtet, und für solchen gleichfalls wie jener gewisse *Ländereyen* und andere *Einkünfte*, als *Mannlehne*, statt des *Soldes*, unter Namen der *Burglehne* oder *Burggüter* hatten. Man vergleiche *Voigtl.* S. 189 — 194; *ingl. Meisnerl.* 523 und sonst in unserer *Bibl. d. Sächf. Gesch.*

f) Besonders aber suchte *Heinrich I.* sich, ausser jenen Burgwarten und deren *Wartemännern*, in den *Städten* und deren *Bürgerschaften* eine gute und sichere stehende *Landwehr* (nach S. 104) zu verschaffen und aufzustellen. In gleicher Art also und Bestimmung, wie *Karl, der Eroberer* schon die *Städte*, für die *Ost-Thür.* *Marg*, *Merseburg*

für die Nord-Nord-Thüringische, Magdeburg gegründet; und für die Süd-Nord-Thüringische, das Sorbische Berbst aufgenommen hatte, daß dieselben die Haupt-Sammel- und Waffenplätze für diese drey Provinzen seyn sollten: legte Heinrich I. nicht nur für die Marg Meissen die Stadt Meissen von neuem an, sondern er nahm, neben dieser, zugleich auch noch wieder auf, sowohl hier in Meissen, als auch in den wieder hergestellten Margen, der Süd-Nord-Thüringischen und dem Osterlande, alle die übrigen, von den Sorben bereits (nach Absch. II, §. 9, 10 u. 11 angelegte, und nach ihrer Benennung von jenen sich herleitende) Städte, daß er dieselben von neuem besetzte. Wie er denn auch im Letztern Niewanberg oder Naumburg, d. i. Neuburg, wie es in den ältesten lat. Urkunden Novum castrum genannt wird, in der Stelle einer alten zerstörten Sorbischen Stadt, welcher eine Stunde ohnweit Naumburg, zwischen diesem und der Pforte, auf dem Platze des jetzigen Dorfes Almerich oder Altenburg gestanden hatte, ganz von neuen anlegte. Gleichwie er auch hier noch das alte und zerstörte Plisné (S. 146) unter dem Namen Altnaburg wieder von neuem aufnahm. — Freye oder (nach S. 26 u. 27) niedere Adelige die mit Ritter- oder Reutergütern nicht hatten belehnt werden können, machten den ersten Stamm ihrer alten Bürgerschaften, als weswegen sie denn auch ursprünglich mit dem Ritter- oder Reuter-Sassen-Adel ebenbürtig waren, und daher denn auch die großen Vorrechte, welche dieselben bey ihrer Entstehung, unter

dem Namen der Städtischen Rechte, von den Königen und Kaisern erhielten, wie wir schon oben Absch. II, §. 27, S. 104 u. 106 aufgestellt haben; bis endlich auch das gesammte Gemeindewesen solche in dessen Repräsentanten, den Magistraten, unter Kaiser Friedrich III. im Jahr 1472 als ein dritter Reichsstand aufgenommen wurden, und welcher sich in die Schwäbische und Rheinische Städte-Bann theilte, und wovon Erstere die stärkere war. Wie aber alle in diesem Zeitraum bis zum 11. Jahrhundert hin in diesen Landen entstandene, Städte ursprünglich Königliche oder Kaiserliche und sonach Reichs-Städte waren; so hatten daher auch alle ihre, erblich angestellten, Königlichen oder Kaiserlichen Voigte und Schultheißen S. 106 an ihrer Spitze, als welchen beiden auch einem jeden ein Drittheil von den Gerichtskosten und Strafgeldern gehörte, wenn der Magistrat das dritte Drittheil davon erhielt; gleichwie ausserdem dem Voigte auch noch gewisse Zinsen und Lehne in der Stadt und deren Weichbilde gehörten, er auch das Patronat über die Kirchen und Schulen übete, das ganze Polycen- und Militairwesen er unter sich hatte, gleichwie er auch ausser diesen allen noch den erblichen Nießbrauch von gewissen, statt der Besoldung ihm eingewiesenen, Gütern, und welches alles zusammen die Voigten und Voigtenlichen Rechte hießen (wie wir solche S. 86 u. 119 aufgestellt haben) genoß. Ursprünglich hatten diese Voigte ihren Sitz auf den, in oder bey den Städten gelegenen Königlichen Schlössern, späterhin auch auf den, zu

ihrer Dotation gehörigen; so wie wir weiterhin die Voigte von Kemnitz auf Rabenstein (Grabenstein d. i. Grafenstein); die von Zwickau auf Stal- und Stolberg im Erzgebirge, zuletzt auf Starckenberg im Pleisnerlande; die von Grimma auf Dewin oder Döben; die von Raumburg zu Osterfeld finden. — Die Voigte von Zeitz und Merseburg treffen wir namhaft. Pleisnerl. S. 211.

Wie nun zur Ausbildung des Kavalleriedienstes für den Adel, Heinrich I., die in Frankreich schon üblichen Turnire und mit diesen das ganze Ritterwesen auch nach Deutschland überpflanzte; so stiftete er auch für die Bürgerschaften in den Städten, um diese zu einer tüchtigen Infanterie zu bilden, die Vogel- und Scheiben-Schießen mit den eigenen Schützen-Corps; gleichwie sich von nun ab ebenfalls die Zünfte und Glieder der Handwerker, Handel- und Gewerktreiber erhoben. — Aber auch jetzt waren alle diese Stämme immer nur noch von der, S. 85 u. 86 oben angegebenen Beschaffenheit, und darbey nur klein und unbedeutend, wie wir dieses aus Pleisnerl. S. 48 u. 49, 102, 112, 246, 393 selbst von Merseburg, Zeitz, Halle, Altenburg, Leipzig, und S. 12 des Registers zu unserer Meissn. Gesch. von Dresden ersehen können. Innerhalb ihrer Ringmauern zählten nur Rolditz 56, und Schwarzenberg bloß 49 niedrige und bloß von Holz gebauete Häuser. — Jedoch begünstigt durch ihre großen Vorrechte erhoben sie sich bald durch Kunst, Gewerbefleiß und Handel nicht nur ausschließ-

lich die Sige, Pflegerinnen und Bewahrerinnen aller und jeder Landeskultur zu seyn, sondern daß sie bald auch sich selbst, gleich wie auch der höchsten Landesregierung als ein mächtiger Damm der soldatischen Ausgelassenheiten, Brutalitäten und Anmaßungen des rohen Landadels entgegen stammten; wenn dieser dagegen immer nur sich bestrebte ihrem Ausblühen ein russischer Nordwind zu seyn; so daß stetig eine wechselseitige Eifersucht die Städte und den Landadel gegen einander beseelte. — Wenn nun aber auch (nach Absch. I. §. 22), zu Folge der ursprünglichen Deutschen Verfassung, selbst der Reichs- und Landsassen-Adel hörig war; so war denn auch das Loos der Städter allen, jenem, ihnen verliehenen, Vorrechten zum Hohn, kein besseres, indem auch ihr ganzes Gemeindewesen, gleich wie die Persönlichkeit und die Habe der Einzelnen, in gleicher Art wie bey dem Adel, den barbarischen Regalienrechten jener finstern Zeit unterlagen; wie man sich dessen aus unserer Voigtl. Gesch. S. 118, 200 u. 201, desgleichen Pleisnerl. S. 368, und, nach dem Register, aus dem übrigen, zu unserer Bibl. d. Sächsl. Gesch. gehörigen, Werken belehren kann.

Was, und in gleicher Art, die Schultheisen in den Städten, warum auch die (in den lateinischen Urkunden benannten *Forestarii*, sc. *judices*) Landrichter, welche als solche ebenfalls von der Krone erblich für deren Domainen auf dem Lande angestellt waren. — Pleisnerland S. 241, 243.

g) Wenn Heinrich I. in dieser Art, neben dem

Adel, als den für den Felddienst geborenen Spahis, sich zugleich auch für die innere Landesvertheidigung in den Warte- und Burgmannen nebst den Bürgerschaften eine immer stehende Garnison und Landeswehr und gute Infanterie geschaffen hatte, errichtete er auch zu gleicher Zeit noch aus aufgefundenen Bagabunden, begnadigten Räubern und andern Verbrechern die berühmte Merseburger Legion, die er, zum eigentlichen Schutz von Merseburg, dort und in jener Gegend als eine eigene Militair-Kolonie ansiedelte. — Pleisnerl. S. 52. —

§. 2. Inwiefern das Südliche Pleisner- gleich dem Voigtlande, — obgleich rücksichts dem, daß beide, sowohl wie das Nördliche Pleisnerland (nach Absch. III, §. 9, S. 130 — 132), in militairischer Hinsicht, unter dem Marggrafen des Osterlandes standen, und daher wohl als Theile desselben, in dem weitern Sinne dieser Benennung genannt werden und galten — doch aber auch zugleich Beide, durch ihre ganz eigene Verfassungen, welche sie hatten, in ganz eigenem und engerm Sinne genommen, diplomatisch von solchen nicht nur wiederum, sondern dieses zugleich auch von einander selbst wieder unterschieden waren; indem, wenn (nach S. 78) das eigentliche Marggrafthum Osterland ein Thron- und Fahnen-Lehn, dargegen das Südliche Pleisnerland, als ein Königlich-Kammer- und Taffelland (nach Pleisnerl. S. 65, 76, 81 u. 138) einzig nur von dem König oder Kaiser abhieng und alle dessen Lehne nur Reichs-Kammer-Lehne waren. Das Voigt-

land dargegen, als seine Kronß-Domaine, eine Reichß-Kanzelley-Lehne, und als solches (nach S. 80 u. 120 hier), dem Pfalzgrafen von Sachsen untergeben war: — So ließ in beiden diesen auch jetzt Heinrich I. diese ihre eigenen Verfassungen, welche dieselben (nach S. 137, 138, 141 und 142) früher schon erhalten hatten, bestehen.

Nachstehend hier als eine Königliche Pfalz *Kaina* (Conna).

Wie die schon in Thüringen, und im Pleißnerlande S. 132 angeführten Dynastien, wohl erst späterhin aus Königlichen Voigteyen hervorgegangen seyn mögen, von deren Voigten sogar die unter ihnen gefessenen Reichß-Adeligen zu ihren Landsassen und Vasallen in der Folge gemacht wurden, so giengen gewiß auch hier, im Nördlichen Pleißnerlande die von Eilenburg; gleich wie in dem Südlichen, die, vorher S. 143 aufgeführten spätern Dynasten-Häuser aus dergleichen Voigteyen hervor.

Mit Eilenburg nemlich wurde, in dieser Art, von Heinrich I. einer aus der Familie beliehen, welche schon früher das Schloß Wlemburg an der Bla im Amte Gommern besessen und davon diesen ihren Namen angenommen hatte, und jetzt auch solchen diesem ihren neuen Acquisitiar beylegte.

Desgleichen erhielt auch das ehemalige Schloß Gleiß- oder Glisberg an der Elster seinen Namen, als jetzt hier einer aus dem Hause dieses Namens an der Saale (S. 109) hier als König-

licher Voigt in dem Distrikt über Ronneburg und Werda angestellet ward. — Voigtl. 99 142. —

Auch Posterstein, oder Stein im Altenburgischen mag als eine dergleichen Voigten entstanden seyn.

§. 3. Um seine, ganz neu gegründete Marg **Meissen**, als eine vorgelegene äußerste Vormauer für seine, dahinter gelegenen, Lande, den Böhmen, Pohlen und übrigen Slaven entgegen zu stellen und, von solcher aus, diese selbst in Unterwürfigkeit zu erhalten, gründete König Heinrich I. gleich wie im Osterlande so auch hier eine zahlreiche Menge von Ritter- oder Reutergütern, wie wir solche zum Theil in unserer Meissn. Gesch. S. 71 — 94 aufgeführt, und von welchen besonders sich das Geschlecht derer v. Schönberg (Meissn. S. 80 — 84) geschichtlich namhaft gemacht; gleichwie er denn auch als dergleichen Dynastische unmittelbare Reichslehne, wohl auch ursprünglich (nach §. 2. vorher) als Königliche Voigtenen, Waldheim, Lauenstein, Saida mit einem Areal von $1\frac{3}{10}$ Quadrat Meilen, Frauenstein, Lauterstein, Wolkenstein, Wiesenburg mit einem Areal von $2\frac{1}{2}$ Quadrat Meilen, und besonders die große Herrschaft Hartenstein mit Stein an der Mulde, (Meissn. 200) nebst Wildenfels gründete.

Für die Erhaltung der innern Sicherheit gründete er denn auch hier wieder alle die Burgwarten, wie wir solche in unserer Meissn. Gesch. S. 66 — 70 aufgestellt haben.

Seine, als dem Haupt-Waffenplatz für diese

äußerste Marg gegründete, Stadt Meissen, war ihm daher auch so wichtig, daß er derselben einen Voigt von höherm Range, unter dem Titel eines Burggrafen, in der Art wie wir solches Meissn. Gesch. S. 62 u. 63 mitgetheilet, vorsezte: — gleichwie er auch in dem Gau Risan, auf dem heutigen Erzgebirge das Burggrafthum Dohna (Meissn. S. 64) mit einem so weitläufigen Burgsprengel errichtete, daß dieser sich, (nach Meissn. Gesch. S. 65 u. hier S. 144) nur mit Ausnahme von Stal- oder Stollberg, fast über diesen ganzen Gau, und längs der Elbe über Pirna bis Dresden hinunter erstreckte. Letzteres auch selbst mit unter seiner Jurisdiction hatte und auch der dasige Brückenzoll mit in solche einbegriffen war. Wie dieses Burggericht, dessen geborner Präsident der Burggraf war, unter dem Namen des dohnaischen Schöppenstuhls — Meissn. Gesch. S. 64, 79, 175, 260, 276 bekannt ist.

Neben diesen hatte sich aber auch hier König Heinrich I. mehrere, zerstreuet gelegene, Güter als Kronsdomainen und Königliche Kammer- oder Tafelgüter vorbehalten; wie denn besonders namentlich als solche gefunden worden: der ganze Landesstrich des Erzgebirges, auf welchem späterhin Marggraf Otto, der Reiche, 1162 das Kloster Altenzelle fundirte und die Stadt Freiberg anlegte; ingleichen der Bezirk, auf welchem gleichzeitig das Kloster Aue an der Mulde im Amte Schwarzenberg 1173 gestiftet wurde; wie denn auch der ganze Schwarzenberger Amtsbezirk von $11\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen eine dergleichen

Königliche Kammer Domaine war; desgleichen auch das Schloß Scharfstein, im Amte Wolfenstein, wie auch die Pflegen Dschak und Mügeln, wie die Ersteren mit ihren sieben und dreyßig Dörfern noch 1434 unterm Namen der Voigten Dschak vorkommt, und unterm Jahr 1266 man den Voigt von Dschak namentlich findet; gleich wie ebenfalls von dergleichen Voigten zu Mügeln 1216 man einen abgestammten Siegfried trifft. Gleichwie die, vorher benannten größern Dynasten Besitzungen mit denen derer von Schönberg wohl auch aus dergleichen Kronß-Voigten hervorgegangen seyn mögen.

An der Spitze dieser Verwaltung und als Chef über das Ganze stand wiederum, wie in dem Osterland, ein erblich constituirter Marggraf, ursprünglich aber, im Kanzellen-Styl, ebenfalls nur mit dem Prädicat Graf, der zugleich als Obrichter in der Provinz und als Oberbefehliger der gesammten, in solcher befindlichen Militairmacht galt, und also über die Burggrafen von Meissen und Dohna sammt allen den übrigen Voigten und Reichs-Ritterschaftlichen Dynasten stand; aber doch nur in der Art, daß er unter diesen, als ihm Ebenbürtigen und gleich ihm vom Reiche belehnten, nur als der Erste unter Gleichen geachtet war, auch keineswegs als Landesherr, sondern nur als erster Kronßbeamter in der Marg, die als sein Amtskreis ihm eingewiesen war, sich zu betrachten hatte, und in welchem diesem seinen Amtsbezirk ihm nur eine bestimmte Dotation von einigen, in solchen zerstreut gelegenen, Gütern zu seiner Besoldung eingewiesen

waren: (Meissn. S. 102 — 105) und wenn man deren Compact gewöhnlich, im engern Sinne dieser Benennung, wohl auch nur das Marggrasthum zu nennen pflegte, ist solches doch immer von den im weitem Sinne, als den Inbegriff des ganzen, ihm eingewiesenen, Amtsbezirk, wohl zu unterscheiden. Wie nun aber alle dergleichen Dotationen für die Reichs-Großdignitarier aller Klassen unveräusserlich und unverändert bestimmt waren, eben so verhielt es sich auch mit denen für diese Marggrafen, wie wir solches aus Oesterl. S. 218 ersehen. — Wie dem Burggrafen zu Meissen der dritte Hof auf dem obern Schlosse zu Meissen zu seiner Wohnung eingewiesen war; so hatte der Marggraf zu der seinigen den vordersten Hof auf demselben; wie denn auch hier, unter seinem Vorsitz, vor dem, daher nach S. 142 vorher genannten, rothen Thurm das allgemeine Landgericht dieser Provinz gehalten wurde. (Meissn. S. 103), welches nach (Meissn. S. 268) ebenfalls wiederum seine eigene, ihm zugewiesene Dotation hatte. Die Meissnischen Landtage dagegen wurden ursprünglich zu Kolmen oder Kolm, eine Stunde Westlich von Dschak, auf dem Kolmberg, in der Form wie wir solche Meissn. Gesch. S. 103 beschrieben haben, gehalten.

§. 4. Gleich den Einrichtungen in den Marggen Oesterland und Meissen war auch die in der, von Karl, dem Eroberer (nach Absch. III. Periode I. §. 3, S. 118 u. 119) schon gegründeten Süd-Nord-Thüringischen (oder Sächsischen) Marg, als Heinrich I. (nach Absch. III.

Periode II., §. 1, a. S. 138 unter Aufsicht des
 Graf Thietmar d. j. zu Soldwedel dieselbe
 wieder herstellte. Wie Karl ehemals den Südli-
 chen, über Meissen, den Pleisner- und Osterlande
 gelegenen, Landesstrich, wie solcher dort S. 118
 u. 119 angegeben ist, unter die speciellere Aufsicht
 der Grafen v. Wettin und der Burggrafen zu
 Zorbig mit Landsberg und dem Petersberg
 gestellet hatte, wurden auch diese wieder von ihm
 restituirt, nur daß er jetzt, wie nach Pleisnerl.
 S. 127 dieses scheint, das Burggrafthum Zor-
 big mit der Grafschaft Wettin vereinigte; gleich-
 wie neben diesem wir jetzt hier auch noch finden
 die Grafen von Wiesenburg, Lindau, Mühl-
 lingen, Freckleben, Plöskau und Warm-
 dorf. Man vergleiche Pleisnerl. S. 42;
 Meissen S. 36 u. 52; Anhalt: Sächf. Ge-
 schichte 39, 40, 51 — 58, 85 88. — —
 Zerbst wurde wieder die Hauptstadt und der Sitz
 des Landgerichtes von dieser Provinz. — Ausser der
 hier etablirten Reichs-Ritterschaft (Anhalt
 Sächf. Gesch. S. 43 — 50) sind besonders
 die Königlichen Voigteyen Barby, Ba-
 ruth, Dahme, Güterbogk und Torgau, und
 welche wir später als gewordene Dynastien wieder
 finden, zu merken. Die, von Heinrich I. hier
 angelegten Burgwarten finden wir angef. D.
 S. 42 u. 43. — Wie die Grafschaft Mühlberg
 mit ihrem besondern Grafengeding zu Belgern
 schon von Karl, dem Eroberer, fundirt worden war,
 wurde dieselbe wohl auch jetzt von Heinrich I. wie-
 der erneuert, aber mit der Abänderung, daß er

solche, gleich dem Südlichen Pleißnerland, für ein Königliches Kammerlehn und Tafelland erklärte. Es umfaßte dieselbe die Distrikte von Mühlberg, Belgern, Torgau, Dommisch u. Schilda, von wo es sich, als ein geschlossenes Terrain, über Dahlen, Strehla, Dschak, Riesa, Müggeln, Lomakisch, Döbeln und Rosßwein, Westlich an der Elbe, bis an den Hafen der Stadt Meissen erstreckte, und zu welcher auch der Elbzoll zwischen Meissen und Belgern gehörte. — Meissn. Geschichte S. 52, 99, 121, 124 u. 129. —

§. 5. Wenn gleich nun aber in dieser Art jede von dieser vier Marggen, die Nord-Nord- und Süd-Nord-Thüringische, ingleichen Meissen und das Osterland, auch von Letzterem wieder das Pleißner und Voigtland ihre eigenen und von einander gesonderten Verfassungen und Verwaltungen hatten; so vereinigte dieselben Heinrich I. doch zugleich auch wieder zu einem verbundenen Ganzen, wenn er jetzt seinen Schwiegersohn, den Graf Siegfried aus dem Merseburgischen Hause, obgleich auch nur unter dem Titel eines Grafen, also zum Königlichen Statthalter über solche und die einzelnen Marggrafen in denselben anstellte, daß er über alle diese wieder, mit dictatorischer Autorität, in militairischer Rücksicht als Generalissimus des Heerbannes, und in Civilsachen als stetiger Königlicher Legat und Kommissarius stand und geachtet war.

§. 6. Indessen daß Heinrich I. diese Eroberungen gemacht und geführte Einrichtungen in den hiesigen Landen getroffen, war auch mit den (§. 1)

Hunnen geschlossene, zehnjährige Waffenstillstand abgelaufen, und da er sich nun stark genug fühlte den Kampf mit ihnen um die Unabhängigkeit des Reiches von ihnen aufzunehmen, versagte er ihnen nun die weitere Zahlung jenes stipulirten Tributes. Durch Böhmen über Meissen und das Osterland drang auch wohl alsbald noch in diesem Jahr ein Hunnenheer unter den schrecklichsten Verwüstungen nach Thüringen hin vor, aber diesmal auch nur, nachdem sie Merseburg, welches Wido, ein Schwager des Königs, auf das tapferste vertheidiget, vergeblich belagert, in den Schlachten, bey Sondershausen, durch Siegfried; und darauf im Magdeburgischen, durch den König selbst völlig aufgerieben zu werden. Als nun in dem, darauf gefolgten Jahr 933 ein neu angekommenes Hunnen-Heer in der berühmten Vernichtungsschlacht am Eichwalde bey Merseburg, und in welcher der König gleichfalls selbst wieder kommandirte, einem gleichen Schicksal unterlag, so wurde dadurch auch Deutschland von der schimpflichen Abhängigkeit von diesen Barbaren und der fernern Tributzahlung an dieselben für immer wieder befreuet. — Meisnerl. S. 82 — 85. —

§. 7. Obgleich in Thüringen, als einem immer von Deutschen bewohnten Lande, und in der, an beiden Seiten der Saale bis zur Elster hin gelegenen, Ostmark, so manche Landeskultur und so manche Stadt- und Dorfanlage sich bereits unter der Herrschaft der Merovinger und der, jener wieder gefolgt, der Karolinger erhoben hatte; waren doch noch lange Zeit hin beide diese

Lande wenig kultivirt, und von ungeheuern Wal-
 dungen bedeckt, der Aufenthalt von Wölfen, Bä-
 ren und Adlern (S t e r l. S. 31). Desgleichen
 verhielt es sich auch mit dem, den Slaven von
 Heinrich I. jetzt abgenommenen, zwischen der Elster
 und Mulde gelegenen, Landen, dem S t l i c h e n
 O s t e r = , P l e i s n e r = und B o i g t l a n d e , wie sich die-
 ses erhärtete aus den Benennungen, welche die,
 von jetzt an, neben den in diesen Landen schon
 aus der Zeit der Sorben bestandenen, sich nach
 und nach erhobenen deutschen Anlagen erhielten; in-
 dem sich diese fast alle auf die vorgefundene Be-
 schaffenheit des Landes beziehen, in welchem sie als
 solche gemacht worden; daß sie sich nach diesen
 nemlich erweisen entweder als solche die aus Sumpfs-
 austrocknungen, wie dieses der Name von M e r -
 s e b u r g bezeichnet; oder aus Waldausrodungen
 hervorgegangen sind, als wie alle die, welche die
 Namen M e u t h oder R o d a und G r ü n führen, oder
 diese zu ihren Border- oder Endsylben haben. Auch
 müssen wir von dieser Zeit an den Ursprung aller
 der Ortschaften nehmen, deren Benennung sich als
 acht deutschen Ursprungs charakterisirt. — Es lieb-
 ten aber auch die damaligen Deutschen sehr die
 Benennungen ihrer Anlagen aus Deutschen und
 Slavischen Zusammensetzungen zu bilden, so wie
 alle die Namen, welche l i b e n , l e u b e n , l ö b e n
 oder l e b e n zu ihren Border- oder Endsylben ha-
 ben, nach dem Slavischen Louba oder Leuba,
 Wald, sich als in Waldungen erhobene charakt-
 risiren, wie man diese Benennungen besonders sehr
 häufig in Thüringen und in dem Westlichen O s t e r -

lande findet, und wie in dieser Art also der Name der Stadt Liebenwerda als eine Zusammensetzung von dem Slavischen Louba, und dem deutschen Warda, oder Werd a, eine Burg, so viel als Waldburg bedeutet. — Theils aber wurden jetzt auch nur die Namen so mancher vorgefundener, von den Sorben noch stammender, Ortschaften nach ihrer Weise (wie es nach Absch. II. §. 9 in gleicher Art früher vorher auch die Sorben gemacht hatten) im Deutschen verändert, oder übersetzt, oder travestirt: wie wir dieses in der Voigtl. Gesch. S. 77 u. 285 mit dem Namen Schöneck; wie auch dort S. 55, 62, 121, 128, 368, 395, 531 u. 532 mit Greutz und Neuß; ingleichen in der Gesch. des Osterr. S. 25 bey dem Namen Klaffenbach und Weißbach; ferner in der Meissn. Gesch. S. 32 bey dem Namen des Schwarzbaches, der Schwarzen-Elster und Schwarzenbergs, und bey Kadegast, als welches aus dem Slav. Roswoz, gleichwie Dschatz aus Ozzek ein Aspenwald verdorben worden ist, gesehen haben. So hatten im Meissnischen ferner Senftenberg bey den Sorben den Namen Camora gehabt; Finsterwalde, hatte Gralyn (Thornwald) und Schwarzenberg hatte Czschonnitz oder Czschonba geheißen.

§. 8. Zu Erfurt hatte Heinrich I. i. J. 932 eine geistliche Synode, und 935 einen Reichstag gehalten. Unter ihm finden wir Nordhausen zuerst urkundlich erwähnt, wie er dieses, als einer Reichsstadt, im Jahre 938 nebst Quedlinburg, Pöhlde, Gronau und Duderstedt

seiner Gemahlin Mathilde zum Leibgeding übergiebt, und wo dieselbe nach seinem Tode, im Jahre 962 den Dom und das Kloster zum heiligen Kreuze für Benedictiner-Monnen gründete. — Auf der Pfalz zu Ballhausen hatte er, mit dieser seiner zweiten Gemahlin das Beilager gehalten. Noch i. J. 935 gab er zu Allstädt eine Urkunde für das adelige Fräuleinstift zu Hersfurt. — Ausser Merseburg hielt er sich auch sonst noch auf zu Memleben, besonders aber zu Quedlinburg, wo innerhalb der jetzigen Vorstadt auch sein Finkenheerd sich befand; wie er denn auch hier die St. Sebaldußkirche bauete und bey dieser auch zugleich den Grund zu dem hiesigen unmittelbaren Reichsfreyen Adelligen Frauenstift, Augustiner-Ordens, mit darzu gewidmeten 11,000 Hufen Landes, legte; und welche Stiftung nachher seine Witwe Mathilde ebenfalls noch vollendete und vermehrte, auch ihre Tochter Mathilde als die erste Aebtissin demselben vorsehte. Er beschloß sein thatenreiches Leben im Jahr 936 zu Memleben und wurde in der Sebalduß-Kirche beygesetzt. — — Ihm folgte sein Sohn

O t t o I.

welcher im Jahr 962 zuerst wieder den Tittel eines Römischen Kaisers annahm und für immer mit der Deutschen Königswürde verknüpfte.

§. 9. Wohl hatte Heinrich I. sich das Westliche, zwischen der Saale und Mulde gelegene, Osterland mit der Süd-Nord-Thüringischen oder Sächsischen, Marg wieder völlig unterworfen, und

zugleich auch die Marg Meissen ganz von neuem gegründet; darben auch die Herzoge von Pohlen und Böhmen sich von neuem wieder tributbar und lehnpflichtig gemacht; jedoch fehlte noch viel als daß jene Erwerbungen auch von innen und nach aussen (Pleissnerl. 86) genugsam gesichert, und die Unterwerfung von Pohlen und Böhmen verbürget gewesen wären. Denn nur zu bald wurden jene Provinzen in diesem zehnten und dem gefolgten eilften Jahrhundert der hingeworfene Bankepfel zwischen den Deutschen und den, fast immer mit den Pohlen verbündeten, Böhmen, und somit zugleich der schauderliche Schauplatz von den gräßlichsten Verheerungen, indem diese bis zur Saale hin mit Mord, Raub, Feuer und Schwert alles verödeten. — Sogleich nach Heinrich I. Tod, noch während Otto I. seine Krönung zu Aachen feierte, trat der Böhmishe Herzog Boleslaw I., der Schlimme, nachdem er seinen Bruder Wenzislaw (S. 1, 6) der Herrschung und des Lebens beraubet, zur Abwerfung des, von Heinrich I. den Böhmen auferlegten, Kreuzes der Christen sammt der Deutschen Oberherrschaft auf: und nur mehr als allzu glücklich war auch sogleich mit dem ersten Anfang dieses sein Erheben. Drey Deutsche Armee-Corps erlagen ihm eines nach dem andern, als worben auch zugleich die berufene Merseburger Legion ihren völligen Untergang fand; und was den Schrecken und das Uebel noch vermehrte, war sein großes Hunnen-Heer, welches als Alliirte der Böhmen, von dort her, im Jahre 938, alles verwüstend und auf das greulichste verheerend, Meissen mit dem

Osterland überflutete, und über die Saale bis an die Bode hin, alles vor sich niederwerfend, vordrang. Wohl gelang es den Deutschen endlich diese scheußlichen Unholde in zwey Niederlagen, welche sie von ihnen noch in diesem Jahr an der Bode und in dem Drömling bey Wolfenbütel erhielten, völlig zu vernichten. Leider aber erhoben sich dagegen zugleich wieder zwey innere Empörungen gegen Otto's I. Herrschung, und von welchen die Erstere, welche 938 zu Saalfeld gemacht worden war, an ihrer Spitze selbst Otto's I. Bruder, den Baierischen Herzog Heinrich, den Bänker, mit dessen Stiefbruder Thankmar hatte, wie denn von Erstern auch sogar noch in diesem Jahr Merseburg genommen und besetzt gehalten wurde; wenn Letztere, später 950 ebenfalls von Saalfeld hier ausgegangen, sogar von Otto's I. eigenem Sohn, dem Schwäbischen Herzog Ludolf angeführt worden war. Zur Vermehrung aller dieser Uebel erhoben sich auch noch in dieser Zeit die, Nördlich und Westlich an der Ostsee gesessenen, Slaven zu einem allgemeinen Aufstand gegen die Deutschen, als von welchen ebenfalls, im Jahr 940, ein Deutsches Heer, unter seinem Anführer Hinko, völlig aufgerieben wurde.

Doch bald wendete sich das, den Deutschen Waffen anfänglich so mißgünstig gewesene Kriegesglück, als, nach Siegfrieds (152), im Jahr 938 zugleich erfolgten, Tod, Gero, Graf im Suabagau, und der seinen Sitz auf dem Schlosse Gersdorf bey Quedlinburg hatte, in dessen Posten, ganz so wie Siegfried (nach §. 5) denselben

befleidet hatte, obgleich ebenfalls nur unter dem Titel eines Grafen, folgte. Denn diesem gelang es nicht nur, sobald er den Oberbefehl über den Heerbann von Thüringen und dessen vorgelegenen Marggen erhalten, dem Kaiser hier im Norden den Rücken zu decken; sondern auch darbey den Krieg gegen Böhmen, wenn auch nur vertheidigungsweise, so zu führen, daß solcher dem Kaiser weiter keinen Nachtheil brachte, noch demselben in seinen sonstigen Plänen und Kriegsoperationen gegen die Auffässigen im Südlichen Deutschland und in Italien hinderlich seyn konnte. Wegen welcher wichtigen Dienstleistung ihn denn auch Otto I. mit den höhern Prädicaten Marggraf und Herzog beehrte, wie es in dessen Stiftungs-Urkunde des Havelberg- oder Brandenburgischen Bisthums, Magdeburg unterm 1. Octbr. 949, heißet: Gero, dilectus Dux ac Marchio noster; gleichwie späterhin in der Fundations-Urkunde des, von ihm im Anhaltischen gestifteten, Klosters Gernrode, er sich selbst schreibt: Ich Herzog und Marggraf Gero; und wodurch also nunmehr die Benennung Marggraf eine eigene, und, im Gegensatz von ihrer (nach Absch. II., §. 25) ursprünglichen, ganz neue und dem Herzoglichen Titel gleichstehende, Bedeutung im Kanzellenstyle erhielt. — — Osterl. S. 47.

Es dauerte aber dieser so harte Krieg mit Böhmen vierzehn Jahre, bis zum Jahr 950, als in welchem Gero selbst in Böhmen eindrang und daselbst in Prag Boleslaw I. wieder zum Frieden zwang, durch welchen er beides, das Kreuz des

Christenthums nebst der Deutschen Oberherrlichkeit wieder übernehmen, und an Letztere auch sich zur Zahlung eines alljährlichen Tributes von 500 Mark Silbers in den Schatz, wie auch zur alljährlichen Stellung von 120 Stück Ochsen in die Kaiserliche Küche verstehen mußte.

Gleich Böhmen wurde auch im Jahr 959 der Pohlische Herzog Misko oder Mirceslaw I. von Gero besieget und auf's neue dem Deutschen Reiche wieder tributbar und lehnspflichtig gemacht.

§. 10. Die höchste Verzweiflung konnte es sonach nur seyn, wenn jetzt noch die Bewohner des Nördlichen Milziens von dem Westlichen Theil des Gaues Lusice, und in den Gauen Nicieta, Selpuli und Bara, als in der heutigen Nieder-Lausitz, einen heroischen Versuch zur Befreyung von der Last des Kreuzes und der Deutschen Oberherrlichkeit wagten, da ja dieses Erheben jetzt dargegen für sie keine andern Folgen haben konnte, als daß sie die Vernichtungsschlacht, welche sie höchst unglücklich auf den Inseln und in den Sümpfen der Spree, im Jahr 963, zur Wiedererlangung solcher mit wüthender Tapferkeit bestanden, doch nur zur völligen Auflösung ihrer Nationalität, zugleich mit der ihrer Bürger- und Menschenrechte, in gleicher Art wie ihre Brüder in Meissen und in dem Osterlande gefochten haben mußten. Der ganze genannte Landesstrich — nur mit Ausnahme des Gaues Selpuke, als welchen jetzt mit dem Distrikt von Lucka der, selbst gegen seine Nationalen mit den Deutschen verbunden

gewesene, Slavische Fürst Zugumir zu Brandenburg (nach Laus. Gesch. S. 28) erhielt — wurde nun von Gero mit zu der Süd-Nord-Thüringischen (oder Sächsischen) Marg, als ein Theil von deren Provinz Lusici (139) geschlagen, indem diese nun, unter dem dasigen Graf Thietmar II., d. j., — der (nach S. 138) ein Enkel Thietmars I., d. ä., von dessen, mit Hedda Gero's Schwester, verheirathet gewesenen, Sohn Christian und sonach ein Neffe von Gero war — den Namen der Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsisch-) Lausitzer Marg erhielt.

Alles wurde nun auch in diesem genannten Landesstrich, als der heutigen Nieder-Lausitz, nach der Form eingerichtet, wie solches (nach S. 126, 149 u. 156) schon in der Marg bestand, mit welcher derselbe jetzt als eine Provinz vereinigt wurde, daß nemlich, wenn ein Theil zu Dotationen für Ritter- oder Reuter-Güter, ein anderer zu dergleichen für den Marggrafen verwendet wurde, man das übrige in Burgwarten und Kron's-Do-mainen oder Voigteyen verwandelte, als aus welchen Letztern späterhin die hiesigen Standes-Herrschaften hervorgegangen sind. Von diesen Voigten führten insonderheit auch die von Golsin, Sorau und Querwitz den Burggräflichen Titel. — Als Königliche Städte wurden unter ihren Voigten aufgenommen, Lucka, Guben, Kalau und Lübben. — Die überwundenen Sorben machte man zu Hörigen, die als Bauern (S. 22 u. 153) für ihre erhaltenen

Zwingherrn frohnen und denselben zehnten und zinsen mußten.

Mit dieser Unterwerfung der heutigen Niederlausitz hatte aber auch Gero seine Rolle ausgespielt. Er wallfahrete nach Rom; um sich daselbst Ablass von seinen so vielfach und schwer an der Menschheit begangenen Versündigungen zu erbetteln; legte da sein Schwert auf dem Altar des Heiligen Petrus nieder, und kehrte mit einem Sack voll Knochen, welche ihm die schlaunen Schorlöpfe für Heiligen-Reliquien aufgelogen hatten, wieder nach Deutschland zurück, wo er sein großes Vermögen zu der Stiftung des Nonnenklosters Gerneroda, im Anhalt-Bernburgischen, und des, ohnweit davon gelegenen, Mönchsklosters Frosa verwendete, und nur mit diesem beschäftigt, unter Gebet und Kasteiungen, im frommelnden Tieffinn seine letzten Tage bis zum 19. May 965 verlebte. — Man sehe die Anhalt.-Neu-Sächf. Gesch. in Vergl. mit Laus. S. 26 — 33; Meissen S. 110—112.

§. 11. Wie nun aber nach Gero's Tod, da er keine männlichen Nachkommen hinterlassen, Kaiser Otto I. es für bedenklich fand, eine so ausgedehnte Gewalt, wie er und vor ihm Siegfried gehabt hatte, in einem einzigen Manne wieder zu vereinigen, so wurde diese Stelle, wie diese Beide dieselbe bekleidet hatten, als ein, jetzt erledigt gewordenes und der Krone wieder heimgefallenes, Reichslehn, nicht wieder besetzt, sondern die, mit derselben verbunden gewesene, Macht also unter mehrere vertheilt, daß nämlich nunmehr die vornehmsten von

den, bisher den einzelnen Nord- und Ost-Thüringischen Marggen vorgestandenen, Grafen ausschließlich das Prädicat Marggraf, in dem ganz neuen und eigenen Sinn, wie (nach S. 158 vorher) Gero, dasselbe ertheilt worden war, erhielten; wenn fortgesetzt dargegen die übrigen Grafen in solchen nur bey diesem Titel und dem Marggrafen, als seine ihm beygegebenen Rätthe und Magnaten, untergeordnet verblieben, indem dargegen der Marggraf zu einem Reichs-Groß-Dignitarier vom ersten Range erhoben und nur von dem Kaiser und Reiche abhängig war; daß sonach alle die übrigen Grafen von jetzt an aufhörten, ihm gleich zu stehen, wenn gleich auch sie jetzt noch immerfort als ihm ebenbürtige Reichsfassen und Reichsbelehnte hießen. Nur aber daß durch diese neue Einrichtung zugleich auch Otto I. schon einen Stein mehr zu dem Grunde legte, aus dem späterhin eine Viel- und Mancherleyherrschaft in Deutschland hervorgieng, bei welcher bald der Kaiser selbst nur als ein Schattengebild dastand, bis zuletzt er von solchen ganz vernichtet wurde; und das Deutsche Volk darbey zugleich so gänzlich aufgelöst sich sehen mußte, daß man in ganz Deutschland keinen Deutschen finden kann, wenn man dargegen in demselben nur, wie in der Pfingst-Epistel mancherley benamete Leute trifft, die, selbst nach den Frankfurter Entscheidungen von 1839, weder ein gemeinschaftliches National-Interesse kennen, noch auch ein dergleichen kennen dürfen, noch sollen.

Der, Eingangs dieses Paragraphs benannte, Thietmar II., d. j. wurde sonach der erste wirk-

liche Marggraf in der Süd-Nord-Thüringischen (oder Sächsischen) Lausitzer Marg, wie diese nunmehr in solch ihrer, (nach S. 48, in Vergleichung mit S. 118 u. 119 u. 138; desgl. Laus. Gesch. S. 37) durch die Gaue Lusici, Ricieti und Bera erhaltenen, weiten Ausdehnung genannt wurde. — In Meissen lernen wir **Wigberth**, wahrscheinlich aus dem alten Merseburgischen Hause, als den ersten wirklichen Marggrafen kennen; und als solche in dem Osterlande, in dem weitern Sinne, die Brüder **Wigger** und **Günther**; den Erstern nemlich in dem Nördlichen Osterlande, zu Merseburg, und Letztern dargegen in dem Südlichen Theile desselben, zu Zeitz, als in welche beide Theile das Osterland, wegen der Größe seiner Umfassung, die nach dieser seiner Benennung im weitern Sinne, auch das Pleisner- und Voigtland mit begrif, jetzt getheilet war.

§. 12. Wenn gleich aber auch rücksichts ihrer Westlichen Lage von Thüringen aus, als von welcher Seite die drey Marggen Osterland, Meissen und die Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsisch-) Lausitzer Marg zu einer dreyfachen Vormauer gegen die Böhmen, Pohlen und übrigen Slaven dienen sollten, wohl in der populairn Sprache insgesammt nur unter der Benennung der Westlichen Marggen (*Marchiarum Orientalium*) begriffen worden, und deren Vorgesetzte die Westlichen Marggrafen (*Marchiones Orientales*) heißen; so waren deswegen doch auch nicht, speziel und im Kanzellen-Style genommen, wie dieses auch die

urkundlich gebrauchten Titel ihrer Vorgesetzten in jener Zeit erhärten, weder Meissen, noch die Lausitz mit darunter begriffen, wenn die Ausdrücke Ostliche Marg und Ostlicher Marggraf (Orientalis Mar, chia ac Marchio) im Singular gebraucht worden, als wo alsdann, im engern Sinne des Kanzellenstyles, immer einzig und allein nur das eigentliche Marggrafenthum Osterland verstanden wird; wenn dagegen, in diesem Style, die Marggen Meissen und Lausitz immer nur mit diesen ihren eigenen Namen bezeichnet werden; und es ist sonach, in diesem Style, wenn von den Ostlichen Marggen und Marggrafen die Rede ist, das eigentliche Osterland von Meissen und der Lausitz eben so streng wieder zu unterscheiden, wie wir dieses vorher, S. 2 u. 5 hier, gesehen haben, daß wiederum in dessen allgemeinen Begriff, wir das Pleisner- und Voigtland wohl von dem Osterlande im engern Sinne unterschieden finden: — und wenn auch seit der großen Theilung in dem Wettinischen Hause, also erst seit dem Jahr 1156, die Nieder-Lausitz ebenfalls die Ostliche Marg genannt wurde, solches gleichfalls nicht im Kanzellenstyl, sondern nur populair geschehe aus der Zufälligkeit, daß Marggraf Dietrich I. in solcher Theilung beide Marggen, Osterland und Nieder-Lausitz so zu seinem Landes- theil erhalten hatte, daß solche durch die, zwischen beiden mitten innen gelegene, Marg Meissen, den Antheil seines Bruders Otto, des Reichen, völlig von einander getrennt waren, und wo nunmehr nach dieser ihrer getrennten Lage von dem Osterland

die Lausitz in der populairen Sprache man die Döfliche nannte, so wie dargegen jenes, nach der hier genommenen Residenz, die Marg Landsberg genannt wurde; gleichwie sich dessen beide jüngern Brüder Heinrich und Dedo IV, der Fette, und welcher ebenfalls im Osterland paragiartirt worden waren, in gleicher Art sich nur nach ihren Residenzen, Ersterer Graf von Wettin, und Letzterer Graf von Rochlitz schrieben. — M. vergl. Meißnerl. S. 71 — 81. —

§. 13. Hatten die Marggen Osterland mit der Süd-Nord-Thüringischen oder Sächsischen, nach dem Muster von Karl Martells alten Fränkischen Marg (Absch. III, §. 1 u. 2) ihre erste militairisch-bürgerliche Verfassung von Karl, dem Eroberer, und darauf von Heinrich I. deren abermalige Erneuerung, und, nach jener wieder geformt, gleichfalls von Diesem ganz eigentz die Marg Meissen die ihrige erhalten: — So bekamen dieselben dargegen nun von Kaiser Otto I. die, ihnen eigene policeylich-kirchliche; als welche beide hier ebenfalls wieder, gleichwie in ganz Deutschland, in der Art mit einander verbunden wurden, wie bereits Karl, der Eroberer, seine furchtbare geheime Staats- und Religions-Inquisition, die schreckliche Behme unter dem Erzbischof von Köln, also unter die Direction der Kirche gestellet hatte. Denn wenn im Mittelalter die Klöster auch zugleich zu honetten Staatsgefängnissen und Zuchthäusern dienten, die öffentliche Kirchenbuße die Stelle für Pranger und Staupenschlag vertrat, so gewährte überhaupt die Pfaffheit, durch ihre eingeführte Th-

Stiftungen und deren Unterhaltungen, wenn in einer Aufforderung zu einer öffentlichen Kollekte für die Förderung des Meisterbaues zu Straßburg 1277 es heisset:

„Also ihr liben Frund, stüren unser Frawen czu irem Baw gen Straßburg, Wer ihr Gnod han will, es sey gestolen, geraubt vnd unfertig Gut, der leg es harin, der hat hiemit Ablass vnd Vergebung der Sünden, es ist vnsrer Frawen ein guttes Gut“ — Boigtl. S. 159. — — Wie denn überhaupt diese die allgemeine Aufforderungsformel zu dergleichen milden Spenden scheint gewesen zu seyn, wenn gleichlautend mit jener hier aufgestellten, zu der milden Beisteuer zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, zu Weissenfels, nur noch im Jahr 1429, mit diesen nemlichen Worten die Dumglaubigen also angelockt werden:

„Ihr loben Freyndt stauren vnsrer Frawen czu iren Baw, wer gnad han will, es sey gestohlen, geraubt vndt unstetigk guth, der leg es herin, der hat hirmit Ablass vndt Vergebung der Sünden, es ist vnsrer Frawen ein guttes Guth“ — Osterl. S. 351. — So forderte auch 1231 Papst Gregor IX. zu einer allgemeinen Kollekte für die Förderung des Klosters Marienkammer zu Glaucha bey Halle, unter Verheißung eines 30 tägigen Ablasses, also in einer Bulle auf:

„Damit sie sich (namentlich die reichlichen Geber) für ihre zeitlichen die himmlischen Güter auf dem Markte der göttlichen Barmher-

zigkeit kaufen mögen“ Pleisnerl. S. 401. — —

Sa sogar zur Erlangung des zeitlichen Segens, wie es in einer Donations-Urkunde des Klosters Bug, unterm Jahr 1291, von einer solchen, diesem Kloster dargebrachten, milden Stiftung heisset. Pleisnerl. S. 579. —

Als Beweggrund zu den Foundationen und Donationen zu allen dergleichen sogenannten frommen Stiftungen finden wir auf das gotteslästerlichste jedesmal die, gegebenen, Urkunden angehoben, in der Art wie Marggraf Konrad I. von Meissen sich in der Foundations-Urkunde des Klosters Petersberg, unterm Jahr 1156, also ausdrückt:

„Um dadurch den Zorn des obersten Richters zu besänftigen, den er, von seiner frühesten Jugend an, durch unzählig übergroße Lasterthaten beleidiget habe, und also zur Vergebung seiner Sünden, und derer seiner Gemahlin Lucardis und aller seiner werthen Kinder, zum (wie in einer frühern Urkunde vom Jahr 1127 darüber es auch noch heisset) Heile seiner und aller seiner Vorfahren Seelen; — — und daß er nun des festesten Zutrauens auf die Ererbung und Gnade des Heilandes lebe, daß dieser, da er selbst in zu viele weltliche Händel verwickelt, und zu fehlerhaft sey, um für sich dieselben nachsuchen zu können, wegen des täglichen und stetig anhaltenden Gebetes der frommen und heiligen Klosterbrüder für ihn, seinen Ausschweifungen verzeihen werde.“ Pleisnerland S. 216 und 217. — —

Wie sich denn auch in gleicher Art Marggraf Heinrich, der Erlauchte, im Jahr 1268, über seiner Stiftung des Nonnenklosters Seufelig also erklärte:

„Da Wir, durch überhäufte Sorgen und die Last der vielen Geschäfte verhindert und zerstreuet, dem göttlichen Kultus und dem heiligen Gebot obzuliegen nicht vermögen, beschlossen haben, wenigstens durch dieses Mittel Unserer Seelen Seeligkeit zu rathen, wenn Wir der Pflanzung einer neuen religiösen Sammlung die Pflicht auflegten, für Uns, Unsere verstorbene Gemahlin Agnes, seligen Gedächtnisses, und Unsere Vorfahren die täglichen Gebete und Fürbitten zu verrichten“ — Meissner Gesch. S. 221. — —

Desgleichen wenn früher in gleicher Art Marggraf Konrad I. in einer, dem Augustiner-Kloster zu Magdeburg gemachten, Donation sich also ausspricht:

„Wie wir nun zugleich wohl finden, daß Unsere Verdienste keinesweges zur Ererbung des ewigen Lebens hinreichen mögen; haben Wir daher beschlossen, mit unserm Mamon uns Freunde zu erwerben, die dafür von ihrem Ueberfluß uns mittheilen mögten, daß auch Wir in die ewigen Wohnungen aufgenommen werden können. Zur Erlangung also der Vergebung Unserer Sünden, unserer geliebten Gemahlin, wie auch unserer Söhne, und in Hoffnung der zukünftigen Güter, bringen Wir Gott und der Kirche, der seligen und ewigen Jungfrau Maria dar u. s. w. (Meissnerl. S. 218) —

Auch als Kaiser Lothar 1134 dem Kloster Walkenried ein dergleichen fettes Opfer darbrachte, führt er in der, darüber gegebenen, Urkunde den, ihm darzu vermogten, Beweggrund mit diesen Worten an:

„Welcher Vernünftige wollte wohl einen dergleichen Handel ausschlagen, wo er mit überfließendem Maasse wuchert, in dem er für zeitige Güter die Geistigen, ja den Himmel selbst sich erwirbt. Wie nun auch Wir an einem dergleichen Handel Antheil begehren, so wollen Wie“ f. f.
— D sterl. S. 188. — —

Dargegen lagen auf Jedem Verleher und Beeinträchtiger von dergleichen sogenannten milden Stiftungen von Seiten der Pfaffheit der fürchterliche Kirchenbann und die, die Haare emporstreibenden, Flüche und Verwünschungen, wie nur ein Mensch einst dieselben über die Antaster seiner gestifteten Sündischen Hierarchie auszusprechen vermocht hatte. Dann heißt es in der Einweihungs-Urkunde des Klosters Walkenried 1137 durch den Mainzer Erzbischof Albert, von einen dergleichen Beeinträchtiger und Verleher solches (D sterl. S. 192):

Daß alles dessen Thun und Lassen verflucht seyn solle, dessen Aus- und Eingang; daß verflucht seyn solle dessen Tod gleich dem eines Hundes, und daß, wer denselben begrabe, vertilliget werden müsse“ — — Man vergleiche hiermit die schändlichen Verwünschungen, welche D sterl. S. 170 u. 303 in den Fundations- und Einweihungs-Urkunden der Klöster Paulinzelle 1114, und

des zu Thal-Bürgel 1133, durch den Naumburger Bischof Udo über dergleichen Beeinträchtiger dieser Stiftungen ausgesprochen wurden. —

Der Grundsatz der Pfaffheit war es bey allen diesen Stiftungen des Mittelalters, wie sie solchen Marggraf Heinrich, den Erlauchten, in der, vorher S. 168 hier angeführten, Fundations-Urkunde des Klosters Seuselig aussprechen läßt:

„Wie aber der göttliche Kultus die zeitliche Subsistenz zur Stütze haben muß, so weisen wir hiermit zu einer solchen der heiligen Versammlung an, schenken und übergeben derselben für immer eigenthümlich zu besitzen u. s. w.“

Neben der, von der Pfaffheit geschaffenen und von dieser auch mit mütterlicher Sorgfalt immer genährten und gepflegten, allgemeinen Verdummung und Demoralisirung der Großen wie der Kleinen, hatte auch der Eigennutz einen nicht geringen Antheil an der Erhebung der zahlreichen Menge von Klöstern, Kirchen und Kapellen, da neben den Burgwarten und Kapellen der Kaiser, Fürsten und des Adels, ebenfalls auch diese nicht nur die erste Veranlassung von der Entstehung so mancher Stadt und Ortschaft gaben; sondern auch in jener Zeit, wo die Städte und Gegenden nur noch einen sehr kärglichen Gewinn von ihren Manufacturen, Fabriken und Handel ziehen konnten, dergleichen Stiftungen der ächte Talisman waren, einen Ort auf das schnellste zu heben; indem die in Schaaren zu solchen nach dem, in denselben verträdelten, Ablass wallende, fromme Einfalt, neben dem, daß sie die

sogenannte fromme Stiftung bereicherte, zugleich auch Gast- und Schankwirthen, Hausbesitzern, Bäckern, Fleischern, Gemüse- und Fischhändlern, Krä- mern, Handwerkern, Gauclern, Spielern, auch Künstlern, und sogar gefälligen Dirnen und Wei- bern, wenn auch nicht grade den Philosophen, reich- liche Nahrung und Gewinn brachte. Große und Kleine trugen damals ihr Geld eben so nach der- gleichen heilig gewähnte Orte, wie jetzt in die Bäder. Es war nun einmal Mode und Ton zu wallfahrten. — So hatte allein das, von Marg- graf Otto, dem Reichen, 1162 gegründete Klo- ster Altenzelle, in welchem 80 Stück faule Mönche auf der frommen Mastung lagen, zu An- fang des 16ten Jahrhunderts noch, innerhalb drey Jahren, 14,000 Reisende zu Pferde und 20,000 zu Fuß beherberget. — Also die Menge der Kirchen und Kapellen die man in einen Lande und an einem Orte traf, geben damals, wie jetzt die der Auberger und Schenker, den untrüglichen Maaß- stab für die Beurtheilung der Größe der, in sol- chem herrschenden, Verdammung, Irreligiösität und ausgelassensten Viederlichkeit.

§. 14. Wie schon Karl, der Eroberer, und wieder Ludwig, der Fromme, für die Nord- Nord-Thüringische (oder Sächsische) Marg, nach Absch. III. §. 2, das Bisthum Halberstadt, ge- gründet hatten, fundirte neben solchen Kaiser Otto I. für die Süd-Nord-Thüringische (oder Säch- sische) Marg, im Jahr 949, das Havelber- gische oder Brandenburgische Bisthum.

Nachdem ihm aber, im Jahr 963, Gero

auch die heutige Nieder-Lausitz (nach S. 159) völlig unterworfen, und dieselbe mit jener Süd-Nord-Thüringischen (oder Sächsischen) Marg vereinigt, und solche darauf den Namen der Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächs.) Lausitzer-Marg erhalten hatte, errichtete er wieder für diese sammt seiner neu gegründeten Marggraffschaft Meissen, im Jahr 965 das Bisthum zu Meissen, und welches im Jahr 968 auch Papst Johann XIII. bestätigte.

Zu seiner Kathedral-Kirche erhielt dieses Bisthum Meissen die, schon von König Heinrich I. auf dem obern Schlosse zu Meissen erbauete, Johannis-Kirche; wie auch der mittlere Hof auf diesem (gleichwie den hintern Hof der Burggraf hatte, und der Vorderere die Königliche Pfalz und Sitz des Marggrafen war) dem Bischof zur Wohnung eingewiesen wurde. Der Name des ersten Bischofs war Burchard. Es umfaßte aber der Sprengel dieses Bisthums die ganze Marg Meissen bis- und jenseits der Elbe mit dem Erzgebürge; die beiden Lausitzen, und den größern, Südlich unter, und Westlich neben und über Wittenberg gelegenen, Theil des nachherigen Ruhr- oder Wittenberger Kreises mit dem, zwischen der Mulde und Elbe gelegenen Anhaltischen, als die alte Süd-Nord-Thür. Marg. — Man vergleiche Meissn. Gesch. S. 115 — 118. —

Für das Osterland, im weitern Sinne, als die größte von diesen drey Westlichen Margen, und welches Verwaltung jetzt (nach S. 11 vorher) in das Südliche und Nördliche getheilt war, stiftete

Otto I. darauf auch im Jahr 968 die beiden Bisthümer zu Zeitz und Merseburg daß nemlich für Ersteres

das Bisthum Zeitz bestimmt war, und dessen Sprengel sonach längs der Saale bis über Naumburg hinauf sich erdehnte, das gesammte Pleißnerland mit dem Orlgau und dem Voigtland umfaßte; ausser daß von Letzterm die Westliche Seite vor der Herrschaft Lobenstein, die Kirchen zu Rothen, Altengesäß, Gahma, Wurzbach, und Döbla (nach Absch. III, §. 8 hier, u. Voigtl. S. 130 u. 907) unter dem Kirchsprengel des Abtes zu Saalfeld, und somit unter dem Erzbischof von Mainz stand; gleichwie dessen Südlicher Theil, die Voigten des Regnitzlandes, als der Dörfer Distrikt, ursprünglich dem Bisthum Würzburg, und später, seit 1007, dem Bamberger Bisthum (Voigtl. S. 91, 93, 94, u. 129) zugewiesen war; wie auch die Kirchen in dem Westlichsten Winkel zu Adorf, Schöneck und Wallbach ursprünglich zur Diöces des Bisthums Regensburg (nach Voigtl. S. 288 u. 830) gehörten. — Die schon früher zu Zeitz bestandene Peter = Pauls = Kirche auf dem Schlosse wurde zur Kathedrale erhoben, und darbey dem Bischof ebenfalls auf dem dasigen Schlosse seine Wohnung eingewiesen. — Hugo war der Name des ersten Bischofs.

Das Bisthum Merseburg hatte zu seinem Diöcesen = Sprengel das ganze Nördliche, oberhalb Leipzig (mit Einschluß dieses und dem Nördlichen Pleißnerlande) gelegene, Ofterland,

daß solcher sonach den ganzen Leipziger Kreis, wie derselbe bis zum Jahr 1815 bestandenem, und somit wieder den ganzen Landesstrich, zwischen der niedern Saale und Mulde umfaßte. — Auch hier wurde die, bereits von Heinrich I. gegründete, Johannis kirche zur Kathedrale erhoben. Da aber für den Bischof Otto I. zugleich auch einen eigenen neuen Palast auf der dasigen Kaiserlichen Burg aufführen ließ; wurde nunmehr seit dem Letztern nur die alte Burg genannt, und daher die Benennung der, bey Merseburg gelegenen, Vorstadt Altenburg, als in welcher Beide diese ehemals gelegen gewesen. — Der erste Bischof Boso, war vorher Hof-Kaplan bey Otto I. gewesen, und hatte als solcher die Pfarr-Pfründen von den, im Osterland gelegenen fünf Kirchen zu Memleben, Dornburg, Kirchberg, Merseburg und Zeitz zu genießen gehabt.

Ueber diese genannten drey Bisthümer, nebst dem Havelbergischen oder Brandenburgischen, erhob Otto I. nun wieder das, ebenfalls in diesem Jahr von ihm gegründete, Erzbisthum Magdeburg; als welches wieder zu seinem eigenen Diöcesan-Sprengel die, jetzt von Halberstadt abgenommene, Nord-Nord-Thüringische (oder Sächsische) Marg, und ausser solcher noch das, Westlich von der Mulde und Elbe abgelegene, Anhaltische mit Wittenberg und den, darüber gelegenen, Nord-Westlichen Landesstrich des nachherigen Ruhr- oder Wittenberger Kreises sammt den Ortschaften Süterbogk, Nienbeck, Brück und Belzig hatte.

Mit diesen, jetzt hier errichteten, Bisthümern

hatte es aber ursprünglich ebenfalls auch nur die nemliche Bewandtniß wie mit den Voigteyen, Burggrafthümern, Grafschaften, Marggraf- und Herzogthümern, daß dieselben ebenfalls noch keine Landesherrliche Hoheit umfaßten, sondern daß die Bischöfe einzig und allein nur in kirchlicher Rücksicht die Oberaufsicht in ihren Diöcesen hatten, während diese dagegen jetzt fortgesetzt ganz unter der Civil- und Militair-Verwaltung der, hier als Kaiserlicher Beamten angestellten, weltlichen Reichs-Großdignitarier verblieb; ja sogar auch hinsichtlich der, zu ihrer und ihrer Dom-Kapitel Unterhaltung eingewiesenen, Dotationen, die aber anfänglich kein geschlossenes Areal bildeten, sondern ebenfalls nur aus einzeln zerstreuten, von den Kaiserlichen Domainen ihnen angewiesenen, Gütern bestanden, von denen sie aber nur den Nießbrauch hatten, während dagegen auch über diese Dotationsgüter, als deren vorgesezte Kaiserliche Schutz- und Schirmvoigte, die Marggrafen von dem Osterlande und in Meissen den Ober-Gerichtsbann und die höhere Policen Namens des Kaisers ausübeten; während in erster oder niederer Instanz solche bey den Kaiserlichen Voigten zu Merseburg und Zeitz, gleichwie zu Meissen und Magdeburg den dasigen Burggrafen übergeben waren. Denn fortgesetzt blieben auch jetzt noch immer alle diese vier genannten Städte Kaiserliche oder Reichsstädte; und wenn gleich auch der Giebichenstein mit Halle sammt dem ganzen Saalfreis bis zum Petersberg (nach Pleisnerl. 97 u. 98) als Dotation zu dem Erzbisthum Magde-

burg mit eingewiesen waren, erstreckte sich gegenwärtig dieser Besitz des Erzbischofs doch nur auf den Nießbrauch von dem Dekonomie-Einkommen und den Zehnten aus solchem Bezirke; während dagegen die Ober-Landesherrlichkeit über denselben, wie auch die Vertheidigung und die Rechtspflege fortgesetzt noch immer dem Kaiser vorbehalten blieben, der für solche hier seinen Voigt unterhielt, den wir auch weiterhin noch im dreizehnten Jahrhundert sogar unter dem Titel eines Burggrafen finden. Sa auch diesen Nießbrauch von den Donationen zu ihren Bisthümern besaßen diese Bischöfe nur als Reichslehne, von denen sie nicht nur ebenfalls ihre Reichskontingente zur Reichsarmee zu stellen hatten, sondern auch sogar von solchen noch einen jährlichen Tribut an die Kaiserliche Kammer zu zahlen verbunden waren, wie wir dieses, betreffs des Naumburg-Zeitzer Bisthums, Meißnerl. S. 211 finden. Dabey übten die Kaiser auch noch auf gleiche Weise, wie in denen der übrigen weltlichen Reichs-Großdignitarier, in den Bischöflichen Besitzungen die hohen Regalien, wie wir solche oben S. 83 aufgestellt haben; wie denn besonders das sogenannte Erb-Anfalls-Recht (jus exuviarum) nach welchem aller Nachlaß der Bischöfe, wie auch der Äbte und Äbtissinnen in den unmittelbaren Reichsstiftern, ohne daß diese darüber testamentarisch verfügen konnten, der Krone, und der von der niedern Geistlichkeit, dem Voigte, Graf, Burg- oder Marggraf oder Herzog innerhalb des Bereichs seines Amtsbezirkes gehörte, bis erst, rücksichts der Bisthümer und Äbteyen von den Kai-

fern Otto IV. und Friedrich II. im 13ten Jahrhundert dieser rechtliche Unfug aufgehoben wurde, während dagegen die hiesigen Marggrafen, Grafen, Voigte und übrigen Dynasten solchen noch fort bis gegen das 15te Jahrhundert hin übten. — Pleisnerl. S. 211 u. 212. — Doch aber behaupteten bey diesem Allen, die Bischöfe, wie auch die Aebte und Aebtissinnen von den unmittelbaren Reichsstiftern ebenfalls auch mit dem Reichs-Geßdignitariern zugleich, nicht nur die Reichsstandschaft, sondern auch sogar den ersten Rang unter diesen. — Ueberhaupt vergleiche man über die Geschichte der Stiftung dieser drey Bisthümer, nebst der des Erzbisthums Magdeburg, Pleisnerl. S. 96 — 106. —

Welcher Beschaffenheit aber die Schutz- und Schirmvoigtey war, welche, Namens Kaiserlicher Majestät, die Marggrafen von Meissen und dem Osterlande in den, den Bisthümern Meissen, Merseburg und Zeitz zugehörigen, Dotationen zugleich mit der Justizpflege und Policcy in solchen auszuüben hatten, ersehen wir aus dem Vertrage, welcher über dieselbe zwischen Konrad I., nachdem derselbe Marggraf von Meissen und dem Osterlande geworden, im Jahr 1133 mit dem Naumburg Zeitzischen Bischof Udo I. über die Berechtigungen solcher abschloß, wie wir denselben, seinem Inhalt nach, Pleisnerl. S. 220 — 222 angeführet haben. — Wie zu Konrad I. Zeit die Marggräflichen Landgerichte in den Dotationen des Bisthums Naumburg-Zeitz, zu Naumburg, Zeitz und Schmölln alljährlich gehalten wurden, so waren dagegen die von denen des Bisthums Merseburg

mit dem Marggräfllich Osterreichischen Landgericht zu Meissen.

Ganz besonders war aber die erste Dotation zu dem Erzbisthum Magdeburg hervorgegangen aus der, welche mit Giebichenstein, Halle und dem Saalkreise bis Petersberg, Otto I. in der Art wie vorher S. 79 und 80 angeführet, schon früher zu der, von ihm 937 gemachten, Stiftung des Sct. Peter- und Moritz-Klosters zu Magdeburg gemacht hatte. Dieses Kloster wurde darauf außer der Stadt auf die Anhöhe versetzt, als wovon es nunmehr den Namen des Klosters Berga erhielt, und von dem Kaiser wieder aufs Neue dotirt wurde.

Eine ältere Stiftung noch als diese drey Bisthümer ist die, der Maria und Sct. Martin gewidmete, Kirche zu Schmölle im Pleisnerlande, als welche, zu Folge der Angabe des Pirnaischen Mönchs, nach der zu Aachen, die älteste Wallfahrts-Kirche, zu dem in ihr befindlichen, Gnadenbilde der Maria, in Deutschland seyn soll.

In gleicher Art wie Otto I. Halle und Giebichenstein mit dem Saalkreise zu dem Erzstift Magdeburg gegeben, verlieh er in Thüringen dem Kloster Hersfeld die Königliche Pfalzstadt Arnstadt. M. f. Oest. S. 45. — —

§. 15. Gleichwie (nach §. 11 vorher) die drey Oestlichen Marggen, Osterreich, Meissen und die Süd-Nord-Thüringische oder Sächsische, von Otto I. die veränderte Verwaltungsform erhalten hatten, daß einer jeden derselben nunmehr ihr eigener, unmittelbar nur von Kaiser und Reich abhängiger, erblich konstituierter Ober-Verwalter

unter dem ausschließlichen Titel eines Marggrafen, vorstand; wurde in gleicher Art auch wieder die Verwaltungsform der, von Ludwig dem Deutschen, errichteten beiden Herzogthümer Alt-Sachsen und Thüringen ebenfalls verändert. — Denn hatten Beide diese unmittelbar unter seines Vaters, König Heinrichs I., Disposition gestanden, so theilte Otto I. Ersteres in den, von der Weser abgelegenen Ostlichen und Westlichen Distrikt. Ueber Erstern, das heutige, zwischen der Elbe und Weser gelegene, Lüneburgische, bestellte er, als in einem Reichs- und Kronlande, als seinen erblichen Statthalter, mit dem Titel eines Herzogs von Sachsen, im Jahr 960, Hermann Billung v. Stubeßkehorn, dessen Vater ein Alt-Sächsischer Graf gewesen war, und konstituirte somit mit demselben die neue Dynastie in dieser Würde, welche unter dem Namen der Billungischen bis zum Jahr 1106 daselbst dominirte; gleichwie er früher auch schon, im Jahr 952, an diesen seinen Vasallen Hermann Billung mehrere Krondomainen in Thüringen und dem Osterlande, namentlich in Letzterm die Marg Scheidingen (Burg und Kirch-Scheidingen) mit Burgwerben vertauscht hatte, und woher es sich sonach erkläret, wie diese alten Billungischen Herzoge in Sachsen, und nach ihnen die Marggrafen von Brandenburg, Askanischen Stammes, und die Fürsten von Anhalt Besitzungen im Osterlande, worunter namentlich auch Burg-Scheidingen und Sachsenburg, hatten, als welche an Letztere durch Eliza die Tochter von Herzog

Magnus, des Letzten dieses Billingischen Stammes, gekommen waren, als diese sich mit dem Askanischen Grafen Otto, dem Erlauchten, dem Vater von dem Brandenburgischen Marggraf Albert, dem Bär, vermählte. — Dst. l. S. 57. — — Den Westlichen, um Braunschweig herum gelegenen Distrikt von dem alten Sachsen dargegen, ertheilte er, in Eigenschaft eines Allodial-Besizers und väterlichen Erbtheils, seinem jüngern Bruder Heinrich, der sich nun ebenfalls einen Herzog von Sachsen nannte. Die Nachkommen desselben in dem Westlichen alten Sachsen starben aber auch, in der, von ihnen wieder abgestammten, Branche, der Grafen von Nordheim, wieder aus, und dieses zwar zugleich mit dem Billingischen Mannesstamme gleichfalls im Jahr 1106. — Anhalt-Neu-Sächf. Gesch. S. 20.

b) Ganz aber trennte Otto I. nunmehr die Oberaufsicht über Thüringen wieder von dem alten Sachsen, indem er in diesem seinen sechs und zwanzig jährigen Sohn Wilhelm, nachdem er diesen im Jahr 930 zum Erz-Bischof von Mainz ernennet, zugleich auch zum Statthalter in Thüringen und zum Graf von Erfurt bestellte, ohne jedoch daß er etwa auch zugleich weder das Eine noch das Andere dem Erzbisthum geschenkt oder verliehen hätte. Denn wie fortgesetzt jetzt Thüringen ein Reichs- oder Kron-Land verblieb, desgleichen bestand auch unausgesetzt fort Erfurt als eine Kaiserliche oder Reichsstadt, und das Grafen-gebing, welches eigentlich seinen Sitz zu Mittelhausen (S. 114; 133) in der sogenannten

Graffschaft an der schmalen Gera hatte, war nur eine höhere Justiz und Policcy-Instanz über die des Magistrats und der Grafen v. Gleichen (S. 109) als der Kaiserlichen Voigte in solcher, und nur in dieser Eigenschaft wie Wilhelm jetzt von seinem Vater bloß als Kaiserlicher Statthalter in Thüringen und Graf zu Erfurt, mit der dazu gehörigen Graffschaft an der schmalen Gera, nebst dem Grafen- nachher genannten Mainzer Hof zu Erfurt, für seine Persönlichkeit erhielt, bekleideten auch diese beiden Würden die, nach ihm gefolgt, Mainzer Erzbischöfe bis zum Jahr 1038. — Ganz waren sonach also auch des Magistrats- und Voigtsgeding zu Erfurt und das dasige Graffengeding von einander so unterschieden, daß sich Letzteres nemlich nur, wie die höhere Instanz des Ober-Landgerichtes gegen Ersteres verhielt, ohne aber daß deswegen damit etwa auch irgend eine Oberherrlichkeit über die Stadt selbst verbunden gewesen wäre. Beide bestanden neben einander als zwei Kaiserliche Instanzen, und die Grafen von Gleichen bekleideten die Voigtenliche Würde in der Stadt, mit welcher dabey zugleich auch die Erb-Voigten und das dasige Petri-Kloster verbunden war, im Uebrigen eben so als ein, von den Grafen unabhängiges, erbliches Reichslehn, als nach welchem sie auch alle die besondern Rechte und Besitzungen in der Stadt hielten, wie wir solche in unserer Thür. Gesch. S. 91 u. 92 aufgeführt haben. Wie denn wirklich auch in den Städtischen Dingen, der Voigt, als Präsident des Magistrats, (nach Thür. Gesch. 98 u. 99) vor

dem Vicedom oder Stellvertreter des Erz-Bischofs von Mainz, als des Grafen von Erfurt, den Vorsitz behauptete, und Letzterer nur erst den zweiten Platz, zwischen dem Voigt und dem Schultheiß der Stadt und dessen Schöppen zugestanden erhielt. Denn es hielten sich diese Erzbischöfe nun wieder ihren Unter-Statthalter oder Stellvertreter, Vicedome (Vice Domini), durch welche sie beide Funktionen, sowohl die allgemeinen der Statthalterschaft, als die speciellern der Grafschaft zu Erfurt, verwalten ließen, und welche als solche nun ihren Sitz auf dem Mainzer Hof zu Erfurt hatten, gleichwie ihr dortiges Gerichtshaus den Namen zur rothen Thüre (S. 132 in gleichen Thür. Gesch. 382 u. Pleißnerl. S. 416) führete. Wie denn auch daher das Adelige Geschlecht der Vicedome diesen seinen Namen angenommen hat, nachdem die Dynasten von Apolda mit dieser Vice-Domini oder Unter-Statthalter-Würde wiederum von Mainz erblich beliehen worden waren, und die sich daher, in Beziehung auf diese, ihre erhaltene, Würde und ihre ursprüngliche Abstammung, Vicedome von Apolda, schrieben. — Man vergl. Thür. S. 87 — 93. —

c) Weiter war auch hier, nachdem mit der Constituirung der drey Westlichen Marggen (§. 11) die, (nach Absch. II. §. 23 u. 24) durch Karl Martell, von Thüringen einst abgenommenel und gegen dasselbe errichtete, Ost-Fränkische Marg, als eine nunmehr nicht weiter nöthige, in jener ihrer ursprünglichen Verfassung wieder aufgehoben, und dargegen die Civil- und Militair-Verwaltung

dieser Provinz den Gaugrafen in Ost-Grabfeld übertragen worden, daß diese nemlich hier nunmehr das nemliche, was die ehemaligen Marggrafen von Bamberg und Banz gewesen, bedeuten; wie denn auch nachdem in der Folge diese Würde an die Dynasten von Henneberg gelangt, dieser Landesstrich alsdann den Namen der Grafschaft Henneberg erhielt, und von welchen Grafen von Henneberg zuerst Wilhelm 996, als der angebliche Gründer des, im Meißnischen gelegenen, Cisterzienser Mönch-Klosters Georgenzelle, nambar wird, gleichwie mit Poppo I., vom Jahr 1037 die zuverlässige Genealogie dieser Grafen anhebt. — M. vergl. Thür. Gesch. S. 141 — 143. —

d) Zu dieser Zeit treffen wir auch Gotha, welches als ein Dorf dem Kloster Hersfeld gehörte und wahrscheinlich gleich dem, bey Eilenburg gelegenen Dorf Gotha (Pleisnerl. S. 111) ebenfalls anfänglich Gotug hieß, und gleichwie jenes eine Sorbische Anlage ist. Von dem heiligen Abt Gebhard wurde das Thüringische Gotha, im Jahr 933, ummauert, und die Stadt verehrte denselben auch als ihren Schutzpatron.

Unter Otto's I. Herrschaft brannte, im Jahre 971, die Kirche zu Dornburg ab. Sie enthielt ein berühmtes Marien-Bild, zu dem eine große Wallfahrt war, und wird besonders wegen ihrer großen Pracht gerühmet.

e) Im Jahr 968 hatte Otto I. ein Turnier zu Merseburg gehalten, gleichwie früher, im Jahre 954 einen Reichstag zu Arnstadt. — Sein Hoflager hatte er gehalten im Jahre 940, zu Qued-

linburg, wie er sich denn überhaupt hier und zu Memleben öfterer aufzuhalten pflegte. In den Jahren 937, 945 u. 957 war er auf der Pfalz zu Allstädt; desgleichen zu Wollhausen in den Jahren 937, 952 und 965, wo er der, vom ihm gegründeten Moritzkirche zu Magdeburg den Hönigzehnten aus den Gauen Meletici, Siuseli, Plonin, Niciiti, an beiden Seiten der Spree und in der Niederlausitz, wie auch an beiden Seiten der Mulde schenkte. — Noch war er hier wieder in dem folgenden Jahr 966, gleichwie wir denselben in diesem Jahre 966 zu Mühlhausen treffen. — Zu Dornburg datirte er eine Urkunde unterm Jahr 965. — Nachdem er noch den 3. Merz 973 zu Quedlinburg Ostern und einen Reichstag gehalten, darauf den Himmelfahrtstag zu Merseburg gefeyert, ging er Dienstags nach Graudi von hier zur Feyer des Pfingstfestes nach dem Kaiserlichen Hof Memleben, woselbst er aber, schon Tages nach seiner Ankunft dort, Mittwochs nach Graudi, den 3ten May dieses, in der Kirche, bey Abwartung der Frühmesse, dergestalt von einem Schlagfluß getroffen wurde, daß er zur Stelle todt niedersank. Begraben wurde sein Leichnam zu Magdeburg.

Unter seinem, ihm gefolgt, Sohn, Kaiser

O t t o II.

erfuhr die Verwaltung der Marggen Osterland und Meissen eine abermalige Veränderung, da die beiden ersten wirklichen Marggrafen in solchen, in dem Nördlichen Osterland, Wigger zu Merseburg, bald nach Otto's II. Regierungs-Antritt, und

nicht lange darauf in Meissen, auch Wigbert, erblos beide verstarben. (M. s. oben S. 11.)

§. 16. Wohl fiel nun auch die Verwaltung des Nördlichen Osterreichs an seinen jüngern Bruder Günther d. ä. zu Zeitz, den Marggraf in dem Südlichen Osterreich, daß sonach die Verwaltung des Nördlichen und Südlichen Osterreichs wieder vereinigt war, welches jedoch nur eine kurze Zeit dauerte. Denn als bald nachher auch dieser Günther d. ä. verstarb und mit dessen beiden nachgelassenen Söhnen, Günther II. und Riddag sich das Merseburgische Grafen-Haus in die beiden Linien, Merseburg, mit Günther II., und Merseburg-Skeuditz mit Riddag, theilte; so erhielt Ersterer wieder die Verwaltung des Südlichen Osterreichs, wozu auch Leipzig, Röda, Eilenburg und Wurzen gehörten, während dagegen Riddag die Verwaltung des Nördlichen Osterreichs mit dem, an der Mulde gelegenen Gau West-Chutici oder Scundira bekam, gleichwie diesem bald darauf auch, nach Wigberts erblosem Absterben die Verwaltung der Marg Meissen ebenfalls noch zugetheilt wurde, da, wohl Böhmens wegen, Kaiser Otto II. jetzt für gut finden mogte, auf solche Weise die Stärke dieses Marggrafenthums, als einer äußersten Schutzwehr gegen jenes, wieder zu vermehren.

Noch zwei jüngere Brüder, Günther d. j. oder Gunzelin und Bruno, waren mit Allodien abgefunden worden.

Marggraf Günther II. im Südlichen Osterreich war es, welcher Leipzig, diese alte Sor-

bische Anlage, zur Stadt erhob, und dieselbe mit einem Erdwall umfassen ließ, indem er sich meistens hier aufhielt auf der alten Pleißenburg, welche vor dem Rastädter Thor, am Zusammenfluß der Pleiße und Parde, wo das jetzige Gäßchen, die alte Burg genannt, gestanden hat.

Aber auch diese Besitzungen der Merseburg-Merseburgischen Grafen-Linie wurden im Jahr 983, nachdem Günther II. dem Kaiser auf seinem Feldzug nach Italien 982 gefolget, und da in der unglücklichen Schlacht bey Basientello, gegen die vereinten Griechen und Sarazenen, zugleich mit dem Kaiser gefallen war, wieder unter dessen nachgelassene drey Söhne also vertheilet: daß Birn, der älteste, die Verwaltung des Südlichen Osterreichs mit der Pfalzgrafschaft Sachsen erhielt und seinen Sitz zu Eilenburg*) nahm; von den beiden jüngern dagegen, Esiko Leipzig, und Eckard I. Merseburg zu ihren Sitzen wählten.

§. 17. Auch das Bisthum Merseburg erfuhr jetzt das Mißgeschick, daß es unter der Herrschung dieses Kaisers, mit Bewilligung Papst Benedikt VIII. im Jahr 981, durch dessen gewesenen Bischof Giselher, nachdem dieser Erzbischof von Magdeburg geworden, wieder aufgehoben und dessen Güter und Diöcesan-Sprengel an Magdeburg und die Bischöfe von Zeitz, Meissen und Halberstadt zerschlagen wurden, obgleich Otto II. selbst nur noch

*) Da nemlich diese ursprüngliche Dynastie, als ein Allodial-Erwerb an das Merseburgische Haus gelangt war.

im Jahr 974 demselben den, bey Zwenka gelegenen Forst mit der ausschließlichen Jagd in solchen verliehen, gleichwie darauf auch wieder in den Jahren 975 u. 977 bedeutende Schenkungen zu demselben gemacht hatte. — Pleisnerl. 109 — 111.

b) Dem Stifte Quedlinburg schenkte Otto II. im Jahr 974 die Dynastie Barby mit dem dortigen Dorfe Zeitz (Bizonie) und Walter-Nienburg, als welche seitdem Quedlinburgische Lehen wurden. — — Selbst aber gründete er mit seiner Gemahlin Theophania, als ein unmittelbares Reichsstift, das Benedictiner Mönchskloster zu Memleben.

c) Wie derselbe wieder den, ihm im Ofter- und Pleisnerlande gebührenden Hönigzehnten, ingleichen aus dem Gau Colidici (der Gegend von Landsberg und Zerbigk), wie auch aus dem Gau Meletici (dem Südlichen Theile des Saalkreises) im Jahr 975 ebenfalls dem Erzstifte Magdeburg verehrte; wird in der, darüber ausgefertigten, Urkunde Halle, unter dem Namen Dobergora, besonders benannt. Wenn dieses aber in der Mitte des 10ten Jahrh. nur noch als ein Dorf gefunden wird, so treffen wir es bald, unterm Jahr 981 schon als eine bedeutende und befestigte Stadt. — — Wenn er aber auch das Burggrafthum Magdeburg im Jahr 978 zu einem Reichs-Asterlehn von diesem Erzstifte machte, daß nemlich der Erzbischof berechtigt war, solches, Namens des Kaisers und Reiches, nach seiner Willkühr zu verleihen: so galt dieses nur von der, zu solchem gehörenden, Dotation, indem mit der höhern Justiz- und Polizey-Verwaltung im Erz-

stifte fortgesetzt immer noch der Burggraf ganz eigens von dem Kaiser belehnet wurde, und, rücksichts dieses, sonach fortgesetzt diese immer noch Namens des Kaisers und Reiches gehandhabet wurden, und sonach fortgesetzt auch noch immer Magdeburg gleich Halle als Kaiserliche oder Reichsstädte galten.

Der Kirche zu Aschaffenburg verlieh, im Jahr 982, Otto II. in der Thüringisch-Fränkischen Mark die Krondomaine Meiningen.

d) Als ein Kaiserliches oder Reichsstift erhob sich unter Otto II. auch im Jahr 979 das Adelige Frauenstift St. Johannis des Täufers zu Alzeien, als welches in diesem Jahr der dasige Graf Gero mit seiner Gemahlin Adele gründete. Mit diesem Gero starben aber auch diese Grafen ab, und seine Güter gelangten mit der Hand seiner einzigen Tochter an Siegfried, den Sohn von Graf Heinrich dem Kahlkopf, zu Stade.

e) Auf den Oesterländischen und Thüringischen Pfälzen finden wir Otto II.:

zu Allstädt, in den Jahren 973; 975 u. 976 hielt er hier einen großen Reichstag; desgleichen finden wir ihn hier wieder in den Jahren 978 u. 979.

zu Dornburg, in den Jahren 973, 974, 979; und im Jahr 980 hielt er hier ebenfalls einen Reichstag.

zu Balgstädt im Amte Freyburg war er im Jahr 975.

zu Weimar hielt er im Jahr 945 einen Fürstentag.

zu Dullede, im Sonderhausischen, im Jahr 974.

zu Trebure (Trebau) im Jahr 982.

§. 18. In der Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsischen) Laufiger Marg, und zwar in den heutigen Anhaltischen, versetzte Otto II. im Jahr 975 das Kloster Thankmarsfeld auf die Burg Nienburg, welche nun Kloster- oder Mönch-Nienburg genannt wurde; worbey er denn zugleich auch dasselbe auf das reichlichste mit, in dem heutigen Bernburgischen und Köthenschen gelegenen, Gütern ausstattete.

Dem Erzstift Magdeburg verlieh er hier ebenfalls den Honigzehnten aus den Gauen Serimund und Cervista; wie er denn auch das Kloster Memleben hier mit den Städten Dommisch u. Prettin, nebst mehreren, in dem Südlichen Theile von dem spätern Kurkreise, in der Gegend von Torgau gelegenen, Gütern beschenkte.

Es hatte sich aber der Verwaltung dieser Marg nach dem, im Jahr 978 sich ereigneten Tode von Marggraf Thietmar d. i. (§. 11 vorher) dessen Bruder Hurde oder Udo nicht nur als bloß vormundtschaftlicher Verweser für Thietmars II. Sohn Gero d. i., sondern selbst auch als eigener Verwalter bemächtigt, so daß Letzterer erst nach jenes Tode dieselbe wirklich überkam.

§. 19. Von den Kaiserlichen Voigten in dem heutigen Voigtlande wird zuerst vor allen unter Otto II. nambar Aribio oder Erwin auf Glisberg (§. 2) an der Elster, wie dieser im Jahr 974 auf dieser seiner Burg zur Ehre des Heiligen

Beitz, die Kirche zu Beitzberg bei Weida erbauete, und welche sich als die erste und älteste in dem Voigtlande documentiret. — Voigtl. Gesch. S. 126; u. 143—145.

§. 20. Nachdem aber Kaiser Otto II. im Jahr 983 in Italien in der unglücklichen Schlacht bey Bassientello (§. 16.) geblieben und sein Sohn und Nachfolger

O t t o III.

nur noch ein unmündiger Knabe war, über welchen die Reichsstände die Vormundschaft den beiden Erzbischöfen von Mainz und Köln übertrugen, so verursachte dieses auch zugleich wieder eine neue Verheerungsepoche für die hiesigen drey Westlichen Marggen, als sich der Baierische Herzog Heinrich II., der Sohn seines Großvaters, Herzogs Heinrichs des Bänklers, solche mit Waffengewalt ertözen wollte und sich deswegen auch mit dem Böhmischem Herzog Boleslaw II. verbunden hatte. Noch in diesem Jahr bemächtigte sich Letzterer, während Marggraf Ribdag zu Merseburg ein Turnier hielt, durch Ueberfall und Verrätheren der Slaven, von denen auch der dasige, und ebenfalls Ribdag genannte, Burggraf erschlagen worden war, der Stadt Meissen, von wo aus er nun bald, alles mit Feuer, Schwert und Raub verwüstend, bis an die Saale vordrang, hier Kalbe zerstörete und die Umgegenden von Merseburg, Naumburg und Beitz verheerete, bis sich ihm hier Marggraf Ribdag, im Verein mit dem Süd-Osterländischen Marggraf Birn zu Eilenburg und dessen Bruder Esiko zu Leipzig, nebst dem Erzbischof Giselher

zu Magdeburg und dem Bischof von Zeitz mit ihren gesammelten Truppen entgegenstellten, und was ihn dann auch, besonders die Befürchtung, daß ihm der, Otto's III. Sache jetzt getreue, Pohl-nische Herzog Miesko I. zu gleicher Zeit in den Rücken zu fallen drohete, nöthigte, sich nach seinen Grenzen in der Ober-Lausitz, in dem gefolgten Jahr 984, wieder zurückzuziehen; doch aber blieb hier die Stadt Meissen noch von ihm besetzt.

§. 21. Da nun aber zugleich auch in diesem Feldzug gegen die Böhmen der Süd-Osterländische Marggraf Birn geblieben, und nur die Tochter Titta, welche mit Dedo I., Graf zu Wettin und Burggraf von Sorbitz, verheyrathet war, hinterlassen, gelangte nunmehr die Verwaltung der Südlichen Marg Osterland an dessen jüngern Bruder Esiko zu Leipzig. (s. vorher §. 16.)

b) Gleich dem Südlichen erfuhr jetzt zugleich auch das Nördliche Osterland mit der Marg Meissen eine Veränderung in ihrer Verwaltung, indem nach Marggraf Riddag's (§. 16) Tode, nicht dessen Sohn Karl, sondern sein Vetter, Eckard I. zu Merseburg, der dritte Sohn von Marggr. Günther II. (§. 16) mit der Verwaltung dieser beiden Margen von dem Kaiser belehnet wurde; wogegen mit diesem Karl, als auf seinen Gütern im Mannsfeldischen er lebte, diese, nach dessen, 1014 erfolgtem, erblosen Ableben, an den Graf Theodor II. von Wettin, als einem nächsten Verwandten, fielen, und welcher solche darauf auf seinen vierten Sohn Friedrich vererbete. Als dieser aber dem geistlichen Stande sich

widmete und Bischof zu Münster wurde, schenkte er auch jene Güter mit dem, von seinen Vordern gemeinschaftlich mit Riddag gestifteten, Benedictiner=Nonnenkloster Gerbstädt an das Stift Münster, welches solche darauf weiter an Magdeburg vertauschte; daher denn späterhin auch dieselben nebst der Erb=Voigtey des Klosters Gerbstädt die Grafen von Mannsfeld als Magdeburgische Lehne besaßen. — Ofterl. S. 68 — 70.

c) Dem, in Meissen und dem Nördlichen Ofterlande neu konstituirten, Marggraf Eard I. gelang es auch bald, nicht nur die Marg Meissen mit der Stadt Meissen und der Nieder=Lausitz von Böhmen wieder zurück zu nehmen, sondern demselben auch zugleich die Westliche Ober=Lausitz, die beiden Gauen Milzka und Buttsin (Bauzen) zu entreißen, und diese als Provinzen mit der Marg Meissen zu vereinigen. Wie nun insonderheit der Gau Milzka (das Milzier=Land), das jenseit der Elbe gelegene Westliche Meissen begreift, so erhielt dadurch dieses Marggrasthum jetzt erst seine völlige Gestalt, wie es dieselbe bis zu dem Raubjahr 1815 fortgesetzt behauptet hat; gleichwie gegenwärtig durch diese neue Erwerbung zu der Marg Meissen sich nicht nur der amtliche Wirkungskreis dieses Marggrafen, sondern auch zugleich dessen Hausmacht vergrößerte, indem der grössere Theil von diesem neuen Erwerb, wie es scheint, zu der Dotation für die Unterhaltung des Marggrafen geschlagen wurde. Denn namentlich finden wir hier nur, wie aus diesem, jetzt jenseits der Elbe gemachten, Erwerb des

Gaues Milska, der daselbst gelegene Bezirk des ehemaligen Amtes Mühlberg mit der Stadt, zu der alten diesseitigen Grafschaft und Kaiserlichem Tafellande Mühlberg gezogen wurde, gleichwie in dem Gau Budissin wir nur die aus ehemaligen Kreisvoigteyen hervorgegangenen vier Standesherrschaften Hoyerswerda, Moskwa, Königsbrück und Seidenberg finden. Zugleich wurde aber auch hier ein zahlreich erblicher Adel oder Rosackenstand errichtet und für dessen Unterhaltung eine Menge von Reichs-Mannlehen, Ritter- oder Reutergütern fundiret, deren geschichtlich namhaft gewordene wir Meissn. Gesch. S. 124 — 129 aufgeführt haben.

d) In seiner Nord-Osterrändischen Marg hatte Marggraf Eckard I. gegen das Jahr 998 zu seiner Residenz Eckardsberg erbauet, wie auch das alte Buotestäd (Butstadt) wieder aufgenommen und zur Stadt erhoben; wie er denn auch den Grund zu der nachherigen Dom-Kirche zu Raumburg gelet, und das dasige, vor der Stadt gelegene, Benedictiner-Mönchskloster St. Georg gestiftet hat.

Auch Kaiser Otto III. schenkte hier im Jahr 998 die Stadt Unnithi (Wihe d. i. Wiese) mit den Salinen zu Frankenhause dem Kloster Memleben; gleichwie im Jahr 1000 dem Erzstift Magdeburg die Burgwart Ride (das heutige Dorf Redeburg bey Artern).

e) In der Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsisch) Lausitzer Marg hat Kaiser Otto III. im heutigen Anhaltischen, gegen das Jahr 992 die

Weste Bernburg, wenn nicht erbauet, doch aber von Neuem wieder hergestellt und dieselbe als Voigt darüber dem Wallbeckischen Graf Lothar verliehen. — S. oben S. 1 a.

f) Dem Stifte Quedlinburg verlieh er in den Jahren, 985 die Pfalz Wallhausen; 993 den Kaiserlichen Hof Walbeck; 994 Markt-, Münz- und Zollberechtigung nebst dem freien Handel in einem gewissen Distrikt, wie solcher Osterl. S. 70 angegeben ist; gleichwie er dasselbe 995 nochmals reichlichst beschenkte, und 999 demselben auch die Voigtey Gera verliehe, und wodurch sonach der dasige Voigt Reichs-Asterlehnabhängig von Quedlinburg und zu demselben in solche Verhältnisse gestellet wurde, wie wir dieselben in unserer Voigtl. Gesch. S. 219 — 223, in Vergl. dort mit S. 217 vorher, und ferner S. 330; 439; 466 und 484 angeführet haben.

§. 21. Reichstage hielt Otto III. zu Quedlinburg, in den Jahren: 985, 987 u. 991. —

Im Jahr 985 war Otto III. zu Mühlhausen; gleichwie er sich in den Jahren 986, 987 u. 996 zu Merseburg aufgehalten hat; auch in den Jahren 985, 987 und 994 auf der Pfalz zu Albstadt gewesen war.

Unter seiner Herrschung erhielt auch die Donation des Bisthums Meissen eine ansehnliche Vergrößerung durch die Pflanzung Burzen, welche nach dem Tode seines Bruders Birn zu Eilenburg, der Süd Oesterländische Marggraf Esiko in Leip-

zig zu demselben 995 schenkte. — Pleisnerl. S. 118. —

Als, während Ottos III. Abwesenheit in Italien, indessen seine Groß-Tante, die Quedlinburgische Aebtissin Mathilde II., die Tochter von Kaiser Otto I., die Reichsverweserin machte, wurde von dieser, im Jahr 994 eine Reichs-Versammlung wohl zu Dornburg angefangen, aber zu Magdeburg beendigt. Wie dieselbe denn auch im Jahr 1001 zu Quedlinburg eine Synode halten ließ.

§. 23. Otto III. starb aber schon, im 29sten Jahre seines Alters, in Italien, wie man glaubt, an Vergiftung, den 23sten Jan. 1002, und da er keinen Sohn nachließ, folgte ihm auf den Thron der Baiersche Herzog

Heinrich II. der Heilige,

der Sohn von Heinrich II., und Großsohn von Heinrich I., dem Bänker, der ein Bruder von Kaiser Otto I., gewesen war. Wohl hatte sich dagegen als ein Kron-Kompetent Eckard I., Marggraf von Meissen und dem Nördlichen Osterreich, aufgeworfen, doch scheiterte dieses sein Unterfangen sogleich auch bey seinem Hervortreten mit solchem an dem kräftigen Widerstande, welchen ihm der Nord-Nord-Thüringische- (oder Sächsische) Marggraf Lothar zu Stade (§. 21, e.), und hier sein eigener Bruder, der Süd-Osterreichische Marggraf Esiko zu Leipzig, in der Vertheidigung der Kaiserlichen Pfälzen Merseburg, Albstadt und Dornburg entgegen setzten, und als er sich, um dort Beistand

zu suchen, nach Nieder-Sachsen begeben wollte, wurde er, noch in diesem Jahr 1002 von Graf Siegfried v. Nordheim (S. 198), einem Anhänger Heinrich II., in der Nacht des 30sten Aprils, auf dem Kaiserlichen Hof zu Pö l d e überfallen und erschlagen; und Heinrich II. dargegen wurde, nachdem er sich inzwischen mit Gewalt der Reichs-Kleinodien bemächtigt und sich durch List auf den Thron geschwungen, auf einem großen und prächtigen Reichstag, den er 1003 zu Merseburg hielt, von allen Sächsischen Ständen als Kaiser anerkannt, ohnerachtet der Einsprüche welche noch, mit Unterstützung von den Lothringischen Ständen, der Rheinische Pfalzgraf Ehrenfried (oder Ezo auch Ezilo genannt), — welcher seit 991 mit Mathilde, einer Schwester von Otto III., vermählet war, mit welcher er damals die Pflege Koburg zur Mitgabe erhalten hatte, — dargegen machte.

§. 24. Mit Marggraf Eckard I. Tode, waren jedoch die, von ihm erregten Unruhen in Meissen und dem Osterlande noch keineswegs beendet. Denn, gleichwie sich bereits der jetzige Pohlische Herzog Bolislaw II. Chobri, d. i. der Kühne, noch in den letzten Jahren von Ottos III. Herrschaft, in der Art, wie wir solches in unserer Gesch. der Laus. S. 44 angemerkt, Böhmen sammt der Ostlichen Ober-Lausitz bemächtigt und beide diese Lande mit Schlesien und Pohlen vereinigt hatte: suchte nun auch dieser sich gleichfalls der Deutschen Oberherrlichkeit über Pohlen, Böhmen, Schlesien und Lausitz wieder zu entledigen, und es erhob sich daher ein sechzehnjähriger

riger Krieg der von 1002 bis 1018 dauerte, und während welchem besonders die drey Westlichen Marggen auf das Gräulichste verheeret und verwüstet wurden; wie denn der Kampf auch noch um so gefährlicher und verheerender war, da zugleich und in gleicher Absicht die Wendischen Fürsten an der Ostsee und im Brandenburgischen sich mit den Pohlen verbunden hatten, auch hier überall die Sorben sich an dieselben mit anschlossen, und sogar Gunzelin (S. 16) — Günther der Jüngere — von der Linie Merseburg = Skeuditz, der Oheim von Eckard I. der nach des Letzteren Tod, sogleich sich der Verwaltung des Nördlichen Osterlandes, mit Verdrängung von dessen Söhnen, seinen Vettern, Hermann und Eckard II. bemächtigt hatte, ebenfalls, um sich dessen Besitz zu versichern, mit den Pohlen gemeinschaftliche Sache machte, — Sogleich nach Otto's III. Tod, noch im Jahr 1002, hatte Boleslaw II. nicht nur den Süd-Nord-Thür. = Lausitzer Marggraf Gerold. i. verdrängt und sich dieses Landes nebst der, zu Meissen gehörigen (S. 21 c) Westlichen Ober-Lausitz mit Bauken bemächtigt, sondern auch sogar von da aus, durch Meissen, einen verheerenden Streifzug bis an die Elster gemacht, dabei denn auch Beitz nebst dem dasigen Bischöflichen Hof niedergebrannt. — Wiederum in dem gefolgten Jahr 1003, verwüstete er den ganzen Gau Glomuczi und nahm die Stadt Meissen durch Kapitulation, gleichwie er auch Strehla eroberte, und Mügeln, jedoch dieses vergeblich, bestürmte, bis er endlich in dem gefolgten Jahr 1004 von

Kaiser Heinrich II. über die Elbe bis in die Lausitzen hinein wieder zurück gedrängt wurde, worauf dann im Jahr 1005 Heinrich II. über den *Miriquid* (Meissn. Gesch. 135 u. 136) gieng Bogislaw II. aus Böhmen verjagte, daselbst statt seiner, Jaromir als von ihm lehnabhängigen Herzog einsetzte, wie er denn auch gezwungen wurde die Lausitzen gleichwie die Marg Meissen mit der Stadt wiederum zu räumen.

Es waren aber dem Kaiser die Erlangung aller dieser Vortheile über Boleslaw II. besonders, dadurch gelungen, daß er Gunzelin von Pohlen abgezogen hatte, indem er demselben nicht nur die, usurpatorisch von ihm an sich gerissene, Verwaltung des Nördlichen Osterreichs bestätiget; sondern ihm auch zugleich, nachdem Esiko II. zu Leipzig (S. 21) ebenfalls erblos verstorben, die des Südlichen Osterreichs, im Jahr 1005, mit übergeben, wie auch zugleich dessen Bruder Bruno zum Burggrafen von Meissen ernannt hatte; so daß also die Verwaltung des Osterreichs jetzt wiederum vereint, und von dem Marggrasthum Meissen getrennt, abermals unter seinem eigenen Marggrafen stand.

Allein schon in dem gefolgten Jahr 1006 nahm Boleslaw II. Baugen durch Kapitulation wieder zurück; gleichwie er sich auch 1007 der ganzen Süd-Nord-Thür. (oder Sächsisch) Lausitzer Marg bemächtigte, darben zugleich Eubben (Eubni), welches damals schon Thietmar eine große Stadt (*magnam civitatem*) nennt, zerstörte und niederbrannte, auch alle Einwohner von da

in die Sklaveren, tief nach Pohlen hinein, weg-
schleppen ließ.

Wie nun von diesen glücklichen Fortschritten, welche Boleslaw I. jetzt aufs neue wieder machte, und in Hoffnung durch ihn auch noch die Marg Meissen zu erhalten und dieselbe ebenfalls seinen, vorgenannten Neffen, Hermann und Eckard II. zu entreißen, Gunzelin abermals sich verleiten ließ zu dessen Parthey wieder zurückzutreten, wirklich auch, im Jahr 1010 Strehla obwohl vergeblich belagerte, und darauf Rochlitz niederbrannte; so ließ Heinrich II. noch in diesem Jahr über ihn zu Merseburg ein Fürstengericht halten, auf welchem Gunzelin nebst seinem Bruder Bruno, als öffentliche Ruhestörer, geächtet, auch Beide ihrer Würden und Güter beraubet wurden. Ersterer über dieses noch mit lebenslänglicher Gefangenschaft bestraft, und Letzterer aus dem Lande gejaget wurde.

Im Jahr 1012 wurde von Boleslaw I. Ein-
bussowa in der Nieder-Lausitz, welche Stadt Heinrich II. wieder aufgenommen hatte, nachdem dieselbe seit Heinrichs I. Eroberung (1019) ihrer wüste gelegen, abermals auf das gräßlichste zerstört; wie denn auch zu gleicher Zeit der, mit ihm verbundene, Wendische König Mistowitz zu Brandenburg einen schrecklichen Verheerungszug durch Meissen und das Pleißnerland machte, wo im Letztern derselbe auch Altenburg zerstörte. — Gleich unglücklich fiel auch der Feldzug aus, welchem Kaiser Heinrich II. im Jahr 1015 gegen Boleslaw I. unternahm, da nur mit dem größten Verlust er sich aus der

Nieder-Lausitz wieder zurückzuziehen genöthiget war, und woben der Süd-Nord-Thür.-Lausitzische Marggraf Gero d. i., mit 200 Rittern erschlagen wurde; gleichwie auch noch in diesem Jahr Boleslaw's II. Sohn, Miesko II. die Stadt Meissen überfiel, die, unter dem Berg gelegene, Stadt plünderte und verbrannte, auch die da gelegene Wasserburg, jedoch vergeblich, bestürmte; gleichwie dieses auch, aber ebenfalls vergebens, im Jahr 1017 mit Belgern geschah. — Endlich wurde dieser verderbliche, sechzehn Jahre gedauerte, Krieg 1018 durch den Frieden zu Bauken beschlossen; wo denn wohl Boleslaw II. fortgesetzt die Deutsche Oberherrlichkeit über Pohlen wieder aufs neue anerkannte, aber doch auch in dem Besitz des Gaues Budissin mit der Stadt Bauken und somit von der ganzen, nachher sogenannten Ober-Lausitz verblieb. Da Kaiser Heinrich II. sich bereits während dieses Kriegs mit dem, neben Eckard I. zugleich sich erhobenen, zweiten Kron-Präsidenten, dem, vorher S. 23 genannten, Rheinischen Pfalzgraf Ehrenfried, im Jahr 1011 also vertragen hatte, daß er denselben mit einem Theil von der Kron-Domaine Saalfeld und noch mehrern, im Dilgau gelegenen, Reichsgütern beschenkte: So zog sich dieser nach dem Tod seiner Gemahlin auch selbst hierher nach Saalfeld zurück, als wo derselbe auch, im Jahr 1025, im achtzigsten Jahr seines Alters, sein Leben beschloß; gleichwie sich diese seine genannten Saalfeldischen Besitzungen nebst der Pfluge Koburg auf seine Tochter Rehemza vererbten.

§. 25. Wenn bisher die Osterreichischen Marggrafen aus dem Merseburgischen Hause auch zugleich die Sächsische Pfalzgrafschaft mit verwaltet hatten, darbey aber wohl auch so manche von den Krongütern an sich gezogen haben mochten; so wurden von Heinrich II., bald mit dem Antritt seiner Regierung, diese Pfalzgrafen-Würde ganz von der Marggräflichen getrennt, und eigends constituirten Pfalzgrafen übertragen, wie wir als dergleichen schon unter den Jahren 1003, 1015, u. 1017 einen Burchard, und wieder nach diesem unterm Jahr 1029 einen Siegfried benannt treffen.

b) In der Süd-Nord-Thür. (od. Sächsisch) = Lausitzer Marg folgte auf Gero d. j., als Marggraf dessen Sohn Thietmar III.

e) Wie Günzelin (196) im Jahr 1010 geachtet und seiner Würde als Marggraf im Osterreich entsetzt worden; erhielt dagegen dieselbe nebst der Burggräflichen zu Meissen, Friedrich, aus dem Hause Wettin, als welches mit diesem nunmehr namhaft und ausgezeichnet in unserer Geschichte auftritt. Jedoch erhielt derselbe diese seine Anstellung jetzt nur noch in Eigenschaft eines Kaiserlichen Provinzialen oder Legaten, indem er bloß Graf im Osterreich (Comes Orientalium) heißet, gleichwie er sich, von seiner genommenen Residenz selbst auch nur einen Graf von Eilenburg nannte. — Obgleich aber dieses Wettinische Haus, welches aus dem ersten alten Merseburgisch-Mannsfeldischen Hause, und zwar von der Branche solches welche Thietmar

die *Budizische* nennet, stammete, auch bereits in den Jahren 805 und 806 von Karl, dem Eroberer, (zu Folge S. 127), in dem Süd-Westlichsten Theile von dessen gegründeter Süd-Nord-Thüringischen oder Sächsischen Marg als Grafen zu Wettin konstituiert; und in dieser Würde (laut S. 165) auch von König Heinrich I., bey der Wiederherstellung jener Marg, aufs neue abermals bestätigt worden, und darauf solches auch (nach Thietmar Pleisnerl. S. 127) das Burggrathum Zerbigk mit Landesberg und dem Petersberg an sich gebracht hatte: erscheint doch erst als nambarer Ahnherr desselben der, im Jahr 982 verstorbene, Theodor I., als von welchem die Petersberger Chronik rühmet, daß er ein Mann von ausgezeichnetem Freiheitsinn (*vir egregiae libertatis*) gewesen sey. — M. vergl. Pleisnerl. S. 117; 124 — 127, desgl. Osterl. 68 — 70 u. 203. — — Von diesem Theodor I. war nun dieser Friedrich ein Sohn. — Nach Lekters, im Jahr 1017 erfolgten Tode, gelangte die Marggräfliche Würde im Osterlande an Theodor II., Graf von Wettin, der als Sohn von dessen Bruder Dedo I. aber auch nur in gleicher Art wie Friedrich dieselbe verwaltet hatte. Da jedoch Eilenburg für jetzt Friedrichs Tochter Hid da für ihre Lebzeit zum Leibgedinge verblieben war, wo darauf dieselbe (indem sogar die Erlaubniß zum Verheyrathen von den gestrengen Lehnsherrn erboten und erkaufte werden mußte,) ihren Namen verewigte, daß sie auch hier ganz besonders für die, sich wieder verheyrathenden, Witwen die

sonderbare Herrnverordnung gab, wie wir solche Pleißnerl. S. 128 u. 129 angeführet haben.

§. 26. Als Kaiser Heinrich II. im Jahr 1007 das Bisthum Bamberg gegründet, und dabey auch von dem Voigtlande den Höfer Distrikt oder die Voigten des Regnitzlandes welche Lektore (nach S. 104 u. 191) bisher zur Würzburger Diöcese gehöret, von dieser abgenommen und dem Bamberger Sprengel einverleibet; auch tauschte er ebenfalls noch die Königliche Domaine Meiningen, welche schon Kaiser Otto II. im Jahr 982 der Kirche zu Aschaffenburg geschenkt hatte, von solcher jetzt wieder zurück, und donirte dieselbe ebenfalls diesem seinem neu errichteten Bisthum. Wenn er demselben aber auch im Westlichen Osterlande die Marg Scheidingen verliehe; kann dieses nur (nach S. 197 vorher) von der Lehnherrlichkeit über dieselbe zu verstehen seyn; so daß wenn auch noch späterhin, unterm Jahr 1307 ein Herrmann v. Sberndorf urkundlich sich einen Bischöflich Bambergischen Voigt zu Scheidingen nennt, dieses doch nur einige Lehnherrliche Rechte betreffen konnte, die Bamberg durch seinen, hier gehaltenen, Voigt ausüben ließ. — M. f. Osterl. S. 80. —

b) Auf einem Reichstag welcher zu Dornburg angefangen, dann aber nach Quedlinburg verlegt worden war, stellte, im Jahr 1004, Kaiser Heinrich II. auch das Bisthum Merseburg wieder her und bestimmte, daß zwischen den Diöcesen Meissen und Merseburg die Mulde die Scheidung machen sollte. — Pleißnerl. S. 129 —

134; woben er zugleich dessen ihm eigenthümliche Besitzungen, vornemlich aus denen der, in ihren beiden Linien (S. 203 u. 204) abgegangenen, Grafen von Merseburg dergestalt vermehrte und arrondirte wie solche bis zu dem Preussischen Raube 1815 bestanden haben. Namentlich verlieh jetzt auch der Kaiser dem Stifte den Ort Zwenka sammt dem Walde, mit Münz- und Zollgerechtigkeit, dem Kaiserlichen Einkommen aus dem dasigen Gerichte und öffentlichen Abgaben; gleichwie er auch Merseburg selbst, im Jahr 1007 zu einem Stapelplatz mit der Etablirung eines großen Marktes erhob und dem dasigen Zoll nebst dem Einkommen von den Juden dem Bischof verliehe; wie er denn auch noch im Jahr 1021 Leipzig nebst Rötha dem Bisthum in der Art schenkte, wie es in der, darüber gegebenen, Urkunde heißt: —

„mit ihren erlangten Leibeigenen, beyderlei Geschlechtes, und welche sonst von ihr noch erlangt werden mögen, — — — — —
— — — — — daß er (nemlich der gegenwärtige Bischof Thietmar) und alle seine Nachfolger mit dieser Stadt und allen ihren Zubehörungen nach seinem Gefallen zu thun freye Macht und Gewalt haben soll. — Pleisnerl.

S. 134. — Auf seinem Befehl ließ auch der Bischof Thietmar die alte, von Heinrich I. erbauete und von Otto I. zur Kathedrale erhobene, Sct. Johannis- und Laurentius-Kirche abbrechen und 1015 den Bau der jetzigen anfangen, der aber erst 1021 beendiget wurde. — Doch blieb auch

jetzt immer noch, wie vorher, Merseburg selbst eine Reichsstadt unter ihrem Königlichen Voigt. —

c) Dargegen aber incorporirte er das Kloster und Reichsstift Memleben, im Jahr 1015, vorzüglich seiner Dürftigkeit wegen, dem Kloster Hersfeld. Als die Voigte dieses Klosters finden wir die Grafen von Bug, wahrscheinlich zu Bug ohnweit Bibra, begütert an der Unstrut. Graf Otto v. Bug überließ aber 1244 diese seine Voigteylichen Rechte an das Kloster.

d) Sonst hielt Kaiser Heinrich II. hier noch Reichstage und Hoflager: zu

Quedlinburg 1014; 1016 und 1020;

Merseburg, 1007, 1010, 1013, 1016
u. 1020;

Mühlhausen, 1018, einen Fürstentag;

Wallhausen, 1004, 1005, u. 1013;

Walbeck, 1015; und zu

Allstädt, 1003; 1004; 1010; 1013; 1014;
1017; 1021; 1023; u. 1024.

Mit seinem Tode 1024 gieng diese Alt-Sächsische Dynastie auf dem Deutschen Throne wieder ab. — Seine phantastische Bigotterie und verschwenderische Freygebigkeit, die, zum größten Nachtheil für die Krone und das Reich, er gegen die Geistlichkeit übete, erwarben ihm auch von dieser den Beinamen des Heiligen, und daß er späterhin als ein solcher 1142 von Papst Eugen III. canonisiret und als ein Ideal dem Pöbel zur Anbetung preisgegeben wurde.

§. 27. War schon durch die fehlerhafte Einrichtung des Lehn systems, dieser Mißgeburt der rohesten Barbaren, — wie wir dessen Ursprung, Begriff und Wesen vorher Absch. I., §. 20 und 26, desgleichen weiter Absch. II., §. 12 angegeben haben, als welchem zu Folge nicht nur alle Groß-Würdeträger der Krone diese ihre Posten erblich bekleideten, sondern auch sogar der Militairstand in den Adelligen oder Landbesitzlichen eine erbliche Klasse bildete, neben der das Volk in schimpflicher und stumpfsinniger Sklaverey gehalten wurde, wenn darbey jene beiden Klassen auch zugleich nur für die geborenen Stände des Reiches und Rätthe der Krone galten — auch zugleich die Macht jener beiden Klassen mit begründet wurden, daß diese Beamte und Diener der Krone sich endlich sogar gegen dieselbe selbst erhoben, sie zu einer bloßen Schatten-Gebildung herab würdigen und, zum höchsten Nachtheil des Ganzen, alle Nationalität desselben vernichtend, die Kraft des Reiches in eine mehr Hundertsältige größere und kleinere Vielherrlichkeit zersplittern konnten: — — So wurde dann dem Ausbruch dieses, an sich schon nothwendig zu erfolgenden Uebels, auch sogar nur noch mehr Vorschub gegeben und nachgeholfen, als die, auf die Merovinger gefolgt, beyden Dynastien, die der Karolinger, noch mehr aber die des Alt-Sächsischen Hauses, um der aufstrebenden Macht der Aristokratischen Oligarchie einen Damm und Gegengewicht entgegen zu setzen, höchst tadelhaft das, ganz seinen Zweck verfehlen müßende, Mittel ergriffen, daß sie dargegen nun wieder die Geist-

lichkeit, als die gedungenen Schöpfer, Förderer und Pfleger jeder Geistesentnervung des Volkes, über alles erhoben, und unablässig nur beschäftigt waren dieselbe, auf Kosten ihrer eigenen Macht und des Staates, durch Klöster- und Kirchenstiftungen und unermessliche Donationen zu solchen auf das übermäßigste zu bereichern. — Denn so war nunmehr der Staat nicht nur in zwey, sich immer einander widerstrebende, Partheien zertheilet, von denen nun auch die Krone selbst auch wieder die eine gegen sich haben mußte, wenn die andere für dieselbe war; sondern es mußte dieselbe auch von aller Macht entblößet dastehen, wenn diese beiden Mächte, im Verbunde mit einander, gegen dieselbe selbst austraten. Verlohren war alsdann der König und Große über den nicht allein der Papst, sondern wohl auch nur ein bloßer Bischof oder Abt den fürchterlichen Kirchenbann und das grauenvolle Interdict, — wie beide diese Ausgeburten der Hölle, wie solche nicht die Teufel, sondern nur die Pfaffheit erzeugen konnte, in unserer Meissn. Geschichte S. 142 u. 143 wir aufgestellt haben — aussprach.

Endlich wurde zuletzt auch noch, zum höchsten Nachtheil der Krone und der Gesamtheit des Reiches, die Macht beider dieser, der Aristokratischen Oligarchen und der Pfaffheit, durch die Schuld der letzten vier Kaiser aus der Alt-Sächsischen Dynastie vermehret, daß, seit Otto I. alle Kaiser, um sie zur Heeresfolge in ihren Feldzügen nach Italien willig zu machen, unausgesetzt Beiden diesen schmeicheln mußten; so nemlich,

daß während sie in jenem fremden Lande dort eine ihnen nicht zukommende, Macht zu usurpiren strebten, sie darüber in ihrem eigenen Reiche die, ihnen da gebührenden, Rechte an die Usurpationen ihrer eigenen Beamten und Pfaffen verlohren, ohne daß sie dort in der Fremde das hätten wiedererlangen noch behaupten können, was sie zu Hause über der Verfolgung dieser tollen Chimaire ihrem so nöthigen Ansehen über diese ihre Beamte und Pfaffen vergaben. Während im verblendeten Wahnsinn diese Kaiser ihre Kräfte in Italien vergeudeten, gaben sie auf das Tadelhafteste Deutschland indessen der scheußlichsten Anarchie und der Zerstückelung seiner durch ihre eigene Beamte und Pfaffen preis. — Man vergl. Meissen S. 141 — 144; ingl. Pleisnerl. S. 139 — 142. —

§. 28. Wirklich wurde es auch schon unter den letztern Kaisern aus der Alt-Sächsischen Dynastie allgemein, daß die Reichs-Großdignitarier sich mehr für Herren, als für bloß erblich konstituirte Kronbeamte in ihren eingewiesenen Wirkungsbereichen betrachteten; gleichwie jetzt auch schon der Reichsadel als einen solchen auf seinem, zum Sold ihm angewiesenen, Gute sich betrug. Um die Bedeutung, welche ihnen diese, nur vorher aufgestellte, dreifache Grundansführung geschaffen und gegeben hatte, sich nicht nur für immer zu sichern, sondern dieselbe auch möglichst, zum höchsten Nachtheil für das Ansehen der Krone und auf Kosten der Gesammtheit der Nation, unausgesetzt zu erhöhen und zu vermehren, benutzten daher auch bald nicht nur die Reichs-Großdignitarier vom ersten Range, die

Herzöge und hiesigen Marggrafen; sondern mit ihnen auch zugleich die vom zweiten Range, die Grafen und Voigte; ja auch sogar die angesehensten und begütersten von dem Reichsfässigen Ritteradel diese, ihnen in der Grundverfassung des Reiches, und die, von der höchsten Reichsmacht selbst begangenen, doppelten Fehler, daß sie, begünstiget zugleich von einer höchst zu tadelnden Nachsicht rücksichts der Krone, auf ihren Dotationen und Gütern, als welche sie nemlich für ihr Eigenthum betrachteten, in Nachahmung der Reichs-Ritterschaftlichen Güter und Städte, ebenfalls dergleichen adelige Lehne und Städte gründeten, was nun neben dem Reichsadel und den Reichs- oder Kaiserlichen Städten, noch den Landsässigen Adel mit den Landstädten entstehen ließ; als unter welchen letztern Benennungen, man von nun an nur diejenigen Adelligen (d. i. Landbesitzlichen) und die Städte begriff, welche auf dem Dotations- und eigenthümlich erworbenen Grunde der Reich-Großdignitarier beider Klassen oder eines größern Reichs-Ritters gegründet waren, und die, als solche nun selbst auch, nicht der Krone, sondern dem gehörten, auf dessen Grund und Boden, also, auf welches Dotation sie angeleget worden waren, und dem sie nun auch daher einzig nur lehnspflichtig, die Adelligen zu Hof- und Rosaken-Diensten im Felde, gleichwie die Städter als eine immer stehende Landwehr verpflichtet waren; und sich also in solchen Beiden ihre Begründer wieder eine ihnen nur eigene Hausmacht schufen, die sie bald selbst, wie in unsern Tagen Mehemed Ali in Egypten, dem Kaiser entgegen stel-

len, und zuletzt das Kaiserliche Ansehen sogar von sich abhängig und die Majestät des Thrones zu einer leeren Schattengebildung herabsetzen, Pleisnerl. S. 7; Meissn. S. 129 — und sonach innerhalb ihrer Amtsbezirke sich ebenfalls als Landesherrn geltend machen könnten, indem sie einzig und allein nur in einer schwachen und lockern Lehnverbindung mit solcher noch verblieben, aber auch diese nur respectirten, inwiefern sie dieselbe ihrer eigenen Sicherheit und Privat-Interesse entsprechend fanden.

Wenn daher bis zum zehnten Jahrhundert selbst die Reichs-Großdignitarier beider Klassen nebst dem Reichsfürstlichen Adel nur mit ihren Vornamen benannt worden waren und sich genannt hatten — wie wir darüber schon Pleisnerl. S. 67 — 70; Osterl. S. 19; Voigtl. S. 147 und 189, Meissn. S. 131 die Belege gegeben: — so kam dagegen von nun ab es auf, daß, wie Erstere die Titel ihrer Amtsbezirke neben denen ihrer Kaiserlichen Hofchargen, zur Andeutung einer selbständigen Herrlichkeit als Bey- und Familien-Namen aufnahmen und geltend machten; in gleicher Art auch der Reichs- und bloße Landadel sich das herzogliche von beylegten, indem nunmehr auch dieser sich noch, als einen Zu- oder Familien Namen, den von seiner wirklichen oder ehemaligen Stammbesitzung, oder auch wohl nur von einer, bey seinen Lehnherren bekleideten, Dienstanstellung (als die Schenk, Kämmerer, Truchse, Marschälle u. s. w.) beylegten, gleichwie daher wir auch so viele adelige Familien nach Burgen und Städten mit dem vor-

gesehten von zu benamet finden, wenn erweislich auch ihre Vorfahren nur Burgvoigte oder wohl nur bloße Burgmänner auf den Burgen und in den Städten gewesen sind, von denen sie jetzt noch fortgesetzt herrisch sich schreiben.

Desgleichen wurden nun auch erst die fest bestimmten Wapen als die Symbole der Herrlichkeit von gewissen gehaltenen oder ehemals gehabtten Besizungen und Hofdiensten in den Siegeln, auf den Fahnen und andern Dingen eingeführt. Denn obgleich dieselben aus einer viel ältern Zeit sich herleiten, ursprünglich als willkürlich gewählte Symbole, welche der Kriegermann zu seiner Kennzeichnung auf seinen Schild und Rüstzeug malte und auch in seinem Siegel führte — als woher sie auch im Französischen les armes (die Waffen) heißen, gleichwie auch die Deutsche Benennung von dem Wurzelwort sich wapen, d. i. sich waffen, abgeleitet ist, und ein Wapner einen Waffenfabrikant bezeichnet — so bekamen dieselben doch erst von dem Aufkommen der Turniere unter Heinrich I., und weiterhin durch die, Ende des eilften Jahrhunderts begonnenen, Kreuzzüge ihre ersten Formen und Bestimmungen.

Wie nun aber Reichsadel, als nur unter dem Kaiser und Reich stehend und diesem gehörig sich betrachtete, so bildete von jetzt an derselbe auch gegen den landsässigen einen höhern und hohen Adel, wenn Letzterer dagegen nur als ein, selbst einem Reichslehnträger nur wieder dienender und höriger Adel, also nur als ein gemeiner und niederer Adel betrachtet und geachtet, gewöhn-

lich auch nur der ministerielle (Ministerialis) d. i. der Dienst-Adel genannt wurde. — Pleisnerl. 358—369. — Leere Fabuleyen sind sonach alle die Genealogien, welche über das zehnte Jahrhundert hinausgehen, da man seit Kaiser Maximilians I. Zeiten, also erst im sechszehnten Jahrhundert, anfang, die Genealogie zu berichtigen. — Besonders aber bildete sich ein solcher, unmittelbar nur unter dem Kaiser stehender und selbst auch die Reichsstandschaft behauptender, Hoher- oder Dynasten-, oder, wie besonders in den Lausitzen, ein sogenannter Standesherrlicher Adel, wie wir bereits S. 161 angemerkt, aus den Kaiserlichen Voigten, welche (nach S. 80) unter diesem Titel als Deconomie-Justiz-Policey- und Militair-Verwalter in den Kron- Städten u. Domainen angestellet waren, indem diese, nachdem sie sich ebenfalls und zugleich mit den Herzogen, Marggrafen und Grafen zu Eigenherren in ihren Voigteyen aufgeworfen, diesen ihren Amtstitel beseitigten und sich dafür den Herrentitel, das Prädicat Herren (Domini) von ihren Voigteyen beylegten, gleich wie sie sich auch als solche in der Mehrzahl Wir schrieben; nur daß hiervon die Voigte im Voigtlande (S. 139 u. 143) eine Ausnahme machten und, obgleich sie ebenfalls in ihren Voigteyen sich zu Eigenherren aufgeschwungen auch als solche in der Mehrzahl Wir sich schrieben, doch fortgesetzt, bis in das 14. Jahrhundert den Voigtstitel beybehielten, als woher denn auch der, von ihnen beherrschte Landesstrich ausgezeichnet den Namen des Voigtlandes bekam.

§. 29. Obgleich von den mehrern in
Thüringen

angestellten Grafen (nach S. 107) einzig nur die von K e f e r n b u r g und G l e i c h e n ein wahrhaftes geschichtliches Interesse geben, und beide Grafschaften auch schon aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, aus den Zeiten der ältesten Merovinger sich herschreiben; so ist doch von Erstern — ohnerachtet dieselben zugleich auch die Königliche Voigtey zu U r n s t a d t, ingleichen die Burgvoigtey auf der Königlichen Burg zu Mühlhausen (S. 107) mit verwalteten; desgleichen von Karl, dem Eroberer, als dieser 743 das Kloster Hersfeld stiftete, zu dessen Voigten bestellet wurden; sie auch im Jahr 925 das Kloster auf der Wechsterburg stifteten und dem Stifte Hersfeld unterwarfen — ausser dem, S. 98 oben genannten, zu Bonifacius Zeiten gelebeten, H u g o, seit dieser Zeit, durch alle drey vorgegangene Perioden, sonst keiner weiter geschichtlich namhaft.

b) Desgleichen verhält es sich auch mit den Grafen von G l e i c h e n, welche, zugleich auch die Voigte von den Reichsstädten Erfurt und Mühlhausen, sich ebenfalls (nach S. 107) aus den Zeiten der ersten Merovinger ableiten, und sonder Zweifel ihren Namen von dem Flüschen G l i c e führten, als an welchem ihre ältesten Stammburgen, G l e i c h e n, M ü h l b e r g und W a c h s e n b u r g gelegen und davon auch insgemein die drey G l e i c h e n genannt wurden, so daß also die spätern Grafen

von Mühlberg wahrscheinlich wohl nur eine jüngere Nebenlinie derselben waren. *)

c) Auch die Grafen von Stal- oder Stolberg bleiben immer noch aus dieser ganzen Zeit namenlos in der Geschichte; und wenn gleich auch ausser Zweifel dieses Haus unter die ältesten Geschlechter der Thüringischen und Alt-Sächsischen Edlen gehöret, läßt sich dessen Grafenwürde doch nicht höher, als bis auf die Zeiten Karls, des Eroberers, zurückführen, wie dieser das alte Sachsenland, gleichwie seine gegründete Nord-Thüringische Marg, als in welcher Lektorn dessen älteste Besitzungen mit dem Stammhause Stal- oder Stolberg gelegen, in eine Menge von Grafschaften zertheilte.

Wenn von der Mehrzahl der Thüringischen Dynasten-Häuser sich besonders die Schenken nebst denen von Salza und Erfurt geschichtlich namhaft gemacht haben; so haben

aa) Erstere diesen Namen der Schenken erst angenommen, nachdem sie, in der nun folgenden vierten Epoche, Vasallen der Landgrafen von Thüringen geworden und von diesen mit solchem höchst wichtigen Herrendienste aus hoher Gnade erblich sich belehnet sahen, indem sie solchem zugleich auch den von Vergule, zum Zeugniß ihrer Abstammung, noch beyfügten; wie nemlich ursprünglich ihre Vorfahren die Voigte auf dieser Kronsdomaine in Thüringen gewesen, bis Karl, der Eroberer, dieselben im Jahr 784 (S. 128) dem Kloster Fulda donirte. Wie sich nun weiterhin

*) Namhaft finden wir von diesen Grafen von Mühlberg zuerst Meinhard I., unterm Jahr 1040.

dieses Haus in vielfältige Brangen theilte, fügte eine jede derselben, zur Unterscheidung ihrer, dem allgemeinen Namen Schenk immer auch noch den von ihrer Besizung bey, auf welcher sie fundirt worden, und so finden wir daher weiterhin die Schenken von Taubenburg, von Saleck, und andere. — Oesterl. 315 — 322. — Wenn wir aber späterhin auch Schenken von Landsberg treffen, so führten diese solchen nicht auch etwa von dem Besiz des Oesterländischen Schlosses dieses Namens, sondern weil dieselben mit diesem so höchst wichtigen Amte an dem Marggräflichen Hofe zu Landsberg erblich belehnt gewesen. Desgleichen leiteten sich

bb) die von Salza ebenfalls eigentlich von Salza im Westlichen Oesterlande ab, als wo sie ursprünglich als Königliche Voigte angestellet waren, darauf aber diesem ihrem, daher angenommenen, Namen auf den, ihre in Thüringen erlangten Güter durchfließenden Bach, die Salza, übertrugen, als sie an solchem die Drenburg mit dem, darbey längs diesem Bache gelegenen Ort Langensalz (Thür. S. 132) gründeten, welches jedoch schon vor dem Jahr 932 geschehen seyn muß, als unter welchem Jahr Langensalza (nach Thür. Gesch. S. 23) bereits unter dem Namen Salza ha urkundlich nambar ist. Sie erwarben sich aber diese Güter hier in Thüringen, als sie von Karl, dem Eroberer, die Voigtey über das, von diesem hier ohnweit Langensalz gestiftete, Kloster Homburg erhielten.

cc) Auch die von Trefurt (Drenfurt), also benannt von der Lage dieses Stammortes an drey, herüber die Werra führenden Furten, wo sie zuerst als

Königliche Voigte angestellet waren. Das hier gelegene Gebiet dieser nachherigen Dynasten betrug $2\frac{1}{2}$ Meile in der Länge und $2\frac{1}{3}$ Meile in der Breite; gleichwie sie späterhin sonst auch noch Wanfried, und im Hessischen die Grafschaft Spangenberg mit andern großen Gütern besaßen. Ihre Burg zu Trefurt hieß wie auch heutiges Tages noch, der Nordmannstein.

§. 30. Wohl finden wir im Osterlande,

und zwar in dem, Westlich von der Saale abgelegenen Theile seiner, die, nach Absch. III, §. 1 u. wieder §. 8 von Karl dem Eroberer im Jahr 777, u. darauf wieder von Ludewig dem Deutschen im Jahr 869 hier konstituirten Grafen von Schwarzburg und Orlamünde, aber ohne daß auch nur einer aus diesen beiden Häusern sich in dieser langen dritten Epoche geschichtlich namhaft gemacht hätte, bis daß von Letztem erst, nachdem es mit dem, gleichzeitig ebenfalls von Karl dem Eroberer hier konstituirten Grafenhaus

Weimar

zu einem Hause verbunden, als Graf von Orlamünde und Weimar, unter König Ludewig II., im Jahr 877 mit Otto I. zu Weimar geschichtlich erwähnt wird; wie denn desgleichen auch weiter, unter Kaiser Otto I., urkundlich ein Wilhelm I., unterm Jahr 949 abermals als Graf zu Weimar aufgeführt

ist, und nach diesem, ebenfalls noch unter Kaiser Otto I. im Jahr 965, desgleichen auch noch unter den Kaisern Otto II. und III. nebst Heinrich II., im Jahr 1002 Graf Wilhelm II. zu Weimar urkundlich auftritt, wie er Letztem vor allen Thüringischen Edlen zuerst als Kaiser huldigend entgegen gekommen und dadurch auf seine Bitte erlangt, daß dieser Kaiser Thüringen den alljährlichen Tribut von 300 Schweinen in die Kaiserliche Küche erlassen habe, welchen (nach Absch. II, §. 14) bereits im Jahr 555 der Merovinger Lothar demselbem auferlegt hatte. Der Sächsische Annalist nennt diesen Wilhelm II. einen ehrwürdigen Alten (*venerabilem senem*) und den bedeutendsten von allen Thüringischen Grafen (*potentissimum comitem Thuringiorum*). Denn dieser besaß schon die beiden Grafschaften Weimar und Orlamünde (Osterl. S. 82—88) zusammen; wie denn daher auch weiterhin, wegen der Größe und Ausdehnung ihrer Besitzungen, wie auch durch ihre Familien- und andere geschlossene Verbindungen, diese Grafen von Orlamünde und Weimar von einer solchen Bedeutenheit erscheinen, daß ganz vorzüglich nur sie die Grafen von Thüringen (*Comites Thuringia*) heißen, und welches sonach ein eigen behauptetes Ansehn über alle die übrigen Grafen in solchem involviren will, sie auch daher wirklich den Osterländischen Marggrafen und den spätern Thüringischen Landgrafen sich ebenbürtig und gleich hielten. — — Nach dieses Wilhelm II. noch im Jahr 1002 erfolgten Tode, theilten sich dessen nachgelassene Söhne, Wilhelm III. und Otto II. nebst Poppo also in dessen Nachlaß wieder, daß Erstere Beide

O r l a m ü n d e in Gemeinschaft, und **L e k t e r e r** dagegen **W e i m a r** bekam; und so wird denn auch **W i l - h e l m** III. in einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahr 1015 namentlich aufgeführt, gleichwie in einer spätern vom Jahr 1028 derselbe auch **G a u g r a f** auf dem **E i c h s f e l d e** heisset.

Eben so treten auch die Grafen von **Mannsfeld** erst in dem, nun folgenden Abschnitt dieser unserer Geschichte namhaft auf, obschon diese gleichfalls mit jenen genannten zugleich von Karl, dem Eroberer, hier konstituiert wurden und auch bereits (nach **D s t e r l.** S. 62) **M a n n s f e l d** (**M a n n e s v e l d**) mit **E i s l e b e n** (**E l e s l e w a**) hier von Kaiser Otto I. dem Kloster Fulda waren zugeeignet worden. Denn wenn auch nach den Angaben der alten Genealogen ein **H o j e r**, mit dem Beinamen der **R o t h e**, schon im Jahr 552 gelebet haben soll, kann dieses doch keinesweges mit Zuverlässigkeit behauptet werden.

Aus den, von Karl dem Eroberer hier angestellten Voigten späterhin entstandenen **D y n a s t e n**, wird von denen

von **Querfurt**

bey **T h i e t m a r** Lbr. VI. besonders **B r u n o**'s II. gedacht, wie sich derselbe im Jahr 973 unter dem Gefolge von Kaiser Otto I. befunden, auch dessen Leiche bald darauf zu ihrem Begräbniß von Memleben nach Magdeburg abgeführt habe. Er starb gegen das Jahr 994. — Von seinen Söhnen wurde **B u r c h h a r d** I. der Fortführer des Geschlechtes; ein anderer aber, **B r u n o** III., der Heilige, welcher den geistlichen Stand erwählet, wurde vom Papst Silvester II. als Bischof

und Apostel zu den Borussen (Preußen) geschickt, bey denen er sich auch im Jahr 1008 die Märtyrer-Krone erwarb, indem ihm diese, weil er ohne Censur gepredigt, unter vielen Martern Arme, und Beine und zuletzt den Kopf abhackten. Den Ort **Q u e r f u r t** finden wir urkundlich unter dem Namen **C o n f u r t e b u r g** schon unter dem Jahr 979.

b) Wenn unter König **E u d e w i g II.**, dem Deutschen (S. 8), im Jahr 869 die Osterländische Marg noch mit dem, zwischen der **S a a l e** und **E l s t e r** gelegenen Lande gegen Osten hin erweitert, und besonders auch mit dem **D r l g a u**, (dem spätern Neustädter Kreis) vergrößert wurde, und **L e z t e r e s W e s t l i c h e r** (von der Saale Westlich abgelegener) **T h e i l** ebenfalls mit unter die Verwaltung der Grafen von **D r l a m ü n d e** gestellet wurde; dagegen aber dessen **W e s t l i c h e r T h e i l** (nach S. 8) nebst den heutigen **R e u ß i s c h e n H e r r s c h a f t e n S c h l e i ß**, **S a a l b u r g**, **B u r g** und **L o b e n s t e i n - E b e r s d o r f** mit sammt dem ganzen, von der **E l s t e r W e s t l i c h** abgelegenen, heutigen **S ä c h s i s c h e n**, **W e i m a r s c h e n** und **P r e u ß i s c h e n V o i g t - L a n d e** unter der Aufsicht der

Grafen von **M u r h a u g**

gestellet wurde: So lernen wir diese geschichtlich namhaft doch erst weiterhin, in der fünften Epoche dieser unserer Geschichte, in den Letzten ihres Geschlechtes kennen.

Aus den, in diesem Landesstrich angestellten Voigten werden, als später gewordene **D y n a s t e n** beson-

ders geschichtlich merkwürdig die von **R a m b u r g**, **K i r c h b e r g** und **G o l d a b u r g**.

1) Von denen von **R a m b u r g**, welche ausser diesem noch mehrere zerstreute Güter in den Fluren von **J e n a**, **K i r c h b e r g** und **E i s e n b e r g** (Dsterl. S. 189 u. 190, 238) besaßen, ist besonders **L o u w e v. R a m b u r g** namhaft geworden durch seine **W e i n b e r g s - A n l a g e n**, welche er, laut einer **Altenzeller Kloster-Urkunde** von 1196, in jenen drey genannten Fluren gemacht hat. Wohl mögen sie auch das, eine halbe Stunde von **R a m b u r g** gelegene, **E y r i n c u s - K l o s t e r**, dessen schon unterm Jahr 1078 urkundlich gedacht wird und aus welchem auch die Pfarren **R a m b u r g** hervorgegangen, gegründet haben. Wenn aber hier ehemals neben der **o b e r n**, auf dem Berge, auch noch eine **u n t e r e B u r g** zu **R a m b u r g** (nach Dsterl. S. 239) existirt hat; so mögen wohl zwey verschiedene Linien dieser Dynasten bestanden haben. Aber schon der, 1034 verstorbene **Osterländische Marggraf T h e o d o r II.** aus dem Hause **W e t t i n** hielt dieses **R a m b u r g** als eine **Allodialbesitzung** seiner Familie, und vererbte dasselbe nebst **Brenne** an seinen jüngern Sohn **G e r o**, und von dem es wieder an dessen jüngern Sohn **W i l h e l m** kam, der sich alsdann, rücksichts seiner Abstammung von **W e t t i n**, **G r a f v o n R a m b u r g** nannte. — Dsterl. S. 189. —

2) Aus dem Hause der **Voigte** und Dynasten von **G l e i ß -** oder **G l a z e b e r g**, (der heutigen **K u n i g - b u r g**) — wie unter diesem Namen die Ruinen von dieser Burg, eine Meile unterhalb **J e n a**, am Einfluß der **G l i s s a** oder **G l i z z a** in die **S a a l e**, noch gesehen werden — und welche sich selbst auch (nach Dsterl. S. 182) **Voigte v o m G l i s b e r g**, desgleichen von **B ü r -**

zel, als über welches hier bis Waldeck sich ihr Gebiet erstreckte, nannten, finden wir zu Ende dieser Epoche Walther v. Glisberg, wie dieser bald zu Anfang der gefolgten Epoche, im Jahr 1036 das Schotten-Kloster zu Erfurt stiftete. Ein Sproßling des Hauses gründete weiterhin die Voigtey Glisberg an der Elster, wie wir vorher S. 161 und 207 angeführet haben.

3) Ganz namenlos sind in dieser Epoche die spätern Burg-Grafen von Kirchberg, welche ursprünglich ebenfalls (zu Folge S. 115 oben) als Voigte auf der Burg angestellt waren, welche zum Schutz der Kirche in dem, ohnweit Jena gelegenen Dorfe Ziegenhain (in den ältesten Urkunden Zeymershain genannt), auf dem Berg darüber, angeleget und daher auch der Kirchberg, oder die Kirchburg genannt worden war, und von welcher noch der sogenannte Fuchsthurm daselbst übrig ist. Denn daß auch diese anfänglich als Voigte konstituiert waren, bezeuget, wenn späterhin selbst noch in der gefolgten vierten Epoche (nach Osterl. S. 277) sich Dietrich I. in einer lateinischen Urkunde von 1166, nicht einmal Advocatus (S. 79 oben) sondern nur castellanus unterschreibet, und dieser auch nebst seinen Brüdern nur Castellani oder Praefecti, — als welche beide Benennungen, im Gegensatz von Advocatus (nach S. 154 oben) nur einen bloßen Burgvoigt bezeichnen — genannt werden. Auch bestanden ihre Besitzungen nur aus zerstreuten Burgrevieren. Als abgesonderte Zweige von dem Hauptstamme auf dem Kirchberg, erheben sich, auf dem nemlichen Bergrücken weiterhin noch, rechts und links neben Kirchberg die Burgen, nach Jena zu Greifenberg, und gen Bri-

fewik hin Windberg, und die, mit Kirchberg zusammen, man gewöhnlich die Kirchberger Schlösser nannte; von welchen Letztern beiden aber auch nicht die geringste Spur von deren Dagewesenseyn mehr vorhanden ist.

4) Die Dynasten von Lobdeburg (Dsterl. S. 86), die bedeutendsten von vorstehenden allen, leiten ihren Ursprung von Hartmann, einem Fränkischen Dynasten ab, welcher daselbst, wie sich (nach unserer Voigtl. Gesch. S. 349 und 350) urkundlich erhärtet, mit dem dortigen Graf Ernst von Truhendingen, im Jahr 958 das, an der Warnik gelegene, Kloster Anhausen gründete, und hier von Kaiser Otto I. als Voigt auf Alt-Lobdaburg (S. 114) constituiret wurde, und woher sie denn auch noch im dreyzehnten Jahrh. (nach Dsterl. S. 182) die Voigteylichen Rechte (Advocatiam) zu Bürgel hatten, wie solche zum Theil nach den in Schmid's Gesch. der Lobdeburger, unter Nr. 114 u. 125) befindlichen Urkunden, zuerst Otto v. Lobdeburg-Arnshauß; darauf Herrmann und Albert v. Lobdeburg und Luchtenburg, in den Jahren 1283 und 1287 an das dasige Kloster verkauften, und welchen Verkauf auch (nach den Urkunden Nr. 135 u. 136 bey Schmid) der Sächsische Pfalzgraf Friedrich 1290 zu Eisenberg bestätigte; gleichwie dieser wieder die Urkunden (Nr. 146, 155 u. 156 S. 209 bey Schmid) von Otto und Hartmann und wieder von Hartmann desgleichen von Otto und Albert v. Lobdaburg-Burgau aus den Jahren 1301, 1307 und 1342, wie auch von Buffo v. Lobdaburg-Elsterberg, aus dem Jahr 1346 (Urk. bey Schmid Nr. 211)

mehrmals bezeugen. Ihren Stammsitz hatten sie auf dem (ohnweit der Saale und Jena, zwischen Lobeda u. Traakendorf jetzt in Ruinen liegenden) Schlosse Alt- oder Ober-Lobdaburg (Waldburg) worunter sie noch, zwischen diesem und Lobeda, das, jetzt spurlos verschwundene Schloß Mittel-Lobdaburg, und in dem Städtchen Lobeda (Luobedawe, Waldaue) das, ebenfalls verfallene Schloß Unter-Lobdaburg erbaueten, gleichwie auch noch die Schlösser Leuchtenburg oder (wie es nach vorstehenden, und unter Nr. 109 u. 11) und mehreren Urkunden bey Schmid geschrieben wurde, Lugtenberg oder Burg, d. i. Wacht oder Warberg oder burg; und Glinä (Schön-Glima) d. i. die Burg in dem Lehmgrunde, hier aufführten, als über welche sich mit Inbegriff von Lobeda und Kale ihr ursprüngliches Gebiet hier über 72 Dörfer erstreckte, bald aber zu solchem auch noch die Voigtey Burgauß und (nach Dst er l. 87 u. 163) gegen die Mitte des 12. Jahrh. von den Grafen d. Orlamünde ebenfalls Roda mit Jena an sich brachten; wo sie denn in Lehterm, als ihrem Hauptorte, den Sitz ihrer Regierung errichteten, auch die dasigen Kirchen- und Kloster-Stiftungen machten.

e) Nachdem endlich (zu Folge Abs ch. III., Periode I., §. 9 und Periode II., §. 1, c u. §. 2) unter Kaiser Karl, dem Dicken, und König Heinrich I., in den Jahren 880 und 929 mit der abermaligen östlichen Vergrößerung, durch die Hinzufügung des, zwischen der Elster und Mulde gelegenen, Landesstriches, dem Pleisner- und Sächsi-

schen Voigtlande, das Marggrafthum Osterland, in weiterm Sinne solches, seine völlige Ab-
rundung, und von Letzterm insonderheit das Süd-
liche Pleisnerland mit dem, darunter gelege-
nen, Voigtlande, als Theile solches, ihre ganz
eigene Verfassung erhalten hatten, finden wir in
dem

Südlichen Pleisnerlande

aus den dort Periode I, §. 9 constituirten Gra-
fen zu Rochlitz, namentlich den, 1015 zu Leip-
zig gestorbenen Meissnischen Bischof Sdo als einen
gebornen Grafen von Rochlitz genannt, gleichwie
mit Zuverlässigkeit zu dessen Zeit auch noch Wil-
helm, und nach diesem wieder Hermann als
Grafen von Rochlitz namhaft vorkommen. Aber
mit Letzterm mögen wohl diese Grafen abgegangen
seyn, indem zu Ende dieser Epoche diese Grafschaft
eine Besizung der Marggrafen von Meissen war,
und nach Eckards II. Tod als ein erledigtes Reichs-
Kammerlehn von der Krone wieder eingezogen wor-
den war.

Wie Eilenburg im Nördlichen Pleis-
nerlande (nach §. 2 u. 16) ursprünglich unter
Heinrich I. als eine Kronz-Voigtey entstanden und
späterhin als eine unmittelbare Reichsdynastie an das
Marggräfliche Haus Merseburger Dynastie gekom-
men war, in gleicher Art verhielt es sich auch im
Südlichen Pleisnerlande mit den, noch be-
stehenden jetzigen Fürstlichen und Gräflichen Häusern
Schönburg, als welche ihren Ursprung und Na-
men von Sconenburg (Schönburg) am Rhein,

bey Ober-Wesel, ableiteten, und solchen auch beybehielten, nachdem Kaiser Otto I. jene ihre Voigten, im Jahr 937 an das, von ihm gestiftete, Benedictiner Kloster zu Magdeburg schenkte, jene gewesenen Voigte dagegen in dieser Eigenschaft wieder in dem, an der Mulde gelegenen, Thal Glau-chawe (S. 51) — in der Wildenau oder dem Wildthale — anstellte, wo Gehring oder Gerhard — der wahrscheinliche Ahnherr dieser verpflanzeten Familie, sich zuerst Geringswalde zu seinem Sitz erbaute und dasselbe nach sich und seiner Anlage benannte, bis sie in der Folge, nachdem Stadt und Schloß Geringswalde in den Böh-misch-Pohlischen Kriegen, laut einer Urkunde von 1181 (Pleisnerl. 277) zerstöhret worden war, die alte Sorbische Ansiedelung Gluchow oder Glu-cowe d. i. Glaucha, wieder aufnahmen, zum Hauptsitz ihrer Familie machten und diese sich zu der bedeutensten vor allen übrigen, im Pleisnerlande bestandenen, Dynastischen Häusern erhob.

Desgleichen verhält es sich mit den ehemali-gen Dynasten von Rochsburg, als späterhin Kai-ser Otto I. im Jahr 960 die, an der Saale, nächst Barby gelegene, Voigten Roßburg (Rochsburg d. i. Haideburg oder Wallburg) ebenfalls dem Erz-stift Sct. Moriz zu Magdeburg eignete, er dage-gen die dasigen Voigte auf andere, hier im Süd-lichen Pleisnerlande gelegene, Reichsländereyen ver-setzte, welche sich hier nun gleichfalls, wie die von Ble- oder Eilenburg und die von Scomen-oder Schönburg gethan hatten, eine neue Rochs-oder Roß- d. i. Roßburg erbaueten, als von

welcher sie nun ihren Namen, als einen angenommenen Titel, von dieser ihrer Herrschaft fort behielten. Wie denn auch in gleicher Art durch Abkömmlinge von der Wser her, Wsen oder Eise- nach wie auch Wsen- oder Eisenberg und Eisleben als dergleichen Voigtenliche oder Dynastische Burgwarten mögen angeleget und benannt worden seyn.

d) Betreffend das

Voigtland,

als den dritten Theil des Osterlandes im weitern Sinne, so ist von den dasig constituirten Grafen von Eberstein auf Dobenau (138 u. 143) nebst den Voigten zu Glisberg an der Elster, zu Gera, Weida, Greiz, Plauen und im Regnitzlande; wie der dasigen Reichs-Ritterschaft, einzig nur aus dieser zweiten Periode Aribö (S. 207) auf Glisberg an der Elster geschichtlich namhaft geworden.

§. 31. In der Süd = Nord = Thüringisch = (oder Sächsisch =) Lausitzer Mark

tritt neben den Grafen von Wettin, — wie wir derselben bereits Absch. III. Periode I, §. 1 u. 3; ingl. Periode II. §. 4; 21, b; u. 25, c gedacht haben, als die bedeutendsten vor allen in dieser Epoche,

das **Askanische** oder **Anhaltische Haus** auf, wie solches seinen Namen, in Eigenschaft einer Herrlichen Titulatur, zuerst von **Aschersleben** (**Ascaria** oder **Aschania**, d. i. nach seiner Anlage **Aschen**: oder **Eschenhain**) und später von der, am Harz gelegenen, Burg **Anhalt** (an dem Hal oder Harz d. i. Waldgebirge) angenommen hatte. Wenn solchem ursprünglich, als einem Alt-Sächsischen Häuptlings-Geschlechte, wohl der, (**Anhalt-Neu-Sächf. Gesch. S. 9**) unterm Jahr 627 schon namhafte **Berwald**, der wahrscheinlich erste Begründer von **Bernburg** (nicht **Bärenburg**) und nach diesem ein gewisser **Hossio**, der sich **Karl**, dem Eroberer, bereits im Jahr 775 unterworfen und darauf von diesem wahrscheinlich als ein Graf in dessen gegründeter Nord-Thüringischen oder Sächsischen Marg konstituiert worden, zugeschrieben werden mögen: So erhob sich dasselbe ganz besonders mit **Bernhard I.** als dieser nach dem tragischen Ende des Nord-Nord-Thüringischen- oder Sächsischen Marggrafen zu Stade, des Grafen **Werner** oder **Werinher***) von **Walbeck**, **Ballenstädt** und **Wolmirstädt** nebst **Bernburg**, mit dessen Marggräflicher Würde nebst dessen vorgeannten **Modialen**, am Ende dieser Epoche, von Kaiser **Heinrich II.** im Jahr 1015 belehnet wurde, und nun seinen Sitz von **Aschersleben** nach **Ballenstädt** verlegte, sich auch seit dem einen Graf v. **Ballenstädt** nannte. Bey dieses Tod, im

*) **Pleisnerl. 120, Osterl. S. 173; Lauf. S. 35; und hier S. 1, a.**

Jahr 1018 theilte sich hierauf dieses Haus mit dessen nachgelassenen Söhnen Bernhard II. dem ältern, und Esiko, dem jüngern; in die ältere oder Marggräfliche Linie zu Stade, und in die jüngere oder Gräfliche; so daß Letzterer, mit Ascherleben und den vorgenannten vier neu verstorbenen Allodialen abgefunden wurde, der eigentliche Gründer des Hauses Anhalt wurde, indem er sich das Schloß Anhalt zu seinem Sitz erbaute, wogegen das zu Ballenstädt in ein Stift regulairer Chorherrn verwandelte, und sich nun Graf von Ascherie oder Aschanie wie auch von Anhalt nannte. M. vergl. Anhalt-Neusächs. Gesch. S. 79 — 83. —

Neu - Sächsischer Geschichte

Vierter Abschnitt, Vierte Epoche,

als die der

Herrschaft der Kaiser aus der

Fränkischen und Schwäbischen oder Hohenstaufischen Dynastie;

und des Kampfes der Kaiserlichen Großbeamten um die völlig erbliche Landesherrlichkeit innerhalb ihrer Amtsbezirke bis zu deren endlicher Behauptung. Von 1024 bis 1272.

Periode I.

Herrschaft der Kaiser aus der Fränkischen Dynastie.

Thüringen unter den Landgrafen Salischen Stammes; das Wettinische Haus tritt auf im Nördlichen Pleisner- und Osterlande, nebst der Süd-Nord-Thüringisch-Sächsischen Mark oder dem Kurkreis und in der Nieder-Lausitz; neben der Grafschaft von Orlamünde-Weimar im Südlichen Osterlande, und der Wiprecht zu Groitzsch im Südlichen Pleisnerlande. — Desgleichen die Askanier in den Anhaltischen Landen mit dem Nördlichen Kur- oder Wittenberger Kreis; wenn dagegen Meissen, nach Abgang der Markgrafen aus dem Merseburger Hause, unter denen aus dem Hause Braunschweig, und nach diesen mit beiden Lausitzen unter Böhmen stehen. — Auch werden jetzt die Voigte im Voigtland nahmhaft.

§. 1. Wenn nach der äußerst fehlerhaften Konstituierung des Deutschen Reiches, daß man bey dessen,

aus dem Vertrage zu Verdun 843 hervorgegangenen Entstehung, in solche die uralte Deutsche und Merovingisch-Fränkische Lehnverfassung auch auf Deutschland wieder übergetragen, man zugleich auch schon den Grund von dessen einstiger Zerstückelung in eine Menge von größern und kleinern Vielherrlichkeiten, verbunden mit der völligen Auflösung einer gemeinsamen Nationalität legte; besonders als selbst noch durch die doppelten Fehler, welcher sich die beiden vorhergegangenen Herrschungen der Karolingischen und Alt-Sächsischen Dynastien auf dem Deutschen Throne, — wie wir vorher, Abth. III., Periode II., S. 27, diese dreifachen Mißgrife aufgestellt — nur noch um so mehr Vorschub gegeben worden war, indem, unter Begünstigung dieser dreifachen Gebrechen, sich die Oligarchen mit den Hierarchen in den, indessen von ihnen (nach angef. D. S. 28) gegründeten, Landadel und Landstädten eine eigene Hausmacht erreicht hatten, welche im Engverbunde mit einander, sie immer der Krone zur Entrohung dieser ihrer Usurpationen entgegen stellen konnten; zumal da über dieses noch die ganze Macht der Krone, welche dieselbe in ihrer Reichsritterschaft und den Reichstädten hatte, ebenfalls in den Händen dieser Oligarchen und Hierarchen lag, da über solche sie zugleich auch mit die erblich konstituirten Ober-Commandeure waren: — — So konnte es nicht fehlen, daß nicht, — wie schon früher, ebenfalls durch ihre eigenen Beamten, unter Begünstigung jener fehlerhaften Lehnverfassung, die Merowinger; gleichwie weiterhin nach Ludwigs III. Tod, gleichfalls wieder die Karolinger sich der Herrschaft in Deutschland verlustig sehen mußten; selbst König Heinrich I. als nur noch blo-

ber Herzog von Sachsen er war, auch die Verwaltung
 von Thüringen mit den Waffen vom Kaiser Konrad I.
 ertrotzet; darauf Heinrich, der Bänker, von Baiern, gegen
 Otto I.; und jüngst nur noch Eckard I. von Meissen,
 und Gungelia im Osterlande, offen gegen den Kaiser
 Heinrich II. sich erhoben hatten, — die indessen noch viel
 mächtiger gewordenen Beamten ihrer, im Verbunde mit
 der hohen Geistlichkeit hätten trachten sollen, dieses ihr
 erlangte Ansehen usurpatorisch, auf Kosten der Krone
 und der Gesammtheit der Deutschen Nationalität noch
 immer mehr zu erhöhen. Besonders da, bei dieser Ver-
 fassung und unter diesen Verhältnissen, den Verschwörun-
 gen dieser Usurpateurs zu begegnen, den Kaisern kein
 anderes als das, sie endlich nur selbst verderben müßende,
 Palliativ verblieb, von ihrer Seite ebenfalls wiederum
 gleiche Verschwörungen von dergleichen Reichs-Großdig-
 nitariern und Hierarchen entgegen zu stellen; also den
 Verrath mit Verrath zu bekämpfen; wenn sie nemlich
 sich selbst fast aller ihrer Güter und Vorrechte beraubeten,
 um nun mit denselben sich ebenfalls eine, ihnen anhängige,
 Partei zu erkaufen. Leider aber nur, daß sie damit
 weiter nichts erlangten, als daß sie sich nur undankbare
 schufen, die, wenn sie nichts weiter zu erlangen Hoffnung
 hatten, oder, um sich das Erlangte auch für immer zu
 sichern, doch zuletzt an ihre Gegner sich mit anschlossen
 und so, mit den erlangten Vortheilen, nur immer mit
 vermehrter Kraft den Widerpart noch verstärkten, bis
 endlich die Krone unterliegen mußte, wenn ihre genann-
 ten Gegner dargegen zu der Wichtigkeit und Bedeutend-
 heit sich aufschwangen, welche sie alsdann auch immer
 bis auf die letzten Zeiten der Deutschen Verfassung, bis

zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hin zu behaupten gewußt haben.

Wohl umfaßten diese beiden, jetzt nach einander im angegebenen Zeitraum auf dem Deutschen Throne sich gefolgt, Dynastien, besonders die beiden ersten Kaiser aus einer jeden derselben, eine klügere Politik als die der, ihnen vorgegangenen, Merowinger, Karolinger und der vier letzten Herrscher aus der Alt-Sächsischen Dynastie, wenn sie, um der alles zu verschlingen drohenden Macht der Hierarchie und Oligarchie einen beengenden Damm entgegen zu stellen, ganz vorzüglich ihre Kaiserlichen oder Reichsstädte begünstigten, deren Handel und Gewerbe zu fördern suchten und diesen die ausnehmendsten Privilegien ertheilten, durch welche sie dieselben ebenfalls, ausser nur daß sie lehnverbunden blieben, sonst aber zu ganz für sich selbstständigen Republiken in ihrem Gemeindewesen erhuben. Da jedoch diese nemliche Politik zu gleicher Zeit bald auch von den Reichs-Großdignitariern und den Hierarchen in ihren Landstädten nachgeahmt wurde; so brachte auch diese ergriffene bessere Maaßregel für jetzt der Krone nicht nur keinen überlegenen Vortheil über ihre Gegner, sondern vermehrte vielmehr die Kräfte derselben, wenn letzteren ebenfalls durch dergleichen Gewährungen es gelang, selbst von den Reichs- oder Kaiserlichen Städten mehrere auf ihre Seite zu ziehen, wie dieses hier namentlich mit Arnstadt, Saalfeld, Meissen und andern geschah, gleichwie sich die Erzbischöfe von Magdeburg von dieser Stadt und von Halle, und eben so die Bischöfe von Rumburg, Zeitz und Merseburg dieser Reichsstädte bemächtigten.

Zerfällt aber diese vierte Epoche in unserer Geschichte zu Folge der beiden, nach einander in ihr den

Thron besessenen, Dynastien, auch an sich selbst schon, in Eigenschaft ihrer Ueberschrift, in die beiden Perioden, nemlich in die der Kaiser aus der Fränkischen, und in die der Kaiser aus der Schwäbischen oder Hohenstaufischen Dynastie:

„So kann man Erstere auch die des Kampfes der usurpirenden Deutschen Hierarchen und Oligarchen aus den Groß-Dignitariern des Reiches gegen die Macht der Krone“ —

gleichwie Letztere dagegen die

„der endlichen Gelingung von jener, sich erhobenen, Insurrection“ — benennen.

Denn nicht als eine, was solche doch eigentlich nur gewesen wäre und hätte sein können, der gesammten Natur zuständige Sache, sondern nur für eine, dem eingeschlichenen und usurpirten, besondern Interesse der einzelnen Hierarchen und Oligarchen entsprechende, wurde eben so wie ehemals (laut Absch. III. Periode I. §. 12) der Abgang der Karolinger auf den deutschen Thron, auch jetzt wieder der, mit Heinrichs II., des Heiligen, Tod eingetretene, vor der Altsächsischen Dynastie angesehen; daß nun nemlich die Wiedervergebung dieser Krone nicht der Nation, sondern den eigenen Dienern und Beamten desselben zugefallen sey. Wie denn diese daher wirklich auch schon, während Heinrichs II. letzter Krankheit, ohne noch dessen Ende abzuwarten, eigenmächtig bereits zu Ostern 1024 zu Raumburg eine Versammlung zur Berathung der neuen Kaiserwahl gehalten hatten, und welcher zu Folge darauf auch Konrad II., Graf in Franken, auf den Kaiser-Thron erhoben wurde. Es folgt sonach in unserer Geschichte die angegebene

Erste Periode dieser vierten Epoche solcher.

§. 2. Obgleich aber

Konrad II.

durch die Wahl der ersten Oligarchen aus den Großwürdeträgern des Reiches und der Kirche 1024 auf den Thron gelangt war, entsprachen doch, weder er, noch sein Sohn und Nachfolger Kaiser Heinrich III. den Absichten seiner Wähler, die mit ihm sein Haus auf solchen hatten erheben gewollt, indem er nun jene, zu Ende §. 1 vorher aufgestellte, an sich allerdings wohl bessere, wenn auch nicht folgereichere Politik, zur Beschränkung der weitem Folgen eben dieses, im Ganzen gleich wie für die Krone so auch für das Reich durchaus verderblichen, Oligarchisch-Hierarchischen Prinzips, — wie wir dasselbe nur eben §. 1 vorher, in gleichen Abth. III., Periode II., §. 27 und 28 aufgestellt, und durch welche Verfolgung auch er selbst nur von jenen Oligarchen zur Erlangung der Krone gekommen war — umfaßte.

Doch bevor er zur Verwirklichung dieser seiner angenommenen Regierungs-Grundsätze schreiten konnte, sahe er sich zuerst mit der Führung eines Krieges beschäftigt, mit dem sogleich bey seiner Thronbesteigung er sich belästigt fand und welchen, zur Abwerfung der deutschen Oberherrlichkeit die beiden Herzoge, Miesko II. von Pohlen, der Sohn von Bogislaw II. (S. 194) mit dem Böhmischem Herzog Othelrich, in Vereinigung mit den, an der Ostsee gefessenen, Slaven, erhoben hatten, und in welchem ganz besonders die Süd-Nord-Thüringisch-Pausitzer Marg mit Meissen und dem Osterlande bis an die Saale auf das gräßlichste mit Feuer und Schwert verheeret wurden; wie sich dann auch Ersterer, nachdem der Süd-Nord-Thüringisch- oder Sächsisch-Pausitzer

Margraf Thietmar III., im Jahr 1029 gestorben war, der heutigen Nieder-Lausitz gänzlich bemächtigte, bis es endlich Kaiser Konrad II. gelang diesen verderblichen Krieg beizulegen, indem er 1032 Miesko II. zur Eingehung eines Friedens zwang, durch den Pohlen und Böhmen nicht nur auf's neue wieder die Deutsche Oberherrlichkeit anerkennen mußten, sondern Miesko insonderheit auch genöthigt wurde, den, sich angeeigneten, Königlichen Titel wieder abzulegen, wie auch die heutige Nieder-Lausitz an Thietmars III. Sohn und Nachfolger Hudo II. zurückzugeben; und worbei ihm zugleich der Kaiser, um sich ihn noch mehr zu verbinden, mit Richanza, einer Schwester-Tochter von Kaiser Otto III., der Tochter des (oben Absch. III, S. 23 u. 24 genannten) Rheinischen Pfalzgrafen Ezelin, der Erbin von der Pflege Koburg nebst vielen im Saalfeldischen und in dem Orlgau gelegenen Gütern, verhehelichte.

Wenn in diesem Kriege auch das Schloß Glisberg an der Elster mit der darauf befindlichen Weitskirche *) von den Pohlen und Böhmen zerstört worden, (Absch. III., Per. I., S. 2; Per. II. S. 19; in Vergl. mit Voigtl. Gesch. S. 3 und 142—145); so muß, letzterer Anführung zu Folge, solches im Jahre 1031 geschehen

*) Da diese Voigte nunmehr ihren Sitz entweder zu Ronneburg oder zu Morda nahmen, ging denn auch diese Burg Glisberg an der Elster so völlig ein, daß auch nicht eine Spur von deren einstigem Dagewesensein, ja nicht einmal ihr Name noch blieb, indem sich solcher in Weitsberg verwandelte, nach dem die, dem heiligen Voit gewidmete, Kirche in Folge von Heinrich, dem Frommen, — welcher im Jahre 1082 lebete, und von Kaiser Heinrich III., zu der Vogtei Glisberg an der Elster, auch die von Weid'a, Gera und Greiz erhalten hatte, wieder hergestellt worden war.

seyn, als in welchem ebenfalls (nach Meisn. Gesch. S. 19—21 und 145) der Meisnische Marggraf Hermann an der Mulde gegen die vereinten Pohlen und Böhmen gefallen war; dem darauf in dieser Würde sein jüngerer Bruder Eckard II. gefolget.

§. 3. Gestützt auf das Ansehen, welches sich Kaiser Konrad II. durch die glorreiche Beendigung dieses so äußerst gefährlich und wichtigen Krieges erworben hatte, schritt er alsbald auch zur Ausführung seiner gefaßten neuern Regierungs-Maximen. Wie ihm nemlich, nach jenem aufgenommenen Princip, das große Ansehen der Erzbischöfe von Mainz, welches dieselben in Thüringen hatten, — daß sie nicht nur die Oberaufsicht in allen Kirchlichen Dingen, sondern auch zugleich die oberste Civil- und Militair-Verwaltung in solchen übeten, — seit dem, daß (nach Abth. III. Periode II. §. 15, b) Kaiser Otto I. im Jahre 930 auch diese jenen Erzbischöfen verlieh, indem er dieselben zu Statthaltern in Thüringen und Hessen, wie auch noch besonders zu Kaiserlichen Grafen in Erfurt gemacht, — ein Stein des Anstoßes sein mußte; so wurden denn Letztern jene in der Art wieder entrissen, wie wir solches schon weitläufig in unserer Osterl. Gesch. S. 97—104 auseinander gesetzt haben; daß nemlich der damalige Erzbischof Bardo, ohne es zu wissen noch zu ahnen, ihm selbst dazu die Hände bot, daß er, auf des Kaisers Bitte und Empfehlung, den Fränkischen oder Salischen Graf **Ludwig I.**, den Bärtigen zuerst im Jahr 1035 zu seinem Unter-Statthalter (Vice-Dominum, Vice-Dom oder Bisdum) und das zwar erblich in dieser seiner Würde, ernannte. Denn so wie hiermit der Erz-Bischof, obgleich wider seinen Willen, die Macht, welche er in

Thüringen und Hessen hatte, aus den Händen gelassen; constituirte nun bald auch der Kaiser Thüringen mit Hessen zu einem Landgrafthume des Reiches, zu dessen ersten, erblich constituirten, Landgrafen er genannten Ludwig I. im Jahr 1038 erhob, wodurch also, ohne alles Aufsehen die Mainzische Statthalterschaft, ohne daß es nur der Erzbischof hätte ahnen können, von selbst aufhörte, und Mainz davon nichts als die Grafenrechte zu Erfurt (wie wir solche angef. D. bestimmt) nebst der Lehnherrlichkeit über die Grafschaft an der schmalen Gera, (als der, zum Ober-Landgericht zu Mittelhausen gehörigen, Dotationen (mit den übrigen (Thür. Gesch. S. 169, 210 und 499 aufgeführten) Landdistrikten und Ortschaften behielt.

Es wurde sonach mit diesem Ludwig I. dem Bärtigen, die erste Dynastie der Landgrafen in Thüringen und Hessen constituirte, welche, nach der Abstammung dieses ihres Ahnherrn, die Salische die die Fränkische, heisset. Der Landgraf galt von nun als geborner Präsident von dem Ober-Landgerichte zu Mittelhausen, gleich wie unter ihm die übrigen Thüringischen Landgerichte (Absch. III. Per. II. §. 7) standen; und wobei zugleich diese Landgrafen auch die Ober-Schutzvoigte von den in Thüringen gelegenen, Kaiserlichen oder Reichs-Städten Erfurt, Mühl- und Nordhausen, desgleichen von dem Marienstifte im erstern Orte, als einem Reichs-Stifte waren.

Uebrigens war die Constituirung dieser Landgrafen gleichfalls in der nämlichen Art, wie solches die der ehemals hiesigen Herzoge, ingleichen die der Nord- und Ost-Thüringischen Marggrafen ursprünglich gewesen war, daß sie nemlich keineswegs als Landesherren, sondern nur als erblich constituirte Kaiserliche Oberbeamte, also

nicht als Oberherrn, sondern nur als Ober-Behörde von allen den übrigen, hier neben ihnen noch existirenden, Grafen, Voigten und Dynasten galten, die wohl ihre Untergeordneten, keineswegs aber auch ihre Untergebenen oder Vasallen waren; und die sich daher auch indem er sie ebenfalls, gleich den Landgrafen, Kaiserlich belehnte, sich ihnen für ebenbürtig hielten, und unter denen er also nur als der Erste (Princeps) unter den ihm Gleichen stand; so wie denn besonders die, (dort zuletzt angef. D. genannten) Vier-Grafen in dem Landgrafen nur ihren Kollegen und Präsident erkannten.

Nicht wurde ihm Thüringen jetzt etwa ein erbliches Eigenthum, sondern nur als sein bestimmter Amtsfreisz übergeben, innerhalb dessen ihm bloß eine namhafte Dotation, als seine Besoldung eingewiesen war. Zu dieser Dotation wurden jetzt von den dasigen Kreis- Domainen Ludwig I. eingeräumt ein großer Landesstrich von dem, um Friedrichsroda herum gelegenen, damals noch unangebauten, Wald Luoba oder Loub a, und welcher Landesstrich nach der (Thür. Gesch. S. 96 gegebenen) Begrenzung seiner, die nachherigen Aemter Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald, Schtershausen und einen großen Theil des nachmaligen Herzogthums Gotha begrif, und wo er sich die Schauenburg bey Friedrichsroda zu seinem Sitz erbauete. Wie er sich denn auch diese, ihm eingewiesene, Dotation bald noch vergrößerte durch mehrere Domainen, welche er sich hier durch Ankauf von den Grafen von Mühlberg, v. Gleichen, v. Refernburg, von Schwarzburg, dem Pfalzgrafen v. Sachsen und andern erwarb; gleich wie er durch seine Vermählung mit Cäcilia, der Tochter vom Herzog Bruno II. von Sachsen zu Braunschweig (Absch. III., Per. II. §. 15),

die Enkelin von der Kaiserin Gisele und Schwester des nachherigen Meißnischen Marggrafen Egbert I., im Jahre 1039 auch die Stadt und Pflege Sangerhausen an sich brachte.

Wohl verblieb bey diesem allen Erfurt fortgesetzt immer noch eine Kaiserliche oder Reichsstadt; jedoch wenn bisher schon sowohl die innern als äußern Verhältnisse dieser Stadt (zu Folge Absch. III. Per. II., §. 15, b) und ihres Magistrats zu den Grafen von Gleichen, als den Kaiserlichen Voigten, und zu den Erzbischöfen v. Mainz und deren Vice-Dom's, als Kaiserlichen Grafen in der Stadt, in mancherley Weise verwickelt gewesen: so wurden dieselben solches noch mehr, als jetzt nun auch noch die Landgrafen als Ober-Voigtenliche Gebietiger, sowohl in der Stadt, wie auch über die Gräflichen Rechte der Erzbischöfe von Mainz in solcher, gleichwie über die Voigtenlichen Befugnisse der Grafen von Gleichen, hervortraten, als wodurch nunmehr das Loos dieser Stadt von der Art wurde, wie wir das Bild davon Thür. Gesch. S. 103 u. 104. aufgestellt haben.

§. 4. Den Kaufleuten zu Quedlinburg ertheilte Konrad II. unterm Jahr 1038, die Berechtigung, unter Kaiserlichem Schutz, gleich denen zu Goslar und Magdeburg, zollfrey durch das ganze Reich zu handeln.

Desgleichen hatte er schon früher, ihm Jahr 1030, den drei Meißnerländischen Reichsstädten, Altenburg, Remitz und Zwickau die ausgezeichnetsten Privilegien ertheilet, daß nemlich — laut der, darüber gegebenen und in unserer Voigtl. Geschichte S. 202 — 206 aufgestellten, Urkunde — dieselben die eigene Wahl ihrer Magistraten und Bürgermeister und die volle Gerichtsbarkeit ohne Appellation, (außer nur

in dem, den Kaiser selbst betreffenden, Dingen) haben, und berechtigt seyn sollten, nicht nur alle Ritterlichen Ehrenausszeichnungen zu genießen, sondern selbst auch ausgezeichneten Bürgern ebenfalls wiederum den Ritterschlag zu ertheilen; daß außerhalb der Stadt, innerhalb deren Weichbilde und Voigtey'sbann kein Markt noch Verkauf, Schenk- und Gewerbsbetrieb gestattet, dagegen die Fischerey nebst der Jagd innerhalb solcher den Bürgern überlassen und frey seyn solle. Wie denn zugleich noch diesem Städten samt ihren Vasallen, innerhalb jener beiden Begrenzungen, die Befreiungen von allen Tribut, Steuern und Schakungen zugesichert wird. — Gleichwie nach ihm auch wieder von seinem Sohn und Enkel, den Kaisern Heinrich III. und IV. unter den Jahren 1042 und 1074 diesen drei Städten solche Berechtigungen abermals erneuert und bestätigt worden sind.

§. 5. Da, zu Folge einer späteren Urkunde vom Jahr 1051, Eckard I., als Marggrafen von Meissen und dem Osterlande, in letzterer Eigenschaft sich auch mehrere Allodial-Besitzungen in der Reichsstadt N a u m b u r g und deren Umgegend erworben, daselbst auch bereits (nach Absch. III. Per. II. §. 20, d) das St. Georgen-Kloster gestiftet, ingleichen den Grund zu der dasigen Domkirche auf seinem, ihm eigenen Grund und Boden gelegt, und zu dieser alle seine Besitzungen in der Stadt und deren Umgegend, und zu welchen auch der dasige Kaiserliche Markt gehörte, gewidmet haben wollte unter der Bedingung, wenn das Bisthum von Zeitz hierher und zu dieser Kirche verlegt würde. So geschah daher denn auch im Jahre 1028, — auf die Anregung des wegen von jenes nachgelassenen Söhnen, den Meissnischen Marggrafen Hermann und Eckard II. und aus noch anderen

Gründen, — mit Päpstlicher Einwilligung, von Kaiser Konrad II. diese Verlegung; so daß dagegen von dieser Zeit ab nur noch ein, unter dem Bisthum Naumburg stehendes Kollegiat-Stift zu Zeitz fortbestand. Jedoch blieben fortgesetzt beide Städte Naumburg und Zeitz immer noch Kaiserliche oder Reichs-Städte unter ihren Kaiserlichen Voigten; gleichwie beide diese Osterländischen Bisthümer Naumburg und Merseburg sammt dem Bisthum zu Meissen mit ihren Dotationen ebenfalls unter den dasigen Marggrafen, als deren bestellten Kaiserlichen Schirmvoigten verblieben, daß diese nemlich über solche immer die Oberaufsicht hatten, und die höchste Justiz in denselben übeten. — Osterl. G. 96, in Vergl. mit Pleisnerl. G. 144 — 148. — Auch beschenkte darauf im Jahr 1032, Konrad II. selbst dieses nunmehrige Naumburgische Bisthum mit dem Kaiserlichen Hofe Belgst ä d t, im Amte Freiburg.

§. 6. Wenn, wie bereits Absch. III. Per. II. §. 25, c. erwähnt worden, die Verwaltung des gesammten Marggrafthums **Osterland** von Friedrich von Wettin, in Eigenschaft eines Kaiserlichen Provinzialen oder Legaten gekommen, und von diesem darauf in gleicher Art weiter an dessen Bruder Dedo I. Sohn Theodor II. im Jahr 1017 gelangt war: So theilte sich nach Letzteres Tod, im Jahr 1034 das Wettinische Haus in die Gräfliche und Marggräfliche Linien; wenn von dessen nachgelassenen Söhnen Thimo, der Mittlere, die Grafschaft Wettin mit dem Burggrafthum Zorbitz, und Gero, der Jüngere die Grafschaft Brenno mit Kammberg erhielten; dagegen Dedo II. der Älteste, jedoch ebenfalls nur in Eigenschaft wie genannte seine beiden Vorfahren dieselbe gehabt hatten, die Verwaltung des

gesamten Osterlandes bekam, und woher denn auch gleich jenen seinen beiden Vorgängern anfänglich er sich nur einen Graf von Eilenburg nannte, bis erst unter Kaiser Heinrich III. er sich das Prädicat Marggraf beylegte, wie wir denselben als Zeugen mit unterschrieben finden im Jahr 1042 in dieses Kaisers, vorher angeführten Bestätigung der Zwickauischen Privilegien, und wieder 1053 in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Gosfeld. Pleisnerl. S. 140 und 152. *) —

Da nun aber dieser Dedo II. mit Oda, der Wittwe von Graf Wilhelm II. zu Weimar, einer Tochter von dem Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsisch)-Lausitzer Marggraf Huodo II. sich vermählet hatte, und des, vorher (Absh. III. Per. II. §. 31) genannten, Askanischen oder Anhaltischen Grafen Esilo Mutter ebenfalls eine Tochter von jenem Huodo II. gewesen war: so theilten sich diese beiden Bettern, als mit seinem Tode 1034 auch der Mannsstamm dieser, aus dem alten Merseburg-Mannsfeldischen Hause gestammten, Marggrafen der alten Süd-Nord-Thür.- oder Sächsisch Lausitzer Marg abgegangen war, also in dieselbe: daß, wenn Dedo II. den Westlichen Theil davon, den Westlichen Gau Lusici mit den Gauen Micieti und Barow, also die heutige Nieder-Lausitz nebst dem Marggräflichen Titel erhielt; Esilo dagegen den Westlichen Theil solcher bekam; nemlich den Westlichen Distrikt von dem alten Gau Lusici, wie wir solchen Absh. II. §. 6, a angegeben haben, samt dem ober-

*) Von Friedrich, einem vierten Sohn dieses Theodor II., welcher den Geistlichen Stand gewählt, Bischof von Münster geworden, und diesem Stifte seinen, ihm zugefallenen Erbtheil mit dem Kloster Gerbstädt geschenkt, haben wir schon vorher Abth. III. Per. II. §. 21, 8, erwähnt.

halb der Elbe und der schwarzen Elster gelegenen, Landstrich des Amtes Wittenberg mit Belzig von dem nachher genannten Kur- oder Wittenberger Kreis der spätern Neu-Sächsischen Lande; wie auch zugleich mit den, zwischen diesem und der Saale gelegenen, heutigen Anhaltischen Gebieten von Zerbst, Köthen und Dessau; sowie Kaiser Konrad II. diese Theilung bestätigte. — — Wie nun aber schon früher, noch vor dem Abgange dieser alten Süd-Nord-Thür.- oder Sächs. Lausitzer Marggrafen aus dem Alt-Merseburg-Mannsfeldischen Hause, unter Begünstigung der Pohlisch-Böhmischen Kriege während der Regierung der Kaiser Heinrichs II. und Konrads II. die Grafen von Wettin, besonders Theodor II. des ganzen Südlichen, zwischen dieser und Meissen gelegenen, Landesstriches von jener Marg, nemlich der Fluren von Brenne, Mirmack, Düben, Gräfenhainichen, Kemberg, Domitzsch, Prettin, Pretsche, Löben, Schweinitz, Schönwalde, Herzberg, Schlieben, Ubigau, Wahrenbrück, Liebenwerda, Belgern, Mühlberg und Elsterwerda und Torgau sich bemächtigte, und solcher auch in der nur eben angegebenen, Theilung des Hauses Wettin von 1034, unter dem Titel der Grafschaft Brenne an Gerо, einen Sohn dieses Hauses übergegangen war; — sich auch Dedo II. und seine Nachfolger nur Marggrafen von der Lausitz (als worunter man einzig nur die spätere Nieder-Lausitz verstand) nannten: — — So gieng denn hiermit jetzt zugleich auch diese alte, zuerst als die Süd-Nord-Thüringisch- oder Sächsische, von Karl, dem Eroberer konstituirte, darauf von Heinrich I. wiederhergestellte, und zuletzt seit Otto I. die Süd-Nord-Thür.- oder Sächsisch-

Lausitzer genannte, Marg so völlig wieder ein, daß sich auch sogar alle Spur ihres nochmaligen Dagewesenseyns nebst ihren Namen so gänzlich verlohren, bis beide endlich nur erst wieder von uns in unserer Bibliothek der Sächf. Gesch. aufgefunden und bestimmt worden sind. — Es hebt sich sonach mit diesem Dedo II. erst die eigentliche Geschichte der heutigen Nieder-Lausitz, als eines eigenen Marggrafthums an. — Anhalt-Neu-Sächf.-Gesch. S. 83 — 88., Lausitz S. 50.

War die **Ober-Lausitz**, welcher sich nebst Bauken der Pohlische Herzog Boleslaw II. Chobrie, bereits unter Kaiser Otto III. von Böhmen bemächtigt hatte, demselben auch in dem mit Kaiser Heinrich II. geschlossenen, Baukner Frieden 1018 verblieben (Absch. III., Per. II. §. 24); so wurde solche, unter Kaiser Konrad II. von dem jetzigen Böhmischem Herzog Brěcislaw im Jahre 1030 von Pohlen wieder zurückgenommen.

Im **Osterlande** finden wir Kaiser Konrad II. im Jahr 1038 auf der Pfalz zu Ballhausen, wie er auch in diesem Jahr einen Reichstag zu Merseburg gehalten. Deßgleichen war er 1031 und wieder 1039 zu Allstädt, gleichwie 1038 zu Dullede.

§. 7. Noch weiter gieng in der Verfolgung des, §. 1. vorher aufgestellten, von Kaiser Konrad II. aufgenommenen, Herrschungs-Princips zur Beschränkung der Oligarchischen Macht der Reichs-Großdignitarier und der Hierarchie sein, ihm 1039 gefolgter, Sohn

Kaiser **Heinrich III.**

Denn nur jener angenommenen Maxime zu Folge geschah es, daß wenn dieser, nachdem mit Eckard II. im Jahr 1046 auch die Meissnischen Marggrafen

Merseburger Stammes abgegangen waren, er wohl dessen Schwester Sohn, dem vorher genannten Osterländischen und Nieder-Lausitzischen Marggrafen **Dedo II.** auch die Verwaltung der Marg **Meissen** jedoch nur provisorisch, übergab; dagegen aber zugleich auch, in diesem Jahre noch, von dem, unter diesem gestandenen **Osterland** dessen Südliche, diesseits der Saale gelegene, Hälfte mit dem, jenseits solcher sich erdehnten Striche dieser davon abschnitt, und darmit den, vorher bereits (Absch. III. Per. II. §. 30 genannten) Graf **Wilhelm III. von Drlamünde** belehnte und diesen ebenfalls als einen eigenen Marggrafen hier constituirte; daß sonach abermals die Verwaltung des Osterlandes unter zwey Marggrafen vertheilet war; und woher es denn auch kommt, daß wir in der speciellern Geschichte des Südlichen Oster-, Pleißner- und Voigtlandes finden, wie in diesen Provinzen die Grafen von Drlamünde mehrere zerstreute Besitzungen gehabt haben. — Dabey hatte er auch wieder von dem, an beiden Ufern der Saale gelegenen, Osterlande (nach Osterl. S. 100 u. 106) mehrere Stücke abgeschnitten und damit die Dotation des Thüringischen Landgrafen vermehret.

Desgleichen hatte er auch schon früher, zu mehreren Beschränkungen dieses Marggrafs **Dedo II.** gleichwie der Thüringischen Landgrafen, nachdem mit Pfalzgraf **Siegfried**, das alte Merseburgische Grafenhaus ebenfalls verlöschet, die Oberaufsicht über die, in dem alten Sachsen, in Thüringen und in dessen Nördlichen und Westlichen Margen zerstreuten, Kaiserlichen und Kronz-Domänen gänzlich denselben benommen, und solche unter die Aufsicht des Grafen **Dedo von Gosseck** gestellet, als er diesen, im Jahre 1040 zum erblichen **Sächsischen Pfalz-**

grafen (Absch. III. Per. I. §. 1 in Vergl. Oesterl. S. 106 u. 142 — 144; ingl. Pleisnerl. S. 33, 61 — 63, 136 u. 152) konstituirte. — — Auch ganz eigends wieder die, den drey Pleisnerländ. Reichsstädten, Kemnitz, Altenburg und Zwickau von seinem Vater (S. 3 vorher) bereits ertheilten, großen Berechtigungen, auf einem Reichstag zu Merseburg 1042 aufs neue wieder bestätigt.*)

Unter mehrern Gütern gab Kaiser Heinrich dem Besizthum Naumburg auch Kussentin (Kösen.) Reichstage hielt er zu Merseburg, 1040, 1042, 1046 und 1053; gleichwie er sich im Jahr 1054 hier wieder aufgehalten hatte.

Sonst befand er sich noch auf den hiesigen Pfalzen, zu Dilleda, 1041; zu Wallhausen, 1046; zu Quedlinburg und Wihe im Jahr 1053.

Zu seiner Zeit finden wir schon, unterm Jahr 1048 ein Bleichamt zu Kemnitz.

Kaiser Heinrich III. und Landgraf Ludwig I. der Bärtige, in Thüringen, starben beide im Jahr 1056. Letzterem folgte als Langraf dessen Sohn Ludwig II. der Salier, d. i. Franke, wie wegen seiner Herkunft der selbe beibenannt wurde.

*) Wenn die Zwickauer Urkunde darüber (Boigtl. Gesch. S. 206) auch einen Horbod, Landgraf in Thüringen, als den Letzten von den solche als Zeugen unterschriebenen mit aufstellt, so kann dieser nur ein gewöhnlicher Thüringischer Graf gewesen seyn, der sich bloß nur in gleichem Sinne einen Landgrafen in Thüringen schrieb, wie ehemals auch alle Oesterländischen Grafen, gewöhnlich nur Marggrafen oder Merseburgische Grafen (nach Abth. III., Per. I. §. 1 u. 2; u. vorher | Absch. II. §. 24) genannt wurden.

§. 8. Dergleichen energisches Einschreiten aber, mit welchem sogleich Konrad II. und Heinrich III., die beiden ersten Kaiser aus dieser neuen Fränkischen Dynastie gegen die usurpirten Anmaßungen der Hierarchie und des Aristokratischen-Oligarchischen Hausens der Reichs-Groß-Dignitarier aufgetreten waren, konnte diesen dieselben nun freylich, sowohl hier in diesen Landen, gleichwie allgemein in Deutschland, nicht empfehlbar machen, als daß nicht, mit verbissenem Unwillen, tückisch nur auf die Gelegenheit dieselben gelauert haben sollten, solchem Einschreiten gegen ihre Anmaßungen, sich, auch sogar mit offenbarer Gewalt, zu widersetzen, und welche Gelegenheit sich auch nur, mehr als allzubald fand, als bey Kaiser Heinrichs III. Tod desselben, früher bereits für seinen Nachfolger anerkannte, Sohn

Kaiser Heinrich IV.

nur erst ein sechsjähriger Knabe war. Schon, wie er nicht mehr als drey Jahre zählte, hatte ihm sein Vater 1053 auf einem Reichstage zu Tribur die einmalige Nachfolge zusichern lassen; gleichwie ihm jetzt seine Mutter, die verwitwete Kaiserin Agnes, auf einem, 1058 zu Merseburg gehaltenen, Reichstag als wirklichen Kaiser huldigen ließ, indem sie, ein herrliches Weib von Geist und Herz, auf das Musterhafteste den Unmündigen erzog und für ihn die vormundschaftliche Regierung führte, welche sie sogleich nach dem Tode ihres Gemahls übernommen hatte. Aber im Jahre 1062 wurde dieselbe durch den Bischof Anno zu Köln, und die Herzoge Egbert von Ost-Sachsen-Braunschweig und Otto von Baiern, leider, sowohl der vormundschaftlichen Regierung als der Bildung ihres Sohnes auf das Bubenhafteste beraubet und derselbe zu einer planmäßig eingeleiteten schlechten Erziehung dem Bremischen Erzbischof Adelbert von diesen

sich selbst aufgeworfenen Vormündern übergeben, gleichwie sie ihn schon in seinem funfzehnten Jahre für majorenne erklärten, nur damit, wenn ein solch unerfahrener Jüngling die Zügel des Reichs in seinen schwachen Händen hielte, sie um desto leichter dieses ihr böses Spiel, zur Durchsetzung ihrer egoistischen und usurpirenden Pläne, treiben könnten. Bald wurde also seine Regierung der Ausbruch jenes fürchterlichen Kampfes, den nicht eine Demokratische Parthei, sondern lediglich nur die Verschwörung der Hierarchen mit den Aristokratischen Oligarchen aus den eigenen Großbeamten der Krone mit dieser führten und dessen Schrecken, schauderhaften Verwüstungen und Verheerungen, wie ganz Deutschland, so auch insbesondere Thüringen mit seinen Nördlichen und Westlichen Maren gegen zwey hundert Jahre hindurch erliegen mußten, weil gerade diese Lande mit dem alten Herzogthum Sachsen die Wiege und der Zündheerd waren, von wo aus diese Beamten- und Pfaffen-Insurrection gegen die Krone ausgegangen war, und auch fortgesetzt, die ganze lange Zeit ihrer Dauer hindurch, immer wieder aufs Neue geschürt und angefacht wurde, so daß allein schon unter diesem Kaiser, bis zum Jahre 1106 hin, dreyunddrenßig Jahre hindurch, dieselbe Alles verheerte und zuletzt auch den Kaiser selbst verschlang, nachdem sogar seine eigenen Söhne, zuerst 1098 in Italien der ältere Konrad, und zuletzt 1105 hier in Deutschland der jüngere, Heinrich V. sich auf das Ruchlofeste gegen den Vater erhoben, an die Spitze dieser Insurrectionen gestellt und, auf das ewig Verfluchenwürdigste sogar noch die fürchterliche Reichsacht *) auf dessen Haupt geschleudert

*) Ofterl. S. 111, Anmerk.

hatten; und wobei, wenn die Reichs-Großdignitarier die Paniere in solchen vortrugen, die hohe Geistlichkeit die Trompeter und Heerpauker machte, welchen wieder der Papst, mit der großen Mühe als General-Lambour, mit seinem scheußlichen Kirchenbanne *) voranschritt; indem die gottlosen Päpste, zuerst Gregor VII. (Hildebrand), und nach diesem wieder die gleichen Bösewichter Urban II. und Paschalis, diese Insurrectionen und Verwirrungen nur benutzten, ihr, der Hölle entlehntes, (wie es auch die Mystiker und Herrnhuter unserer Tage wohl zu nennen belieben mögen) Hierarchisches Gottes- oder Himmel-, d. i. himmlisches, Reich als einen Fluch über die Erde, über alle weltliche Ordnung und Macht zu erheben: — wenn dagegen die Krone, unter den Verhältnissen jener Zeiten und der grellen Lehnverfassung (nach Absch. III., Per. II. §. 27), zur Beschwörung und Abwendung dieses, sich gegen dieselbe aufgethürmten, Ungewitters, kein anderes als jenes vorher oben §. I. hier angeführtes, unhaltbares Palliativmittel hatte. —

§. 9. Wie in ganz Deutschland, fanden sich demnach auch hier besonders in diesen Landen immer zwei feindliche Partheyen, die der Aristocratisch-Oligarchisch-Hierarchischen, und die der Kaiserlichen einander gegenüber, je nachdem die Berechnung des eigenen Vortheils aus dieser allgemeinen Verwirrung bald auf die eine, bald auf die andere Seite zog.

Es standen aber an der Spitze dieser Aufurgenten:

In dem Ostlichen alten Sachsen (Absch. III. Per. II., §. 15) der Herzog Drotulf und nach ihm dessen Sohn Magnus; — — gleichwie in dem alten West-

*) Meissen S. 142 u. 143.

lichen Sachsen die Herzoge Hermann zu Lüneburg; und Otto zu Braunschweig mit seinem Söhnen, Graf Heinrich, dem Fürsten von Nordheim und Graf Kuno v. Beichlingen; — desgleichen Marggraf Udo zu Soldwedel; — Gleichwie, der Erzbischof Bezel von Magdeburg, mit den Bischöfen; Bernhard von Halberstadt; Hugel v. Hildesheim; Hilberd v. Minden; Immod v. Paterborn; und Friedrich v. Münster.

In Thüringen: der Sächsische Pfalzgraf Friedrich; nebst dem Landgraf Ludwig II. dem Salier, mit dessen Schwiegersohn Graf Wichmann v. Drlamünde und mehreren Thüringischen Grafen.

Im Osterlande: Marggraf Dedo II. mit dem Merseburger Bischof Wernher.

In Meissen: Markgraf Egberd II. mit dem Meissnischen Bischof Benno. *) Dagegen-erwarb sich jetzt hier der Kaiser zu seinen Anhängern:

Im Osterlande: den, seinem Vater Dedo II. im Jahr 1075 gefolgt, Marggraf, Graf Heinrich I. zu Eilenburg, als welchen er besonders begünstigte, daß dieser von dem Erzstifte, Tacha, wie auch von dem Bisthum Merseburg, Steuditz nebst Leipzig und Roda (Absch. III. Per. II. §. 26, b) an sich riß; gleichwie er sich auch, für den Uebertritt zu seiner Parthei fernerhin, auf der zu Gerstungen in Thüringen 1085 gehaltenen, Fürstenversammlung, dessen Onkels, Graf Thimo von Wettin versicherte, **) daß er diesem eventualiter die ein-

*) Es soll dieser Benno im Meissnischen die ersten Anpflanzungen von Kirschen und Kastanienbäumen in dem Dorfe Miltitz gemacht haben.

**) Osterl. G. 127. früher 1084 hatte er hier eine gleiche Versammlung zu Berka gehalten.

stige Anwartschaft auf die Marg Meissen zusicherte; wofür aber dieser zur Stelle auch noch an diesem Tag von der Gegenparthei war erschlagen worden.

Besonders aber hatte er hier im Osterlande einen getreuen und kräftigst wirkenden Anhänger an **Wipprecht** d. ä. von **Groitzsch**, welcher, aus einem Alt-Sächsischen Häuptlingsgeschlechte stammend, als ein geborner Graf von Arneburg, seine, in der Brandenburgischen Altmarg gelegenen, Stammgüter an den dortigen Margrafen **Udo II.** zu Stade, gegen dessen, hier im Pleißnerlande gelegene, Allodialbesitzung **Groitzsch** vertauschet, und davon den Namen eines Grafen von **Groitzsch** angenommen hatte. Für seine ansgezeichneten Dienste, welche dieser Kaiser **Heinrich IV.** besonders **1083** bey Roms Eroberung erwiesen hatte, war er hier im Pleißnerlande, im Jahr **1085** mit den Kaiserlichen Kammerbesitzungen und Lehen, den Pflegen **Laußigk**, **Kolditz** und **Grimma** mit **Dewin** (**Döbin**) samt der Voigten zu **Zwickau** (**Pleißnerl. S. 161.**) beschenkt worden; so wie ihn weiterhin auch der Kaiser, durch den Erzbischof zu Köln die, im Orlgau gelegenen Krondomains und Kanzellenlehen **Alma**, **Triptis**, **Pößneck** mit den Schlössern **Worneburg** und **Stein**, ingleichen **Ranis**, **Dypurg** und **Biegenrück** hatte einweisen lassen; gleichwie ihm der Kaiser auch ferner noch im Westlichen Osterland mit der Pfalz und Krondomaine **Dornburg** an der Saale, und disseits solcher mit der Burgwart **Skölen** belehnt hatte. Zu welchen allen er auch durch Erbschaft und die Dynastischen Besitzungen **Bizen** oder **Wisenburg** bey **Nebras**; und durch seine zweite Heirath **Beichlingen** erwarb; gleichwie er früher, bey seiner ersten Verheirathung mit **Judithe**, der Toch-

der des Böhmischen Herzogs und Königs Bradislaw die damaligen Böhmischen Gaue Budissin oder Bauken nebst Misani, das Meissnische Hochland des Erzgebürgeß, jedoch nur in Eigenschaft eines Böhmischen Reichs-Asterlehns, keineswegs aber als ein Lausitzer Marggrafthum, zur Mitgabe erhalten hatte. (Pleisnerl. 170 u. 171; desgl. Ofterl. S. 132 u. 133). So wie wir dessen ausführlichere Geschichte Pleisnerl. S. 168 — 189 mitgetheilt haben.

Ein vierter treuer Anhänger des Kaisers war hier noch im Ofterlande der Bischof Eppo oder Eberhard von Naumburg. Diesen belohnte er, daß er zu dessen Bisthum, im Jahr 1060 die Asterlehnherrlichkeit über die Voigtländische, im Geraischen gelegene, Reichs-Dynastie Langenberg (Voigtl. Gesch. S. 222) verliehn; desgleichen auch über Grimma und noch mehreren im Pleisnerlande und dem, dieß- und jenseits der Saale gelegenen, Ofterlande (Pleisnerl. S. 160, 274, 583 u. 584); wie auch im Meissnischen, über die Grafschaft Mühlberg, die Pflege Riesa, die Voigtzsch; die Dynastien Ortrand und Hirschstein, die Burgwart Strehla, nebst Döbeln, Dahlen, Großenhain, Neumarkt, Sathhain, Elsterwerda, Dölen, Lößnitz und andere. Pleisnerl. 554, und Meissen 162 u. 163.

Noch hatte Heinrich IV. eine fünfte und Hauptstütze hier an dem, vorher genannten Böhmischen Herzog Bradislaw, den er auch deswegen 1086 auf einem Reichstag zu Worms als ersten König von Böhmen, doch aber als Vasallen des Reiches, anerkennen ließ; gleich wie er diesen vorher schon das Marggrafthum Nieder-Lausitz, und später wieder 1075 die Marg Meissen

verliehen hatte. Laus. S. 52; Meissen S. 151 — 156. Um sich auch von dieser Seite den Rücken mehr zudecken, hatte er (wie schon hier vorher §. 2 angemerkt) die Voigteyen des Voigtlandes, Weida, Greuz und Gera, mit der Voigtey Glibberg unter dem Voigt Heinrich, dem Frommen, vereinigt.

§. 10. Wenn schon sein Vater, Kaiser Heinrich III. (nach §. 7 vorher) den Osterreichischen auch Nieder-Lausitzer Marggraf Dedo II. aus dem Hause Wettin Eilenburg wohl die interimistische Verwaltung der Marg Meissen, nach dem Abgang des Merseburgischen Hauses in solcher, verliehen; dagegen aber das südliche Osterreich mit dessen Westlichen, jenseits der Saale gelegenen, Theil desselben zugleich auch demselben abgenommen und in solchem den Orlamündischen Graf, Wilhelm III. als einen zweiten Marggraf im Osterreich konstituiert hatte: So gab wohl Kaiser Heinrich IV., nachdem sowohl jener Wilhelm III. im Jahr 1062, wie auch dessen ihm gefolger Bruder Otto II. im Jahre 1067, beide ohne Nachlassung männlicher Erben, verstorben, die Verwaltung des Südlichen Osterreichs noch im letztern Jahre an diesen Dedo II. wieder zurück, daß solchergestalt die Verwaltung des gesammten Osterreichs abermals unter diesem allein nur stand. Jedoch, wie er ihm dagegen zugleich auch die, aber nur interimistisch gehabte, Verwaltung der Marg Meissen wieder entzog, und dagegen seinen (nach §. 3 zu Ende vorher) Verwandten, Graf **Egbert** I. aus dem alten West-Sächs. Hause Braunschweig (Absch. III. Per. II. §. 15) in solcher als wirklichen Marggraf konstituirte; desgleichen auch alles, was von dem Westlichen, jenseits der Saale gelegenen, Theil des Osterreichs (nach §. 7 vorher) noch

übrig war, theils, wie Eckardsberg an sich selbst genommen, theil als Allodiale-Nachlaß Marggraf Otto's II. hinterlassenen Töchtern, namentlich Beichlingen, Kunigunden; und Burgwerben mit Sachsenburg nebst Scheidingen, Adelheiden hatte folgen lassen: So erbitterte solches genannten Dedo II. der — aufgewiegelt von seiner zweiten Gemahlin Adele, die er als die Wittwe von jenem Orlamündischen Otto II. (Pleissnerl. S. 157; und Ofterl. S. 152) geheyrathet —, auch jene Allodialen als dieser seiner Gemahlin gehörig betrachten wollte: und wenn gleich auch der Kaiser, nachdem der neue Meissnische Marggraf Egbert I. schon 1068 wieder verstorben, ihm, für dessen nachgelassenen Sohn **Egbert II.** die vormundschaftliche Verwaltung Meissens, jetzt abermals übergab, konnte dieses doch denselben nicht abhalten, daß nicht der Erste er gewesen wäre, der jetzt, im Jahr 1069 die Fahne der Insurrection gegen den Kaiser erhob, indem er sich zuerst der Schlösser Burg-Scheidingen und Beichlingen bemächtigte. Doch sein Vorhaben scheiterte sogleich auch wieder bey seinem ersten Hervortreten mit solchem, ohne für ihn einen andern Gewinn zu haben, als daß er durch solches die Niederlausitz (§. 6) verlor, welche zu seiner Bestrafung und zugleich auch sich seiner Ergebenheit für die Zukunft besser zu versichern, wenn solch einen Ueberlegenern er ihm in den Rücken stellte, der Kaiser jetzt an König Bratslawl von Böhmen verliehe; daß ihm sonach nur die Verwaltung des Westlich von der Saale abgelegenen, Ofterlandes verbliebe.

§. 11. Wie nun aber zugleich der Kaiser schon früher von dem Mainzer Erzbischof Siegfried sich hatte verleiten lassen, diesem den Zehnten aus ganz Thürin-

gen, und dieses zwar ohne Ausnahme, wie von den Bauern so auch von den Rittergütern, ja auch von den Landgräflichen Domainen, allen Gräflichen und andern Besitzungen, selbst auch sogar von den Revenuen der Bischöfe, Klöster und Pfarren und andern frommen Stiftungen zuzusprechen, und er auch mit Gewalt auf dessen Entrichtung bestand; derselbe also alles hier erbiterte, und dieses noch um desto mehr, als nach Dedo's II. Wiederunterwerfung, zu seiner vermeinten Sicherung gegen weitere dergleichen Versuche, er in Thüringen und in dem alten Sachsen mehrere feste Burgen, von welchen besonders in Ersterm Spatenberg ohnweit Sondershausen, und in Letzterm die Harzburg namhaft sind, anlegte, deren Garnisonen nur eine quälende Last für die Umgegenden wurden; er dabei zugleich in beiden diesen Landen jede liberale Gesinnung und Volksthümlichkeit nicht nur unterdrückte, sondern auch selbst die Angesehensten, worunter auch der Herzog Magnus von dem alten Westlichen Sachsen, (Absch. II. Per. II. §. 15) einkerkerte; über dieses auch noch in beiden diesen Landen alle öffentlichen Aemter nur mit Franken und Schwaben besetzte: — so brach dann auch in diesen beiden Landen 1073 der allgemeine Aufstand gegen ihn aus, worzu sich in diesem Jahr zu Tottleburg (an der Unstrut zwischen Gebeser und Tennstädt) die Alt-Sächsischen Hierarchen, Oligarchen und Magnaten mit den Thüringschen vereint und verschworen hatten. Da diese sogleich mit 60,000 Mann gegen den unvorbereiteten Kaiser auftraten; mußte dieser wohl einen, für ihn sehr nachtheiligen, Vertrag, welcher 1074 zu Gerstungen geschlossen wurde, eingehen. Wie solcher aber schon in dem gefolgten Jahr 1075 von den Alt-Sachsen ge-

brochen wurde, und der Kaiser nun den Verbündeten eine große Macht entgegen stellte; so geschah den 9. Januar d. J. die schreckliche Entscheidungsschlacht bei Nagelsdorf und Kloster Homburg, ohnweit Langensalz, in welcher die Verbündeten so völlig unterlagen, daß sie sich darauf dem Kaiser unbedingt unterwerfen mußten. Da dieser nun aber mehr einer mordisch-wilden Rache als einer klugen Milde und Schonung Gehör gab, jekt hier in Thüringen Ludwig II. den Salier seiner Landgraffschaft in Thüringen entsekte, gleichwie dessen Schwiegersohn Graf Wichmann von Orlamünde dieser seiner Graffschaft beraubte und solche dem damaligen Rheinischen Pfalzgrafen Heinrich de Lacu, gleichwie die Landgräflliche Würde in Thüringen Hermann von Winzenburg (Dsterl. Gesch. S. 134) übertrug, so daß Beiden diesen nur ihre Allodialbesitzungen verblieben; desgleichen auch Marggraf Egbert II. jekt die Verwaltung des Marggrafenthums Meissen abnahm und mit solcher ebenfalls Bratslaw von Böhmen belehnte; und überhaupt gegen die Ueberwundenen und Niedergetretenen wie ein ergrimmtter Nordischer Eisbär wüthete; und dabei zugleich auch sein Gehülfe, der schon genannte Mainzische Erzbischof Siegfried, wegen des ihm verweigerten Zehnten, dieselben noch über dieses alles mit seinem Banne belegte, so wendeten sich diese an den Papst Gregor VII. und flehten diesen um Recht und Schutz gegen dergleichen Tyrannen; der alsbald auch mit Freuden die Sache annahm und 1076 den Kaiser für in den Bann gethan und des Thrones entseket erklärte. Wirklich sah sich die Majestät auch sogleich von allen verlassen und gemüßiget im simpeln Pilgergewand, in der rauhesten Jahreszeit, über die Al-

pen nach Rom zu wallen, um da sich, als reuiger Sünder, in den Staub zur Erde vor die Füße des, höchst gotteslästerlicher Weise sich nennenden, heiligen Vaters niederzuwerfen.

§. 12. Jedoch in gleicher Art wie Kaiser Heinrich IV. durch sein barbarisches Verfahren gegen die Ueberwundenen, seine eigene Sache nur noch mehr verdorben hatte; verschlechterte dagegen auch wieder der Papst die seinige gegen den Kaiser durch den grellen Uebermuth, mit dem es sich der Pfaff erlaubte, denselben auf das Allerbrutalste zu behandeln, als dieser gedrungen war, im Jahr 1077 die Absolution von dessen Banne in Person bei ihm zu erbetteln. Man wandte sich nunmehr, wie in Deutschland desgleichen, auch selbst in Italien, dem Kaiser wieder zu, und der, wider ihn von der Päpstlichen Parthey zu gleicher Zeit aufgestellte, Gegenkaiser Herzog Rudolf von Schwaben hatte diese Rolle gegen ihn nur übernommen, um nach seinen 1079 bei Flarchheim, ohnweit Langensalz, und bei Straußfurt an der Unstrut erlittenen, Niederlagen, an seinen Wunden, die er 1080 in der Schlacht bei Dreyßigk, zwischen Gera und Naumburg, erhalten hatte, sein Leben zu Merseburg zu endigen und sein Grab in der dasigen Domkirche zu finden; gleichwie 1083 der scheußliche Papst Hildebrand von dem Kaiser, den er des Thrones hatte berauben wollen, sich des eigenen entsetzt, und ins Elend verjaget sehen mußte. Auch der, während Heinrich IV. in Italien war, indessen von dessen Gegenpart hier zu Eisleben 1082 abermals wider ihn als Gegenkaiser aufgestellte, Herzog Hermann von Lothringen, war dieses nur geworden, um sich gezwungen

zu sehen, sich ihm im Jahr 1086 als Kaiser und Herrn wieder unterwerfen zu müssen.

§. 13. Wenn gleich aber auch (nach §. 10) bereits 1075 Kaiser Heinrich IV. Egbert II. die Verwaltung der Marg Meissen entzogen und solche ebenfalls dem Böhmischem Herzog Bradislaw I verliehen, auch denselben in solche und in der Stadt Meissen im Jahr 1076 selbst mit gewaffneter Macht eingeführet hatte; so hatte sich neben diesem doch auch zugleich Egbert II. immer noch, nicht nur theilweise in dem Besitz derselben behauptet, sondern auch, wie bald nach des Kaisers Abzug von da in der Stadt Meissen ein Aufstand zu Egberts Gunsten sich erhoben hatte, und in welchem auch der damalige Burggraf Burchard I., weil derselbe Kaiserlich gesinnt, erschlagen worden war, demselben die Besitznahme des Landes so erschwert, daß der Kaiser darauf auch Egbert II. verziehen, ihn in dem ruhigen Besitz wieder gelassen, und eventualiter nur, weil er erblos war, den Gemahl von Egberts Schwester, Graf Thymo von Wettin (§. 6) die einstige Nachfolge in der Verwaltung dieser Marg, im Jahr 1085 zugesprochen hatte, dabei jedoch Thymo da auch zugleich seinen Tod gefunden, und Egbert II. auß neue wiederum an die Insurgenten sich angeschlossen und sogar als ein Anführer solcher gegen den Kaiser aufgestanden war; so wurde denn von diesem Bradislaw I, der darbei zugleich den Königstitel von Böhmen erhalten, im Jahr 1086, abermals auf dem Reichstage zu Worms mit dem Marggrafthum Meissen beliehen; um dessen Besitz-Behauptung dieser jedoch fortgesetzt mit Egbert II. bis zu dessen Tod 1090, den Kampf zu bestehen hatte. Von diesem Bradislaw I wurde jetzt auch die Meissni-

sche Stadt **Großenhain** mit dem Schlosse zu einer starken Bestung und zum Sitz eines eigenen, über Meissen gesetzten, **Böhmischen Landvogtes** gemacht.

Erfurt, welches ebenfalls — nach dem auch sogar der Mainzische Erzbischof **Siegfried**, für den doch ganz besonders, in Unterstützung von dessen Zehntenforderung (§. 11), **Heinrich VI.** den größten Theil des Unwillens der Thüringer sich zugezogen, sich gegen ihn erklärt hatte — durch diesen vorbereitet, auf die Seite von seinem Gegenkaiser **Rudolf** übergetreten war, ließ er nach dem, 1079 über diesen bey **Flarchheim** erfochtenen, Sieg plündern, die Mauern niederreißen, und die Stadt nebst den **Peter-** und **Sevarus-Klöstern** niederbrennen.

§. 14. Nachdem so der Kaiser dreißig Jahre hindurch den Kampf gegen diese, sich erhobene, Hydra bestanden und denselben zwei und sechzig Feldschlachten geliefert, mußte er dieser doch zuletzt noch erliegen, als **Papst Paschalis 1101** ihn abermals in den Bann erklärt, und zuletzt auch sein eigener jüngerer Sohn **Heinrich** sich gegen ihn erhoben, an die Spitze der Insurgenten gestellet, sich durch die Pfaffen 1105 zuerst zu **Regensburg** zum Kaiser hatte ernennen und bald darauf auch durch diese, hier in diesen Landen, auf den Reichsversammlungen zu **Quedlinburg** und **Merseburg** als solchen hatte anerkennen lassen, sogar nun auch über den eigenen Vater selbst die fürchterliche Reichsacht ausgesprochen; und darauf auch, nachdem er durch List und Verstellung sich dessen Person bemächtigt, denselben auf das Schimpflichste, 1106 in einer großen Versammlung zu **Ingelheim** der Insignien seiner Würde hatte berauben lassen. — Der unglückliche Monarch und Vater endete nicht lange nachher den 7. August dieses Jahres zu **Lüt-**

tich im 56. Jahre seines Alters und im 50. nach dem Empfang der Krone. Aber auch noch im Tode verfolgte ihn der Haß der Hierarchie und Aristokratischen Oligarchie, indem seine Leiche fünf Jahre unbeerdigt liegen blieb, bevor dieselbe, bis daß der vom Papst über ihn gesprochenen, Bann wieder gehoben, in der geweihten Kaiserlichen Gruft in dem Dom zu Speyer beigesetzt werden konnte.

Reichstage und Fürsten-Versammlungen hatte derselbe in den hiesigen Landen gehalten: zu Merseburg 1087 und 1105; zu Saalfeld, 1076; zu Berka 1084; zu Gerstungen, 1085; zu Gernroda, 1086. — — Sonst hielt er sich hier noch auf, zu Quedlinburg und Merseburg, 1070; und zu Gernroda, 1101.

Man sehe dessen Geschichte, O s t e r l. S. 110—134, in Vergleichung mit P l e i s n e r l. 114—163; und Meissen, 148—157.

§. 15. Noch während Heinrichs IV. Regierung war auch im Jahr 1103 dessen treuer Anhänger der Osterreichische Margraf **Heinrich I.** zu Eilenburg (§. 9), wohl kinderlos verstorben, hatte aber seine Wittwe **Gertrude** aus dem Alt-Westlichen Hause Sachsen-Braunschweig, eine Schwester von dem Meissnischen Marggraf **Egbert I.** schwanger nachlassen; wie diese nun darauf von seinem Sohn (Heinrich II.) entbunden wurde, ließ es auch der Kaiser geschehen, daß für diesen die vormundschaftliche Verwaltung der Marg dieselbe fortführte, und bei welcher sie sich auch bis zu ihrem Tod 1117 behauptet hat. — P l e i s n e r l. S. 165—167. —

Früher nach 1092 war auch sein gewichtigster Verbündeter **Bratislaw** von Böhmen gestorben, wo dann

zugleich mit dessen Tode aber auch Böhmen nebst Meissen und der Nieder-Lausitz in die verderblichsten Verwirrungen geriethen, daß immer ein Usurpateur nach dem andern sich aufwarf und der Zügel der Herrschung sich bemächtigte, so daß innerhalb des kurzen Zeitraums von 1092—1104 solche in des Vierten Händen sich befanden. Denn wenn auf Bradišlawl nicht dessen Sohn, sondern Konrad, ein jüngerer Bruder vor ihm gefolget, auf diesen aber auch bereits noch in diesem Jahre 1092 Brecišlawl II., der ältere Sohn von Bradišlawl gefolget, nach diesem aber auch schon wieder dessen jüngerer Bruder Beribon im Jahr 1100 gefolget war: — so war auch dieser wieder von seines Vaters Bruder-Sohn Buatopluk im Jahr 1104 verdrängt worden. — Meissen S. 256. —

§. 16. Wenn nun aber

Kaiser Heinrich V.

dieser so unnatürliche Sohn, wegen der so schweren, an seinem Vater begangenen, Versündigung, den Thron, um welchen er jenen auf das Boshafteste beraubet, nicht anders, als mit dem Fluche der Nemesis belastet, besteigen konnte; so war denn auch seine ganze, neunzehn Jahre von 1106—1125 gedauerte, Regierung nur die Fortsetzung jenes, bereits seit dreißig Jahren geführten, harten Kampfes der Hierarchischen und Aristokratisch-Oligarchischen Parthei aus den hohen Beamten der Krone gegen das Ansehen derselben, als beiden diesen eines Theils, nachdem er Kaiser geworden, Heinrich V. nicht leisten wollte, noch auch als solcher leisten konnte, was er vorher diesen Insurgenten, nur um durch sie die väterliche Krone zu erhalten, ver-

heissen hatte; gleichwie andern Theils aber auch durch seine eigene Unflugheit, despotische Herrschaft und niedrige Geld- Habgier und er sich bald selbst allgemein verhaßt machte; besonders wie er diesen bösen Leidenschaften zügellos gegen die gewesenen Anhänger seines Vaters nachhing, dieselben nicht nur ihrer Güter und Würden beraubte, um mit der Ertheilung solcher seine gewesenen Anhänger zu belohnen, oder auch deren neue sich zu erwerben; sondern auch sogar sich selbst deren Personen, bloß zur Befriedigung seiner Rachgier gegen dieselben, bemächtigte und in harter Gefangenschaft hielt.

Nur (wie sich solches aus Meis. Gesch. S. 158—161 ergibt) seiner Hab- und Rachsucht noch gegen den todten Bradišlawl zu gnügen, unterstützte er in Böhmen gegen dessen Sohn Boriwon den Ursupator Buntopluk (S. 14) und nach dessen 1109 erfolgtem Tod wiederum die Wirren und Greuel, welche Otto, dann Wladislawl, und auf diesen wieder Sobieslawl, fortgesetzt, dort spielten; wenn er zu gleicher Zeit Boriwon im Kerker verschmachten ließ, und Wipprecht d. j. von Groitzsch, der ihm gegen diese Usurpateurs Beistand geleistet, nicht eher aus solchen entließ, bis ihm dessen Vater Wipprecht d. a. zu Groitzsch zur Lösung seines Sohnes die Gaue Budissin und Niesen, wie auch die Schlösser, Morungen, im Mannsfeldischen, und Leisnigk, im Pleisnerlande, abgetreten hatte, und welche Abtretungen alle jetzt der Kaiser, um sich an diesem einen kräftigen und treuen Beistand für die Ausführung seiner weitem Pläne zu schaffen und zu erhalten, Graf Hoyer von Mannsfeld verliehen. — — Wie dann auch nur in gleicher Absicht es geschehe, wenn er jetzt ganz besonders bemüht war das Gräfliche Haus

Wettin (§. 6) zu erheben, indem er jetzt, unter Begünstigung der dortigen innern Wirren und Zerrüttungen, von Böhmen die Niederlausitz wieder abnahm, (§. 9 u. 10) und mit solcher **Dedo III.** aus diesem Hause belehnte; gleichwie er auch dessen ältern Bruder **Konrad**, die einstige Anwartschaft auf die Marg Meissen, welche beider Vater, **Thymo** (§. 9 u. 12) schon von Heinrich IV. war zugesichert worden, aufs Neue wieder bestätigte; denselben auch zugleich in allen den, Pleisnerl. S. 165—167. aufgestellten unwürdigen Intriguen und Chicanen begünstigte, welche dieser, um die Marggrafschaft Osterland an sich zu reißen, der Marggräfin Gertrude zu Eilenburg und deren Sohn Heinrich II. (§. 14) spielte. Wie dann diesem **Konrad** auch noch zu Kaiser Heinrichs II. Zeit das Marggrafthum Niederlausitz zufiel, nachdem schon 1124 sein Bruder **Dedo III.** erblos verstorben war.

Dafür, daß undankbar genug, der Thüringsche Landgraf **Herrmann II. v. Winzenburg**, obgleich dessen Vater (§. 10) von Kaiser Heinrich IV. zu dieser Würde erhoben worden, doch ein Anhänger von ihm in der Empörung gegen diesen seinen Vater gewesen und als solcher 1106 Münster sammt der dasigen Petri-Kirche niedergebrannt hatte, verliehe er diesem im Jahr 1109 die Ober-Boigtey über die in Thüringen gelegenen Kaiserlichen Städte, Erfurt, Mühl- und Nordhausen; und obgleich dieses jetzt mit vielem Widerspruch dieser drey Städte, besonders von Seiten der Grafen von Gleichen als der Kaiserlichen Boigte von Erstern beiden (Absch. III. §. 26) geschahe, prätendirten doch fortgesetzt seit dem die Landgrafen von Thüringen solche Ober-Boigteilichen Rechte über diese drey Städte, wenn auch, betreffs Erfurts, sich

dieselben eigentlich nur über das dasige Marienstift beschränkten.

§. 17. Wie er nun auch, auf ein bloßes Angeben des Lothringschen Herzogs Heinrich, den Rheinischen Pfalzgraf und Graf von Drlamünde, Siegfried I., den Sohn und Nachfolger jenes, §. 11 genannten, Heinrichs de Lacu, in den Jahren 1109 und 1110 in harter Gefangenschaft gehalten: So konnte es nicht fehlen, daß durch eine solche Gesinnungs- und Handlungsweise, er nicht auch sogleich mit seiner Thronbesteigung dem keineswegs noch erstickten, wohl aber immer unter der Asche noch fortglimmenden Empörungsfunken nur mehr als allzuvieler Nahrung von Neuem gegeben haben sollte; und wirklich wurde derselbe auch bald zum Wiederausbruch eines neuen, alles verzehrenden Feuers geschüret, als wie ehemals die geistlichen Unholde zu Rom, die Päpste Gregor VII. und Paschalis, gegen seinen Vater, jetzt auch Letzterer wieder, im Jahr 1112 den fürchterlichen Bannstrahl auf sein Haupt herabschleuderte und so unter dem Mantel der Religion, jeden Aufstand gegen ihn, wie sich solcher sogleich auch noch in diesem Jahre erhob, sanctionirte.

Wohl gelang es dem Kaiser bald nach dessen Ausbruch sich der Person des Erzbischofs von Mainz, eines der ersten Hauptaufwiegler, zu bemächtigen; wie auch, daß durch seinen Getreuen, Graf Hojern von Mannsfeld, im Jahr 1113, bei einem, auf das Schloß Warenstadt, ohnweit Quedlinburg gemachten Ueberfall ein, von den Vornehmsten aus den Verschworenen versammelter Kongreß zersprenget, und dabei von diesen der vorgenannte Rhein. Pfalzgraf und Graf v. Drlamünde Siegfried I. von Hojer selbst erstochen wurde; gleich wie Graf Wi p =

recht d. ä. von Groitzsch, mit dem sächsischen Pfalzgraf Friedrich II. aus dem Hause Sommersenburg, ingleichen Graf Hermann, ein Sohn von Ludwig II. dem Salier, in dessen Gefangenschaft geriethen. — — Leider aber nur, daß der Kaiser darbey zugleich auch durch Unflugheit dargegen wieder seine eigene Sache selbst noch immer mehr verdarb und verschlimmerte, indem er in seiner Rache ohne Maaß und Ziel verfuhr. Hermann, der Sohn von Ludwig dem Salier, ließ er nicht allein im Kerker sterben, sondern er bemächtigte sich auch, sogar auf der Reichsversammlung zu Mainz, im Jahr 1114, der Person des Vaters. Den Sächsischen Pfalzgraf Friedrich II. von Sommersenburg, mußte nicht nur dessen Vater, Pfalzgraf Friedrich I. mit 500 M. Silbers lösen, sondern er beraubte darauf 1116 sogar diesen auch selbst noch seiner Würde und Besitzungen. Besonders aber wollte er das Wippr. Haus zu Groitzsch gänzlich vernichten. Denn obgleich Wipprecht d. j. für seines Vaters Leben, welches der Kaiser demselben abgesprochen, auch das Schloß Groitzsch abgestanden hatte; entließ er denselben doch seiner Gefangenschaft nicht, sondern ächtete auch sogar noch dessen beide Söhne Wipprecht d. j. und Heinrich, indem er dieselben zugleich noch aller ihrer übrigen, im Ober- und Meißnerland, sammt denen im Orlgau (S. 9) gelegenen Güter beraubte, als von welchen er Erstere ebenfalls auch Graf Hojern von Mannsfeld verliehe, gleich wie Letztere dem Dynasten-Hause Lobdaburg (S. 240) zu Theil wurden, wie wir daher denselben gegen das Ende dieser Periode in dem Besitz der Grafschaft Arnshaupt als (nach Absch. III. Per. I. S. 8.) des Westlichen Theils des Orlgaues und des Westlichen von dem heutigen Voigt-

lande, treffen *). — Fehlen konnte es also nicht, daß nicht auf's Neue abermals ein allgemeiner Unwille sich gegen den Kaiser hätte erheben sollen, dessen Ausbruch in einen offenen Aufstand der Kaiser selbst durch seine Unklugheit

) Denn (nach Voigtl. Gesch. S. 138) existirte wirklich auch eine Münze mit der Umschrift: Conrat. Com. Arnshag. Dns. in Auma, Bosn. et. Iriptis; wie man denn auch in Schmid's Lobdaburg, Jena 1840, unter Nr. 21 und 25 zwei, aus den Jahren 1195 und 1203 stammende, Urkunden findet, welche ein Konrad v. Lobdaburg als Zeuge mit unterschrieben hat. — Es theilte sich sonach von dieser Zeit her das Lobdaburger Haus in die Gräfliche und Dynastische Linie oder Arnshagische und Lobdaburgische Linien. — Erstere hatte wieder die beiden Aeste: Pausa mit Lobenstein und Elsterberg; und wovon Erstere wiederum einen Zweig zu Salzburg hatte, von welchen, bey Schmid angef. D. Nr. 45 und 54, unter den Jahren 1222 u. 1233, Hartmann urkundlich aufgeführt ist; gleich wie ein Zweig von Elsterberg, ohnweit davon auf Dobau saß. — Die zu Arnshag gefessene Hauptlinie aber hatte neben diesem noch Schleiß, Burg und Mühldorf, wie auch (nach dem Absch. III. Per. II. §. 30. 6. 4. angef. Urk. von Nr. 114, 125, 135 u. 136) die Voigten zu Bürgel, wie dieses sich urkundlich unter Nr. 103 und 119 bey Schmid angef. D. aus den Jahren 1273 und 1284; ingleichen aus unsrer Voigtl. Gesch. S. 348—352; 139—142. 667 erhärtet. — Die Dynastische Linie dagegen theilte sich wieder in die drei Aeste Ober- oder Alt-Lobdaburg mit dem Zweig Mittel-Lobdaburg; Leuchten oder Leuchtenburg (d. i. Wart- oder Wachtberg, und Burgau mit Unter-Lobdaburg oder Lobeda. Ein Zweig von Letzterem war wiederum zu Glina) (Schön-Gleina nach Schmid angef. D. Nr. 177. und 150).

Unter beide Hauptlinien war die Stadt Jena also getheilet

*) Lehmgrund, von dem Slavischen *Glina*, Lehm; glinisch, lehmig, also von seiner Lage benennet. Noch steht ein Theil von der alten Ruine, zwischen Kloster Lausitz und Lobeda an der Chaussee.

nur allzubald beförderte. Wohl hatte er sich vornehmlich den jetzigen Herzog Lothar von dem alten Westlichen Sachsen, zu seinem Verbündeten erworben, als er diesen, im Jahr 1106, nachdem mit Magnus der dortige Billungische Mannesstamm erloschen, von einem bloßen Dynasten zu Quersfurt und Grafen von Supplinburg zu dieser Würde erhoben. Wie nun aber vorher schon 1103 in dem alten Westl. Herzogthume Sachsen, der dortige Ludolfische oder Heinrichsche Mannesstamm (Anh.=Neu-Sächs. Gesch. S. 19 u. 20) mit Herzog Otto zu Braunschweig Söhnen, Graf Heinrich, dem Kaiser zu Nordheim und Graf Kuno von Beichlingen, als welche beide in diesem Jahre erschlagen worden, ebenfalls abgegangen war; Ersterer aber eine Tochter Richanza oder Rixa nachgelassen, und mit welcher dieser Lothar vermählet war, und dieser daher auch jenes West-Sachsen als das Erbtheil seiner Gemahlin ihm gehörig betrachtete, wenn Heinrich V. dargegen dieses als ein erledigtes Lehen einziehen wollte: So verließ Lothar die Parthie des Kaisers und stellte sich an die Spitze der sich wieder erhebenden Insurgenten gegen denselben. Am Welphorsholz zwischen Heekstädt und Scharterleben, geschah, bald nach Anfang des Jahres 1117, unter Lothars Panieren die schreckliche Entscheidungsschlacht, wo Heinrichs V. Macht ganz

daß davon Lobdaburg-Leuchtenberg die Hälfte; gleich wie Arnshauß und Elsterberg jede ein Viertel hatten.

Man sehe über die Geschichte dieser Häuser; Voigtl. Gesch. S. 136—142; 211, 370—372; 444—452; und Osterl. Gesch. nach dem Register; in Vergleichung mit Schmid's Lobdaburg; Jena, bey Frommann 1840.

aufgerieben und so zertrümmert, und so mit zugleich auch das Ansehen der Krone in Deutschland in dem Maaße verringert wurde, als sich dagegen das ihrer Beamten und des Clerus; und deren Bedeutenheit hob und verstärkte. 50,000 Gebliebene von beiden Seiten bedeckten den Kampfplatz. Auch Graf Hojer v. Mannsfeld, welcher die Kaiserlichen Truppen befehliget hatte, lag mit seinem ältesten Sohn Siegfried unter den Todten, von Wipprecht d. j. eigener Hand dahin gestreckt.

Die Früchte des Sieges für die Insurgenten waren: daß beide Herzogthümer Alt-Sachsen unter Herzog Lothar vereinet blieben; der Sächsische Pfalzgraf Friedrich I. von Sommersenburg in seine Würde wieder eingesetzt wurde; und Wipprecht d. j. von Groitzsch in alle seine Besitzungen, die er im Oster- und Pleißnerlande, nebst den Gauen Budissin und Nisan (nach S. 280 u. 283) von Mannsfeld verloren hatte wieder zurückerhielt; wenn zum Ersatz für die im Orlgau gelegenen und in das Haus Lobdaburg-Arnshauß gelangten, demselben jetzt die Anwartschaft auf das Marggrasthum Osterland, im Aussterbefall des Hauses Wettin-Eilenburg zugesichert wurde; wie denn auch jetzt es geschah, daß er von seinen Anverwandten, dem dasigen Erzbischof Adelgot mit dem Burggrasthum Magdeburg*) und der Voigtei zu Halle belehnet wurde*).

*) Früher hatten dieses Burggrasthum die Grafen von Walbeck besessen; worauf es an Theodor, Graf von Plöskau gekommen war, als dieser sich mit Mathilde, Grafen Konrads v. Walbeck Tochter verheirathete, von dem aber, oder von dessen Sohn Hilperich solches Erzbischof Adelgot als ein Mannlehn wieder zurücknahm. Anhalt Neu-Sächs. Gesch. 54.

Da Heinrich V. keine Söhne hinterließ, so ging mit seinem Tod 1125 die Fränkische Dynastie auf dem deutschen Throne wieder aus.

§. 18. Als Spezialien haben wir zu der Geschichte hiesiger Lande aus dieser Periode der Fränkischen Kaiser noch beizubringen.

Ludewig I. der Bärtige, war nicht allein der Ahnherr der ersten oder Salischen Landgrafen in Thüringen, sondern er wurde solches auch durch seinen jüngern Sohn **Beringer** und seine ältere Tochter **Tutta** von den Thüringschen und Osterländischen Grafen von **Hohenstein** auf dem Harz. Wie er nämlich diesen jüngern Sohn mit **Sangerhausen** und andern Allodialen abgefunden; so bauete sich wieder dessen Sohn **Konrad**, nachdem er **Sangerhausen** an seinen Oheim **Ludewig** den Salier, verkauft, gegen das Jahr 1110 zu seinem Sitz das Schloß **Hohenstein** auf dem Harze. Nachdem aber dieser **Konrad** erblos verstorben, und seine Besitzungen an **Beringer II.** Dynasten von **Linderbeck** und **Bielstein**, einen Enkel **Ludewigs** des Bärtigen, von dessen Tochter **Tutta**, fielen; so wurde nun dieser der Fortführer dieses neu entstandenen Grafenhauses **Hohenstein**, welches ursprünglich aber nur als ein Dynastisches galt, bis dieses **Beringers II.** Urenkel **Ilger II.** im Jahr 1184 von Kaiser **Friedrich I.** das Prädicat eines Grafen von **Hohenstein** erhielt und als solcher vom Reiche belehnt wurde.

Wenn aber von **Beringers II.** Sohn **Konrad II.**

und dann von **Ilger I.** zunächst das Haus **Hohenstein** in dieser Periode fortgeführt worden war; so wurden dagegen von dessen noch übrigen dreyn Söhnen, wenn **Rogger** die Dynasten von **Bielstein** fortsetzte, **Ludewig**, der Ahnherr der Dynasten von **Lohra**, und **Dietrich** derer zu **Borka**; — **Osterrl. S. 108, 180 191; Thür. S. 124.** — und welche Letztere späterhin ebenfalls den Grafen-Titel führten.

Adelheide, die jüngere Tochter **Ludewigs** des **Bärtigen**, war verheirathet an einen Graf von **Wipperf**. Den Ort **Wypern** findet man schon **964** unter den **Gernrodischen** Kloster-Besitzungen. Die beiden, in dieser Periode sich einander gefolgt, **Naumburgischen** Bischöfe, **Eppo** oder **Eberhard** und **Günther I.** waren geborene Grafen von **Wipperf**. — **Ludewig v. Wipperf** gründete **1142** das Kloster **Rosleben**. — **Osterrl. S. 323.** —

Landgraf Ludewig II. der **Salier**, erbaute im Jahr **1065** das Schloß **Neuburg**, welches auf dem dem jetzigen Schloß zu **Freiburg** gerade gegenüberstehenden Berge gelegen war, und veranlaßte damit die Entstehung dieser Stadt, als deren Kirche sich schon aus den Jahren **1091** oder **1197** herschreibet. — Desgleichen erbaute er auch im Jahr **1067** die **Wart-** oder **Wachtburg**, auf dem **Wart-** oder **Wachtberg** bei **Eisenach**, wobei er zugleich den (zu Folge **S. 146** schon im Jahr **908** zwischen der **Hörsel** und **Naß** am Fuße des **Peterberges** gelegenen alten Ort **Isnach**, auch **Isanach** oder **Isenach** (**Eisenach**) **1070** abbrechen, denselben näher bei der **Wartburg** wieder aufbauen und ummauern ließ. Nachdem er (nach **S. 11**) im Jahr **1075** seine Landgräfliche Würde verloren, gründete er noch im Jahre **1085** das

Benedictiner Mönchs-Kloster **Reinhardsbunn** eine halbe Stunde von Friedrichroda, zu welchem er auch 1114 das väterliche Schloß **Schauenburg** (259) schenkte, und zuletzt als Mönch 1123 in solchem sein Leben beschloß. — Unausgemacht aber ist es, ob die Ermordung Friedrich III. des Sohnes von dem Sächsischen Pfalzgraf Friedrich II. aus dem Hause **Gossek** im Jahr 1083, auf der Jagd in dem Walde bei dessen Schlosse, **Scheplitz** oder **Weissenburg** durch Ludewigs Vasallen, die beiden Brüder Theodor und Ulrich von **Teutleben** mit Reinhard v. **Reinstadt**, mit Wissen und Willen ihres Herrn im Einverständniß mit Friedrichs eigener Gemahlin, der schönen Adelhaid, Tochter Marggrafs **Udo I.** zu Stade geschehen sei. Nur so viel bestehet, daß, nachdem Ludewig mit dieser Adelhaid auf einem Gastmahl bei Graf Marzelin zu **Nebrab** bekannt geworden, zwischen Beiden eine Zuneigung gegen einander obgewaltet habe, wie dieselbe denn auch wirklich sich mit Ludewig vermählt bald nachher, nachdem sie von Friedrich IV., mit dem sie von dem ermordeten Gemahl schwanger nachgelassen, war entbunden worden. Noch im Jahr 1083 pilgerte Ludewig nach Rom um sich da von allen seinem Sündenschmutz rein waschen zu lassen, und gleich wie er das Benedictiner-Mönchskloster **Reinhardsbunn** gründete und zuletzt als Mönch in demselben starb, verwandelte gleichfalls auch Adelhaid das Schloß **Scheplitz** oder **Weissenburg** in ein Nonnen-Kloster dieses Ordens und endete in solchem die letzten Tage ihres Lebens.

b) Mit **Günther III.** welcher (nach Oesterl. S. 169) unter Kaiser Heinrich III. im Jahr 1042 lebte, und beide Graffschaften **Refernburg** mit **Schwarzburg** vereint verwaltete, hebt sich nun wohl die sichere Genealogie

dieser beiden Grafenhäuser an; jedoch finden wir nach diesem nur erst nach einer langen Zwischenreihe von Jahren wieder, als Besitzer dieser beiden Grafschaften, **Sizzo** (oder Sittich d. i. Sieghard), wie derselbe namhaft gemacht wird, unterm Jahr 1114, in der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Heinrichs V. über das Kloster Paulinzelle bei Königsee. Mit seiner Gemahlin Gisela gründete derselbe 1140 das Cisterzienser Mönchskloster Georgenthal, wie er denn auch 1118 in der Stiftungsurkunde der Marien-Kirche zu Zwickau mit genannt wird. — Auch machte er sich mit um den Ausbau der Dom-Kirche zu Naumburg verdient. — Pleisnerl. S. 126. — Er starb 1160. —

c) Desgleichen verhält es sich ebenfalls mit dem gleich alten Grafenhanse derer von **Gleichen**, daß sich deren sichere Genealogie (nach Thüringische Gesch. S. 121) erst in dieser Periode unter Kaiser Heinrich IV. mit **Erwin III.** zu Tonna anhebet, obgleich, vermuthlich als eine jüngere Linie derselben, die Grafen von **Mühlberg** früher, bereits unter Kaiser Heinrich III. (nach angef. D. S. 122) mit **Meinhard I.** um das Jahr 1040 namhaft werden.

d) Auch aus dem (Absch. III. Per. II. §. 29 c) aufgestellten uralten Grafenhanse **Stolberg** finden wir nur erst (nach Thür. Gesch. S. 127) **Bodo I.** als Voigt zu **Goslar**.

e) Neben dem, daß es (zu Folge Absch. III. Per. II. §. 15, c), nach Aufhebung der, in dem alten Südlichen Thüringen bestandenen, Ost-Fränkischen Mark, dem Grafen von Henneberg vorzüglich gelungen war, sich zu tiner gleichen Bedeutenheit in jenem Landesstrich, wie die

Landgrafen von Thüringen, als die Kaiserlichen Oberbefehliger über die übrigen dortigen Grafen und Voigte, als die gewordenenen Gau- oder Landgrafen in Ost-Gräbfeld, zu erheben; entstanden darben zugleich aber auch in den Pflegen Koburg, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld noch mehrere unabhängige Grafschaften. Denn nachdem, nach §. 23 und 25 dort, der Rheinische Pfalzgraf Ezo auch Ezilo (Ehrenfried) von Kaiser Otto III. die dortige Pflege Koburg, und weiterhin von Kaiser Heinrich II. mehrere Reichsgüter im Saalfeldischen und in dem Orlgau erhalten hatte, und alle diese Besitzungen darauf, als Allodiale und mütterliches Vermögen, nach dessen, 1025 erfolgten Tod. sich auf dessen nachgelassene Tochter Richenza vererbeten, und diese darauf Kaiser Konrad II. an den Pohlischen Herzog Wieszko II. im Jahre 1032 (Absch. IV, Per. 1, §. 2) verheyrathete: — So geschah es, — daß, wenn, ihrem Willen zu Folge, nach ihrem, 1063 erfolgten, Tod aus einem Theil dieser ihrer, so großen Besitzung in dem dies- und jenseits der Saale gelegenen, Osterlande, in dem Orlgau und in dem Schwarzburgischen, im Jahr 1071 der Köllnische Erzbischof Anno II. (nach Osterland S. 192 — 200) das Benedictiner-Kloster zu Saalfeld nebst der Kirche zu Koburg gründet; — dargegen auch einem gewissen Sterker, welchen Richenza als den solche verwaltenden, Grafen auf diesen ihren Gütern eingesetzt, gelang, unter Begünstigung der damaligen Reichsverwirrungen, sich selbst das Uebrige von solchen anzueignen und sich als Herrn von denselben zu behaupten. Mit einem Enkel Hermann, nehmen darauf dieses Sterkers Nachkommen den Namen der Grafen v. Wolfbach an; gleichwie von diesen weiterhin wieder die Grafen von

Schaumburg, nebst denen v. Rauenstein; und insonderheit die von Wildberg zu Koburg, Hildburghausen, Rodach und Rodenstein (Thür. S. 140 — 148) stammten.

f) Namhaft findet man in dieser Periode in Thüringen noch die Grafen von Rodenburg in der guldernen Aue. — Ofterl. S. 178 — 180. — Die Ruinen dieser ihrer Stammburg findet man auf einem Berge bei Kelbra zwischen diesem und Kyffhausen; als von welchem aus sie den ganzen, unter dem Namen der guldernen Aue längs der Helme von Sonders- bis Nordhausen über die beiden Städte Kelbra und Heringen sich erdehnenden, Landesstrich beherrscheten.

g) Von den mehrern Thüringischen Dynasten werden in dieser Periode besonders namhaft:

die von **Klettenberg**, mit Volkmar, welcher zu Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte, und in das Kloster Huisburg gieng; gleichwie seine Gemahlin Adelhaide, mit ihrem Sohn Ludewig, der darin auch die Kutte anzog, gegen das Jahr 1127 des Cisterzienser-Kloster Waltenried stiftete. — Balduin, der Stammvater dieses Geschlechtes war ein abgetheilter, jüngerer Sohn von dem, unter König Heinrich I. gelebeten, Graf Werner von Butterburg auf dem Harze gewesen. — Ofterland S. 191. —

Mit **Boro** und dessen Gemahlin Guta traten unterm Jahr 1128 in Thüringen, in dieser Periode zuerst die Dynasten von **Heldringen** namhaft auf. Ofterl. S. 190. — Den Ort Heldringen findet man urkundlich bereits unterm Jahr 777 zur Zeit Karls, des Eroberers. Man sehe die Geschichte dieses Dynastenhauses Ofterl. S. 437 — 439. —

Noch gehörten auch unter die ausgezeichnetsten Thüringschen Dynasten die von **Franckenstein**, von welcher Stamburg die Ruinen an der Werra, oberhalb Brandenburg über dem Dorfe und dem, von ihnen gegründeten, Kloster Allendorf im Meiningschen liegen, und wo sie auch Salzungen mit der Saline, ingleichen den Wittelstein bei Eisenach und Krainberg im Eisenchischen besaßen; wie denn auch die von Scharfenberg, im Gothaischen, von ihnen stammeten. Thür. S. 143; 137. —

§. 19. Wenn (zu Folge §. 7 vorher), nachdem mit Siegfried das alte Grafenhaus Merseburg gänzlich verloschen war, im Jahr 1040 die **Pfalz Sachsen**, durch Kaiser Heinrich III. mit Dedo an das Gräfliche Haus Gosse gelanget, und gänzlich von dem Marggrasthum Osterland getrennt worden war: So hatte früher schon, dieser Dedo Vater, Graf Friedrich I. vermuthlich als ein Verwandter des Merseburgischen Hauses, die Pfalzgrafschaft mit genanntem Siegfried gemeinschaftlich verwaltet; und nachdem jener Friedrich I. im Jahr 1036 verstorben, und auch mit diesem Siegfried 1039 das Merseburgische Grafenhaus völlig abgegangen, wurde dann nur Ersteres Sohn Dedo 1040, der erste seines Hauses mit der alleinigen Verwaltung der Pfalz Sachsen erblich beliehen (*Monarchians Palatii promeruit*), wie es in der Urkunde darüber heißet. Was aber die eigentliche Dotation der Sächs. Pfalz, welche (nach Abſch. III., Per. I. §. 1) in dem, von der Elster westlich abgelegenen, Osterland dieß- und jenseits der Saale auf Lauch- und Alstadt begründet war, betrifft; so wird

in einer Urkunde von Kaiser Heinrich III., unterm Jahr 1043 auch Eisleben, als in dieses Dedo's Grafschaft gelegen, bezeichnet. Mit seinem Bruder, dem Bremischen Erzbischof Adelbert, jenem schlechten Erzieher Kaiser Heinrichs IV., verwandelte dieser Dedo das alte Stammschloß Goseck (Gozeka), an der Saale, ohnweit Naumburg, innerhalb den Jahren 1043 bis 1053 in eine, dem Erzbisthum Bremen unterworfenene, Benedictiner-Mönchs-Abtey, worgegen er nunmehr Scheiplik, oder Weissenburg, zu seinem Sitz wählte. Er wurde 1056 von einem Gosecker Mönch gemeuchelmordet. Ihm folgte sein jüngerer Bruder

Friedrich II., welcher schon früher 1048 von Kaiser Heinrich III. mit dem Schlosse Weissenfels und dem, darunter gelegenen, Dorfe, der jetzigen Stadt dieses Namens, belehnt worden war. Auch nennt er selbst in einer Urkunde von 1062 Sulza seine neue (nemlich erlangte) Stadt: *nostrae civitati recenti*. — Denn früher war dieselbe eine freye Toparchie derer von Sulza oder Salza gewesen, und nur auf Bitte des damaligen Besitzers Elferich v. Sulza hatte der Ort von Kaiser Konrad II. im Jahr 1029 die Erlaubniß erhalten, Salz zu siedeln und verkaufen zu dürfen; wie solcher darbey zugleich auch von demselben, mit allen den Privilegien, wie Dobrosol (d. i. Halle), Wollhausen, Dornburg und Jena dieselben haben, zur Stadt erhoben worden war. Pfalzgraf Friedrich II. stiftete hier 1064 das Sct. Peter-Kloster regulirter Chorherrn; auch wurde in diesem Jahr die Stadt von Kaiser Heinrich IV. mit einem Jahrmarkt nebst Münze und Zoll beliehen. Wie aber darauf auch dieser Friedrich in den Jahren 1074 u. 1075 mit einer von den Anführern der Insurrection gegen diesen Kai-

fer gewesen war, hatte er deswegen eine Zeit lang zu Pavia in gefänglicher Haft sitzen müssen. Im Jahr 1083 erlebte er die, oben §. 18 angeführte, Ermordung seines einzigen Sohnes Friedrichs III. und welchen Schmerz er noch bis 1088 überlebete; worauf die, auf Friedrich III. seinen Enkel von diesem Sohne, gefallene Pfalzgraffschaft von dessen Stiefvater Ludewig II., dem Salier, vormundschaftlich verwaltet wurde.*) — — Wie sich nun aber während der Zeit von dessen Minderjährigkeit, unter Begünstigung der damaligen Reichsverwirrung, und selbst auch mit Kaiser Heinrich's IV. Genehmigung, Graf Friedrich I. von **Sommerseeburg** eines großen Theils der Pfalzgräflichen Güter bemächtigt, sogar auch den Pfalzgräflichen Titel angenommen hatte; so gab es also jetzt zwei Pfalzgrafen von Sachsen, nemlich der aus dem Sommer-Seeburgischen und der aus dem Goseckischen Hause, wovon Letzterer sich, nach seinem, jetzt genommenen Sitz, den Pfalzgraf von Sachsen zu Putelndorf nannte, da Scheiplitz oder Weissenburg, während Friedrichs IV. Minornenität, dessen Mutter Adelheide 1088 in ein Benedictiner-Nonnen-Kloster verwandelt hatte.

Da aber genannter Pfalzgraf Friedrich I., aus dem Hause Sommerseeburg sich ebenfalls mit unter den Häuptern der, gegen Kaiser Heinrich V. sich erheben, Insurgenten befand, und sein Sohn Friedrich II. daher (nach §. 17 oben) 1114 durch Graf Hoyer von Mannsfeld auf dem Schlosse Warenstädt in Kaiserliche Gefangenschaft gerathen war, und der Vater denselben mit 500 Mark Silbers lösen mußte, diese Summe aber

*) M. s. vorher §. 18, a —

nicht in dem Pfalzgräflichen Schatze vorhanden war; so schloß ihm darzu sein Freund und Mitverbündeter, der Halberstädtische Bischof Reinhard aus rein christlicher Liebe und ächt deutschem Patriotismus einen christlichen Beitrag von 236 Marg vor, gegen die Verpfändung von 23 Hufen Land mit 36 hochherzig leibeigenen deutschen Familien, und worbei der Pfalzgraf sich noch verschreiben mußte; daß, wenn er oder seine Erben solche einst von der Kirche zurücklösen wollten, dieses mit eintausend Mark Silbers geschehen solle. — Wohl erhielt er so den Sohn wieder zurück; aber im Jahr 1116 ließ ihn der Kaiser selbst festnehmen und entsetzte ihn sogar seiner Würde, bis erst nach der Schlacht am Welfisholz 1117 ihm Freyheit und Land derselbe wieder zurückzugeben genöthiget war. Bald jedoch darauf starb dieser Pfalzgraf Friedrich I. von Sommerseeburg, und ihm folgte sein genannter Sohn Friedrich II. v. Sommerseeburg. — M. vergl. Ofterl. S. 141 — 149 und 225.

§. 20. Hatte sich (nach Absch. III., Per. II. §. 30) in dem eigentlichen Osterlande, mit Graf Wilhelm II. Söhnen, das vereinte

Grafenhaus Orlamünde und Weimar

im Jahr 1002 wieder in die beiden Häuser Orlamünde und Weimar also getheilet, daß Orlamünde die beiden Brüder Wilhelm III. und Otto II. in Gemeinschaft, dagegen Popo Weimar erhalten; so war darauf auch (zu Folge §. 7 vorher) Wilhelm III. gegen das Jahr 1046, von Kaiser Heinrich III. als Marggraf in dem

Südliden Osterland konstituirt worden, wo alsdann in dieser Würde ihm auch 1062 sein jüngerer Bruder Otto II. wiederum gefolget. Doch aber hat von Beiden diesen die Geschichte nichts Besonderes, als einzig nur die, von beiden gemeinschaftlich geschehene, Stiftung und (nach Osterl. S. 151) überreiche Dotirung der Kirche zu Drilamünde, angemerket. Nachdem jedoch auch Letzterer 1067 gleich seinem Bruder, ohne männliche Nachkommen verstorben, so vereinigte nun Kaiser Heinrich IV. auch die Verwaltung des Südliden Osterlandes abermals (nach S. 10 vorher) mit der des Nördlichen unter Dedo II. aus dem Hause Wettin-Eilenburg; wenn dargegen Drilamünde wieder zurück an Berno, den Sohn von Popo II. zu Weimar fiel; worbey aber die Allodialen davon abgingen, als welche auf Otto's II. nachgelassene Töchter sich vererbeten, indem von solchen namentlich Kunigunde, Reichlingen erhielt; und Adelheida, die früher an Graf Albert oder Adalbert d. ä. von Anhalt, und jetzt an den Rheinischen Pfalzgraf Heinrich de Lacu verheyrathet war, die Sachsenburg zu ihrer Mitgabe bekommen hatte. — Auch Otto's II. Wittwe Adela, wurde die zweite Gemahlin von dem, oben genannten Marggraf Dedo II. zu Eilenburg.

Abermals jedoch theilten sich Berno's Söhne, W i e h m a n n und Ulrich I. wieder, daß Ersterer Drilamünde, und Letzterer Weimar bekam.

Wie nun aber dieser W i e h m a n n mit K u n i g u n d e, der Tochter des Thüringschen Landgrafen Ludwig II., des Saliers verheyrathet war, und er mit diesem seinem Schwiegervater als Hauptanführer in der, gegen Kaiser Heinrich IV. sich erhobenen, Insurrection gestanden hatte, erlag auch er mit diesem einem gleichen Schick-

sal, daß nemlich so wie jener dadurch seine Landgräfliche Würde verlor, Wichman ebenfalls seine Grafschaft Drlamünde verlustig ging, so daß ihm gleichfalls nur seine Allodial-Besitzungen, die aber sehr bedeutend waren, verblieben.

Da nun Wichmanns Gemahlin bereits 1118 gestorben und derselbe kinderlos war, verwendete er zuletzt sein ganzes großes, ihm gebliebenes, Allodialvermögen zu Kirchen und Klosterstiftungen. Namentlich verließ er 1119 dem Marienkloster zu Erfurt 10 Kirchen auf seinen Gütern im Weimarischen, Schwarzburgischen und Erfurtischen, worunter auch die zu Berka, ingleichen die Stadt- und Schloßkirche zu Apolda, und wo in der Urkunde darüber Apolda eine volkreiche und von einem zahlreichen Adel bewohnte Stadt genennet wird. Im Jahr 1120 machte er die Stiftung des Augustiner Mönch-Klosters Kaltenborn im Sangerhausischen aus Gütern, welche im Sangerhausischen, Merseburgischen, Lauchstädtischen, Querfurtischen, Mannsfeldischen und Freiburgischen, unter Pfalzgräflich Sächsischer Jurisdiction, wie auch in Thüringen und in dem Orlgau zerstreuet lagen. Desgleichen gründete er auch das Cisterzienser Nonnen-Kloster Rohrbach, ohnweit Sangerhausen; wie denn auch schon seine Gemahlin das Prämonstratenser Nonnen-Kloster Roda, zwey Stunden von Sangerhausen gestiftet hatte. — Gleich seinem Schwiegervater beschloß auch er sein Leben als Mönch in dem Kloster Kaltenborn. — Man vergl. Osterl. S. 154 — 161. —

Die, Wichmann 1075 von Kaiser Heinrich IV. abgenommene Grafschaft Drlamünde hatte von diesem (nach §. 11 vorher) wohl der Rheinische Pfalzgraf Heinrich de Lacu erhalten; wie jedoch dieser mit

jener, vorher genannten Adelheide, der Tochter von dem gewesenen Osterreichischen Marggraf und Orlamündischen Graf Otto II. der, seit 1063 nachgelassenen, Wittwe Graf Alberts d. ä. von Anhalt vermählet, aber selbst kinderlos war, und daher den aus ihrer frühern Ehe stammenden, jüngern Sohn Siegfried adoptirte; so folgte ihm dieser demnach auch, gleichwie in der Pfalz am Rhein, desgleichen auch in der gewesenen mütterlich großväterlichen Grafschaft Orlamünde, und als welcher derselbe darauf unter Kaiser Heinrich V. die Schicksale erfuhr, wie wir solche bereits vorher §. 17 hier aufgestellt haben. Da nemlich um diese Zeit, mit Ulrich II., dem Sohn von dem vorher genannten Ulrich I., im Jahr 1112, das Spezialhaus Weimar wieder abging, somit das alte Orlamündisch-Weimarsche Haus gänzlich verlöschte, und Letzteres Kaiser Heinrich V. als ein erledigtes Lehn an sich reißen wollte, wenn dargegen Siegfried I. dasselbe als eine zu Orlamünde gehörige, Adpertinenz betrachtete; so entstand daraus zwischen beiden der sogenannte Orlamündische Erbfolge-Streit, der nicht nur Siegfried I. (nach §. 17 vorher) 1113 das Leben kostete, sondern auch noch unter dessen Sohn und Nachfolger Siegfried II. bis zum Jahr 1120 fortbauerte, als wo derselbe auf dem Reichstage zu Worms zu Siegfried II. Vortheil entschieden wurde, und sonach die vereinten Grafschaften Orlamünde mit Weimar ein Besizthum des Anhalt-Pfälzischen Hauses wurden.

Siegfried II., dessen Gemahlin Hilla 1120 das Cisterzienser Nonnen-Kloster zu Roda, bey Sena, stiftete starb kinderlos 1123, und ihm folgte als Pfalzgraf am Rhein und Graf von Orlamünde mit Weimar sein jüngerer Bruder Wilhelm IV., welcher (nach Oest. l. S. 163)

abermals die Dotation der Drlamündischen Kirche ansehnlich vermehrte.

b) Als ein neueres Grafenhaus treten mit dem, oben §. 9 genannten, Kuno oder Konrad noch in dem Westlichen, jenseits der Saale gelegenen, Osterlande auf die Grafen

von Reichlingen

Das Schloß, von welchem sich diese Grafen nannten, mag wohl auch seinen Namen, wie derselbe in alten Urkunden Bicheline, Bichelingen, Bicheling, auch Bichlingen geschrieben wird, von dem Herzog Billung in dem alten Westlichen Sachsen (entsprechend Absch. III. Ver. II. §. 15.) erbauet und eigentlich Billingen benannt worden seyn. Später war es eine Dynastische Besizung, von welcher zu Anfang des eilften Jahrhunderts (nach Osterl. S. 173) der Nord-Thür. Marggraf Wernher die Wittwe Remilda raubete. Unter Kaiser Heinrich IV. finden wir wie dasselbe als eine Allodial-Besizung des Marggraf Otto II. im Südlichen Osterland, aus dem Hause Drlamünde (zu Folge §. 10 vorher) 1067 an dessen Tochter Kunigunde kam, welche sich, als Wittwe von dem Russischen Czaar Swotoslaw Jaroslawitzsch im Jahre 1080 mit genanntem Kuno verheyraethe, der ein, mit Königshofen und andern Gütern abgetheilte, jüngerer Sohn von dem Herzog Otto in dem alten Westlichen Sachsen zu Braunschweig, und ein Bruder von dem (§. 9 genannten) Graf Heinrich, dem Feisten von Nordheim war, und der sich nun zuerst Graf von Reichlingen nannte. Wie dieser aber, als

ein heftiger Gegner von Heinrich IV. auf Ilgers von Glesfeld und Christian von Rodenburgs Ansichten, als welche Beide auf Kaiserlicher Seite standen, 1103 von dem Pöbel erschlagen wurde; verheyrathee sich 1110 Frau Kunigunde zum dritten Mal mit Wipprecht d. ä. von Groitzsch, gleichwie sie ihre Tochter von Kuno, Kunigunde d. j. mit dessen Sohn Wipprecht d. j. vermählte, und in dieser Art Mutter und Tochter mit Vater und Sohn an einem Tage zugleich ihre Hochzeiten feyerten. Jedoch beide diese Ehen blieben kinderlos, auch als sich Kunigunde d. j. zum zweiten Mal mit Graf Siegfried IV. von Böhmerburg (bey Nordheim) vermählte. Worauf alsdann Kaiser Konrad III. einen, in der Gegend von Weißensee gesessenen, Dynasten, Namens Friedrich, als Graf von Reichlingen belehnte, wie wir denselben urkundlich finden unterm Jahr 1144. — Osterland S. 288 — und ihm folgte sein Sohn Friedrich II.

Noch bey ihres zweiten Gemahls, des Grafen Kuno's, Leben hatte Kunigunde d. ä. aus ihrem Eigenen, das Benedictiner-Kloster Oldisleben gegründet.

c) Betreffend die, im eigentlichen Osterland befindlichen Dynasten Häuser.

So hinterließ Burchard I. von **Querfurt**, im Jahr 1035 (Absch. III. Per. II. §. 30) die beiden Söhne Gebhard II. und Gerhard I. welche gemeinschaftlich die Dynastie beherrschten. Ersterer brachte durch seine erste Verheyrathung die, im Braunschweigischen gelegene Grafschaft Suplinburg an sich; gleichwie er mit seiner Gemahlin, der Tochter des Herzogs Otto in dem alten

Westlichen Sachsen zu Braunschweig, die Grafschaft Arnberg erlangte. Er blieb 1075 in der Schlacht bei Regelsädt. — Sein Sohn *E o t h a r* erlangte in der Folge nicht nur (nach §. 17) beide alte Herzogthümer Sachsen; sondern, nach Kaiser Heinrichs II. Tod, auch selbst die deutsche Krone. — — Das Haus Quersfurt aber wurde von *G e r h a r d* I. welcher 1130 starb, fortgeführt.

Von denen von **Glisberg**, an der Saale (S. 215) wird in dieser Periode noch nambar *Herrmann* v. Glisberg, welcher als Feldhauptmann oder Feldmarschall Kaiser Heinrichs IV. im Jahre 1075 die Kaiserlichen Truppen in der Schlacht bey Regelsädt und Kloster Homburg befehligte.

§. 21. Für die Specialen des

Pleisnerlandes

als des zweiten Theils des Osterlandes im weitern Sinne, haben wir besonders noch zu der §. 9, 16 und 17 vorher gegebenen allgemeinen Geschichte *W i p p r e c h t s* d. ä. von *G r o i t z s c h* beizubringen, wie ganz eigends durch ihre gemachten Kloster- und Kirchen-Stiftungen, ingleichen durch ihre hier etablirten Fränkischen und Flämischen Kolonisten sich diese *W i p p r e c h t s c h e* Dynastie zu *G r o i t z s c h* während ihres 76jährigen Bestehen von 1060 — 1136 noch ganz besonders ausgezeichnete Verdienste um die weitere Kultur in dem Anbau ihrer Besitzungen hier in dem Südlichen Pleisnerlande, wie auch im Orlgau (S. 171) erworben hat. So veranlaßte die von *W i p p r e c h t* d. ä. innerhalb 1092 — 1096 gestiftete Benedictiner Abtey in dem, ohnweit seiner Burg *G r o i t z s c h* gelegenen, Flecken

Pegau, daß dieser sich auch bald zu einer ansehnlichen und starkbevestigten Stadt erhob, wie er auch die dasige Stadtkirche erbauete. Wie er in seinen nun erlangten Besitzungen im Orlgau mehrerr Fränkische Kolonisten als Landesbebauer angesiedelt hatte, legte er besonders in der Umgegend von der alten Sorbischen Ansiedelung Luzzi (Lauzig), in dem Landesstriche zwischen der Birrha und der Mulde mehrere neue Dörfer an, welche er mit Flämiſchen Kolonisten besetzte, und für welche er den Ort Lauzig zu einer Marktstadt erhob, und in solchem auch 1105 die dasige Kirche mit einem Konvent von 6 Benedictiner Mönchen stiftete, zu welchem er den Zehnten von 16 umgelegenen Dörfern widmete. — Zum einstmaligen Witwensitz für seine Gemahlin Juditha hatte er wohl auch in der, an der Elster, ohnweit Pegau gelegenen, Sorbischen Ansiedlung Sword (Schworgen) eine Burg erbauet und darbey die Anlage einer Stadt beabsichtigt; welches Vektore aber durch deren frühen Tod, und seine Verwickelung in so mancherlei Schicksale nicht zur weitem Ausführung gelangte. Er endete sein thatenvolles und mit so mancherlei Schicksalen durchflochtenes Leben im Jahr 1124, nachdem er sich fur vor seinem Tode noch als Laienbruder in seinem gestifteten Kloster zu Pegau hatte einkleiden lassen. Begraben liegt er zwischen seinem Sohn Wiprecht d. j. und seiner Gemahlin Juditha in der Kirche zu Pegau, wo auch von diesen dreien und seinem jüngern Sohn Heinrich die, mit ihren Bildnissen in Lebensgröße gezierten, Denksteine noch zu sehen sind, wie man davon die Abbildungen bei Albinus, besser aber noch bei Menken Th. III. findet.

Da sein älterer Sohn Wiprecht d. j. bereits vor ihm kinderlos verstorben war, so folgte ihm in seinen Be-

fikungen sein zweiter und noch einziger Sohn Heinrich, dessen Gemahlin Bertha, die Tochter Damians von Glisberg an der Saale, aus Glisbergischen Gütern 1133 das Cisterzienser-Kloster zu Thal-Bürgel, bey Bürgel (Dfsterl. S. 303) gründete.

Noch hinterließ Wipprecht d. ä. eine Tochter, ebenfalls Bertha genannt, welche an den Wettiner Dedo III. Marggraf in der Nieder-Lausitz verheyrathet und zu ihrer Mitgabe die Voigtey von der Reichsstadt Zwickau (S. 9) erhalten hatte, und wo dieselbe ebenfalls sich vorzüglich berühmt und um den weitem Ausbau der Stadt Zwickau und die Kultur der umgelegenen Gegend verdient machte durch die Stiftung der dasigen Marien- als der jetzigen Stadtkirche *), welche sie im Jahr 1118 für dieses ihr voigteyliche Gebiet gründete und auf das Reichste dotirte. M. s. Preisnerl. S. 185 — 189; und Voigtl. S. 299. — Desgleichen gründete dieselbe noch die Kirche und Propstei zu Skölen, ebenfalls als eine Landeskirche für diese Burgwart. Weiter machte sie sich auch um den Bau der jetzigen Domkirche zu Naumburg; wie auch um die, von dem Naumburger Bischof Dietrich I. im Jahr 1121 geschehene, Stiftung des, bey Zeitz gelegenen, Benedictiner-Kloster Bosau verdient, wie sie denn diesem auch das Patronat über ihre Kirche zu Zwickau verliehe. — Man vergleiche über diese Periode der Wipprechtischen Dynastie im Pleisnerlande, daselbst S. 168 — 189. —

*) Denn die Stadt, welche, auch unter den Wipprechten immer eine Reichsstadt geblieben war, hatte schon von Kaiser Heinrich I. oder von Otto I. her die ehemalige Moritz-Kirche in der Vorstadt ingleichen von Kaiser Heinrich II. Zeiten ab, die, bei dem Schlosse gelegene, Katharinen-Kirche.

Wie sich um die Landes-Kultur im Meißner-Lande Wipprecht d. ä. durch Aufnahme Fränkischer und Flämischer Kolonisten besonders verdient machte, geschah dies auch zu gleicher Zeit in dem Bisthum Naumburg-Zeitz und in dem Westlichen, jenseits der Saale gelegenen, Osterlande; als wo im Erstern namentlich der Kolonie der Holländer (Osterl. S. 95) urkundlich unterm Jahr 1132 gedacht wird, und woher dort auch das, bey der Pforte gelegene, Dorf Alt-Fläming sich schreibt; gleichwie im Lettern man noch die, daher sogenannten, Flämischen Güter im Amt Heringen findet. — Besonders wurde durch diese Kolonisten im Naumburgischen und an der Saale der Weinbau verbessert und erweitert. *)

§. 22. Auch im

Voigtlande,

als dem dritten Theil des Osterlandes im weitern Sinne, fällt in diese Periode, unter Kaiser Heinrich IV. und Graf Siegfried I. von Orlamünde, als Voigt im Regnitzlande, auf das Jahr 1082 die Begründung der Stadt Hof. Die Reichs-Ritterschaftlichen Besitzer von den, hier an der Saale gelegenen, Burgen Kautendorf, Saalstein und Klausenburg, welche sich als Insurgenten gegen den Kaiser erhoben hatten und als solche

*) Denn wie in der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert der Rhein, die Maas und die Schelde noch nicht eingedämmt, mehrmals die schrecklichsten und verheerendsten Ueberschwemmungen anrichteten, so daß auch zu dieser Zeit der große Zuyter-See aus einem Landsee in einen Meerbusen gewandelt, und Sceland sich von dem Kontinent losgerissen und zu einer Insel-Gruppe geformt hatte, denn dieses auch damals die großen Auswanderungen dieser Fläminger nach dem Nördlichen Deutschland veranlasset.

mit Räubereyen die Umgegend beunruhigten, wurden von dem Voigt, welcher (nach §. 9) gleich den übrigen, hier konstituirten, Voigten, auf Kaiserlicher Seite stand, verjaget und genannte ihre Burgen zerstöret. Dargegen wurden nun aber jetzt auf der Stelle, wo die Klausenburg gestanden, die St. Laurentius-Kirche erbauet und darbey zugleich, als ein offener Ort, zuerst die, jetzt sogenannte, Altstadt gegründet, und dieser neuen Anlage, weil solche in der Nähe des Voigtenlichen Schlosses Regnikhof gemacht wurde, der Name Stadt zum Regnikhof, oder Stadt zum Hof und woraus endlich nur Hof geworden, bengelegt. Wie nun aber dieser Distrikt des Voigtlandes, das Regnikland, zu dem Bamberger Kirchensprengel (nach Absch. III. Per. II. §. 26) gehörte, und diese Kirche jetzt als eine allgemeine Landeskirche für diese Voigten gegründet wurde, erhielt sie daher (zu Folge Voigtl. Gesch. S. 129) denn auch sogleich eine sehr reiche Dotation, in dem dieselbe in der Folge noch sogar das Patronat über die dort genannten, als in ihrem Sprengel später entstandenen, 4 Reußischen und 7 Sächsischen Pfarren erhielt, wie diese daher auch (nach Voigtl. Gesch. S. 889; 1012 u. 1286) seit dem 16. Jahrhundert gewöhnlich nur die Streitpfarren genannt wurden. Besonders hatten sich um die Gründung dieser Kirche und der Stadt die umgelegenen Reichssassen von Rottau, v. Feilitzsch, v. Büchau, v. Rabenstein und von Sparneck verdient gemacht. Aus den eingezogenen Gütern der genannten drey zerstörten Rittersitze hatte man das ursprüngliche Weichbild der neuen Stadt und die erste Dotation zu der Kirche gebildet. — Man vergl. Voigtl. Gesch. S. 238 — 241.

b) Ebenfalls als eine allgemeine Landes-Kirche für

sein (nach S. 128 u. 132) weitläufiges Gebiet, gründete in dem heutigen Königlich = Sächsischen Voigtlande Graf Albert v. Ebrastein auf Döbenau, im Jahr 1122 besaß der Urkunde darüber auf Erinnerung Kaiser Heinrichs II. und auf Annehmung des Mainzer Erzbischofs Adalbert, wie auch des Naumburger Bischofs Dietrichs I. die der Maria und dem Evangelist Johannes gewidmete Stadt = Kirche zu Plauen, und worbey derselbe zugleich die erste Anlage dieser Stadt mit dem obern Theile derselben machte, indem er sich zugleich in solcher auch ein Schloß (das jetzige Mulzhaus) erbauete, auf welchem er und seine Nachfolger ihren Wohnsitz nahmen. Auch diese Kirche wurde mit einer reichen Dotation ausgestattet, so daß dieselbe weiter hin das Patronat über 16 Pastorate hatte, von dem aus jetzt noch über 9 derselben solches von dieser Kirche ausgeübt wird. Die nun gegründete Stadt erhielt den Namen **Plauen** von ihrer Lage in dem Plawa (S. 54) M. sehe Voigtl. Gesch. S. 279 — 297).

§. 23. War in der Marg **Meissen,**

in dem Burggrafthum Meissen (nach S. 215 und 219) mit Bruno's Achtung durch Kaiser Heinrich II. das alte Gräfllich = Merseburgische Haus ausgegangen, und dasselbe darauf von dem Osterländischen Marggraf Friedrich aus dem Hause Wettin zugleich mit verwaltet worden; so gelangte nach dessen Tod dasselbe 1017 an das alte Gräfllich = Merseburg = Mannsfeldische Haus, als aus welchem die, in dieser Periode namhaft

gewordenen Burggrafen Bughard I. und II. (Meissn. Gesch. S. 63 und 152) stammten.

Wenn später darauf mit Eckard II. Tod 1046 (§. 7) die ältesten Marggrafen von Meissen, Merseburger Stammes, ebenfalls abgegangen waren, und dann wohl der Osterländische Marggraf Dedo II. aus dem Hause Wettin, die Verwaltung der Marg Meissen, aber nur interimistisch, von Kaiser Heinrich III. erhalten hatte; diese darauf jedoch von Kaiser Heinrich III. Egbert I. aus dem alten Westlichen Herzoglich Sächsischen Hause zu Braunschweig (§. 10) ertheilet worden war, aber auch von eben diesem Kaiser noch (nach §. 13) von dessen Sohn und Nachfolger Egbert II. wieder abgenommen und 1096 abgegeben worden war: So waren damit zugleich auch die beiden Burggrafthümer Meissen und Dohna als Reichs-Asterlehne *) unter Böhmisches Hohheit gekommen, und wir finden jetzt in dieser Periode von dem Burggrafthum zu Dohna, aus der Zeit, daß Böhmen sich in dem Besiz des Marggrafthums Meissen befand, unterm Jahr 1113 (nach Meissn. Gesch. S. 161) authentisch geschichtlich: zuerst Erkenbert I. leider aber nur durch einen gespielten Schurkenstreich, namhaft. Von dem Böhmischem Herzog Wladislaw I. war 1121 die Burg Dohna wieder hergestellt worden, und Sobieslaw I. hatte dieselbe 1125 und 1128 zu einem Staatsgefängniß benuzet.

*) Wie wir uns nehmlich über das Wesen dieser Reichs-Asterlehne in unserer Meissn. Gesch. S. 180 erklärt haben, und solches auch urkundlich von Kaiser Karl V. unter den Jahren 1546 und 1547 (Boigt. Gesch. S. 931 und 934;) und wieder von Kaiser Joseph I. unterm Jahr 1710 (Pleisnerl. Gesch. S. 997) ausgesprochen wird.

Nach S. 148 hatten (zu Folge Meissn. Gesch. S. 64 und 65) diese Burggrafen von Dohna auch zu Dresden innerhalb den Jahren 1070 bis 1080 zuerst eine hölzerne Brücke über die Elbe gebauet, auch darauf im Jahr 1119 den Bau einer steinernen begonnen.

Wenn aber neben den beiden Burggrafthümern Meissen und Dohna in gleicher Art zugleich auch das Burggrafthum Stal- oder Stollberg auf dem Erzgebirge 1096 von Kaiser Heinrich IV. mit unter Böhmischer Hohheit gestellet worden war, so hatte doch schon früher 1085 dieser Kaiser die, mit diesem Burggrafthum vereinte, Vogtei der Reichsstadt Zwickau abgenommen und dieselbe (nach §. 9 hier) Wipprecht d. ä. von Groitzsch verliehen; der solche darauf seiner Tochter Bertha zur Mitgabe abtrat, als er dieselbe (§. 21) an den Wettiner, den Nieder-Lausitzer Marggraf Dedo III. vermählte. Doch waren ohnerachtet dieser Abnahme der Vogtei Zwickau von Kaiser Heinrich IV. und deren Verleihung an Graf Wipprecht d. ä. von Groitzsch die Burggrafen zu Stollberg in dem Besitze ihrer Allodialen geblieben, welche sie innerhalb der Begrenzung dieser Vogtei hatten, als worunter namentlich die in der Pflege Zwickau gelegenen Dörfer Friedrichsdorf, Grünberg, Frankenhäusen, Krossen und andere gehörten, wie sich dieses aus Meissnerl. S. 259—264 ergibt.

§. 24. Hatte sich (nach Absch III., Ver. II., §. 31) in der Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsisch) Lausitzer Marg, bald nach seinem namhaften Auf-

treten mit **Esiko**, das Grafenhaus **Askanien** oder **Anhalt** bedeutend gemacht, indem derselbe sich (zu Folge §. 6 hier) 1034 mit **Dedo II.** von **Wettin** in diese aufgelösete Marg also theilte, daß er von derselben den Nord-Westlichen Theil, als den größten Theil von dem nachherigen **Kurkreis** mit den Westlich wieder an solchen stoßenden, Westlich von der Saale abgelegenen, heutigen **Anhaltischen Landen**, so wie solches §. 6 angegeben ist, an sich brachte. — So vergrößerte sich dasselbe bald noch mehr, indem **Esiko's** Sohn und Nachfolger **Albert** oder **Adelbert I.** nicht nur (nach §. 20 hier) die **Sachsenburg** mit ihrem Distrikt im Westlichen Osterlande sich erwarb, sondern auch dessen jüngerer Sohn **Siegfried** die **Pfalz** am **Rhein** mit der **Grafschaft Drlamünde** erlangte, und so wieder eine eigene Linie dieses Hauses, die **Anhalt-Pfälzisch-Drlamündische** gründete, — wenn dagegen dessen älterer Sohn **Otto der Reiche**, der Fortführer des alten Stammhauses, durch seine Vermählung mit **Elisa**, der Tochter von **Magnus**, des letzten Herzogs **Billungischen** Stammes in dem alten Westlichen Sachsen, nebst dessen, (nach Absch. III., Ver. II., §. 16) im Westlichen Osterlande gelegenen Besitzungen, auch noch die **Nord-Thüringische** oder **Sächsische Marg Soltwedel**, gleich wie die **Voigtey** des **Stiftes Quedlinburg***) sich erwarb, so daß also nunmehr neben jener ältern Linie des Hauses **Askanien**

*) Die ersten Voigte des Stiftes waren, von seiner Gründung an, Kaiser aus der **Alt-Sächsischen Dynastie** selbst gewesen. Wie nun aber Kaiser **Otto III.** in den Jahren 993 und 999 demselben die freie Wahl seines Voigtes gestattet hatte, wenn einst diese **Sächsische Dynastie** auf dem Deutschen Throne ausgehen sollte: So hatte auch bald nach Kaiser **Heinrichs II.**, des Heiligen,

zu Stade (Absch. III. Per. II. §. 31) auch diese jüngere Linie desselben ebenfalls die Marggräfliche Würde erlangt hatte. — Diesem folgte wieder 1123 dessen Sohn Albert II., der Bär.

§. 25. In gleicher Art wie bei dem Abgange der Karolingischen und der, darauf gefolgten Alt-Sächsischen Dynastie, der erledigte Deutsche Königs- und Kaiserthron von den Reichs-Großdignitariern beider Classen (S. 25, 80 u. 81) als eine, ihnen, als dessen ersten Beamten, heimgefallene Sache betrachtet und, nach deren Willführ, eine neue Dynastie auf denselben erhoben worden war, wurde dennoch auch jetzt derselbe, nach dem 1125 mit Kaiser Heinrichs V. Tod eingetretenem Erlöschen der Fränkischen Dynastie, angesehen: nur aber mit dem Unterschied, daß man zu der Wiederbesetzung solches mit einer neuen Dynastie nicht, wie bisher gewöhnlich gewesen auf einer allgemeinen Reichsversammlung, sowohl die Stimmen aller Reichs-Großdignitarier beider Classen, als auch die der so zahlreichen Reichs-Ritterschaft, als die des (nach S. 28 u. 92), durch diese repräsentirten, Volkes aufforderte; — sondern daß jetzt auf der, deswegen zu Worms gehaltenen, höchst tumultuarischen Reichsversammlung, auf Vorschlag des, dieselbe

Zob das Kloster von dieser seiner Berechtigung Gebrauch gemacht, bis im Jahr 1068 die Abbtissin Adelheid II. diese Vogtey dem Alt-Sächsischen Herzog Magnus, Billungischen Stammes übertrug. — Man sehe Osterl. S. 201, wo wir auch zugleich ein Bild von der Rechtspflege zu jener Zeit finden.

dirigirenden, Päpstlichen Legaten und des Erzbischofs von Mainz beliebt wurde, mit völliger Ausschließung Reichs-Großwürdeträger von der zweiten Klasse wie auch des Volkes oder der Reichsritterschaft, die Vergebung des Thrones einzig nur einer Comite von den zehn angesehensten Reichs-Großdignitariern aus der ersten Klasse, nemlich den drei Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, mit den beiden Pfalzgrafen von Rhein und von Sachsen, sammt den Herzögen von Franken, Sachsen, Schwaben, Baiern und Böhmen zu überlassen. Das was sonach als die erste Begründung des, später sogenannten, Kurfürsten-Kollegiums, als der, einzig zur Kehr- oder Wahl eines deutschen Königs und Kaisers berechtigten Fürsten, in der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach, anzusehen ist, daß nemlich von nun an diese zehn Oligarchen sich soweit über alle die andern erhoben, daß nur sie allein wieder sich die Kehr- oder Wahl des Reichs-Oberhauptes vor allen übrigen anmaßeten, und daher ausschließlich für die Kehr- oder Wahlfürsten anfänglich nur geachtet, und später als solche auch tituliret und über alle andere Fürsten mit ganz eigenen, ihnen nur zukommenden, Vorrechten erhoben wurden. *)

*) Doch finden wir den Namen Kehr oder Kurfürsten (die Wahlfürsten) — Principes Electorales — urkundlich schon gebraucht von Kaiser Friedrich I. unter den Jahren 1156 und 1180, als in welcher Letztern es heißt munus Electoralitii (Sc. Imperatoris) das Wahlgeschäfte (nämlich des Kaisers); gleich wie man von Kaiser Rudolf I. urkundlich 1291 die Ausdrücke Electoralitium (Sc. Imperatoris) das Wahl- und Kehrgeschäft — nemlich des Kaisers) auch jus Electionis, die Befugniß des Kehr- oder Wahlrechtes; und selbst auch den Namen Elector, Kehr- oder Kurfürst, findet. Meissn. Gesch. S. 168—171.

Von diesem, aus den drei ersten Hierarchen und den sieben vornehmsten Oligarchen konstituirten, Wahl-Comité wurde nun der Alt-Sächsische Herzog

O t h a r,

der gewesene Hauptanführer in der letzten Insurrection gegen seinen Vorgänger Heinrich V., auf den Thron erhoben. Wenn nun aber überhaupt seine zwölfjährige, bis 1137 gedauerte, Regierung eine eigene Parenthese zwischen den beiden so höchst wichtigen Deutschen Geschichts-Perioden der Kaiser aus der Fränkischen und derer aus der Hohenstaufischen oder Schwäbischen Dynastie giebt, indem dieselbe gleichsam als eine Waffenruhe in diesem großen Kampf der Krone mit der, gegen solche sich aufgelehnten, Hierarchie und Aristokratischen Oligarchie eintritt: — So bezeichnet dieselbe zugleich auch in dieser unseren Geschichte die wichtige Epoche, wo sich mit

K o n r a d I. dem Bettiner,

mit einmal die Größe dieses Hauses in dem Grade entwickelte, daß, wenn solches selbst von nun an zu einem, der bedeutendsten Deutschen-Regenten Häuser emporstieg, zugleich auch mit und durch dasselbe dessen Besitzungen zu einem eigenen Staatsgebilde sich formeten und deren Bewohner zu einem eigenen Deutschen Volke sich erhuben; indem er nun schon nicht mehr als ein bloßer Kaiserlicher Beamter, sondern ohnerachtet der fortbestehenden Lehnverbindung gegen Kaiser und Reich, zugleich sich auch als selbstständiger Herrscher und Regent in diesen seinen Besitzungen behauptete und geltend machte.

Denn so wie dessen Ursprung (nach Absch. III. Per. I. §. 1 und 3, ingl. Per. II. §. 4 u. 25, c) aus dem Alt-Merseburg-Mannsfeldischen Grafenhaus, aus den Zeiten der ersten Karolinger, wenn auch nicht von Karl

dem Eroberer selbst, wie auch vor Heinrich I. von Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh. sich ableitet; wir doch auch bereits Theodor II. aus diesem Hause (zu Folge Absch. IV. §. 6) Anfangs des 11. Jahrhunderts treffen, wie dieser in dem Besitz des Südlichen Theiles von der Süd-Nord-Thür. = (oder Sächsisch-) Lausitzer Marg, nemlich des, zwischen dieser und dem Nördlichen Meissen, Pleißner- und Osterlande gelegenen, Landesstriches sich befand; gleichwie auch schon vorher noch Friedrich aus demselben 1011 das Marggrathum Osterland mit Eilenburg erhalten hatte, als in welchem auch nach dessen Tod, von Theodors II. Sohn, Dedo II. die Eilenburgische oder Marggräflich Osterländische Linie dieses Hauses fortgeführt worden; während indessen wieder Dedo III. aus der Gräflichen Linie solches zu Wettin, (nach §. 16 vorher), Anfangs des 12. Jahrh. von Kaiser Heinrich IV. das Marggrathum Nieder-Lausitz erhalten hatte.

Wie nun aber letztbenanntem Dedo III., nachdem derselbe bald darauf, ohne einen männlichen Erben nachzulassen, schon 1124 verstorben, sein älterer Bruder, dieser unser Konrad I. auch in dieser Marg Nieder-Lausitz gefolget und diese mit jenen angegebenen ältern Wettinischen Hausbesitzungen vereinigt hatte; so wurden jetzt dessen, an sich schon ansehnliche, Besitzungen bald noch mehr vermehret und somit die Macht des Hauses Wettin vergrößert, indem derselbe vom Kaiser Lothar 1127 mit dem Marggrathum Meissen, *) und weiterhin

*) Es hatte nemlich diese Böhmisches Herrschaft in der Marg Meissen, (nach Per. I. §. 11 und 13—16 vorher) von 1075 oder 1086—1127, unter den auf einander sich gefolgtten acht Böhmi-

1135 auch noch mit dem Marggrafthum Osterreich belohnet worden, und derselbe sonach alle die drei Oestlichen Marggen (S. 12) unter seiner Verwaltung hatte. — — Ersteres nemlich hatte der Kaiser dem, (S. 18 vorher genannten) Böhmischem Herzog Sobieslaw I. wieder abgenommen, weil dieser ihn nicht als Oberherrn hatte anerkennen wollen, und sich ihm sogar mit bewaffneter Macht widersezt hatte: wie denn auch schon Konrads Vater Thymo (nach S. 9 und 12) von Kaiser Heinrich IV. die einstmalige Anwartschaft auf dieses Marggrafthum erhalten hatte, und dieses darauf auch wiederholt Konrad selbst von Kaiser Heinrich V. wieder war bestätigt worden. — — Letzteres dagegen, erhielt Konrad jetzt als ein erledigtes Reichslehn. Denn als 1127 mit Heinrich II. (S. 14 u. 16) die Marggräfllich Osterreichische Linie Wettin-Eilenburg ausgestorben, waren wohl Eilenburg mit Taucha, Skeuditz, Leipzig und Röda, als Allodialen*) an das Haus Wettin,

schen Herzogen, Wradislawl, Konrad, Brecislawl, Boriwoy, Zwatopluk, Otto, Wladislawl und Sowieslaw I. also 52 oder 41 Jahre hindurch bestanden. Meissn. Gesch. S. 151—161; desgleichen 172 u. 174.

*) Wie nun aber aus der Zertrümmerung, welche das Bisthum Merseburg im Jahr 981, unter Kaiser Otto II. (nach Absch. III., Per. II., S. 17) erhalten hatte; Taucha bei dem Erzbisthum Magdeburg geblieben; Leipzig mit Röda und Skeuditz aber (zu Folge angef. D. S. 26., b) von Kaiser Heinrich II. zu dem, von ihm wieder hergestellten, Bisthum Merseburg im Jahr 1021 geschenkt worden waren, darauf aber unter Kaiser Heinrichs IV. Begünstigung (Absch. IV., Per. 1, S. 9) der Osterreichische Marggraf Heinrich I. zu Eilenburg sich dieser vier Orte

also an Konrad I. zurückgefallen, so daß dieser bereits in dem Besitz des ganzen Nördlichen Pleißner- und Osterlandes sich befand; wenn dagegen von dem übrigen Südlichen Osterlande sich der Askanische Albrecht II., der Bär (§. 21) bemächtigt hatte, jedoch solches 1131 von Heinrich v. Groitzsch, — als dessen Vater Wipprecht d. ä. (nach §. 17 vorher) die Nachfolge in der Verwaltung dieser Mark, im Aussterbefall des Wettiner Eilenburgischen Hauses, von Kaiser Heinrich V. zugesichert worden war — wieder hatte abtreten müssen. Wie aber dieser Heinrich v. Groitzsch schon 1135 erblos wieder verstarb, gelangte solche alsdann ebenfalls an diesen unsern Konrad I. — — Doch aber hatte früher auch schon in dem Südlichen Pleißnerlande dieses Konrads I. Herrschaft ebenfalls bereits Fuß gefaßt, indem er von seiner Schwägerin Bertha, (§. 304) der Tochter Wipprechts d. ä. von Groitzsch, der nachgelassenen Wittwe seines Bruders, des Nieder-Lausitzer Marggrafen Dedo III. die, jener aus den väterlichen und brüderlichen Besitzungen zugefallene, Grafschaft Groitzsch mit Pegau, wie auch die Vogtey Zwickau für seinen jüngern Sohn Dedo IV. zum Geschenk erhalten hatte. Wie ihm auch die Grafschaft Breune mit Kamburg, (Absch. IV. Per. I. §. 6) nach Abgang dieser Linien wieder zugefallen waren.

bemächtigt hatte: So forderten dennoch jetzt der Erzbischoff von Magdeburg mit dem Bischoff von Merseburg diese ihre ehemaligen Besitzungen wieder zurück; worauf alsdann Konrad sich mit dem Merseburger Bischoff Meingott dahin verglich, daß gegen Zurückgabe von Schleiß an diesen, er Leipzig und Roda als Lehne von Merseburg behielt; gleichwie er dagegen den Besitz von Tauscha fortgesetzt behauptete.

§. 26. Noch war aber in allen diesen angeführten Erwerbungen Konrads I. Herrschaft immer noch sehr beschränkt. Denn gleich wie (nach Absch. III. Per. II. §. 10) von der Nieder-Lausitz der ganze Gau Selpuli mit dem Distrikte von Lucka jetzt noch zu dem Wendischen Fürstenthum Brandenburg gehörte, gleich wie auch namentlich Lübben und das Gebiet des Schlosses Schidlory bei Guben und andre (Laus. Gesch. S. 60) unter Schlesiſcher oder Pohlischer Herrschaft standen; auch Guben noch eine Reichsstadt war; desgleichen begriff jetzt das Gebiet des Marggrathum Meissen (nach S. 50 u. 49) einzig nur die beiden Gauen Glomouci oder Blomeſia und Miſſka, als den niedern von Dresden ab, von beiden Seiten der Elbe gelegenen Theil des heutigen Meissen; und wo selbst auch noch neben seiner Herrschaft hier, doch als von solcher ausgenommen waren das Burggrathum und das Bisthum Meissen, ingleichen die unter ihren Voigten sich befindenden Kaiserlichen Domänen, nebst den vielen Reichs-Ritterschaftlichen Besizungen, wie gegenwärtig dann auch selbst noch die Stadt Meissen (nach Meis. Gesch. S. 173 u. 174) als eine Kaiserliche oder Reichs-Stadt bestand. — Wie denn weiter jetzt auch noch von demselben fast der ganze Gau Misani (S. 50) mit dem größten Theil des Mitiquidi oder des Erzgebirges, (S. 51) besonders das ganze, jetzt sogenannte Sächſ. Hochland mit den Burggrafenthümern Dohna und Stal- oder Stolberg, sammt der weitläufig sich erstreckenden Kron-Domäne Schwarzenberg und der nachherigen Grafschaft Hartenstein nebst der Herrschaft Wildenfels davon abgingen, auch ein großer Theil dieses

Landstrichs nebst dem, Nöstlich an solchen gelegenen Ober-
 Lausitzer Gau B u d i s s i n mit der Stadt B a u z e n ,
 gegenwärtig immer noch (nach §. 9 u. 17 hier) ein Mann-
 Reichs-Böhmisches Afterslehn-Besitzthum des Osterreichischen
 Marggrafen H e i n r i c h s v. G r o i t s c h waren;
 und welche beide auch nach dessen, 1135 erfolgten, erb-
 losen Absterben und seiner Gemahlin Tod an Böhmen
 wieder zurückfielen, wie solches darauf, selbst mit dieses
 Heinrichs Einwilligung, Kaiser Lothar dem vorgenannten
 S o b i e s l a w l zugesichert, als sich ihm dieser 1128 auf
 einem Reichstag zu M e r s e b u r g unterworfen und der
 Kaiser auch dessen, daselbst gebornen Sohn W l a d i s -
 l a w l aus der Taufe gehoben hatte; und Sobieslawl
 darauf auch, nach dieses Heinrichs Tod, von jenes nach-
 gelassenen Witwe B e r t h a (S. 304) diesen ganzen Lan-
 desstrich mit 700 Mark Silbers und dem lebenslänglich
 zugestandenen Genuß des dritten Theils von den Gerichts-
 einkünften aus dem Sprengel des D o h n a s c h e n
 S c h ö p p e n s t u h l s (S. 163) wieder zurück lösete
 (Meis. S. 174); — worbey es jedoch K o n r a d gelang,
 von dem B u r g g r a f e n t h u m e D o h n a mehrere Di-
 strikte namentlich D r e s d e n und P i r n a an sich zu brin-
 gen, und zugleich diese Burggrafen, selbst mit dem halben
 Schlosse D o h n a von sich eben so afterslehnabhängig zu
 machen, wie dieselben solches auch von Böhmen geworden
 waren; gleich wie er selbst hinwiederum, um sich deren
 Aquisition noch mehr zu sichern, D r e s d e n mit P i r n a
 dem Bisthum M e i s s e n zu einem Reichsafterslehn auf-
 trug. — Meis. Gesch. 180 u. 181. —

b) In gleicher Art wie in den beiden Marggen Nie-
 der-Lausitz und Meissen, war auch in dem, nach Heinrichs
 v. Groitsch Tode an Konrad I. gekommenem Marggraf-

thum Osterland, dessen Herrschung ebenfalls sehr beschränkt durch die großen Besitzungen, welche hier vornehmlich als Reichsassen die Grafen von Orlamünde mit Weimar, von Schwarzburg, Beichlingen, Hohenstein, Mannsfeld, nebst den Pfalzgrafen von Sachsen, die von Lobdaburg beider Linien (S. 283), die Voigte nachherige Burggrafen von Kirgberg, die Dynasten von Glisberg und Querfurt, die Reichs-Ritterschaft, desgleichen die Bisthümer Merseburg und Naumburg-Zeitz hier hatten. Wie denn auch der ganze Oestliche, über Laußigk, Kolditz, Leisnigk und Grimma mit Dewin (Döben) sich erstreckende Landesstrich (nach Absch. IV. §. 9) noch als eine Allodial-Besitzung von seines Bruders Dedo III. Wittwe Bertha, als das ihr zugefallene Erbtheil von ihrem Vater Wipprecht d. ä. zu Groitzsch gehalten wurde, und welche darauf auch, nach ihrem Tod 1143, auf deren Tochter Mathilde, die Vermählte des Bambergischen Voigtes, Rapoto v. Abenberg überging.

Eben daher aber auch aus dieser so vielfältigen Zerstückelung in so mancherley größere und kleinere Herrlichkeiten, die alle sich, nach der ursprünglichen Fundirung ihrer (Absch. III. Per. II. §. 3), der Marggräflichen wie aller höheren Kronwürden, als die Magnaten des Landes (Absch. III. Per. II. §. 8), und als solche mit dem Marggrafen für Ebenbürtige betrachteten, konnte denn auch Konrads Oberherrschaft in diesen drey Margen keineswegs eine Aulhocratische sein; sondern, gleich wie der Kaiser selbst die Autorität der Reichsstände und Reichstage (nach Absch. I. §. 20 u. Absch. II. §. 12 u. 19) anerkennen mußte, eben so hatte nun wieder fortgesetzt der Marggraf die, unter ihm befindlichen Magnaten, als die

Stände des Landes und ihre landtäglichen Versammlungen (nach Absch. I. 20 u. Absch. III. Per. I. §. 7) zu achten; und dieses zwar so, daß eine jede von diesen drey Marggen fortgesetzt jetzt noch immer ihre eigene Verfassung, Landtage und Landgerichte hatte; daß nemlich die Osterreichischen Landtage zu Skölen und die Meissnischen zu Kolmen oder Kolm; eben so die Osterreichischen Landgerichte, wie solche Absch. III. Per. I. §. 7 angegeben sind, auch zu Skölen, Steuditz und Proven; die Meissnischen vor dem rothen Thurm auf dem Schlosse zu Meissen gehalten wurden, gleich wie die Landtage und Landgerichte in der Niederlausitz abwechselnd zu Lucka und Guben.

c) Noch waren auch von Konrads Herrschaft im Osterreichland völlig ausgenommen, die unter ihren Kaiserlichen Voigten stehenden Kron-Domänen im Voigtlande, wie auch als Kaiserliches Tafelland Altenburg mit dem Südlichen Meissnerlande, als welche beide, (nach Absch. III. Per. I. §. 9) ebenfalls wieder ihre ganz eigene Verfassung hatten.

Es lebte aber zu dieser Zeit in dem **Südlichen Meissnerlande** Graf Bruno von Plisni zu Schmöln (Absch. III. Per. I. §. 9), der letzte und auch der einzige, welcher von diesen Grafen nambar geworden, durch die Stiftung des Cisterzienser-Monnenklosters, welches er daselbst gegen das Jahr 1127, aus seinen Erbbesitzungen, die fast ein Drittel des Gaues Plisni umfaßten, stiftete; das aber zu Folge seines Willens, nach seinem Tode 1131 durch den Raumburgischen Bischof Udo II. in ein Mönchskloster dieses Ordens verwandelt und von hier, zuerst 1132 nach Kösen ohnweit Raumburg, und von daselbst wieder 1175 in die Porta daselbst ver-

seht wurde; wodurch denn auch diese, dem Kloster hier in Plisni donirten Güter mit der Stadt Schmölle und dem dasigen Grafengeding Bischöflich Raumburgische Lehne wurden. — Pleißnerl. S. 189 — 191; Dst erl. S. 219 —

d) Endlich gingen von dem Osterlande im eigentlichen Sinne dieser Benennung, auch noch ab die, zur Dota-
tion der

Pfalz-Sachsen

hierher gehörigen Besitzungen, als welche jetzt, (nach §. 19) unter die beiden Sächsischen Pfalzgrafen Friedrich IV. zu Putelndorf, aus dem Hause Goseck; und Friedrich II. aus dem Hause Sommerseeburg, getheilt waren. Wohl folgte Erstrem, nach dessen Tod 1129 sein Sohn Friedrich V. unter Vormundschaft Graf Ludwigs v. Wipra; wie jedoch dieser schon 1134, nur noch ein Knabe, verstarb, und mit ihm zugleich das Goseckische Haus völlig abging; so wurde nunmehr Letzterer Friedrich III. aus dem Hause Sommerseeburg mit der ungetheilten Pfalz-Sachsen vom Kaiser Lothar belehnt. — Dst erl. S. 174.

§. 27. Gleichwie die Oberverwaltung der drey
De st l i c h e n Marggen, Osterland, Meissen und Nieder-
Lausitz durch Kaiser Lothar diese Veränderung erhalten
hatte, erfuhr eine gleiche auch wieder die der Landgraf-
schaft

Thüringen.

Denn hatte solche (nach §. 12 u. 18) durch Kaiser
Heinrich IV. das Saalische Haus mit Ludewig II. dem
Salier verlohren, und dieselbe dargegen Hermann v.

W i n z e n b u r g erhalten; so ging dieselbe doch auch schon (zu Folge Thür. Gesch. S. 110) dessen Sohn H e r r m a n n II. wiederum verloren, als derselbe wegen eines begangenen Mordmordes von Kaiser Lothar 1130, auf einem zu Quedlinburg gehaltenen Hoflager geächtet, und dargegen mit **Ludwig III.** dem Sohn von Ludwig II. das **Saalische Haus** in der Landgräflichen Würde restituirt wurde. Dieses jüngere Bruder, der mit dem Schlosse **Raspenberg**, und welches derselbe auch erbauet, apanagirt war, und daher **Heinrich Raspe I.** heißt, war durch seine Vermählung mit **Hedwig**, der Wittwe des erblos verstorbenen Graf **Hiso v. Guttenberg**, des Besitzers von Hessen, zu dem Besitz dieser großen Dynastie gelanget, und welche darauf, nach dessen erblosem Ableben, noch unter diesem Ludwig III. mit der Landgrafschaft Thüringen vereinigt wurde.

b) Von den Grafen von **Gleichen**, wohnten von **Erwin III.** Söhnen, **Ernst II.** welcher auch die Erfurter Vogtei hatte, zu **Tonna**; und **Lamperd** auf **Gleichen**. Erstere's Gemahlin **Heilinbergis** gründete 1132 das Cisterzienser-Kloster **Volfenroda** auf den Trümmern dieser gewesenen Burg; gleichwie er selbst 1162 das Kloster **Reifenstein** auf dem Eichsfelde.

§. 28. Betreffend die weitere (§. 24) gleichzeitige Geschichte der heutigen Anhaltischen Lande, nebst der des nachherigen Ruhrkreises, als eines Theiles der ehemaligen (§. 6) Süd-Nord-Thür. (oder Sächs.) Lausitzer-Marg; so werden hier besonders

neben dem Nord-Thüring. Marggraf Albert II. dem Bär, zu Soltwedel, aus dem jüngern Askanischen oder Anhaltischen Hause (Absch. III. Per. II. §. 30) jetzt zu Kaiser Lothars Zeiten, noch namhaft die Grafen v. Freckleben und v. Plöckau.

Ersterer wurde wie Udo III., als ein Sprößling von der ältern oder Marggräflich Stadischen Linie des Askanischen Hauses, nachdem dieses mit Udo III. im Jahr 1128 abgegangen war, wohl von dem Kaiser Lothar mit dieser Marg belehnet; gerieth jedoch darüber auch alsbald mit dem Süd-Nord-Thür. Marggraf Albert II. dem Bär, zu Soltwedel, von der jüngern Askanischen oder Anhaltischen Linie in Streit und wurde erschlagen. Doch erlangte Albert der Bär hierdurch keineswegs seine Absicht, denn der Kaiser beliehe nunmehr mit diesem Nord-Thüring. Marggrafthum zu Stade, im Jahr 1130 Graf Konrad v. Plöckau, als welches Vaters Schwester Ermengard die Verhehelichte von Udo III. dem letzten Marggrafen zu Stade gewesen war; und welchem Konrad alsdann weiterhin sein Bruder Bernhard II. im Jahr 1133 folgte, wobei jedoch, da dieser ebenfalls keine Kinder hatte, Albert der Bär, 1134 die Egentual-Belehnung sowohl auf die Marg Stade, als auf die Grafschaft Plöckau von dem Kaiser Lothar erhielt. — Die Grafschaft Freckleben eben war, da Udo IV. der Letzte dieses Hauses gewesen, von dem Kaiser als ein erledigtes Lehn eingezogen worden. — Anhalt. Neu-Sächf. Gesch. S. 54; ingl. Lausf. Gesch. S. 36. —

Auch die hier gelegene Dotation des Burggrafthumes Magdeburg (Absch. III. Per. I. §. 2) gelangte jetzt: nach Heinrichs von Groitzsch 1135 erfolgtem Tod, an das Dynastische Haus Querfurt. Denn so

wie (nach Absch. III. Per. II. §. 17 c) Kaiser Otto II. dieselbe als ein Reichs-Afterlehen dem Erz-Bisthum Magdeburg untergeben hatte und dieselbe auch als ein solches (§. 17) an das Haus Groitzsch gekommen war; so wurde solche jetzt nach dessen Abgang, von dem Erzbischof Konrad v. Querfurt als ein erledigtes Lehn eingezogen und wieder weiter an dessen Bruder Burchard III., Dynast von Querfurt, verliehen.

§. 29. In der

Ober-Lausitz,

welche fortgesetzt immer noch zu Böhmen gehörte, verwandelte der, §. 25 und 26, a genannte Böhmishe Herzog Sobieslaw I. im Jahr 1131 das, unter Landeskrone gelegene Dorf Drebenawē (Waldaue) in die befestigte Stadt Dyhorelik (Görlitz) d. i. Bergstadt; gleich wie er Bauken noch mehr befestigen ließ, und zwischen diesen bei den Städten zu ihrer eigenen Vertheidigung, eine eigene Verbindung solcher gründete, wodurch derselbe den ersten Grund zu dem spätern Verbunde der sogenannten Sechß-Städte in der Ober-Lausitz gelegt hat; indem weiterhin 1239 noch Löbau; und 1255 noch Lauban, Ramenz und Zittau solchen beigetreten sind.

Von dieser Zeit ab erscheinen nun auch geschichtlich in der Ober-Lausitz die kleinern Städte Hoyerswerda, Königsbrück, Moskwa, Pulsnitz, Reichenbach, Seidenberg und andere.

§. 30. Wenn im Osterlande schon (nach Absch. III. Per. II. §. 6) von Kaiser Heinrich II. dem Heiligen, aus den Besitzungen des ehemaligen Grafenhauses Merseburg, die des dasigen Bisthums vermehrt und arvoudirt worden sind; und in gleicher Art (nach Absch. IV. §. 5 u. 9) von den Kaisern Konrad II. und Heinrich IV. die des Bisthums Naumburg-Zeitz, so wie beide bis zum Jahr 1815 bestanden haben; so gewannen auch die Besitzungen des Bisthums Meissen immer mehr Vermehrung und Zusammenhang, nachdem dasselbe (zu Folge Absch. III. Per. II. §. 22) bereits unter Kaiser Otto III. mit den Pflegen Wurzen und Pichen, und so durch immer fortgesetzte Schenkungen und Erwerbungen vergrößert worden war. Wie denn auch unter Kaiser Heinrich V. von dem Meissnischen Bischof Herwig 1108 das Marien-Kloster und Kollegiatstift zu Wurzen (Pleisnerl. S. 192) gestiftet worden war.

War (nach Absch. III. Per II. §. 15) von Kaiser Otto I. das alte Sachsenland in die beiden Herzogthümer Ost- und West-Sachsen zertheilt, aber durch Lothar nach Absch. IV. §. 17) wieder in ein einziges vereinigt worden. So gelangte dieses nunmehr durch denselben an das Guelfische Haus in Baiern, indem, als er seine einzige Tochter Gertrude im Jahr 1136 dem Baierschen Herzog Heinrich Guelf, dem Stolzen vermählte, diesem zugleich auch solches verliehe, und wodurch also dieser jetzt, als Verwalter dieser beiden Herzogthümer Sachsen und Baiern, der mächtigste Fürst in Deutschland war.

Bald nach dem Antritt seiner Herrschaft fundirte er 1125 das Augustiner-Kloster bey Remnik. — Wie man zu Halle, als welches damals noch immer für eine

Kaiserliche oder Reichsstadt galt, das Personal einer dahin gesendeten Kaiserlichen Kommission in einem Tumult erschlagen hatte; schickte Lothar im Jahr 1130 ein Züchtigungs-Executions-Corps gegen die Stadt und welches auch dieselbe bald eroberte; worauf mehrere der Bürger hingerichtet, andere geblendet, vielen auch die Hände oder Füße abgehauen wurden; und die Stadt über dieses auch noch eine schwere Summe als Straß-Contribution zahlen mußte.

Auch ist es Lothar, welcher zuerst die Römischen Rechte in Deutschland, und sonach auch in diesen Landen einführte. Oesterl. S. 209.

Im Jahr 1126 hielt er sein Hoflager zu Merseburg, wobei aber die Stadt das Mißgeschick erfuhr, ganz nieder zu brennen; und doch hielt er hier in dem gefolgten Jahr 1127 schon wieder einen glänzenden Reichstag, auf welchem auch eine Gesandtschaft von dem Griechischen Kaiser erschien; der König von Pohlen mit dem Herzog von Böhmen die Huldigung leisteten; und der Kaiser selbst seine Tochter mit Herzog Heinrich Welf dem Stolzen von Baiern und Sachsen vermählte. Wieder feierte er hier 1128 das Osterfest; gleich wie er auch noch 1135 hier einen Reichstag hielt. — Im Jahr 1130 hielt er sein Hoflager zu Quedlinburg; und 1134 auf der Pfalz zu Albstadt. — Er starb 1137. —

Neu - Sächsischer Geschichte

Vierter Epoche, Zweite Periode

als die

der Behauptung der völligen Landeshoheit der Kaiserlichen Großbeamten, in ihren Amtsbezirken wie in ganz Deutschland, so auch besonders in hiesigen Landen; zugleich mit der Entstehung des Ruhrfürsten-Kollegiums, unter den dreyn ersten Kaisern aus der Hohenstaufischen oder **Schwäbischen Dynastie** von 1137 bis 1272 (sind 135 Jahre).

Konrad I., der Wettiner, ist Marggraf in den, von Thüringen abgelegenen, dreyn Westlichen Reichs-Marggen, der Nieder-Lausitz, Meissen und Osterland; wenn dagegen die Herzogliche und Ruhrfürstliche Würde des alten Sachsen auf die Askanischen Lande übertragen wird, und in dieser Gestalt sich ein Herzogthum Neu-Sachsen aus solchen erhebet. —

§. 1. Da Lothar, ohne einen Sohn nachzulassen, verstorben, wurde der Thron abermals als ein, den mächtigsten Deutschen Oligarchen von den Reichs-Großdignitariern, im Verbunde mit der hohen Geistlichkeit, heim gefallenes Lehn betrachtet und, diesem gemäß, jetzt von dem Ruhrfürsten-Kollegium (vorher Per. I., §. 25) mit dem Schwäbischen Herzog

Konrad III.

das Schwäbische oder Hohenstaufische Haus auf denselben erhoben. — — Was, leider, aber

auch zugleich abermals das gesammte Deutschland mit den hiesigen Länden einem, über ein hundert Jahre gedauerten, Verheerungszustande preisgab; indem sich sogleich auch Deutschland in die zwei Partheyen, die Kaiserliche oder Gibellinische — von Weiblingen, dem Kaiserlichen Stammschlosse, nach der Italienischen Aussprache, also benannt — und in die Guelfische oder Sächsische theilte. Denn das alte Sachsen wurde auch in dieser zweiten Periode wieder, was es in der ersten gewesen war, der Zündheerd dieses, alles verzehrenden, Feuers, da Herzog Heinrich, der Stolze empört darüber, daß man ihn, den Schwiegersohn Lothars, nicht auf dessen Thron gesetzt, die Auslieferung der Reichskleinodien, deren er sich bey seines Schwiegervaters Tod bemächtigt, wie auch die Anerkennung des neuen Kaisers verweigerte. Wohl wurde derselbe auch alsbald nach diesem seinem ersten Empörungsauftreten, schon im Jahr 1138 auf dem Reichstage zu Augsburg geächtet und seiner beiden Herzogthümer Baiern und Alt-Sachsen für verlustig erklärt, als von welchen Letzteres auch dessen Verwandten, dem Askanischen Albert II., dem Bär,*) (vorher Per. I. S. 28) zugesprochen wurde. Allein, da diesem ohnerachtet es doch Heinrich, dem Stolzen und nach seinem, bald darauf, schon 1139 erfolgten, Tod dessen Bruder Wolf oder

*) Es war dieser Albert II. nemlich, (Per. I., S. 24 vorher) der Sohn von Erika, der ältern Tochter von Magnus, dem letzten Alt-Sächsischen Herzog von Billungischem Stamme, und der ältern Schwester von Wulfhild, der Mutter dieses Heinrichs, des Stolzen.

Guelf, dem Vormund von jenes nachgelassenen vierjährigen Sohn Heinrich, dem Löwen, gelang, glücklich genug sechzehn Jahre hindurch den Besitz des alten Sachsen zu behaupten, bis endlich Konrads Nachfolger, Kaiser Friedrich I., der Bär-tige, im Jahr 1154, auf dem Reichstage zu Goslar, Heinrich, den Löwen, nicht nur als Herzog von Alt-Sachsen wieder anerkannte, sondern demselben auch Baiern restituirte: So hatte Albert, der Bär, davon denn auch nur den Nachtheil, daß neben seiner Marg Soltwedel, auch seine hiesigen Besitzungen, das heutige Anhaltische mit dem (nachherig sogenannten) Nördlichen Ruhrkreis den Drangsalen eines sechzehnjährigen Krieges erliegen mußten. Wie denn gleich zu Anfang solches, im Jahr 1140 Herzog Wolf oder Guelf Bernburg erobert und niedergebrannt, auch das Schloß Anhalt zerstört hatte; gleichwie von dessen Mürten, dem Magdeburgischen Erzbischof Konrad in dem vorhergegangenen Jahr 1139, Plöskau, der Sitz des Stadischen Marggraf Bernhard II., des Verbündeten von Albert, dem Bär, zerstört worden war.

§. 2. Glücklicher dargegen focht Albert, der Bär, gegen die, zu gleicher Zeit, zur Abwerfung der Deutschen Oberherrlichkeit sich erhobenen, Wendischen Fürsten der Polaben und Wagrier im heutigen Hollsteinischen, Lauenburgischen und Mecklenburgischen, indem durch ihn bald der, hier an der Spitze dieser Erhebung gestandene, Wendische Fürst oder König Pribeßlaw zu Brandenburg so gänzlich aus allen seinen Besitzungen vertrieben

wurde, daß demselben nur noch das, am äußersten Ende solcher gelegene, Lucka in der Nieder-Lausitz zu einem Zufluchtsort übrig blieb; wo er auch 1139 gezwungen war, zu seiner Rettung nebst seiner Gemahlin, die Taufe und in solcher den Namen Heinrich anzunehmen, sich der Deutschen Oberherrlichkeit wieder zu unterwerfen, und Albert, den Bär, der in der Taufe sein Pathe geworden war, im Fall seines kinderlosen Absterbens, die eventuelle Nachfolge in seinem Fürstenthum Brandenburg zuzusichern, wie dieses auch schon 1141 geschehe, als in welchem Jahr Albert von Kaiser Konrad III. mit Brandenburg belehnt wurde, und worauf derselbe 1143 Lucka ummauern ließ. — Laus. S. 55 u. 56. —

Wie nun weiter diesem Albert, dem Bär, (nach Per. I., S. 24 vorher) neben der, von seinem Vater bereits ererbten, Marg Soltwedel, auch noch im Jahr 1147, nach dem erblosen Absterben des S. 1 vorgenannten Bernhards II., und wie er darauf (nach Per. I. S. 28) bereits von Kaiser Lothar die Eventual-Belehnung hatte, die Marg Stade nebst der Grafschaft Plöckau zugefallen waren, derselbe sonach sich nunmehr in dem Besitz beider dieser Nord-Thüringischen (oder Sächsischen) Marggen, wie Karl, der Eroberer dieselben begründet hatte, befand: So ging auch die Benennung solcher nunmehr eben so gänzlich unter, wie schon früher sich nach (Per. I., S. 6 vorher) die von der Süd-Nord-Thür. (od. Sächs.) Lausitzer Marg ebenfalls völlig verloren hatte, da Albert beide diese Marggen jetzt mit seinem Fürstenthum Brandenburg vereinte, und sich

davon einen Marggrafen von Brandenburg nannte; daß er sonach als der erste Marggraf v. Brandenburg zu betrachten ist.

Noch vereinigte er hier mit seinen Besitzungen die, im Nördlichen Ruhrkreise, im Amte Belzig gelegene, Grafschaft Wiesenburg, nachdem mit Hermann 1151 dieses Grafenhaus abgegangen war. — Anhalt-Neu-Sächs. Gesch. S. 51. —

Da nun früher schon 1140 mit Wilhelm IV. (vorher Per. I. §. 11 u. 20) die Askanische Branche in den vereinten beiden großen Grafschaften Orlamünde und Weimar wieder abgegangen, und beide diese, nebst den (nach Absch. III., Per. II., §. 15 und Absch. IV., Per. I., §. 20) übrigen, in dem Westlichen Osterlande gelegenen, Besitzungen des Hauses Anhalt, ebenfalls Albert, dem Bär, zugefallen waren (Osterl. S. 162 u. 253); so stand denn zugleich mit ihm das Haus Askanien oder Anhalt jetzt, neben dem von Wettin, (vorher §. 25), als eines der bedeutendsten Fürstenhäuser in Deutschland.

Anmerk: Wenn nun aber (nach Per. I., §. 20 vorher) bestehet, daß von Hilla 1120 das Kloster zu Roda sen gestiftet worden; so muß es jetzt bei diesem Abgang jener ältern Anhalt-Orlamündischen Branche geschehen seyn, daß Jena, mit Burgau und Roda an das Dynasten-Haus Lobdaburg gelanget, wie wir dasselbe nun in dem Besitze dieser finden.

§. 3. Wenn (nach §. 25 vorher) Konrads des Wettiners, Herrschaft früher schon auch in dem Südlichen Pleißnerland Fuß gefasset hatte, erhielt dieselbe hier wiederum unter Kaiser Konrad III. einen neuen Zuwachs in der Grafschaft

Rochlik (Absch. III., Per. I., §. 9, u. Per. II., §. 30, c) als mit welcher er von diesem im Jahr 1143 beschenkt wurde. — Pleisnerl. S. 282 — 284. — Desgleichen gelang ihm auch, unter Begünstigung der, nach Sobieslaw's I. (vorher §. 26 u. 29) im Jahr 1150 erfolgten, Tod in Böhmen abermals eingetretenen Verwirrung, als sich statt jenes, Wladislaus II., der Sohn von dessen Bruder der dortigen Herrschaft bemächtigt hatte, den, östlich neben Meissen gelegenen, Westlichen Landesstrich von der Ober-Lausitz, wie sich derselbe über Rodenburg, Kamenz, Königsbrück Ruhlant, und Hoyerswerda von der Oder bis zur Spree erstreckte, an solches zu bringen. Wie denn derselbe (zu Folge Laus. Gesch. S. 58) zu dieser Zeit auch noch in dem Besitz von mehrern Bezirken in der Ober-Lausitzer Gau Zagost sich befand, gleichwie (nach Meissner Gesch. S. 164 u. 271) die Schlösser Landesfrone bey Görlitz und mehrere Güter in dasiger Gegend ebenfalls noch zu Meissen gehörten.

Wenn auch in den, eben nicht löblichsten, Gesinnungen, wie wir solche bereits oben (Absch. III., Per. II., §. 13, angeführet haben, Konrad I. das Gelübde seines, 1124 verstorbenen, Bruders Dedo III. ausführte, daß er, zwischen den Jahren 1128 bis 1150 das Kloster Peters- oder Lautenberg stiftete*) und, in gleichem Geiste noch mehrere an-

*) Waren bisher gleich den Bischöfen und Burggrafen zu Meissen, desgleichen auch die Marggrafen in dem dasigen Dom beigesetzt worden, so bestimmte jetzt Konrad dieses Kloster Petersberg zum Begräbnisort für die Glieder seines Hauses. — Pleisnerl. S. 218 u. 219. —

dere reiche Opfer der Kirche darbrachte, und sich auf diese Art bey den Mönchischen Chroniken-Schreibern und deren Nachbetern die Beinamen des Frommen, oder wohl gar auch des Großen erwarb: behauptete er darbey doch zugleich auch seine Rechte, die ihm, als erblichem Voigt des Reiches über alle Klöster und Kirchen innerhalb der drey Westlichen Marggen, und besonders als den, erblich bestellten, Kaiserlichen Schutz- und Schirmvoigt über die Bisthümer Meissen, Merseburg und Raumburg-Zeitz als Ober-Richter und Policen-Meister in deren Besitzungen zustanden, wie uns solches der (Absch. III, Per. I., §. 7 aus Gesch. des Pleißnerl. S. 221 und 222 angeführte) Vergleich belehret, welchem er darüber im Jahr 1133 mit dem Raumburg-Zeitzer Bischof Udo I. abschloß, und dem zu Folge er namentlich sich vorbehielt, in dem Stiftsgebiete die, ihm zustehenden, Landgerichte alljährlich zu halten, dreyimal zu Raumburg, desgleichen auch zu Zeitz, und eben so oft zu Schmölle.

§. 4. In Thüringen lebte noch unter Kaiser Konrads III. Herrschung bis zum Jahr 1140 Landgraf Ludewig III. — Von seinen drey nachgelassenen Söhnen, hatte derselbe den Zweiten abermals mit dem Schlosse Raspenberg apanagirt, als wovon sich dieser wiederum Heinrich Raspe II. nannte; gleichwie der Dritte, Thamsbrück, wo derselbe sich ein Schloß zu seinem Sitz erbauete, erhalten hatte. — Thür. S. 112. — — Der älteste aber,

Ludewig IV. der Eiserne,
dem Vater in der Landgräflichen Würde folgte.

b) Von den hier geseffenen größern Dynasten wird jetzt zuerst namhaft Wolfher I. v. Krannichfeld, welcher 1140 starb. Von seinen beiden Söhnen führte Wolfher II. die ältere Linie auf Ober-Krannichfeld fort, während dagegen Siegfried die jüngere oder niedere Linie gründete, indem wieder dessen Sohn Ludger 1172 das Schloß Nieder-Krannichfeld zu seinem Sitz erbauete. — Man vergl. Voigtländ. Gesch. S. 767 — 770. —

§. 5. Jedoch, ohnerachtet daß jetzt schon Albert, der Bär, in den Brandenburgischen und Anhaltischen Landen mit dem, später genannten Ruhrkreise; Konrad von Wettin, in den drey Westlichen Marggen; und Ludewig III. in Thüringen, nicht mehr als bloß erblich konstituirte Kaiserliche Beamte, sondern mit errungener, nach- und zugegebenen wahren Landeshoheit und Herrlichkeit herrscheten, behauptete darneben zugleich auch immer noch auch hier in diesen Landen Konrad III. sein Oberherrliches Kaiserliches Ansehen. Auf einem, im Jahr 1143 zu Reiz gehaltenen, Reichstag bestätigte er nochmals die, von Lothar geschehene, Stiftung des Klosters bey Kemnitz, worbey er zugleich dasselbe an Stelle der Augustiner mit Benedictinern besetzte, demselben das Bergregal auf seinen Gütern verliehe, die Voigten über das Kloster aber jetzt mit der über die Stadt vereinigte; als welche gegenwärtig ihren Sitz auf dem Schlosse Graben-

stein (d. i. Grafenstein) erhielt. — Pleisnerl. — S. 132. — Darbey bewilligte er zugleich noch dem Kloster die Haltung eines öffentlichen Marktes; gleichwie der Stadt den freyen Handel durch das ganze Reich.

Noch im Jahr 1151 also kurz vor seinem Tode, hielt er einen Reichstag zu Altenburg, wo in einer, für das Kloster Gottes-Gnade bey Kalbe gegebenen, Urkunde unter den Zeugen, sich auch mit unterschrieben haben Herzog Wladislaus und dessen Sohn Bolislaus aus Pohlen*).

Zu Merseburg hielt er Hoflager 1146; gleichwie er solches 1111 zu Quedlinburg und vorher 1140 daselbst einen Reichstag gehalten hatte.

§. 6. War es den Bischöfen oder Päpsten zu Rom gelungen, seit dem Sturze der Fränkischen Merovinger (Absch. II. §. 25) durch die Karolinger, ihr Ansehen über alle weltliche Macht immer mehr und mehr (Absch. III. Per. I. §. 27) zu vergrößern, bis endlich durch den bösen Papst Gregor VII. (Absch. III. Per. I. §. 8 u. 11) dasselbe auf den höchsten Gipfel erhoben worden war: so mußten darauf die sogenannten Kreuzzüge oder

*) Dieser Wladislaus war Herzog zu Krafau, aber von da sammt seiner Familie durch seine zwey übrigen Brüder vertrieben worden. Da nun seine Gemahlin Agnes, eine Stieffchwester von Kaiser Konrad III. war, so hatte ihm dieser hier das Schloß zu Altenburg zum Zufluchtsort angewiesen, wie er denn auch auf demselben 1159 starb, und in der Stadtkirche beygesetzt wurde, gleichwie seine Gemahlin im Kloster Pforta. — Pleisnerl. S. 237.

Fahrten das gefundene Mittel werden, dieses ihr und ihrer Geistlichkeit errungene Ansehen über alles nun auch für die Dauer zu stärken, zu sichern und zu erhalten; daß sie nemlich zu diesen, als frommen oder gottesdienstlichen Heereszügen oder Fahrten, zur Verbreitung und Beschützung des papistischen-christlichen Glaubens, von Zeit zu Zeit allgemeine Aufgebote durch ihre Herolde, die Pfaffen und Mönche, unter Verheißung der einstmaligen Seeligkeit des Himmels, predigen ließen. Von diesen allgemeinen Aufgeboten waren die ausgezeichnetsten die, welche zur Wiedereroberung Palästina's mit Jerusalem sammt dem heiligen Grabe von den muhametanischen Geldschucken ergingen, und von Ende des eilften bis Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, also gegen 200 Jahre hindurch, das Südliche Europa mit Deutschland in Bewegung setzten, als innerhalb welcher Zeit fünf dergleichen Hauptzüge dahin unternommen wurden. Das erste Signal zu diesen Kreuzzügen gab gegen Ende des eilften Jahrhunderts Papst Urban II. durch Peter von Amiens, einen wahnsinnig-fanatichen französischen Mönch, und wo besonders von Frankreich aus der Lotharingische Herzog Gottfried v. Bouillon 1095 den ersten dieser Kreuzzüge führte, auch im Jahr 1099 Jerusalem wirklich eroberte und sich daselbst als König krönen ließ. Sollte nun aber dieses neu gegründete Königreich, welches sich jetzt über einen ansehnlichen Theil von Palästina und Syrien erstreckte und, nach Fränkischer und Deutscher Art, in mehrere größere und kleinere Lehnherr-

lichkeiten vertheilt ward *), auch für die Dauer gegen die Macht der Seldschucken bestehen, so waren immer wiederholte neue Kreuzzüge nöthig: und so geschah es demnach auch, daß diesem bedrängten neuen Königreich zu Hülfe, der zweite Kreuzzug nach Palästina stattfand, in welchem 1147, außer einem großen Französischen Heer unter König Ludwig VIII. auch Kaiser Konrad III. eine große Heeresmacht, die allein 70,000 gepanzerte adelige Reiter begriff, dahin führte, von welchen aber, leider, kaum ein Behntel wieder heimkehrte; wie denn auch der (S. 2 vorher genannte) Städtische Marggraf Bernhard II. zu Plöckau auf diesem Feldzug in Palästina endete. — M. vergl. Mangelsd. Deut. Gesch. S. 184—192 u. 216; Voigtl. Gesch. S. 249—251.

Eine Geburt dieser Kreuzzüge waren noch die geistlichen Ritter-Orden, zu denen sich ursprünglich mehrere excentrische Enthusiasten von Edelleuten religiös verbanden; ihr ganzes Leben im ehelosen Stande dem beständigen Militairdienst der Kirche, als des päpstlichen Stuhls getreue Supplicher, gegen die Ungläubigen oder Nichtchristen zu widmen, und, als solche, darbey besonders die nach Palästina Pilgernden zu geleiten, wie auch deren Verpflegung in den dasigen Hospitälern zu besorgen: und so entstanden denn zuerst in Palästina, 1118 der Johanniter, späterhin der Malthe-

*) Wie daher wir auch eine Urkunde von Kaiser Friedrich II. unterm Jahr 1223 unterschrieben finden von Johann, König von Jerusalem; Demetrius, König von Tessaionich, und Rudolf, Patriarch von Jerusalem. — Oesterl. Gesch. S. 220.

Neu = Sächsische Lande.

ser-Orden genannt; bald darauf der der Temp-
ler, der sich ganz eigends der Bewachung und
Schirmung des, über dem heiligen Grabe erbaueten
Tempels widmete; und zuletzt 1191 der Maria-
ner oder Deutsche Orden, als in welchem nur
deutsche Edelleute aufgenommen wurden. — Man-
gels d. deut. Gesch. S. 190 u. 191; Voigtl.
Gesch. S. 251 — 254.

§. 7. Kaiser Konrad III. starb den 15. Fbr.
1152, und ihm folgte, nicht sein, damals erst sie-
ben Jahre zählender Sohn, sondern der seines
Bruders

Friedrich I. der Bärtige,

welcher noch mehr als jener sein gewesener Vorfahr,
besonders hier im

Südlichen Fleißnerlande

das Kaiserliche Ansehen wieder erhob, indem er nicht
nur die, vor diesem dem Kaiserlichen Fiskus gebö-
rigen Lande abgekommenen, und (nach Absch. III.
Per. I. §. 9) an Wipprecht d. ä. zu Groitzsch ge-
langten Distrikte von Lausitz, Kolditz, Leis-
nigk und Grimma mit Dewin (Döben) von
dessen Erben, dem Graf Rapoto v. Ubenberg (angf.
D. §. 26) um 500 Mark Silbers zur Kaiserlichen
Kammer in Altenburg wieder zurück lösete; desglei-
chen auch zu dieser die, unter den Orlamündischen
Marggrafen im Osterlande davon abgekommene, an-
sehnliche Pfalz Raina bey Zeitz um 1000 Mark

Silbers nebst einer Zugabe von mehreren, im Orlgau gelegenen und Osterreich. Gesch. S. 258 genannten Gütern, von dem Orlamündischen Graf Siegfried III. wieder an sich kaufte, sondern auch zugleich der Verwaltung desselben eine völlig veränderte Gestalt gab.

Denn wie in demselben, nach dem Abgang der alten Grafen v. Pleissen zu Schmölle (Absch. IV. Per. I. §. 26 c) die höchste Gerichts-, Policcy- und Militairgewalt über dieses Land unter den hiesigen Kaiserlichen Voigten vereint gewesen, trennte er nun Erstere von Letztern Beiden gänzlich, indem er für solche ein eigenes Kaiserliches Oberhofgericht zu Altenburg errichtete, an dessen Spitze ein nicht erblicher, sondern bloß von Kaiserlicher Willführ angestellter, Kaiserlicher Oberhofrichter stand welcher die, erblich mit ihren Stellen belehnten, den Schultheiß der Stadt, Absch. II. §. 27, (Scul-tetum), den Landrichter (Forestarium sc. judicem), den Gerichts-Executor oder Policcymeister (Bedellum, Absch. I. §. 27, Absch. III. Per. I. §. 7), nebst dem hiesigen Voigte und einige Reichs-Kammersässige Adelige zu seinen geborenen Beysitzern hatte, und welcher selbst sich nannte: Oberster Richter im Pleißnerland von Seiten Kaiserlicher Majestät, Präsident bey dem Gerichte zu Altenburg. — Auch präsidirten wohl, wenn ihr Hoflager in Altenburg sie hatten, die Kaiser selbst in eigener Person in diesem ihrem Oberhof-, und Kammergerichte, wie dieses eine (Pleißnerl. S. 140), von Kaiser Friedrich I. im Jahr 1181 in demselben gegebene, lateinische

Urkunde erhärtet, als worin es wörtlich heisset: — „als zu Gericht unter den Fürsten in Altenburg Wir saßen — Mit Kaiserlicher Autorität bestätigen Wir daher — welcher dieser Unserer Konfirmation Zeugen sind u. s. w.“ — — Als den ersten von diesen Kaiserlichen Oberhofrichtern zu Altenburg finden wir zu dieses Kaisers Zeit, unterm Jahr 1172, Hugo v. Wartha (Werda) namhaft. — M. vergl. Pleisnerl. S. 238—240.

b) Jedoch war dieses Oberhofgericht nur die höchste Instanz für die hiesigen Reichs-Kammersassen, unausgesetzt fort blieben dagegen die hiesigen Kaiserlichen oder Reichs-Städte Altenburg, Zwickau, Kemnitz, Leisnigk, Grimma, Merseburg, Naumburg und Zeitz bey ihren eigenen Verfassungen unter den, über dieselben erblich angestellten Kaiserlichen Voigten und den, von diesen wieder lehnbar abhängigen Schultheißen, wie wir uns darüber bereits Absch. II. §. 26 erklärt haben. Um diesen Voigten aber ein höheres Ansehen und somit zugleich auch diesen Städten eine gewichtigere Bedeutung zu geben, erhob er dieselben unter dem Titel von Burggrafen (Absch. III. Per. I. §. 2 u. 3; Per. II. §. 3) über die Grafen zum Fürstlichen Range.

Der erste namhafte Burggraf von Altenburg, den unter Kaiser Friedrich I. wir hier treffen, war Heinrich v. Altenburg. Also aus der Familie, welche zeither die hiesige Voigtswürde schon erblich bekleidet und daher auch (nach Pleisnerl. S. 249) diesen Namen angenommen hatte. Da dieselbe also eigentlich (nach Pleisnerl. S. 57; desgl. hier Absch. III. Per. II. §. 30 c) mit den

Dynasten von Rochsburg eines Ursprungs war, gleich jenen eine Haide-Rose im Wappen führte, erbeten dieselben in der Folge auch, nach jener Abgang, deren hiesige Besitzungen Rochsburg und Zinnberg mit Penig; gleichwie weiterhin, von weiblicher Seite, dieselben auch in Verwandschaft standen mit den Dynasten von Frohburg und Flügelsburg (d. i. Flösberg bey Grimma) und daher auch in der Folge einen Antheil an Frohburg hatten. Pleisnerl. S. 250, 329 u. 330.

c) Der erste Burggraf von Leisnig war Heinrich, welcher wahrscheinlich (nach Absch. III. Per. I. S. 9) aus dem Hause der Grafen von dem, bey Leisnig gelegenen, Bug (Gottesgrund) stammete; wie derselbe denn auch mit seiner Gemahlin Alara 1182 das, unter der alten Burg dieses Namens an der Mulde gelegene Cisterzienser-Mönchskloster Bug stiftete. — Pleisnerl. S. 253—258.

d) Als ersten namhaften Burggrafen von Grimma, auf dem, ohnweit solchem an der Mulde gelegenen Schlosse Dewin (Döben) finden wir, aus Kaiser Friedrich I. Zeit, urkundlich unter den Jahren 1186 u. 1188 Konrad, Burggraf von Dewin; und nach diesem, unter dem Jahr 1199, Erkenbert, welchem in diesem Jahr von dem Kaiser Philipp ganz eigends die Beschirmung des Altenburger Marien-Klosters zur Pflicht gemacht wird. — Pleisnerl. S. 258 u. 259.

e) Auch reclamirte jetzt Kaiser Friedrich I. von Marggraf Konrads I. Sohn, Graf Dedo IV., dem Fetten, zu Rochlitz, beide, sowohl die Voig-

ten Zwickau, als auch die Grafschaft Groitzsch mit Pegau, als welche dieser Dedo IV. (nach Absch. IV. Per. I. §. 25) von seiner Tante Bertha, der Tochter Wipprechts d. ä. zu Groitzsch, zum Geschenk erhalten hatte, unter dem Vorwande: — „daß, betreffs Ersterer, solche, als ein Reichs-Mannlehn, ohne Kaiserliche Erlaubniß, jene Bertha nicht habe vererben, noch viel weniger aber weiter verschenken können.“ — Wie er denn wirklich auch solche wieder, wie dieses (nach Absch. IV. Per. I. §. 23) dieselbe früher gewesen, mit dem Burggrafthum Stal- oder Stolberg im Erzgebirge vereinigte, indem er dieses jetzt an Erkenbert d. j., den Sohn von jenem vorher genannten Burggraf Erkenbert d. ä. von Dewin und von Mathilde, der Tochter des Reichs-Kammersassen Dzenbert (oder Erkenbert) von Teckwitz (im Altenburgischen) verliehe. Als aber in der Folge, weil Dedo IV. seine Rechte an die Voigten Zwickau nicht aufgeben wollte, Kaiser Philipp im Jahr 1197 an Dedo's IV. Sohn Theodor zu Rochlitz dieselbe verkaufte; weiterhin auch Kaiser Friedrich II. im Jahr 1212 dem Böhmischem König Ottokar I. selbst auch noch das Schloß Stal- oder Stolberg im Erzgebirge schenkte, und diese Burggrafen sonach nur noch in dem Besiz der Allodialen blieben, welche dieselben (nach Absch. IV. Per. I. §. 23 vorher) innerhalb den Begrenzungen dieses Burggrafthums der Voigten Zwickau besaßen; so behielten sie wohl den Burggräflichen Titel bey, nannten sich nun aber nach dem, ihnen im Altenburgischen gehörigen Stammgute ihrer Mutter, Burggrafen von Starckenberg, und

es schrieben sich daher auch diese Burggrafen: 1287 Burggraf Erkenbert von Starckenberg, genannt von Stahlberg (dictus de Stahlbergch); desgleichen wieder 1297 Burggraf Albert; und abermals 1322 Wir Erkenbert genannt Burggraf von Starckenberg. — M. f. Pleißnerl. S. 259 — 264; Meissn. Gesch. S. 202, u. Voigtl. Gesch. S. 607 — 610. — Eine Stiftung dieser Burggrafen von Starckenberg war das, bei Krimmischau gelegene Cisterzienser Nonnen-Kloster Frankenhäusen, welches sie zuerst in dem dortigen Dorfe Grünberg gründeten. — Pleißnerl. S. 263.

f) Noch mehreren, und auch noch gegründeteru Widerspruch erfuhr aber der Kaiser bey der, von ihm zugleich gemachten, Reclamation von Groitzsch mit Pegau; und obgleich der Kaiser jetzt hier ebenfalls einen Burggraf von Groitzsch und einen Voigt über das Kloster zu Pegau einsetzte, behauptete doch auch zugleich Dedo IV. fortgesetzt den Besiz des Schlosses Groitzsch und seine Voigteylichen Rechte in dem Kloster zu Pegau, so daß er auch selbst 1181 einen Vergleich mit unterschrieb, welchen der Kaiser mit dem Abt des Klosters betreffs dieser Voigten abgeschlossen, bis endlich Kaiser Philipp auch diesen Zwist beylegte, daß er mit jenen seinen Ansprüchen auf die Voigten Zwickau auch zugleich die auf Groitzsch nebst Pegau an genannten Theodor zu Rochlitz verkaufte. — Pleißnerl. S. 264 — 266.

g) Wie, ohnerachtet aller der Unruhen unter den Kaisern aus der Fränkischen Dynastie doch im-

mer die Städte Naumburg mit Zeitz und Merseburg sich unter ihren Kaiserlichen Voigten als Kaiserliche oder Reichs-Städte erhalten hatten, verblieben solches dieselben fortgesetzt auch nicht nur in der aus der Hohenstaufischen oder Schwäbischen, wie solches von Lekttern die, Pleisnerl. S. 211 namhaft urkundlich aufgeführten, dasigen Kaiserlichen Voigte verbriefen, sondern es wurden jetzt auch von Kaiser Friedrich I. Beide, die Voigte von Zeitz gleich denen von Naumburg ebenfalls zur Burggräflichen Würde erhoben. So finden wir daher auch unter den Jahren 1157, 1166, 1168 u. 1171 Reinhard als ersten Burggraf von Zeitz, gleichwie Godbold, welcher sich unter dem Jahr 1178 und fernerhin bald Burggraf de Novo Castro (von Neuburg oder Neuschloß d. i. Naumburg), bald auch von Rubenburg oder Ruenburg unterschreibt. — Man vergl. Pleisnerl. S. 266—271.

h) Wenn Halle (nach Pleisnerl. 273) auch unter Kaiser Friedrich I. noch immer als eine Kaiserliche oder Reichsstadt angesehen wurde, deren Kaiserliche Voigten zugleich (nach Absch. III. Per. I. §. 2) der Burggraf von Magdeburg mit besorgte: So war dagegen aber wieder der, darbey gelegene Giebichenstein (nach Absch. III. Per. II. §. 14) der Sitz einer eigenen Kaiserlichen oder Reichs-Voigten, deren Voigte ebenfalls jetzt vom Kaiser Friedrich I. zu Burggrafen erhoben wurden. — Pleisnerl. S. 273.

i) Namentlich treten jetzt auch unter Kaiser Friedrich I. die Dynasten von Schönburg (Absch.

III. Per. II. §. 30) auf und es hebt deren zuverlässigere Genealogie an mit Hermann I. (Pleißnerl. S. 276), wie dieser, wie es in der Urkunde heisset, aus seinem anerbieten Vermögen, 1181 das Benedictiner Mönchs-Kloster zu Geringswalde gründete, welches aber nachher von seinem Sohn Hermann II. im Jahr 1233 in ein Nonnen-Kloster dieses Ordens verwandelt wurde.

k) Unter dem Jahr 1166 kommt urkundlich das Nonnen-Kloster, St. Klara Ordens, zu Ramsa vor. Eine Stiftung des Reichs-Ritterschaftlichen Geschlechtes dieses Namens. — Pleißnerl. 274.

l) Zu Kolditz, welches (nach Absch. III. Per. I. §. 9) als Reichs-Boigten ursprünglich unter der Grafschaft Rochlitz mit begriffen gewesen, von Kaiser Heinrich IV. aber (nach Absch. IV. Per. I. §. 9) Wipprecht d. ä. v. Groitzsch verliehen, und wie (wie vorher unter a. angeführt) von dessen Erben durch Kaiser Friedrich I. zur Kammer zu Altenburg wieder zurückgelöst worden war, treffen wir jetzt den Boigt oder Dynasten Thimo v. Kolditz, wie derselbe, als ein Reichs-Kammersasse 1172 die Stiftungs-Urkunde von dem Altenburger Marienkloster mit unterschreibt.

m) Als unmittelbare Reichs-Dynasten aus der Reichs-Ritterschaft finden wir sonst noch im Südlichen Pleißnerlande außer denen v. Schönburg, Kolditz, Krimmischau, Ramsa und Waldenburg, und den vorher schon genannten von Rochsburg, Frohburg und Flügelsburg oder Flößberg, namentlich auch die von Gnandstein, Königs-

feld, Wolfen burg und Wildenfels; gleichwie im Nördlichen Pleißnerland die v. Borna. — Pleißnerl. S. 339—342.

n) Besonders ausgebreitet aber hatten sich die Boigte oder Dynasten von dem, an der Mulde gelegenen, Hartenstein, indem sich späterhin deren Gebiet über Lösnitz, Grünhain, Krottendorf, Scheibenberg, Elterlein und Wiefsenthal, über einen Theil des Miriquidi bis an die Böhmishe Grenze erdehnte, und deren Besitzer den Grafentitel führten, nachdem solche an einen Sprößling des alten, dem Wettinischen Stamme verwandten, Merseburg-Mannsfeldischen Hauses gekommen war. Denn von Meinher I., welchen wir aus dem Hause Hartenstein zu Ende des 12. und Anfangs des 13. Jahrh. als Burggraf von Meissen treffen, bestehet nach Pleißnerl. S. 271, daß derselbe von jenem alten Merseburg-Mannsfeldischen Hause abstammt gewesen sey, wenn da der Naumburgische Burggraf Herrmann zu Osterfeld 1231 und 1232 urkundlich als Graf v. Mannsfeld und Burggraf von Naumburg auftritt, und dieser zugleich auch sich als einen Bruder von dem Meißnischen Burggraf Meinher II., gleichwie von Mathilde, der Witwe Konrads v. Lobdaburg giebt, als deren Vater der Meißnische Burggraf Meinher I. aus dem Hause Hartenstein gewesen. So mußten demnach Letztere ebenfalls aus dem alten Merseburg-Mannsfeldischen Hause gestammt und den Grafen-Titel gleich seinen Söhnen nur wegen dieser ihrer Abstammung geführt haben. Osterl. 303.

§. 8. Wenn in dem

Westlichen Osterlande

(nach §. 2 vorher) die Grafschaften Orlamünde und Weimar mit Sachsenburg, Scheidingen und Burgwerben an den Askanischen Albert II., den Bär, gekommen waren, so vertheilte dieser dieselben, wie solche ihm zu weit entlegen, gegen das Jahr 1158 an seine drey jüngern Söhne, daß er Herrmann I. die Grafschaft Orlamünde, Berthold die Grafschaft Weimar, und Diedrich oder Theodor die letztern drey genannten gab, als worauf dieser seinen Sitz auf Burgwerben nahm, wie er sich denn auch in einer Urkunde von 1168: Wir Theodor von Gottes Gnaden Fürst (Nos Theodoricus Dei gratia Princeps) schrieb. Wie derselbe jedoch gegen 1183 erblos starb, fielen diese seine Besitzungen zurück an seinen ältern Bruder Herzog Bernhard von Sachsen zu Anhalt; gleichwie früher schon nach Bertholds erblosem Absterben, Weimar wieder zurück an Herrmann zu Orlamünde gekommen war, und welchem darauf 1180 dessen Söhne, Siegfried III. zu Orlamünde und Heinrich I. zu Weimar folgten.

b) Mit Graf Sizzo's zu Refernburg und Schwarzburg 1160 (Absch. IV. Per. I. §. 18, b) erfolgtem Tod wurden, durch dessen nachgelassene zwey Söhne die beiden Grafschaften für immer getrennt, so daß man Erstere zu Thüringen und Letztere zum Osterlande rechnete; wenn von diesen Söhnen Günther V. dort die Grafen von Refernburg fortführte, und Heinrich VI. da-

das erneuerte Grafenhaus **Schwarzburg** gründete, und welchem hierauf weiter 1185 dessen Söhne, **Heinrich VII. zu Schwarzburg**, und **Günther VI. zu Blankenburg**, wie sich dieselben nemlich abermals getheilet hatten, folgten. — **Osterrl. S. 266—268.**

c) Unter den beiden Brüdern **Ulrich** und **Burchard I.**, Grafen von **Mannsfeld**, wurden die reichen silberhaltigen **Kupfer-Bergwerke** 1190 im **Mannsfeldischen** zuerst bey **Gottstädt** entdeckt, was denn auch zugleich die Veranlassung zur Entstehung dieses Städtchens gab.

d) War (zu Folge S. 28 vorher) das **Burggrafthum Magdeburg** mit **Burchard III.** an das **Dynastische Haus Querfurt** gekommen, so theilte sich darauf solches nach dessen 1152, und seines Sohnes **Burchard IV.**, im Jahr 1167 erfolgtem Tod nunmehr in die **Burggräfliche** und **Dynastische Linie**, indem Erstere von **Burchard V.** und Letztere von **Gebhard V.** fortgeführt wurde.

e) Von denen von **Lobdaburg** (**Per. I. S. 17.** hier) treffen wir jetzt namhaft die Brüder **Otto** und **Hartmann v. Lobdaburg** und **Leuchtenburg** mit als Zeugen unterschrieben in **Kaiser Friedrichs I. Fundations-Urkunde** des **Marienklosters** zu **Altenburg** unterm Jahr 1172, und so in mehreren Urkunden dieses Kaisers und in andern. — **Schmid's Lobdaburg S. 11.**

f) Wenn die **Burggrafen von Kirchberg**, bey **Gena**, gleich denen von **Orlamünde**, auf **Altenburg** (**Abfch. III. Per. I. S. 1** und **Per. II. S. 30, b)** ursprünglich wohl auch nur als **Voigte**,

oder wohl gar nur, besonders Letztere, als bloße Burgvoigte (Castellani oder Praefecti) angestellt waren; so treffen wir jetzt namentlich den Praefectum oder Castellatum, wie er sich selbst wechselsweise nennt, Dietrich I. v. Kirchberg, welcher 1168 erblos starb, und von Otto's seines Bruders Sohn Dietrich II. gefolgt ist, und wie dieser, wahrscheinlich als der erste seines Hauses, gleichfalls auch die Burggräfliche Würde erhielt. Durch seine Gemahlin Ida, aus dem Drlamündisch-Boigtenlichen, oder wohl auch nur Burgvoigtenlichen Hause Altenberg brachte er dieses Altenberg an sich und nannte sich von G. G. bald Burggraf v. Kirchberg, bald von Drlamünde; oder auch von Drlamünde und Kirchberg. — Ofterl. S. 273—285. — Wie er denn auch mit dieser seiner Gemahlin Ida, zwischen den Jahren 1181—1205, zur Ehre der Jungfrau Maria und zur Förderung des Seelenheils von den Verstorbenen, seines Vaters Otto und seiner Mutter Ida das Adelige Cisterzienser Nonnen-Kloster zu Kapellendorf gründete, selbst auch auf dem dasigen Schlosse seine Wohnung nahm und sich davon ebenfalls Burggraf von Kapellendorf nannte. Es war aber zu dieser Zeit Kapellendorf eine Stadt, die ihre Jahr- und Wochenmärkte hatte, wie sich denn hier auch eine Burggräfliche Münze und Zoll befanden.

g) Von den Kaiserlichen Voigten auf Saaleck, bey Kösen, (Absch. III., Per. I., §. 1) wird in dieser Zeit nambar Hermann, Voigt (Advocatus) v. Saaleck, wie dieser die Stiftungsurkunde des

Klosters Pforta 1140 mit unterschreibet. Ein anderer Voigt Hermann v. Saaleck lebte wieder in den Jahren 1190 und 1212. Auch hatten diese Voigte v. Saaleck die Voigten über das Georgen-Kloster zu Naumburg. — Ofterl. S. 317.

h) Desgleichen treffen wir hier zu dieser Zeit auch den Reichs-Dynasten von der, bey Saaleck gelegenen **Mudelsburg**, (Rottilsberg, Rothelisberg, Ruthleibisberch d. i. Walddrodungsburg, Ofterl. S. 318) wie wir Hugo v. Ruthleibisburch in einer Naumburger Urkunde von 1171 finden, und dessen Bruder Bodo von Sconenberg (Schönburg bey Naumburg) war. Aber 1188 war dieses Schönburg schon im Besiz der Bischöfe von Naumburg, als in welchem Jahr Bischof Berthold II. hier eine Münze anlegte. Pleisnerl. 235, 314, 584; Ofterl. S. 319 u. 350.

§. 9. Zur Zeit Kaiser Friedrich I. tritt auch im

Voigtlande

zu Weida, Voigt Heinrich der Reiche auf. Ein Nachkömmling von jenem (Ver. I. §. 9 vorher genannten) Heinrich dem Frommen, ist dieser nun der nähere Stammvater aller der nachherigen, hier bestandenen Voigtenlichen Häuser, indem dieser es war, welcher zu den hiesigen, von jenem Heinrich dem Frommen herererbten, vier Kaiserlichen Voigtenen Glisberg, Weida, Gera und Greuk

auch noch die von Plauen und im Regnitzlande oder zu Hof sich erwarb, und sonach alle die hier bestandenen sechs Kaiserlichen Voigteyen zusammen besaß. Denn, so wie seine Gemahlin Bertha eine Tante von Kaiser Friedrich I. war, erhielt er von diesem auch die Voigtey Plauen, nachdem Heinrich, der Letzte aus dem Geschlechte der ersten und ältesten dasigen Voigte auf dem Voigtsberg, Kaiser Friedrich I. bey dessen Kreuzzug nach Palästina gefolget und daselbst 1189 in dem Sturm auf Ptolemais geblieben war; und die Voigtey im Regnitzlande mit Hof erwarb er sich durch Kauf nach dem Jahr 1172 von dem Orlamündischen Graf Hermann I., wie denn auch dessen ältester Sohn Heinrich, der Klosterstifter, mit dieses Hermanns I. Tochter Lutharia vermählet war. — (Osterrl. S. 254.) Im Jahr 1193 stiftete Heinrich der Reiche das Prämonstratenser Mönchs-Kloster Mildensfurt bey Waida. Bey seinem Tode vertheilte er seine Besitzungen unter seine drey Söhne, daß erhielt, den beträchtlichsten Theil der älteste, Heinrich der Kloster-Stifter, die drey Voigteyen, Glisberg, Waida und Greuk, wovon Erstere neben den Pflegen Roneburg und Werda auch noch den Theil an der Elster gelegenen Theil von der heutigen Herrschaft Gera nebst dem Schlosse Zinz bey Gera begriff. — der zweite, Heinrich, der Feldhauptmann, bekam die Voigtey Plauen, d. i. das Schloß Voigtsberg mit Delsnitz und den von da längs der Böhmischen Grenze, über Adorf und Neufkirchen sich erstreckenden Landesstrich; — und der jüngste,

Heinrich der Unbenannte, hatte die Voigten Gera mit der Pflege Reichensfelds, welche letztere damals aber nur den, Westlich an der Elster gelegenen Theil der heutigen Herrschaft Gera mit dieser Stadt umfaßte, und wovon aber auch die Pflege Langenberg mit den Schlössern Tinz und Kaaschwitz ebenfalls noch abgingen. — Voigtl. Gesch. S. 237—277. — Während dagegen die Voigten im Regnitzlande zu Hof allen dreien gemeinschaftlich verblieb.

Wenn (nach Abschn. II, §. 12. u. Abschn. III, Per. I, §. 1) die hiesigen Kaiserlichen Voigte wie in militairischer Rücksicht unter den Marggrafen des Ofterlandes standen, und darben zugleich auch wieder als Kaiserliche Justiz- und Finanzverwalter ganz eigends und besonders den Sächsischen Pfalzgrafen unter- und beygeordnet waren; so kamen denn auch jetzt in letzterer Rücksicht die hiesigen Voigte unter die Landgrafen von Thüringen zu stehen, nachdem im Jahr 1180 jene Sächsische Pfalzgraffschaft an die Landgrafen von Thüringen gekommen war: und es erklärt sich daher, wie von nun an die Thüringischen Landgrafen hier nicht nur die Reichs-Lehne vergeben, sondern bald auch die hiesigen Voigte selbst von sich reichs-aster-lehn-abhängig machen und ein gewisses Oberherrliches Ansehen über dieselben ausüben. — Man vergl. Ofterl. S. 227 u. 228.

§. 10. Landgraf Ludewig der Eiserne
(§. 4 vorher) in

Thüringen

welcher mit Jutta, einer Halbschwester Kaiser Friedrichs I. vermählt war, gründete daselbst die Städte Weissenfee und Kreuzburg. Auf der Seite des Kaisers stehend, eroberte er 1165 Erfurt, dessen Mauern er niederreißen ließ, als diese Reichsstadt, durch den Mainzer Erzbischof Konrad verleitet, sich gegen den Kaiser erklärt hatte und mit zu der Partei von dessen Widersacher, Papst Alexanders III. übergetreten war. Auch lag er von 1166 — 1170 mit dem Alt-Sächsischen Herzog Heinrich dem Löwen im Krieg. — Die Stadt Kassel wurde unter ihm erweitert. — Er starb 1172 zu Freiburg. Von seinen nachgelassenen jüngern Söhnen wurde abermals Heinrich mit dem Schlosse Raspenberg apanagirt und heißt daher Heinrich Raspe III., der aber ebenfalls erblos starb. Ein anderer Friedrich, welcher sich 1174 mit des Bieghainer Dynasten Gohmar III. Witwe vermählte, wurde dadurch der Ahnherr der Salischen Grafen von Bieghain und Freysa im Hessischen, welche daselbst bis 1450 florirt haben. Ein dritter Sohn Hermann erhielt mehrere Thüringische und Hessische Allodial-Güter. Als Landgraf aber folgte ihm

Ludewig V., der Milde.

b) Da dieser mit Sophie der einzigen Tochter Adalberts oder Alberts, des letzten Sächsischen Pfalzgrafen aus dem Sommerseeburgischen Hause vermählt war und somit, nach dieses seines Schwiegervaters Tod die nächsten

Ansprüche auf dessen Verlassenschaft machen konnte, solcher sich aber der Alt-Sächsische Herzog Heinrich der Löwe usurpatorisch bemächtigte; so gerieth auch er, bald nach seinem Antritt der Verwaltung von Thüringen, ebenfalls mit Heinrich dem Löwen in Fehde, worbey nicht nur Thüringen auf das Schrecklichste verheeret wurde, sondern er zugleich auch sogar nebst seinem Bruder Herrmann, in einem unglücklichen Treffen bey Weißensee, in dessen Gefangenschaft fiel und sonach also gezwungen war, für jetzt allen diesen seinen Ansprüchen zu entsagen. Jedoch als späterhin dieser Heinrich der Löwe 1180 auf dem Reichstage zu Worms geächtet und seiner Herzogthümer Baiern und Alt-Sachsen beraubet wurde, erhielt denn auf dem, noch in diesem Jahr zu Gelnhausen gehaltenen, Reichstag von seinem mütterlichen Onkel, Kaiser Friedrich I., Rudewig V. die Belehnung mit dieser Pfalz-Sachsen; und wodurch also die damit verknüpften Vorrechte der Reichs-Ober-Jägermeisterei, der Reichs-Procuratur- und Vicariats-Verwaltung in den Landen des Sächsischen Rechtes mit der, darmit verbundenen Ruhrstimme bey der Kaiserwahl (Osterrl. S. 9 u. 10 ingl. Meissn. Gesch. S. 168) zugleich mit der Landgraffschaft Thüringen verbunden wurden, und somit die Landgrafen von Thüringen den Rang unter den ersten Reichs-Großdignitariern erhielten.

— — — Aber auch mit dieser Erwerbung sahe sich Rudewig V. ebenfalls zugleich auch wieder in eine Fehde mit Otto dem Reichen, Marggraf von Meissen und in dem Osterlande, verwickelt, indem dieser, unter Begünstigung der allgemeinen

Verwirrungen, mehrere Güter von den Pfalzgräflichen Landsassen an sich gebracht hatte, und welche nunmehr Ludewig V., als zu der Pfalz gehörige, wieder zurückforderte. Da er nun so glücklich war, auch, alsbald nach dem Ausbruch der Fehde darum, Otto in seine Gefangenschaft zu bekommen, so mußte denn auch dieser, zu seiner Lösung aus solcher, bis auf Weissenfels, ihm alle diese Güter, ohne irgend eine dafür erhaltene Entschädigung wieder zurückgeben. — — — Jedoch schon im Jahr 1182 trat er auf dem Reichstag zu Erfurt diese Pfalz Sachsen an seinen, vorhergenannten, Bruder Hermann wieder ab; worbey er aber die Grafschaft Sommerseeburg mit der Pflege Sütterbog und einige, am Rhein gelegene Distrikte, als Allodiale und den väterlichen Erbtheil seiner Gemahlin (Meisnerl. S. 347) zurück behielt.

c) Gestützt auf seine nahe Verwandtschaft mit dem Kaiser, suchte er schon ein Oberherrliches Ansehen über die hiesigen Grafen und Dynasten sich anzumaßen, als worüber der ebenfalls mit diesen, besonders mit denen von Schwarzburg, insonderheit aber mit den (vorher S. 8. genannten) Orlamündischen Grafen, den drey Söhnen Alberts II., des Bären, in harte Fehde gerieth, in welcher er wohl Weimar 1183 zerstörte, aber darauf vor Burg-Werben auch selbst verwundet wurde. — — In gleicher Weise war er auch mit der Stadt Erfurt und deren Voigt, Graf Erwin IV. von Gleichen und deren Allirten, dem Grafen von Schwarzburg in Fehde gerathen. — — Wie nun weiter schon 1165 sein Vater die

Grafschaft an der schmalen Gera, als die (nach Absch. III, Per. I, §. 1 u. 7 ingl. Per. II, §. 15, b) zu dem Thüringischen Oberlandgericht Mittelhausen gehörige Dotation, von dem Erzbisthum Mainz wohl an sich gebracht, dagegen aber immer auch jene Erzbischöfe, als Grafen von Erfurt, fortgesetzt dieselbe in Anspruch nahmen, gerieth demnach auch dieser wegen Ludewig II. mit dem Erzbischof Konrad in große Zwistigkeiten und Fehden, die auch bis zu seinem Tode dauerten.

Im Jahr 1189 begleitete er wohl Kaiser Friedrich I. auf dessen Kreuzzug nach Palästina, worbey er aber 1190 auf der Insel Cypern krank wurde und starb. Da er nur die Tochter Jutta nachließ, so folgte ihm sein genannter Bruder Hermann I.

§. 11. In den drey

Oestlichen Margen

Nieder-Lausitz, Meissen und Osterland lebte unter Kaiser Friedrich I. ebenfalls noch Konrad I., der Wettiner (§. 3 vorher), als welcher hier besonders bemüht war, Leipzig zu heben und zu einer bedeutenden Stadt zu machen, indem er solches mehr (Absch. III, Per. II, §. 16) mit Gräben und Erdwällen befestigte; auch hier eine Salz- und Getraide-Niederlage etablirte und somit den ersten Grund zu Leipzigs Handel legte. Worbey er denn auch in gleicher Art, wie (nach Per. I, §. 21 vorher) solches bereits im Raum-

burg-Zeitzischen, und in dem Westlichen, jenseits der Saale gelegene Osterland, desgleichen von Wipprecht d. i. zu Groitzsch im Orlgau und dem Süd-Östlichen Pleißnerlande geschehen war, durch die Ansiedelung Fränkischer und Flämischer Kolonisten, besonders in der Nieder-Lausitz — als wohin durch diese auch die erste Wein-Kultur gebracht wurde, und man schon unterm Jahr 1154 die Weinberge bey Guben erwähnt findet — sich um die Landes-Kultur verdient machte.

b) Doch aber, wenn auch durch ihn unter den Kaisern Lothar und Konrad III., in der Vereinigung der drey Östlichen Marggen, die Ländermasse des Wettinischen Hauses zu einem bedeutenden Deutschen Staatsvereine sich gebildet und erhoben (Absch. IV. Per. I. §. 25 u. Per. II, §. 3); so war leider er es selbst aber auch zugleich wieder, der diese erlangte Macht seines Hauses zersplitterte durch die Zertheilung derselben, die er auf einem, 1156 zu Leipzig gehaltenen, allgemeinen Landtag (Pleißnerl. S. 285) unter seine fünf Söhne machte. In seinem Hause errichtete er nemlich jetzt zwey Hauptlinien, die Meißnische und die Östländische, indem er dem ältesten Sohn Otto dem Reichen, das Marggrafthum Meissen; und dem zweiten, Dietrich I., das Marggrafthum Osterland mit der Eilenburgischen Modial-Erbchaft im Nördlichen Pleißnerlande nebst dem Marggrafthum Nieder-Lausitz ertheilte: — und seit welcher Zeit es daher auch gekommen ist, daß man, da diese beiden Marggrafthümer Dietrichs I. durch das dazwischen gelegene Meissen getrennt wurden und

doch Einem Herrn gehörten, Letztere nun gewöhnlich von dieser ihrer Lage gegen Ersteres, die Westliche Marg (nicht aber auch Osterland) genannt wurde. — Pleisnerl. S. 72 u. 286.

Dagegen erhielten, als Paragirte, die drei jüngern Söhne:

Dedo IV., der Fette, im Südlichen Pleisnerlande, die Grafschaft Rochlitz mit den Naumburger Stifts-Boigeylichen Gerichten zu Zeitz und Schmölla; desgleichen auch noch die (nach Absch. IV, Per. I, §. 25) ihm von seiner Tante Bertha von Groitzsch geschenkten, die Grafschaft Groitzsch sammt der Boigten Zwickau; wie denn auch den Westlichen, Westlich neben Meissen gelegenen, über Rodenburg, Ruhlend, Kamenz, Königsbrück und Hoyerswerda (§. 3) sich erstreckenden Distrikt von der Ober-Lausitz.

Heinrich, der vierte Sohn, bekam die alte Stammbesitzung, die Grafschaft Wettin; und der fünfte Sohn

Friedrich, die Grafschaft Brenna (Absch. IV, Per. I, §. 6).

Nach dieser gemachten Zertheilung seiner Lande, zog er, in seinem gestifteten Kloster Petersberg, die Mönchskutte an, wo er aber auch noch in diesem Jahr sein Leben beschloß.

Die unwürdigen Intriguen und Chikanen, welche, wie solche Pleisnerl. S. 165—167 aufgestellt sind, sein Vater Thymo, und nach diesem er selbst, seiner Schwägerin, der Marggräfin Gertrude zu Eilenburg, und deren Sohn Heinrich II. spielten, und wofür er aber auch in dem Käfig auf dem Fuchs-

thurme bey Jena von 1125 — 1127 hart büßen mußte, haben wir schon vorher Per. I, S. 16 berührt.

Von seinen Söhnen starben nach ihm zuerst, Heinrich zu Wettin, und Friedrich zu Bremen, Beide im Jahr 1181.

b) Dietrich I.

baute sich zu seiner Residenz das Schloß Landsberg, ohnweit dem Petersberg. Da er sich nun auch von solchem gewöhnlich einen Marggraf zu Landsberg nannte, so kam es daher, daß man unter diesem Namen gewöhnlich auch nur das Marggrasthum Osterland von jetzt an zu verstehen pflegte, obgleich eigentlich eine Marg Landsberg nie existirt hat. Unter seiner Herrschaft wurde auch von dem Alt-Sächsischen Herzog Heinrich dem Löwen, gleich dem Anhaltischen, ebenfalls die Nieder-Lausitz auf das Gräßlichste verheeret. Mit seiner Gemahlin Dobregina oder Lucardis*), der Schwester des Pohnischen Herzogs Mesko II., gründete er 1181, in der Nieder-Lausitz, das Cisterzienser-Mönchskloster Dobrilugk, das reichste in allen Wettinischen Landen. Desgleichen stiftete er auch noch das Kloster zu Schilda, als welchen Ort er 1170 zur Stadt erhob. Da sein einziger legitimer Sohn Konrad auf einem Turnier in Oesterreich 1176 durch einen Lanzenstich getödtet worden

*) Von welcher er sich aber trennte und mit Kunigunde der Witwe von dem Stadischen Marggraf Bernhard II. zu Plößkau lebte, mit welcher er auch den Sohn Dietrich zeugete, welcher 1215 als Bischof zu Merseburg starb.

war, fielen nach seinem, 1184 erfolgten Tod, seine Lande an seine beiden, ihn überlebenden Brüder, Marggraf Otto den Reichen, von Meissen, und Dedo IV., den Fetten, zu Rochlitz. — Pleisnerl. S. 287—289; Laus. 78.

d) Dedo IV., der Fette.

Da dieser aus solchem Nachlaß jetzt zu dem, unter b) vorher angegebenen Theil aus der väterlichen Verlassenschaft, auch noch die Nieder-Lausitz erhielt, so nahm derselbe nun ebenfalls davon den Marggräflichen Titel an. Dazu bekam er hier im Nördlichen Pleisnerlande auch noch die Distrikte von Landsberg und Eilenburg, nebst Alt-Ranstadt. Wie er aber die Nieder-Lausitz von Kaiser Friedrich I. um 4000 Mark lösen mußte, indem derselbe solche für ein verfallenes Reichslehn erklärte; so hatte er mit demselben auch noch die, vorher S. 7, e. u. f. bereits angeführten Zwistigkeiten über den Besitz der Voigten Zwickau, wie auch wegen Groitzsch mit Pegau. Als den Begräbnisort seines Hauses stiftete er, für regulirte Chorherren, im Jahr 1174 das Augustiner Kloster zu Zschillen (Wechselburg), welches später darauf an den Deutschen Orden zu Altenburg 1278 abgegeben wurde. Nach seinem Wunsch wurde auch 1184 zu Rochlitz, für den Bezirk dieser Grafschaft, von dem Merseburgischen Bischof Eberhard ein Archidiaconat (Konsistorium) errichtet. Bey seinem, 1190 erfolgtem, tragischen Tode hinterließ er die beiden Söhne Theodor und Konrad II. — Pleisnerl. S. 290 u. 291.

e) Der Meissnische Marggraf

Otto, der Reiche

dargegen, welchem in dieser brüderlichen Theilung von Dietrichs I. zu Landsberg Nachlaß der größte Theil des Marggrafthums Osterland und des Nördlichen Pleißnerlandes mit Leipzig zugekommen war, mühte sich insonderheit um die Erhebung dieses Ortes, indem er nicht nur die Stadt noch mehr befestigte und die Nicolai-Kirche erbauete, sondern, nun auch deren Handel (§. 11, a) noch mehr beförderte durch die Anlegung zweyer Jahrmärkte, die er von Zeitz hierher verlegte und aus welchen späterhin die dasigen Oster- und Michaelis-Messen geworden sind; gleichwie er der Stadt 1182 die nemlichen Rechte und Freyheiten, wie Halle solche hatte, ertheilte, derselben auch ihr heutiges Wappen verliehe. Noch gründete er hier das Augustiner Mönchs-Kloster zu Grimma im Jahr 1187.

§. 12. Eine neue und mehr gerundete Gestalt erhielt aber nach Konrads I., des Wettiners Tod das

Marggrafthum Meissen

unter Marggraf **Otto**, dem Reichen, nachdem unter diesem die gehaltenen Silberbergwerke bey Freyberg, als welches derselbe 1187 anlegte, entdeckt wurden, und somit die Epoche des Meissnischen Bergbaues begann; gleichwie seit dieser Zeit die eigentliche weitere Kultur und Anbauung des Erzgebirges, als des alten Gaues Nisani erst zu nehmen ist, indem bis dahin fast diese ganze Gegend immer nur noch der ungeheueren Wald **Miriquidi** (Absch. I., §. 6 c) bedeckte, der nur hin und wieder von einzelnen Ansiedelungen in demselben unter-

brochen wurde. Man s. Meiss. S. 188 und 189. —

Es hatte aber früher schon Otto I. durch die, von ihm in dem Jahr 1162 gemachte, Gründung des, zu einem Begräbnisort seiner Linie bestimmten, Cisterzienser Mönchskloster Altenzelle, im Amte Leisnigk bey Döbeln, die ersten Anfänge für die Ausrodung dieses großen Waldstriches gemacht, indem er zur Dotirung dieses Klosters 800 Hufen desselben, welche ihm Kaiser Friedrich I. darzu geschenkt, hatte ausrodern lassen; gleichwie der Kaiser Friedrich I. selbst auch bald darauf in einer gleichen Walddraidung das Kloster Zella, bey Aue, ohnweit Schneeberg, eine Stunde von Leisnig 1173 fundirt hatte. — Meiss. S. 184 — 188 Pleisnerl. S. 292 — 294. —

Durch Otto, den Reichen geschah es auch, daß 1175 das nach (§. 26 vorher) zuerst von Schmölle nach Kösen verlegte, alsdann nach Pforte versetzt wurde, und den Namen Himmels-Pforte, oder Pforte zum Himmel erhielt.

Desgleichen hatte er, neben der, unter dem Schlosse gelegenen, alten Stadt Eisenberg, die jetzige neue Stadt Eisenberg, bey dem Schlosse, auf dem Berge anlegen und ummauern lassen. — Oesterl. S. 233. —

Ebenfalls hatte er bereits (nach §. 23 vorher) den schon 1119 begonnenen Bau der steinernen Elbbrücke zu Dresden vom Jahr 1173 weiter fortgeführt, der jedoch abermals auch jetzt wieder liegen geblieben.

Im Jahr 1185 hielt er einen Landtag zu Kulm.

Unglücklich für ihn fiel aber (nach §. 10 vorher) die Fehde aus, in welche er mit Landgraf Eudewig V., dem Mildem, von Thüringen gerathen war. —

Die letzten Tage seines Lebens verbitterte er sich selbst noch durch die ärgerlichen Zwiste, in die er mit seinem ältern Sohn Albert I., dem Stolzen, darüber gerieth, daß er, durch die Mutter verleitet, diesen nur mit einem Paragiate abfinden, und dargegen den jüngern, Dietrich, den Bedrängten, zu seinem Nachfolger in den beiden Marggen Meissen und Osterland bestimmen wollte; worgegen Ersterer denn nun; selbst mit Beystimmung seiner beiden Oncles, des Herzogs Bernhard von Neu-Sachsen, von mütterlicher, und Dedos IV., des Fetten, von väterlicher Seite, sich bis zu der Pflichtverletzung vergaß, daß er sich öffentlich gegen den Vater auflehnte, sich sogar 1188 seiner Person bemächtigte, auch denselben auf dem Schlosse Dewin im Verwahrsam hielt, bis er da sein Testament umänderte und für den jüngern Sohn nun das Paragiat Weissenfels aussetzte, ihm zur Sicherung aber auch schon jetzt den größten Theil von diesen beiden Marggen abtrat. Selbst auch der Kaiser Friedrich I., befahl wohl die Freylassung des Vaters, jedoch verlangte er auch zugleich von Letzterm, daß derselbe gegen den ältern Sohn gerecht und billig handeln möchte; ja sogar auch dem Bruder von Albrechts Gemahlin, Herzog Ottokar I., von Böhmen den Auftrag gab, mit gewaffneter

Macht den Sohn in seinem erlangten Rechte gegen die Unbilden des Vaters zu schützen; welche Hülfe aber für beide nur gleich verderblich war, indem der liebe Schwager nicht nur des Vaters gesammelten Schatz von 30,000 Mark Silber wegführte, sondern auch rücksichtslos beide Marggen so verheerete, daß Albert sich genöthiget sahe, dessen ferneren Beystand sich höflichst zu verbitten. M. vergl. Pleissnerl. S. 295 — 298; ingl. Meiss. S. 191. — In diesen Unruhen starb Otto, der Reiche, den 18ten Febr. 1190. —

b) Von den Bischöfen zu Meissen machte sich besonders **Gerung**, welcher von 1154 — 1170 dem Bisthum vorstand, merkwürdig durch die Ansiedelung von flandrischen Kolonisten in der Burzener Pflege, insonderheit in der Umgegend von **Rohren**, welches sich auch dadurch zu einem Städtchen erhob. Auch vergrößerte derselbe das Stiftsgebiet durch den Ankauf der Herrschaft **Liebethal**; wie denn auch zu seiner Zeit die Reichs-Wongten **Mügeln** zu dem Bisthum gehörte. Er starb 1170.

§. 13. Neben Konrad I. dem Wettiner herrschte zu Anfang von Kaiser Friedrichs I. Regierung in den **Anhaltischen Landen** und in dem **Nördlichen Ruhrkreis** auch noch bis zum Jahr 1170 der **Brandenburgische Marggraf**

Albert II., der Bär.

In gleicher Art wie derselbe (nach §. 1 vorher), unter Kaiser Konrad III. mit dem **Alt-Säch-**

fischen Herzog Heinrich, dem Stolzen, und nach diesem mit Herzog Wolf in Krieg verwickelt gewesen, hatte er auch jetzt wieder mit Herzog Heinrich, dem Löwen, nachdem dieser, bald nach Kaiser Friedrich I. Regierungsantritt 1154 auf einem, zu Goslar gehaltenen, Reichstag wieder in seines Vaters Lande, die beiden Herzogthümer Baiern und Alt-Sachsen restituirt worden war, einen, bis über sein Lebens-Ende noch weit hinaus gedauerten, harten Kampf zu bestehen, indem dieser jetzt gewisse angebliche Lehnansprüche über einen großen Theil von Alberts Besitzungen durch das Faustrecht geltend machen wollte. Doch, so gefährlich auch nur immer dieser Krieg war, besonders dadurch, daß Heinrich, der Löwe, sogar die Infamie*) beging, ohne alle Scheu, nicht nur durch öffentliche Manifeste und bezahltes Tugend-Bündler-Gesinde Alberts Soldaten zur schimpflichsten Desertion von ihren Fahnen aufzufordern, sondern auch sogar dessen Unterthanen, die Slaven im Brandenburgischen, dem Anhaltischen und dem nachherigen Ruhrkreise, wie auch in der, Marggraf Dietrich I. (S. 11, a) gehörigen, Nieder-Lausitz, zu offener Empörung aufzumiegeln, und so alle diese genannten Lande, bis Eubben und Guben in der Nieder-Lausitz hin, auf das Gräßlichste zu verheeren; gelang es doch Albert sich gegen ihn bis an seinen Tod in seinen Landen zu behaupten; und worbey er zugleich, wie man dieses (zu Folge Anhalt-Neu-Sächf. Gesch.

*) Wie man sich dergleichen auch 1813 u. f. w. noch auf das Schändlichste erlaubete.

S. 95) schon früher unter seiner Herrschaft gethan, die Slaven größtentheils aus dem Lande jagte. Der hierdurch besonders mit, gleichwie durch diese und die frühern Kriege, welchen diese Lande immerfort erlagen, entstandenen Entvölkerung und Verödung wieder abzuhelpen, siedelte er, selbst während dieser Kriegsunruhen, gleichwie im Brandenburgischen, desgleichen auch im Anhaltischen und in dem Nördlichen Ruhrkreise ebenfalls mehrere Fläminger-Kolonien an; wie denn von diesen daher noch in beiden diesen letztern Landen sich die Benennung der Flämischen Distrikte herschreibet; gleichwie die Anlage von den Städten Brück, Kemberg, Mügeln, Gräfenhainchen, Aken, Bitterfeld und andere. Wie denn auch von demselben hier zuerst der Weinbau in der Gegend von Tüterbogk eingeführet wurde.

Zur Sicherung seiner Grenzen im Süd-Osten gegen die Wettinischen Hauslande legte er an der Elbe die veste Burg Wittenberg (Weissenberg oder Burg) an, wie wir solche urkundlich, als zu dem Sprengel des Brandenburgischen Bisethums gehörig, unter den Jahren 1174 und 1180 finden.

Wenn aber auch gleich (nach S. 2 vorher) Albert II., der Bär, das Askanische Haus auf den Kulminationspunkt seiner Größe erhoben; war er es zugleich auch ebenfalls der, wie Konrad, der Wettiner, dasselbe, und dieses zwar für immer, von solchem wieder herabstürzte, indem, gleich jenem, auch er seine Lande wieder unter seine sechs Söhne und eine Tochter vertheilte. — Wie er nämlich schon bey seinem Leben (nach S. 8 vorher) die, dort ge-

nannten, drey jüngern Söhne mit seinen, im Süd-
Westlichen Osterlande gelegenen, Besitzungen abge-
funden, und Albert, einen vierten Sohn, hier im
Anhaltischen, mit der Grafschaft Ballenstädt und
den Voigteyen über die Klöster Nienburg und
Heßlingen paragirt hatte; so theilten sich, nach
seinem 1170 erfolgten, Tode wieder die zwey äl-
tern Söhne Otto und Bernhard also in die
beiden Hauptlande, daß Ersterer, der älteste, die
Marg Brandenburg mit dem Zerbster Distrikte,
und der Grafschaft Wiesenburg; Erstre jedoch
jezt noch ohne die Stadt Zerbst; Letzterer dar-
gegen die übrigen Anhaltischen Lande nebst
dem Nördlichen, oberhalb Wittenberg gelegenen,
spätern Ruhr-Kreis (Anhalt-Neu-Sächf.
S. 98 u. 99) erhielt. Doch ging von Erstern
wieder ab die, oberhalb Zerbst gelegene, Grafschaft
Lindau, als welche, nebst Rupin, im Branden-
burgischen, Albert II. seiner Tochter Gertrude zur
Mitgabe gegeben, als er dieselbe an Graf Walther
von Arnstein vermählte, der sich nun einen Graf
v. Lindau nannte, und dessen Nachkommen auch
dieselbe bis 1457 besaßen, als wo solche wieder
(nach angef. D. S. 52) zu den Anhaltischen
Landen kam.

Noch ein siebenter Sohn Albrechts, des Bären,
Siegfried, hatte den geistlichen Stand ge-
wählet und starb als Erzbischof von Bemen.

b) Beide diese Brüder, Otto und Bern-
hard hatten aber noch zehn Jahre hindurch nach
des Vaters Tod den, nun eben erwähnten, schwe-
ren Krieg mit Heinrich, dem Löwen, bis zum Jahr

1180 zu bestehen, als von welchem auch Aschersleben im Jahr 1175 niedergebrannt, und noch im Jahr 1179 die Gegend von Jüterbogk auf das Gräßlichste verheeret wurde. Darbey war Bernhard, der nunmehr den Titel eines Grafen v. Anhalt führte, zugleich auch mit in die Fehde verflochten, in welche seine drey jüngern Brüder (nach S. 10, c vorher, und aus Grund Thür. Gesch. S. 162) mit dem Thüringischen Landgraf Ludewig V., dem Milde, verwickelt waren, und worbey er sogar in einem unglücklichen Treffen bey Weißensee in dessen Gefangenschaft gerathen war. Wie wir bereits unter Albert, dem Bär, im Jahr 1147 das Landgericht über die Anhaltischen Lande zu Aschersleben finden, treffen wir dasselbe auch wieder zu dieses Bernhards Zeiten unterm Jahr 1174, wie denn solches auch noch späterhin 1225 bestand.

c) Daß aber Herzog Heinrich, der Löwe, der nichts weiter als nur ein brutaler und roher Soldat war, einzig nur durch seinen Stolz, räuberische Vergrößerungssucht und soldatistische rohe Brutalität die Ursache wurde, daß der Kaiser Friedrich I. im Jahr 1174 bey Legnano, im Mailändischen, die große Niederlage erlitt, durch welche derselbe nicht nur die Früchte, die während 25 Jahren, in fünf Feldzügen dahin, in Italien derselbe erfochten hatte, auf einmal wieder verlor; sondern auch sogar der größten und schmachvollsten Demüthigung sich unterwerfen mußte, öffentlich, Angesichts alles Volkes, vor der Thüre der Sct. Marcus = Kirche zu Venedig, sich vor dem Papst Alexander III. platt zur

Erde niederzuwerfen, in dieser schimpflichen Lage dessen Pantoffel zu Füßen, und noch darzu hündisch sich von ihm, in dem buchstäblichen Verstande der dürrn Worte, mit Füßen treten zu lassen, nur um die Loßsprechung von dem Kirchenbanne und den Frieden von ihm zu erhalten: — dieses, und die vereinten Beschwerden aller seiner nahen und entfernten Nachbarn über dessen unaufhörliche Befehdungen, und daß er selbst auch die Kaiserlichen Städte Mühl- mit Nordhausen und Goslar auf das Barbarischste niedergebrannt, Kirchen und Klöster beraubet, die Rechte seiner Mitstände im Reiche geschmälert und deren Besitzungen auf das Frevelhafteste verheeret und verwüßt hatte, und daß er trotzig auf eine viermalige, von Kaiser und Reich an ihn erlassene, Vorladung zu seiner Verantwortung nicht erschienen war, bereitete am Ende sein gänzlichcs Verderben, vereint mit dem Fall des Welfischen Hauses. Auf dem Reichstage zu Würzburg 1180 wurde er, als des Ungehorsams gegen Kaiser und Reich, der Störung des öffentlichen Friedens im Reiche und des Hochverrathes schuldig, vom Kaiser und den versammelten Fürsten als geächtet verurtheilet, aus den Grenzen des Reichs verbannet, und seiner Würden und Besitzungen, — die sich von der Ost- und Nordsee, quer durch ganz Deutschland, bis an das Adriatische Meer erstreckten und ein Areal von 2600 Quadrat-Meilen, also mehr als ein Fünftheil von ganz Deutschland, umfaßten, — verlustig erkläret. Einzig nur sein Großmütterliches Allodial-Erbe, die Braunschweig-Wolffenbüttelschen und Lüneburgischen Lande, — und von

welchen nach einigen und funfzig Jahren sein, von ihm stammender, Enkel den Herzoglichen Titel annahm — konnte er erhalten, nachdem er auf dem Reichstag zu Erfurt 1182 fußfällig des Kaisers Gnade angeflehet. — Wenn nun jetzt darbey zugleich das Herzogthum Baiern an Graf Otto von Scheuern und Wittelsbach, — einen Abkömmling jenes Herzogs Arnulf von Baiern, welchen Kaiser Otto I. vom Herzogthum verdrängt hatte — verliehen wurde; so wurden dagegen dessen übrige Besitzungen in Ober- und Nieder-Sachsen so gänzlich unter mehrere von den genannten Klägern auf Heinrich, den Löwen, zersplittert, daß somit auch zugleich das eigentliche alte Sachsen so völlig unterging, daß auch sogar dessen Bewohner den Namen Sachsen verloren, indem dieselben nunmehr, nach ihren erhaltenen verschiedenen neuen Beherrschern, auch mit deren verschiedenen Namen benennet wurden; während dagegen nunmehr der Name Sachsen auf die Bewohner der heutigen Anhaltischen Lande mit dem Nördlichen Ruhrkreise, — also auf ein, aus Franken, Sachsen, Thüringern und Wenden neu erst entstandenes Mischvolk übergetragen und somit einem, niemals zu dem alten Sachsen gehörig gewesenen, Landesstrich beygelegt wurde, daß sonach nunmehr ein Herzogthum Neu-Sachsen sich erhob, dessen Bewohner nun jetzt ebenfalls in Neu-Sachsen umgetauschet wurden.

Denn da schon (nach Absch. IV., Per. I., §. 25) seit 1125 das Ruhrfürsten-Kollegium bestand, und mit dem alten Herzogthum Sachsen

auch das Prærogativ des Kührrechtes (Electoralitii sc. juris seu muneris) verbunden gewesen war; so mußte demnach nun auch wieder ein neuer Kühr-
 Herzog von Sachsen ernannt und mit ihm ein
 neues Herzogthum Sachsen geschaffen wer-
 den; und so geschahe es denn, daß eigentlich jetzt
 nur Graf Bernhard von Anhalt den Titel
 eines Herzogs von Sachsen mit dem, dar-
 mit verbundenen, Kührrecht bekam, obgleich er
 von dem wahren alten Sachsenland, der Besizung
 Heinrichs, des Löwen, nichts erhielt als nur den,
 an der Ost-See gelegenen, unbedeutenden Lauen-
 burgischen Landesstrich, welchen Heinrich, der
 Löwe, früher schon von den Wenden abgenommen
 und daselbst die Lauen- oder Leuen- d. i. die
 Löwenburg angeleget, solchen aber auch bereits
 vorher, in seinen Fehden mit Bernhard, an densel-
 ben auch wieder verloren hatte. Auch wurden ge-
 genwärtig noch keineswegs diese seine angestammten
 Anhaltischen Lande, noch viel weniger der, darzu
 gehörige und später erst also genannte, Kührkreis
 diplomatisch etwa in das Herzogthum Sachsen
 umgetaufet und in solches gewandelt; sondern es
 geschah nur in der Volkssprache, daß man anfäng-
 lich die Lande des, auf diese Weise nur also
 getitelten Herzogs von Sachsen; selbst auch das
 Herzogthum Sachsen nannte, bis solches diploma-
 tisch erst späterhin durch Kaiser Karls IV. güldene
 Bulle von 1356 geschahe. — Wie aber jetzt von
 dem, später genannten, Kührkreis noch abging die,
 (Abfch. IV., Per. I., §. 6) angegebene, Grafschaft
 Brenne, der Südlich unterhalb Wittenberg gele-

gene Landesstrich, als welcher dem Hause Wettin gehörte, und also Bernhard nur den Nördlichen, oberhalb Wittenberg gelegenen, Theil desselben hatte: So gingen auch noch von diesem wieder ab, im Osten, die Pflegen Züterbogk mit der Stadt, desgleichen das Ländchen Dahme; wie auch im Nord-Westen, die Grafschaft Wiesenburg. In dem Züterbogk gegenwärtig, (nach §. 10, b) Landgraf Ludwig V., der Milde, von Thüringen, als ein Magdeburgisches Lehn besaß, wie solche ehemalige Reichsvoigten früher die Sächsischen Pfalzgrafen aus dem Hause Commerseeburg als ein Afterlehn von Quedlinburg gehabt, dieses aber solche seine Lehnsherrlichkeit 1184 an Magdeburg abgetreten hatte. Desgleichen besaßen auch die Dynasten von Dahme diese ehemalige Kaiserliche Voigten, nachdem solche zu gleicher Zeit Kaiser Friedrich I. im Jahr 1185 als ein Reichsafterlehn dem Erzstift Magdeburg unterworfen hatte. — Sächf. Gesch. S. 49 — Die Grafschaft Wiesenburg aber (nach a vorher) war in der jetzigen brüderlichen Theilung mit dem Zerbster Distrikt an Brandenburg gekommen, von dem dieselbe in der Folge ebenfalls Magdeburg zu Reichsafterlehn unterworfen wurde. Gleichwie auch jetzt noch ausgeschlossen waren das Burggrafthum Magdeburg nebst der Grafschaft Barby.

Schon als gewordener Lehnherr gründete daher der Erzbischof Wichmann zu dieser Zeit in der Züterbogker Pflege das Klosterinna; gleichwie er der Stadt Züterbogk ihre Privilegien ertheilte.

Wie jedoch ursprünglich die Ruhrwürde nur

als ein Geschäfte oder Prærogatio (munus Electoralitii, wie es in der Urkunde §. 25 vorher heißt) angesehen und betrachtet wurde; führte daher Bernhard auch nicht den Titel Ruhrfürst, sondern nur den eines Herzogs von Sachsen; gleichwie er auch nicht das springende Pferd, das Wapen der alten Herzoge von Sachsen aufnahm, sondern die fünf schwarzen Querbalken im goldenen Felde, das alte Stammwappen seines Hauses, welches dasselbe wegen Ballenstädt angenommen hatte, auch jetzt noch als das seinige fort beibehielt. Seinen Wohnsitz hatte er auf der, von seinem Vater erbaueten, Burg Wittenberg genommen, wodurch er veranlaßte, daß die, bey solcher entstandene Ansiedelung mehr zu einer Stadt erweitert und ausgebaut wurde; wie er denn jetzt auch die dasige Marien oder Stadt-Kirche erbauete und bey solcher eine Propstey gründete; auch noch im Jahr 1201 die Propsteyen zu Kemberg, Klöden, und Schlieben, wie auch den Antonierhof und das Kloster bey Prettin stiftete. — In dem Kampf um die Deutsche Krone, zwischen dem Hohenstaufen Philipp und Otto IV. von Braunschweig, hatte es Bernhard, gleich allen seinen Brüdern, immer mit Ersterem gehalten. M. vergl. Anhalt-Neu-Sächs. Gesch. S. 100 — 107.

§. 14. Hoflager, Reichs- und Fürstentage hielt Kaiser Friedrich I.

zu Merseburg Reichstage 1152 und 1172;

§. 15. Ist es nun wohl nicht in Abrede zu stellen, daß Deutschland an Kaiser Friedrich I. einen großen, mit seltenen Geisteskräften begabten, darben zugleich rastlos thätigen, entschlossenen und tapfern Mann verloren: So kann dagegen doch auch nicht abgeleugnet werden, daß dasselbe, bey allen diesen seinen, ihm eigenen, nicht gemeinen Eigenschaften, von seiner 38 jährigen Regierung mehr Schaden als Nutzen gehabt habe. Denn, wenn zum Nachtheil des Ganzen und der Gesamtheit des Deutschen Reiches und Volkes, in der fehlerhaften Einrichtung des Lehnsystems, von jeher, und ursprünglich — wie wir solches Absch. III., Per. II., §. 27 und Absch. IV., Per. I., §. 1 aus Gründen und Erfahrungen gezeigt haben — bey dessen Begründung zugleich auch schon der Grund zu dessen einst nothwendigen Vernichtung wieder, und daß das Volk nie zu einer gesammten Deutschen Nation je sich erheben konnte, gelegen worden war; und wenn (nach angef. D) in der Folge von den Regierungen der vier letzten Kaiser aus der Alt-Sächsischen Dynastie, durch deren übermäßige Begünstigung der Geistlichkeit und durch ihre heillosen Kriege in Italien, jenem, an des Reichs innerer Lebenskraft immer nagenden, Krebs nur auch immer ein vermehrter Spielraum gegeben worden war, daß dieser darauf, während den innern Zwiespaltungen und Zerrüttungen in der Fränkischen Kaiser-Periode, nur immer weiter um sich fressen konnte. — So war es nun insbesondere die Herrschaft dieses Friedrichs I., welche dieses eiternde Geschwür zu seinem völligen Ausbruch förderte, daß nun mit seinem überfließen-

den Eiter den ganzen Staatskörper inficirte. Denn da dieser eben durch seine, für Deutschland gleichwie für ihn selbst und sein Haus, nur gleich nutz- und zwecklos als verderblichen, Kriege in Italien, und zuletzt noch durch seinen fantastischen Kreuzzug, — theils, um die Deutsche Hierarchie und Aristokratische-Oligarchie zur Stellung ihres zu unterhaltenden kostspieligen und Menschen opfernden Heerbannes darzu immer willig zu finden — gezwungen war, ein Vorrecht der Krone nach dem andern aufzuopfern; theils auch sich um die innern Deutschen Angelegenheiten, während der Beschäftigungen in dem abgelegenen Italien und dem fernern Oriente, nicht bekümmern konnte; — war es endlich unter ihm schon bis dahin gekommen, daß nun schon die Reichs-Großdignitarier Beide, des ersten und zweiten Ranges, mit der Hierarchie, sich nicht mehr als bloß erblich konstituirte Beamte der Krone in den ihnen angewiesenen Bezirken; sondern ganz als die eigenen Landesherrn in solchen betrachteten, die als solche bereits auf ihre eigene Faust, bald auswärtlge Kriege führten, wie Heinrich, der Löwe, die Wendischen Fürsten in Mecklinburg mit Pommern, nicht zu Reichs-, sondern zu seinen ihm eigenen Haus-Basallen, gleich wie Lauenburg zu einer, ihm gehörigen, Hausbesitzung gemacht hatte; bald auch unter sich selbst, wie wir dieses bis hierher gesehen, unter einander bekriegeten und Eroberungen von einander machten, also das so verrufene Faustrecht des Mittelalters in Deutschland seinen Anfang nahm; gleichwie sie auch ihre Amtsbezirke eigenmächtig, als ihnen gehörige Erbgüter, unter ihre Kinder und Verwandte vertheilten.

b) Darbey hatten sie zugleich jetzt schon, — wie dieses besonders hier in den drey Oestlichen Marggen von Konrad, dem Wettiner, und Otto, dem Reichen; gleichwie in dem Anhaltischen mit dem Ruhrkreis von Albert, dem Bär, geschehen — den, innerhalb ihren Besitzungen inclavirten, Reichsadel von sich lehnabhängig, und also der Krone entzogen, zu den Ihrigen (nach Absch. III., Per. H. §. 28, b) als Landsässigen gemacht; und woraus, da dieses nach besondern Verträgen oder abgeschlossenen Rezesen, also nach aufgerichteten Schriften darüber, — in welchen ihnen vor dem bloßen Land- oder Ministerial-Adel gewisse herrische Vorrechte, namentlich der vollen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Patronats über Kirchen und Schulen, wie auch die Fortdauer der, zeither behaupteten Landstandschaft vorbehalten geblieben — geschehen war: So entstand demnach nunmehr neben den bloßen Amtsässigen, auch noch der Schriftsässige Adel; gleichwie, inwiefern diese Vorberechtigungen nicht an die Persönlichkeit, sondern an den Besitz gebunden wurden, sonach nun auch zugleich neben den Amtsässigen auch die Schriftsässigen Besitzungen hervorgingen, als solche, die zugleich nur mit ihrem Besitz verbunden waren; immer solche unmittelbar unter der höchsten Landesregierung selbst, nicht aber mittelbar unter einem Amtmann oder einem andern Landesherrlichen Beamten standen. *) Wie es daher auch in den Säch-

*) Ueber den spätern Unterschied wieder in Alt- und Neu-Schriftsässige Güter, sehe man Pleisnerl. S. 478 und

fischen Hofgerichtsordnungen von 1488, 1490 u. 1529, von den Schriftfassen heißet: — „die den Aemtern nicht unterworfen sind; sondern die auf's sonderliche Unserer Kanzelleyssereien; auch alle Räte und Richter Unserer Städte, die keinem Amte zugethan seyn.“ Gleichwie überhaupt documentarisch aus den Landesfürstlichen Kanzelleien — diese Schriftfassen — Auf der Fürsten Schrift geseffene; oder auch beschloßte Edelleute genannt werden. *) Wie solches (nach Voigtl. Gesch. S. 534) aus dem Vertrag hervorgehet, welchen 1327 sämtliche Voigte des Voigtlandes und die von Lobdaburg-Elsterberg zu Ronneburg abgeschlossen, als in welchem sie auch einander geloben: — „ohne ihre Bewilligung keinem ihrer Sassen die Erbauung von vesten Burgen zu gestatten.“

c) In gleicher Art treffen wir nun auch unter den Landstädten (Absch. III., Per. II., §. 28) den Unterschied wieder zwischen den Schrift- und Amtsfässigen Städten, wie in allen Deutschen Landen, desgleichen auch in den hiesigen; daß man nemlich ursprünglich unter Erfern nur die, durch Schrift (einen aufgerichteten Rezeß oder Vertrag) der, sich behaupteten, Landesherrn, als nur unmittelbar von der höchsten Landesregierung bloß abhängige und mit Vorbehalt der vollen Gerichtsbarkeit und Polizey, des Patronats über Kirchen und Schulen, der

479; Osterl. S. 51 u. 329; Meissn. S. 178 u. 179; 195; 460 u. 461; 583. —

*) Von Langen; Herzog Albrecht der Beherzte, S. 410.

eigenen Verwaltung ihres Gemeinde = Gutes und der Landstandschaft unterworfenen Reichsstädte verstand, bis erst späterhin auch noch mehrere Amtsfähige Städte mit diesen Vorrechten beliehen wurden; während dagegen die Mediat = oder Amtsfähigen Städte von der Landstandschaft ausgeschlossen waren, auch nur eine niedrige polizeyliche Gerichtsbarkeit, kein Patronat über Kirchen und Schulen hatten, und in allen übrigen unter einer beständigen Kontrolle des Landesherrlichen Amtmannes oder eines andern Beamten standen. Denn wirklich waren bereits unter Kaiser Friedrich I. und bis zum Ende der Schwäbischen Dynastie auf dem Kaiserthron in der Nieder = Lausitz und Meissen alle Kaiserlichen Städte Landesherrliche geworden, desgleichen auch im Osterlande nur mit Ausnahme der Pleißnerländischen Städte Remitz, Zwickau und Altenburg, während dagegen Merseburg und Raumburg mit Zeitz unter der Oberherrlichkeit der dasigen Bischöfe gekommen; und auch in Thüringen, bis auf Erfurt, Mühl = und Nordhausen, alle übrigen Reichsstände Landgräfliche Städte geworden waren. — Da nun aber neben den Fürsten und Grafen, auch mehrere von den Kaiserlichen Voigten und Dynasten = Adel ebenfalls auf ihren Territorien, unter und bey ihren Burgen, gleichfalls Städte begründet hatten und die ihnen daher erblich gehörten, und über welche und in welchen sie sonach auch die Patrimonial = Gerichtsbarkeit nebst dem Patronat über Kirchen und Schulen gehandhabet, und diese Vorberechtigungen darauf auch, kraft abgeschlossenen Rezesses, bey ihrer Lehn = Unterwerfung ihnen vorbe-

halten geblieben waren; so gab dieses nun die **Basallen-Städte**, als noch eine dritte Klasse der Landstädte, und welche mit den Amtsfässigen eine fast gleiche Verfassung hatten, daß nemlich nur von den oder dessen, für solche von dem Toparchen angestellten, Beamten jene Berechtigungen ausgeübet werden, während die des Magistrats dagegen nur auf eine niedere polyceyliche und auf die Kommunalverwaltung beschränket ist, bey welchen derselbe aber auch noch immer unter jenes oder jener Bevormundung gestellet ist.

Mit allen diesen drey Klassen von Landstädten verhielt es sich aber jetzt noch immer fortgesetzt, wie wir oben schon Absch. III., Per. I. §. 28 angemerket, daß sie, besonders Letztere Beide, dem Landesherrlichen Amtmann, oder ihrem Dynasten, als hörige unterworfen blieben und als solche auch sogar zu leistenden Frohndiensten verbunden waren.

d) Waren nach dem ursprünglichen Deutschen Lehnssystem, und nachdem (nach Absch. IV., Per. I., §. 24) aus den vornehmsten Reichs-Groß-Dignitariern die **Kuhurfürsten** hervorgegangen und über alle die übrigen sich erhoben hatten, diese auch zugleich erblich mit den Erz- oder Ersten, d. i. den vornehmsten, Hofarchen oder Diensten belehnet, die sie am Hofe der Könige oder Kaiser, in großen Ceremonien-Tagen, besonders bey Krönungen zu vertreten und zu verrichten hatten; so wurden solche von diesen auch in ihre Titulaturen aufgenommen, und dieses zwar so, daß solche allen andern ihrer übrigen Titel vorstanden; wie sich daher denn auch weiterhin die **Neu-Sächsischen Herzöge** die Titulatur

beylegten: — „Wir NN. von Gottes = Gnaden des
 heiligen Römischen Reiches Erz = Marschall und Ruhr=
 fürst, Herzog zu Sachsen u. s. w.“ — und als
 sie in den spätern Zeiten diese Ceremonien = Dienste
 nicht mehr in Person leisteten, sondern nur durch
 ihre Delegirten verrichten ließen; waren diese eben=
 falls hierzu erblich belehnet, und woher sich denn
 auch die Grafen von P a p p e n h e i m des heiligen
 Römischen Reichs Erbmarschalle; gleichwie die Gra=
 fen von S c h w a r z b u r g dessen Erb = Jägermeister
 nannten; indem nemlich Erstere diese Dienste für
 die Ruhrfürsten und Herzöge von Sachsen, gleichwie
 Letztere für die Landgrafen von Thüringen, nach=
 dem nemlich an diese mit der Pfalz = Sachsen auch
 zugleich mit dem Ruhrrecht die Reichs = Ober = Jä=
 germeister Charge gekommen war, zu vertreten hat=
 ten. — — Wie dieses sich nun an dem Kaiserli=
 chen Hofe verhielt, führten dasselbe ebenfalls, nach=
 dem sie sich die Landeshoheit errungen, die Fürsten,
 Bischöfe und Grafen an ihren Höfen ein, daß sie
 wie wir dieses schon oben Absch. III., Per. II.,
 §. 28 berührt haben, ebenfalls nur gewisse adelige
 Familien mit ihren vornehmsten Hofchargen erblich
 belehnten, und welche nun gleichfalls nach diesen
 sich nannten, und wie wir solches schon bey der
 weit verbreiteten Familie der S c h e n k e n, in Thü=
 ringen (angef. D. §. 29) gesehen, finden wir
 nunmehr auch in den drey Westlichen Marggen, Kon=
 rad, S c h e n k (Pincerna) von L a n d s b e r g; Al=
 bert, T r u c h s e s (dapifer) v. B o r n a; Heinrich,
 Marschall v. G n a n d s t e i n; desgleichen Vinzenz,
 Marschall v. F r o h b u r g; Konrad, Kämmerer

von G n a n d s t e i n und andere. — M. s. P l e i s s n e r l a n d.

e) Was von den Reichs-Großdignitariern der ersten Klasse, den Herzogen von Neu-Sachsen, den Landgrafen in Thüringen, den Marggrafen in den drey Oestlichen Marggen hier, und in der Ober-Lausitz von Böhmen jetzt geschah; desgleichen geschah demnach auch unter deren Begünstigung und im Verbunde mit diesen, von denen der zweiten Klasse, von den hiesigen Burggrafen, Grafen und Voigten, daß diese ebenfalls die Landeshoheit innerhalb ihren Amtsbezirken usurpirten und die in solchen gelegenen Reichs-Ritterschaftlichen Besitzungen theils sich als Schriftsässige lehnhaft unterwarfen, oder auch auf mancherley Weise an sich brachten; so wie wir davon in der Voigtl. Gesch. S. 435 ein Beyspiel finden, daß der Voigt Heinrich, der Ritterhaste von Gera, dem Reichssassen P e t r o l d v. S p a r e n b e r g 1302 diese seine Besitzung mit Gewalt entreißen wollte. — — Da selbst dieses auch mit den Kaiserlichen Städten thaten, denen sie als Kaiserliche Voigte vorgesetzt waren. Wie denn in Thüringen die Grafen v. K e f e r n b u r g mit dem Kloster Hersfeld gemeinschaftlich A r n s t a d t; und im Oesterlande die v. S c h w a r z b u r g, S a a l f e l d, ingleichen die von D r l a m ü n d e, R u d o l f s t a d t (Osterl. S. 45; 260 und 268) an sich brachten, gleichwie sich die Voigte von der Reichsstadt Z e r b s t, im Anhaltischen, zu Dynasten von solchen aufwarfen. Denn Letztere, die Voigte, besonders, als diese sich ebenfalls zu Eigenherren in ihren Voigteyen erhuben, legten nun den Voigts-

titel ab, und nannten sich Dynasten, d. i. Reichs-unabhängige Eigentherrn und Herrscher in diesen ihren Gebieten. Nur die im Voigtlande gesessenen Kaiserlichen Voigte führten fortgesetzt, einzig von allen übrigen, noch lange Zeit den Voigtstitel fort, wenn gleich sie auch jetzt schon sich als Eigentherrn in diesen ihren Voigteyen aufführten, und woher demnach auch ausgezeichnet diesem Landesstrich der Name des Voigtlandes zugekommen ist.

f) Doch was von den Reichs-Großdignitariern beider Klassen, wie in dem ganzen übrigen Deutschland, so auch hier insbesondere der hier gesessenen Reichs-Ritterschaft geschehe, wiederfuhr Letztern von der zweiten Klasse bald auch wieder in gleicher Art von denen der erstern Klasse, daß nemlich die hiesigen vorgenannten Grafen, Burggrafen und Voigte ebenfalls in Abhängigkeit von den Saliern in Thüringen, den Wettinern in den drey Westlichen Margen; von den Askanern in dem Anhaltischen und dem nachherigen Ruhrkreis, wie auch der Ober-Lausitz von Böhmen, desgleichen von den hiesigen Bisthümern versetzt wurden; wenn auch nicht, gleich den Reichsritterschaftlichen, als schriftsässige Landsassen, doch aber als Reichs-Asterlehenträger, daß nemlich (Absch. IV., Per. I., §. 23), wenn auch ihre Würde fortgesetzt immer eine Reichswürde und sonach also, nebst ihrem gewesenen Amtskreis im Grunde ein Kaiserliches Reichslehn verblieben; sie jedoch Beide nicht weiterhin unmittelbar von den Kaisern selbst, sondern dargegen, hier in diesen Landen, von Vorgenannten Namens des Kaisers erhielten, und sonach diesen ebenfalls auch als Lehn-

pflichtige und als solche zu deren Heeresfolge und als ihre Landesstände verbunden wurden; neben dem daß sie fortgesetzt zugleich immer auch noch als Reichsstände galten, und weder für sich, noch ihre ursprünglichen Besitzungen nebst ihren Hörigen zu irgend einer andern Unterthänigkeit unterworfen gewesen wären. — Nur mit Ausnahme der Voigte im Voigtlande, legten daher jetzt auch hier alle die, in hiesigen Landen bestandenen, Kaiserlichen Voigte den Voigtstitel ab, und nannten sich dagegen als Dynasten, oder, wie in den Lausiken, als Landesherren von ihren Besitzungen; wie sich als solche für unsere Geschichte besonders namhaft gemacht haben, in Thüringen, die von Heldrungen; in dem Osterlande, die von Glisberg an der Saale, und die von Lobdaburg; im Pleißenerland, die von Droyßig, Kolditz, Krimmischau, Remsa, Waldenburg, Wildenfels, Hartenstein, und insonderheit die von Schönburg; im Anhaltischen, die von Zerbst, Baruth und Barby; gleichwie in den Lausiken die von Kottbus, Kamenz und Spremberg. Und worbey denn auch, da diese alle, nebst ihren ursprünglichen Besitzungen, immer auch noch als zum Reiche eigentlich gehörig sich betrachteten und angesehen wurden, fortgesetzt ihre eigenen Verfassungen beybehielten, dieselben auch ferner hier ihren eigenen, von ihnen nur wieder lehnabhängigen, Landesadel hatten so wie Spremberg gegen 48 adelige Vasallensitze enthielt, neben dem daß sie selbst Aßterlehnabhängige hießen. — Es waren aber schon unter dem Margrafen Konrad, dem Wettinern, und dessen Sohn

Otto, dem Reichen, in den drey Westlichen Marggen, gleichwie unter Albert, dem Bär, in Anhaltischen mit dem Nördlichen Ruhr-
 freis der gesammte Reichsfässige, in einen
 Schriftfässigen Land-Adel, gleichwie die Burggra-
 fen mit mehrern Grafen in Reichsafterlehnträger
 theils von den Wettinern, wie auch in Meissen von
 Böhmen; und eben so auch die gewesenen Reichs-
 Voigteyen in Dynastieen verwandelt worden. —
 Schon von Albert dem Bär, bestehet, daß derselbe
 namentlich die von Schlieben (Zlowin) mit der
 Reichsvoigtey Baruth, als einer gewordenen Dy-
 nastie belehnet habe.

f) Besonders erhob sich bey diesen Veränderungen
 auch das Ansehen der hiesigen Bischöfe mit dem der
 Erzbischöfe von Magdeburg und Mainz: Denn
 hatten diesen schon die frühern Kaiser aus der Alt-
 Sächsischen und Fränkischen Dynastie mehrere Distrikte
 in der alten Nord-Thüringischen Marg und in der Süd-
 Nord-Thüringisch-Lausitzer Marg; gleichwie in den drey
 Westlichen Marggen; wie auch in Thüringen, als der-
 gleichen Reichsafterlehne unterworfen: So wählte
 denn nun auch ein Theil der, hier gesessenen, Reichs-
 Ritterschaft, sich lieber diesen, als den Marg- oder
 Landgrafen, oder auch Böhmen, zu Schriftfässigen
 Landsassen zu verpflichten; gleichwie sich selbst auch seit
 dieser letztern Zeit der Epoche der Kaiser aus der Schwä-
 bischen Dynastie, die Bischöfe von Merseburg die
 dasigen Kaiserlichen Voigte, und die von Naum-
 burg-Zeitz die Grafen v. Osterfeld (S. 7, g u. n.
 vorher) zu ihren Reichs-After-Lehnträgern gemachthat-
 ten; desgleichen früher auch schon die Kaiser, Otto II.,

im Jahr 974 die Voigten *Barby* dem Stifte *Quedlinburg*, und wieder 981 das Burggrafthum *Magdeburg*, diesem Erzstifte (nach *Absch. III., Ver. II., §. 17. b u. c*); eben so auch wieder *Otto III.* im Jahr 999 (nach *anges. D. §. 22, c*) die Voigten *Gera* dem Stifte *Quedlinburg*; darauf *Heinrich II.* (*anges. D., §. 26, b*) *Leipzig* mit *Roda* 1021 dem Bisthum *Merseburg*; und wieder *Heinrich IV.* hier (*Absch. IV. Ver. I. §. 9*) die, im *Geraischen* gelegene *Reichs-Dynastie Langenberg*, wie auch die Voigten *Grimma* mit mehreren, im *Pleissnerland* und in der *Marg Meissen* gelegenen Distrikten und Ortschaften, wie solche dort aufgeführt sind, im Jahr 1060 dem Bisthum *Naumburg-Beitz* als dergleichen *Asterlehne* unterworfen hatte; auch bereits aus *Kaiser Otto I.* Zeiten her die *Erzbischöfe zu Mainz* über mehrere *Thüringische* Distrikte und Orte, wie solche *Thür. Gesch. S. 169 u. 499* namhaft gemacht sind, die, ihnen zuständige, *Lehnherrlichkeit* behaupteten. In gleicher Art wählten von jetzt an selbst auch wieder, nachdem sie sich die *Landeshoheit* in ihren gewesenen *Amtsbezirken* errungen, die *Landgrafen von Thüringen*, die *Marggrafen* in den *drey Westlichen Marggen*, die *Neusächsischen Herzoge*, und selbst auch die *Könige von Böhmen* das Mittel, daß sie, während sie immer sich als die *Schirm- und Schutz-Voigte*, und als solche als die *Oberherren* über die hiesigen *Bisthümer Meissen, Merseburg und Naumburg-Beitz* betrachteten, zu gleicher Zeit auch wieder mehrere ihrer, an sich gebrachten und zu sich gerissenen, *Besitzungen* diesen, als *Lehnherren* darüber, übertrugen, und sich in solcher Art zugleich auch wieder zu *Dienern* von ihren eigene *Untergebenen*

machten; theils zur Abwaschung dieser ihrer Sünden, deren sie sich bey der Erwerbung solcher schuldig gemacht, wenn sie in solcher Art die unantastbare Kirche zu ihrer Diebes- und Raubes-Fehlerin und Mitschuldigen gemacht; theils um des Besitzes ihres Raubes um desto sicherer zu seyn, wenn solchen die Kirche mit dem Mantel ihrer Heiligkeit als ein, ihr eigentlich gewordenes, zuständiges und daher unverletzbares, Eigenthum bedeckte. Denn in der Regel hielt man gegen jeden Anspruch und Angriff am sichersten gestellt, was man, als der Kirche geheiligt, unter deren Fittige gegeben hatte. — So, als Konrad, der Wettiner, (Absch. IV., Per. I. S. 26) Dresden und Pirna in solcher Weise an sich gebracht hatte, trug er dieselben dem Bisthum Meissen zur Lehn auf; gleichwie späterhin Marggraf Heinrich der Erlauchte 1288 die, zum Paragiate seines jüngsten Sohnes Friedrichs, des Klemmen bestimmten, Meissn. Gesch. S. 233 u. 239 spezifizirten Güter, um deren Besitz um desto mehr zu sichern, was von solchen nicht schon Bischöflich Meissnisches oder Raumburgisches Lehn war, dem Kloster Hersfeld als solche unterworfen hatte; u. welche, als darauf solche weiterhin dieser Friedrich der Klemme an Böhmen verpfändete, König Wenzislaus II., für sich und seinen Sohn Wenzislaus III., um deren Besitzes sich desto versicherter zu seyn, im Jahr 1300 insgesamt von dem Meissnischen Bischof Albert III. in Lehn nahm. Desgleichen übertrug 1304 auch Landgraf Albert, der Verlästerte, die, aus dem Nachlasse seines, 1291 verstorbenen, Neffen, Friedrich, des Stammers, zu Landsberg, ihm zugefallenen, Güter, wie solche Dst. I. S. 349 benannt sind, dem

Bisthum Naumburg zur Lehn, um deren Besitz dadurch gegen die Anmaßungen seiner ausgearteten Söhne, Friedrichs, des Gebissenen, und Diezmanns versicherter zu seyn. Wie wir denn daher auch weiterhin noch (Pleisnerl. S. 583, 584 u. 585) diese Distrikte und Ortschaften nebst mehreren andern in den beiden Marggen Meissen und Osterland als Lehne von dem Bisthum Naumburg-Beiz treffen; gleichwie auch Schmölln im Pleisnerlande (nach Pleisnerl. S. 190 u. 191) bereits seit dem Jahre 1132 ein solches geworden war.

Ausser den Lehen, welche das Erzbisthum Mainz über mehrere Besitzungen der Grafen von Gleichen, von Orlamünde und Schwarzburg und im Hennebergischen besaß, waren auch in der eigentlichen Landgrafschaft Thüringen von demselben Lehn abhängig, die Dotationen zu dem Oberlandgericht zu Mittelhausen, wie auch die zu den Landgerichten Gotha und Thomäbrück, mit Inbegrif dieser drey Orte; ingleichen, das zur Grafschaft Mühlberg gehörige, Schloß Tenneberg, wie auch die Grafschaft Spaurinberg nebst den Voigteyen Schönstadt und Opprechtshausen, laut Angabe Thür. Gesch. S. 169.

Ausser dem Burggrafthum Magdeburg waren sonst noch von dem Erzbisthum Magdeburg in dem nachherigen Ruhrkreise lehnabhängig das Ländchen Dahme mit der Pflege Jüterbog. Desgleichen, wie dem Erzstift schon 1071 Kaiser Heinrich IV. Aschersleben als ein Reichsafterlehn unterworfen hatte; wurden späterhin 1460 u. 1466 (Anhalt-Neu-Sächf. Gesch. S. 148 und 164) sämtliche

heutige *Anhaltische Lande* dergleichen Reichsafterlehne von *Magdeburg*; während dagegen früher Herzog *Albert I. von Neu-Sachsen* dieses sein Herzogthum den, Nördlich über *Wittenberg* gelegenen, Theil des spätern *Ruhrkreises*, schon 1227 nebst der *Sachsenburg* und den übrigen Besitzungen im Westlichen Ofterlande dem *Bisthum Bamberg* zu Reichsafterlehn übertragen hatte. — *Anhalt-Neu-Sächs. Gesch.* S. 109.

Wie sich nun darbey aber auch wohl aus frommer Devotion die Landesherren sogar zu gewissen Ceremonialdiensten an den Höfen dieser ihrer gewählten geistlichen Lehn- und Schirmherren verpflichteten; so finden wir demnach auch, wie selbst *Heinrich, der Erlauchte*, als Landgraf von *Thüringen*, und in dieser Eigenschaft wegen seiner, vorhergenannten, *Mainzer Lehen* in *Thüringen*, als *Erb-Marschall* dieses *Erzstiftes* und als ein gehorsamer Sohn der Kirche 1254 kriechend genug dem *Erzbischof Gerhard* den *Steigbügel* hält (*Thür. Gesch.* 169 u. 210). Desgleichen waren die Herzoge von *Sachsen*, wie auch die Fürsten von *Anhalt*, wegen ihrer Lehnabhängigkeit von *Magdeburg*, Erstere die *Erbschenken*, und Letztere die *Erbtruchsesse* dieses *Erzstiftes*, und beide daher verpflichtet, an großen Ceremonial-Tafeln dieses ihres geistlichen Lehnherren demselben zu Pferde, der von *Sachsen* den ersten Becher Wein, und der von *Anhalt* das erste Gericht Essen zu präsentiren. Denn welchen Stolz und Uebermuth diese Lehnempfänger von diesen ihren geistlichen Lehnreichern auch mitunter zu ertragen hatten, bezeugen uns die Lehnempfangungen der *Grafen von Mannsfeld* von den *Erzbischöfen* zu *Magdeburg*, *Ofterl.* S. 205 u. 467; *Pleisnerl.* S. 128. u. 129; desgl. 994 u. 995.

Jedoch aber war jetzt eine solche Lehnübertragung keinesweges etwa auch mit der Zugestehung irgend einer zukommenden Justiz = Uebung, noch anderer landeshoheitlichen Rechte verbunden, noch vielweniger daß etwa der Lehnempfänger als ein Vasall zur Heeresfolge oder andern Lehndiensten verpflichtet gewesen, wie solches, im strengen Sinne des Lehnsystems (zu Folge Absch. I., §. 20, und Absch. II., §. 12) bestand. Also nur in der Art war, wie solches über die Böhmisches Lehne in den Wettinischen Landen (nach Meissn. Gesch. S. 303) durch den Egerischen Vertrag von 1459 festgesetzt wurde. — — Denn man unterschied jetzt zwischen Lehn herrlichkeit und Landeshoheit, wo Letztere wohl auch immer die Erstere mit in sich begriff, nicht aber auch umgekehrt, und daß sonach diese neuere Modification der Lehnunterwerfung im Grunde nur eine hypothekarische Verschreibung war, welche das Lehngut gegen eine jede andere Anforderung an dasselbe sicherte, als worüber schon der einstige Anfall dem Lehnreicher zugesichert war; und woher es denn auch sehr gewöhnlich, daß dergleichen Lehnübertragungen gegen eine gewisse Summe geschahen, für deren Sicherheit nun das Lehngut verhypothekarisirt war, wie wir dieses weiterhin finden in der Art, wie späterhin Marggraf Diezmann 1301 um 6000 Mark Silbers dem Erzbisthum Magdeburg die Niedere Lausitz; desgleichen 1361 (Osterl. S. 429) die Grafen Gebrüder Heinrich XVII. und Günther XXII. von Schwarzburg für 300 Schock Groschen ihre Reichsfreyen Besitzungen Rudolstadt mit Saalfeld, nebst den Schlössern König und Stein bey Pözneck an Böhmen zu Reichs-Asterlehn übertrugen.

g) Diefergeftalt verwandelte ſich ſonach, bereits unter Kaiſer Friedrich I. die allgemeine Deutſche Verfaſſung, aus ihrer urſprünglich Ariſtokraſtiſch-Oligarchiſch-Monarchiſchen Form in eine Föderation von mehreren hundertfältigen gröſſern und kleinern beſtehenden, ganz in ſich abgeſchloſſenen Eigenherrlichkeiten, welche nur noch das ſchlaffe Band der Lehnabhängigkeit unter dem, an der Spitze dieſer Föderation oder Union ſtehenden, Kaiſer zu einem ſehr lockern Ganzen zuſammenhielt; indem nur eine leere Scheinabhängigkeit es iſt, wenn jetzt auch noch fortgeſetzt dieſe Eigenherrſcher und Herrſcherleins die Amts- und Hofdienſts-Titulaturen beybehielten, welche ſie biſher als bloß erbliche Beamte der Krone und an dem Kaiſerlichen Hofe geführt und bekleidet hatten. — Schon Heinrich VI., der Bruder und Nachfolger von Friedrich I. auf dem Kaiſer-Thron, war gezwungen geweſen, nur um ſich ungeſtört in Italien (biß ihn daſelbſt 1197 ein Pfaffe im Genuſſe des Abendmahls mit der geweihten Hoſtie vergiftete) die Beynamen eines Tyrannen und Bluthundes verdienen zu können, die Erblichkeit von den Lehnen der Herzogthümer, Graſſchaften und Reichs-Boigteenen, die biſher immer nur noch für ein, von Kaiſerlicher Willkühr abhängiges, Herkommen gegolten hatte, als geſetzlich anzuerkennen; und worauf alſdann der, ihm gefolgte, zweite Nachfolger, Kaiſer Friedrich II., gezwungen war, demſelben auf einem, 1232 zu Udine gehaltenen, Reichstag fogar auch ſchon die völlige Eigenherrlichkeit oder Landeshoheit, und

Reichs-Souverainität*) in ihren gewesenen Amtsbezirken zuzugestehen und solche, als eine rechtlich erworbene, durch eine, darüber gegebene, gültene Bulle zu konstituiren; nachdem schon vorher dieser, dessen Sohn Heinrich, dem er die Deutsche Reichsverwaltung während seiner Abwesenheit in Italien übertragen hatte, einzig nur in der bösen Absicht, um so die Reichsstände für sich, zur Verdrängung seines eigenen Vaters von dem Throne, 1231 zu Worms als einen Reichstags-Schluß hatte festsetzen lassen; und weswegen darauf auch der Vater diesen ungerathenen Sohn 1235 in Apulien, bis zu dessen, 1250 erfolgten, Tod einkertern ließ. Einzig nur die Lehnabhängigkeit der Reichsstände von der Krone blieb in ihrer Bestehung; wenn aber darbey auch gleich dieselbe jetzt noch sich in dem Besiz ihrer, wie durch das ganze Reich, so auch hier in diesen Landen zerstreuten, Domainen und den sogenannten Regalien (Absch. II, §. 12 zu Ende), was davon nemlich die Kaiser nicht selbst schon vergeben oder ihnen bereits entrisen worden war, behauptete; wurden doch bald weiterhin auch diese fortgesetzt noch immer mehr und mehr, theils durch die eigene Schuld der Kaiser, theils durch die ihrer Vasallen, so vermindert und geschmälert, bis zuletzt die Krone alles ihres Eigenthums entlediget und von ihren Regalien nur noch eine Schattengebildung ihr nachgeblieben war; nachdem selbst auch

*) Wie nemlich den Sinn dieses gebrauchten Ausdruckes wir in unserer Voigtl. Gesch. S. 150, 182 — 184, 218, 223, 289, 427 u. 429 bestimmt und deutlich erkläret haben.

die noch übrigen Kaiserlichen oder Reichs-Städte sich ebenfalls als bestehende, bloß unter der Schutzherrlichkeit der Kaiser stehende, selbstständige Republiken in dieser föderirten Union ebenfalls behaupteten. — Dabey ging zugleich aber auch alle Deutsche Nationalität so völlig zu Grunde, daß sogar auch der Name Deutschland nur eine imaginaire Größe für die Geographie und Landcharten wurde, gleich den Reichsthalern, Gulden und Gulden in den meisten Ländern desselben, da man in solchem wohl Oesterreicher, Sachsen, Brandenburger, Baiern u. s. w., wie sie sich nemlich nach den Betitelungen ihrer Herrscher nannten, finden kann, nirgends aber Deutsche in Deutschland selbst zu treffen vermag; die Nation also ganz in ihren vereinzeltten alten ursprünglichen Hordenzustand wieder zurücksaß, in dem wir dieselbe in ihrer ursprünglichen Barbarey gefunden haben. Sogar die Sprache wurde gleich dem Latein und Griechischen nur eine Bücher- und Gelehrten-Sprache, da jedes von diesen Kleinländleins seinen eigenen Sargon spricht; so daß sich selbst auch darin diese Deutsche unter einander, gleichwie dort bey dem Babylonischen Thurmbau, nicht verstehen, und auch nach dieser sich nicht mehr als Deutsche unter einander erkennen.

Inhalt.

Erster Abschnitt, erste Epoche;

Urgeschichte

Dieser Neu-Sächsischen oder Wettinischen Lande; diese nemlich von mehreren Altdeutschen Völkerstämmen bewohnt. — Vom 2. Jahrh. vor bis zum 5. Jahrh. nach Chr. Seite 1—39

Zweiter Abschnitt, zweite Epoche;

Vorgeschichte.

Die Nöthlich von der Saale gelegenen Neu-Sächs. oder Wettin. Lande von den Slaven besessen; Thüringen bis zur Saale gleichzeitig unter seinen Königen; darauf unter den Fränkischen Merovingern, vom 5. bis z. 9. Jahrh. S. 39—112

Dritter Abschnitt, dritte Epoche,

als die der **Vorbildung des Neu-Sächsischen Staates**
oder der **Wettinischen Lande.**

Periode I.

Thüringen bis zur Saale unter der Fränkisch-Karolingischen Dynastie; wenn das Osterland zugleich eine Provinz von solcher; Meissen aber mit den Laußen und dem Ruhr- oder Wittenberger Kreis Fränkische Vasallen-Länder werden. S. 112—148

Periode II.

Thüringen unter der unmittelbaren Herrschaft deutscher Könige und Kaiser aus der Alt-Sächs. Dynastie; wenn dagegen das Oster- und Pleisnerland mit Meissen und die Süd-Nord-Thüringisch- (oder Sächsisch-) Nieder-Laußiger Marg (mit Einschluß des Ruhr- oder Wittenberger Kreises) unter der Verwaltung von eigenen Marggrafen; gleichwie die Ober-Laußig unter Böhmen stehen.

S. 148—249

Vierter Abschnitt, vierte Epoche.

Herrschaft der Kaiser aus der Fränkischen und Schwäbischen oder Hohenstaufischen Dynastie; und des Kampfes der Kaiserlichen Großbeamten um die völlig erbliche Landesherrschaft innerhalb ihren Amtsbezirken, bis zu deren endlichen Behauptung. Vom Jahre 1024 bis 1272.

S. 250—394

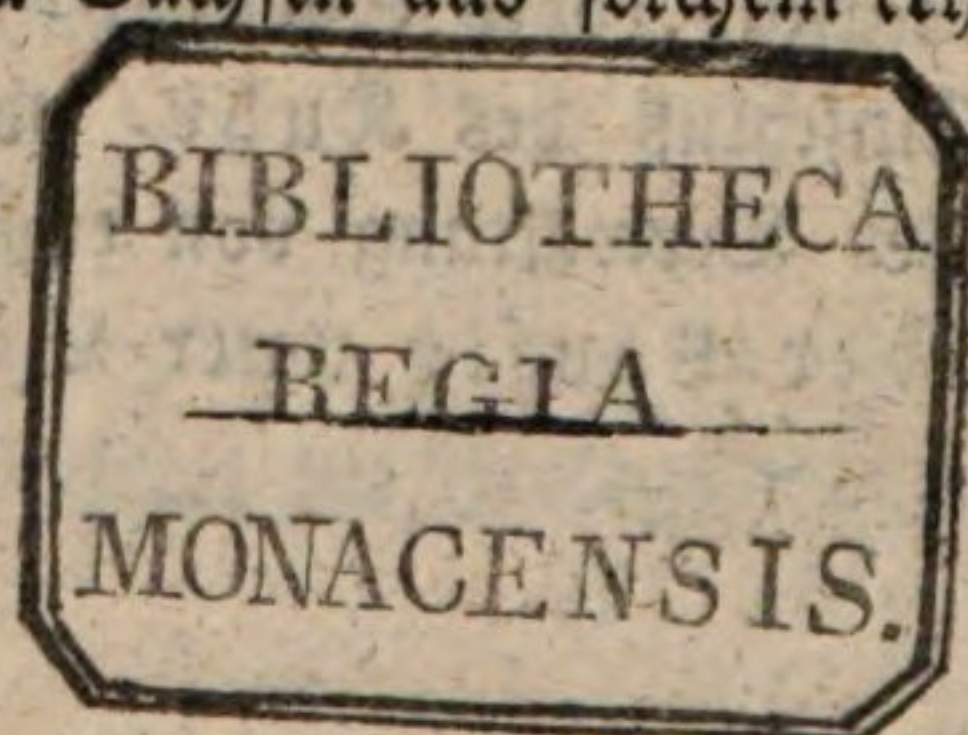
Periode I.

Herrschaft der Kaiser aus der Fränkischen Dynastie; Thüringen unter den Landgrafen Salischen Stammes; das Wettinische Haus tritt auf im Nördlichen Pleißen- und Osterlande nebst der Süd-Nord-Thür.-Sächs. Mark, dem Ruhrkreis und in der Nieder-Lausitz neben den Wipprechten zu Grotzsch und den Grafen von Orlamünde mit Weimar; desgleichen die Askanier in den Anhaltischen Landen mit dem Nördlichen Ruhr- oder dem Wittenberger Kreis; wenn dagegen Meissen nach Abgang der Marggrafen aus dem Merseburgischen Hause unter denen aus dem Hause Braunschweig, und nach diesen mit den Lausitzen unter Böhmen stehen, auch die Voigte im Voigtlande namhaft auftreten. . . . S. 250—326

Periode II.

Herrschaft der drei ersten Kaiser und der Schwäbischen oder Hohenstaufischen Dynastie, vom Jahre 1137 bis 1272; als die der Behauptung der völligen Landes-Hoheit der Kaiserlichen Großbeamten in ihren Amtsbezirken, zugleich mit der Entstehung des Ruhrfürsten-Collegiums. — Konrad I., der Wettiner, ist Marggraf in den, von Thüringen abgelegenen, drei Westlichen Reichsmarken der Niederlausitz, Meissen und Osterland; wenn dagegen die Herzogliche und Ruhrfürstliche Würde des alten Sachsen auf die Askanischen Lande übertragen wird, und solcher Gestalt sich ein Herzogthum Neu-Sachsen aus solchem erhebet. — 1137 b. 1272.

S. 327—394





de la F

Limmer, Carl,

Urkundliche-pragmatisch-allgemeine Geschichte der Neu-Sächsischen Lande
oder des Hauses Wettin beider Linien

Bd.: 1

Grimma 1845

Germ.sp. 281 o-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020222-1